GA1.9/Ber/1881
c. 1

University of Colorado Librarie
Boulder

COLORADO STATE PUBLICATIONS LIBRARY
GA1.9 local
Colorado/Die allgemeinen Gesetze des Sta
3 1799 00000 3228

JAN 2 72

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/diegesetzeangeno1881colo

Die Gesetze

angenommen in der dritten Sitzung der

Gesetzgebenden Versammlung

des

Staates Colorado,

Versammelt in der Stadt Denver,

am fünften Tage des Januars, A. D. 1881.

Autorisirte Ausgabe.

Denver,
Staatsdruckerei der Tribune Publishing Company.
1881.

Eingetragen in Uebereinstimmung mit einem Congreßgesetze im Jahre 1881 durch
Norman H. Meldrum, Staats-Sekretär,
zum Gebrauche des Staates Colorado, im Amtslokale des Congreß-Bibliothekars in
Washington, D. C.

Bescheinigung.

Staat Colorado,
Kanzlei des Staats-Sekretärs. } ss.

Ich, Norman H. Meldrum, Sekretär des Staates Colorado, bescheinige hiermit, daß ich kraft der mir durch ein Gesetz der ersten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado verliehenen Vollmacht, überschrieben, „Ein Gesetz, um Vorkehrungen für den Druck, die Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates zu treffen," genehmigt am 20. Februar 1877, eine Abschrift aller von der dritten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado erlassenen Gesetze zur Veröffentlichung vorbereitet und dieselben dem Drucke übergeben habe; ferner bescheinige ich, daß ich diese gedruckten Gesetze genau mit den in meinem Amtslokale hinterlegten Original-Manuscripten verglichen habe und daß Nachstehendes vollständige, getreue und fehlerfreie Abschriften derselben sind.

Urkundlich dessen habe ich hier meine Namensunterschrift und das große Siegel des Staates Colorado beigefügt in der Stadt Denver, an diesem fünfzehnten Tage des Monats März A. D. 1881.

Norman H. Meldrum,
Staats-Sekretär.

Staats-Beamte

und Mitglieder und Beamte der dritten Gesetzgebenden Versammlung.

Executive Abtheilung.

Name.	Amt.	Adresse.
Frederick W. Pitkin	Gouverneur	Denver.
Horace A. W. Tabor	Vice-Gouverneur, de facto	Denver.
M. J. Gavisk	Privatsek. des Gouverneurs	Denver.
Norman H. Meldrum	Staats-Sekretär	Denver.
James M. Galloway	Gehülfs-Staats-Sekretär	Denver.
George R. Culver	Eintrage-Clerk	Denver.
William C. Sanders	Staats-Schatzmeister	Denver.
Horace E. Wheeler	Gehülfs-Schatzmeister	Denver.
Joseph A. Davis	Staats-Auditor	Denver.
William D. Peirce	Gehülfs-Auditor	Denver.
Charles H. Toll	General-Anwalt	Denver.
Leonidas S. Cornell	Sup. des öffentl. Unterrichts	Denver

Ernannte Beamte

Name.	Amt.	Adresse.
J. Alden Smith	Staats-Geologe	Boulder.
Eugene K. Stimson	Staats-Ingenieur	Denver.
Wilson E. Sisty	Staats-Fisch-Commissär	Brookvale.
William Weston	Minen-Commissär	Ouray.
Joseph C. Shattuck	Sek. d. Staats-Landbehörde	Denver.

Richterliche Abtheilung.

Obergerichtshof.

Name.	Amt.	Adresse.
Samuel H. Elbert . . .	Vorsitzender Richter . . .	Denver.
Wilbur F. Stone	Beisitzender Richter . . .	Denver.
William E. Beck	Beisitzender Richter . . .	Denver.
Keyes Danforth	Gerichtssekretär	Denver.

Richter der Distriktsgerichte.

Name.	Amt.	Adresse.
Chester C. Carpenter . .	Erster Distrikt	Golden.
Victor A. Elliott	Zweiter Distrikt	Denver.
John W. Henry	Dritter Distrikt	Pueblo.
Joseph C. Helm	Vierter Distrikt	Colorado Springs.
Jasper D. Ward	Fünfter Distrikt	Leadville.
Charles D. Bradley . . .	Sechster Distrikt	Silver Cliff.
Columbus W. Burris . .	Siebenter Distrikt . . .	Del Norte.

Gesetzgebende Versammlung.

Mitglieder des Senats.

Name.	Adresse.	County.
Juan Antonio Baca	San Luis	Costilla.
Cassimiro Barela	Barela	Las Animas.
Frank Church	Denver	Arapahoe.
Frank T. Cochrane	Hugo	Elbert.
A. Corder	Pueblo	Pueblo.
Allison H. DeFrance	Golden	Jefferson.
H. H. Eddy	Chihuahua	Summit.
James M. Freeman	Greeley	Weld.
J. A. Gale	Conejos	Conejos.
Assyria Hall	Fairplay	Park.
Eugene P. Jacobson	Denver	Arapahoe.
James M. John	Trinidad	Las Animas.
Henry S. Kearny	Georgetown	Clear Creek.
Henry Neikirk	Boulder	Boulder.
Thomas C. Parrish	Rosita	Custer.
Fred. C. Peck	Lake City	Hinsdale.
Ledru R. Rhodes	Fort Collins	Larimer.
M. A. Rogers	Denver	Arapahoe.
J. S. Stanger	Denver	Arapahoe.
Rienzi Streeter	Longmont	Boulder.
C. E. Stubbs	Colorado Springs	El Paso.
Clemente Trujillo	Huerfano	Huerfano.
L. W. Wells	Sedalia	Douglas.
A. S. Weston	Leadville	Lake.
E. O. Wolcott	Georgetown	Clear Creek.
H. R. Wolcott	Black Hawk	Gilpin.

Beamte des Senats.

Namen.	Stellung.	Adresse.
Horace A. W. Tabor	Präsident ex officio	Denver.
Henry R. Wolcott	Präsident pro tempore	Black Hawk.
William M. Clark	Sekretär	Leadville.
James M. Cannon	Gehülfssekretär	Hugo.
W. W. Orrick	Leseclerk	Buena Vista.
D. W. Willey	Quästor	Montezuma.
James M. Swem	Gehülfsquästor	Denver.
William Gove	Enrollingclerk	Denver.
Rose Hathaway	Gehülfs-Enrollingclerk	Denver.
Owen J. Kennedy	Engrossingclerk	Colorado Springs.
Tennie Nichols	Gehülfs-Engrossingclerk	Greeley.
Charles M. Clinton	Bote	Denver.
Joseph Cotter	Gehülfsbote	Virginia City.
Rev. H. S. Hilton	Kaplan	Denver.

Mitglieder des Hauses.

Name.	Adresse.	County.
Jose R. Aguilar	Apishapa	Las Animas.
Ezra D. Baker	Gothic	Gunnison.
John B. Ballard	Black Hawk	Gilpin.
Charles W. Barker	Manitou	El Paso.
M. Beshoar	Trinidad	Las Animas.
A. Bergh	Fairplay	Park.
William H. Birchard	Deer Trail	Arapahoe.
Joseph W. Bowles	Littleton	Arapahoe.
Samuel M. Breath	Nederland	Boulder.
Jared L. Brush	Greeley	Weld.
Charles P. Bryan	Idaho Springs	Clear Creek.
John Bunney	Central City	Gilpin.
Mason B. Carpenter	Denver	Arapahoe.
John S. Coulter	Georgetown	Clear Creek.

Mitglieder des Hauses—Fortsetzung.

Name.	Adresse.	County.
James B. Cox	Pueblo	Pueblo.
Juan B. Cruz	Walsenburg	Huerfano.
L. H. Dickson	Longmont	Boulder.
William H. Doe	Idaho Springs	Clear Creek.
George Engl	Frankstown	Douglas.
Marcus A. Foster	Colorado Springs	El Paso.
Jose A. Garcia	Conejos	Conejos.
Henry Gebhard	Agate	Elbert.
Orson F. A. Greene	Boulder	Boulder.
John T. Gunnell	Denver	Arapahoe.
F. J. Hartman	Saguache	Saguache.
John A. Hoagland	Golden	Jefferson.
Samuel W. Horner	Del Norte	Rio Grande.
Arthur W. Hudson	Silverton	San Juan.
Thomas H. Johnson	Loveland	Larimer.
Samuel A. King	Silver Plume	Clear Creek.
Herman F. Lauter	Denver	Arapahoe.
Henry Lee	Golden	Jefferson.
Andrew Lumry	Platteville	Weld.
Abram Lyon	Bald Mountain	Gilpin.
Antonio J. Martinez	Gardner	Huerfano.
Jose B. Martinez	Trinidad	Las Animas.
James A. McCandlaß	Florence	Fremont.
Timothy S. McClure	Animas City	La Plata.
Julius A. Myers	Denver	Arapahoe.
Preston Nutter	Lake City	Hinsdale.
George S. Oatman	Denver	Arapahoe.
James B. Orman	Pueblo	Pueblo.
John W. Prowers	West Las Animas	Bent.
James J. Rowen	Silver Cliff	Custer.
Antonio A. Salazar	San Luis	Costilla.
Albert H. Smart	Hot Sulphur Springs	Grand.
James W. Swisher	Montezuma	Summit.
Jesus M. Valdez	Conejos	Conejos.
William O. Wise	Canfield	Boulder.

Beamte des Hauses.

Name.	Stellung.	Adresse.
William H. Doe	Sprecher	Idaho Springs.
R. M. Stevenson	Sekretär	Pueblo.
M. R. Moore	Gehülfs-Sekretär	Selida.
R. L. Hornbrook	Quästor	Grand Lake.
P. O. Gaynor	Gehülfs-Quästor	Alma.
George W. Stoner	Enrolling Clerk	Silverton.
Charles Gleim	Gehülfs-Enrolling Clerk	Denver.
E. Bödecker	Engrossing Clerk	Loveland.
Fräulein T. E. Dresser	Gehülfs-Engrossing Clerk	Greeley.
H. S. Lyons	Bote	Denver.
Walter Clark	Gehülfs-Bote	Denver.
Arthur Crater	Gehülfs-Bote	Denver.
Charles J. Howland	Gehülfsbote	Denver.
Charles S. Uzzell	Kaplan	Golden.

Miliz-Offiziere.

Stab des Gouverneurs.

Name.	Rang.	Adresse.
R. M. Stevenson	General-Adjutant	Denver.
A. H. Jones	General-Inspektor	Denver.
Philip Tronnstine	Aide-de-camp	Denver.
William Moore	Aide-de-camp	Idaho Springs.
M. L. Paddock	Militär-Sekretär.	Denver.

Divisions-Offiziere.

Erste Division.

Name.	Rang.	Adresse.
David J. Cook	General-Major	Denver.
John A. Ellet	Brigade-General	Boulder.
R. W. Woodbury	Brigade-General	Denver.

Zweite Division.

Name.	Rang.	Adresse.
A. P. Curry	General-Major	Leadville.
John T. McNeeley	Brigade-General	Silver Cliff.
U. M. Curtis	Brigade-General	Gunnison City.
C. C. Howell	Brigade-General	Leadville.

Beamte der Staats-Anstalten.

Behörde der Curatoren der Staats-Universität.

Name.	Adresse.	County.
George Tritch	Denver	Arapahoe.
Junius Berkley	Boulder	Boulder.
Horace M. Hale	Central	Gilpin.
James Rice	Pueblo	Pueblo.
Joseph C. Shattuck	Denver	Arapahoe.
Max Herman	Boulder	Boulder.

Commissäre der Staats Ackerbau-Behörde.

Name.	Adresse.	County.
B. S. La Grange	Greeley	Weld.
P. M. Hinman	Ni Wot	Boulder.
W. F. Watrous	Fort Collins	Larimer.
John J. Ryan	Loveland	Larimer.
Ozro Brockett	Frankstown	Douglas.
Henry Foote	Del Norte	Rio Grande.
David Boyd	Greeley	Weld.
R. A. Southword	Denver	Arapahoe.

Frederick W. Pitkin, Gouverneur, } ex officio Mitglieder der Behörde.
E. E. Edwards, Präsident der Hochschule, }

Beamte.

E. E. Edwards, D. D. . . . . Präsident der Hochschule.
B. S. La Grange, ... Präsident des Verwaltungsraths.
P. M. Hinman . . . . . Sekretär des Verwaltungsraths.
John J. Ryan . . . . . Schatzmeister des Verwaltungsraths.

Commissäre der Staats-Bergbauschule.

Name.	Adresse.	County.
James T. Smith	Denver	Arapahoe.
Frederick Steinhauer	Denver	Arapahoe.
Edward L. Johnson	Denver	Arapahoe.
Francis E. Everett	Golden	Jefferson.
Reuben C. Wells	Golden	Jefferson.

Beamte.

Frederick Steinhauer	Präsident.
James T. Smith	Sekretär.
Francis E. Everett	Schatzmeister.

Commissäre der Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Name.	Adresse.	County.
R. G. Buckingham	Denver	Arapahoe.
George H. Stewart	Colorado Springs	El Paso.
Matt. France	Colorado Springs	El Paso.

Zuchthaus-Commissäre.

Name.	Adresse.	County.
W. S. McCutcheon	Evans	Weld.
D. H. Nichols	Boulder	Boulder.
Frank A. Taylor	Lake City	Hinsdale.

Verwalter.

Name.	Adresse.	County.
Willard B. Felton	Canon City	Fremont.

Commissäre der Irren-Anstalt.

Name.	Adresse.	County.
Theodore F. Brown	Denver	Arapahoe.
O. H. P. Baxter	Pueblo	Pueblo.
Jose Boniface Romero	Conejos	Conejos.

Verwaltungsbehörde der Staats-Arbeitsschule.

Name.	Adresse.	County.
Silas W. Fisher	Golden	Jefferson.
J. Frank Gardner	Frankstown	Douglas.
A. L. Emeigh	Fort Collins	Larimer.

Mitglieder der Staats Gesundheits-Behörde.

Name.	Adresse.
W. Edmondson	Denver.
Charles Ambrook	Boulder.
H. A. Lemen	Denver.
H. K. Steele	Denver.
H. K. Palmer	Trinidad.
T. G. Horn	Colorado Springs.
F. J. Bancroft	Denver.
D. H. Dougan	Leadville.
B. P. Anderson	Colorado Springs.

Beamte.

H. K. Steele, Präsident	Denver.
W. Edmondson, Sekretär	Denver.
H. A. Lemen, Schatzmeister	Denver.

Gesetze der Sitzung

1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel sieben der allgemeinen Gesetze, überschrieben: „Ein Gesetz zur Errichtung eines Staats-Ackerbaurathes und zur Bestimmung der Pflichten desselben."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Zeit und Ort der Versammlungen

Abschnitt 1. Abschnitt vier von Kapitel sieben der allgemeinen Gesetze ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: „dieselben sollen sich an dem letzten Mittwoch eines jeden Jahres in der Staats-Ackerbauschule versammeln, bis zu der Zeit wenn der Rath bestimmt mit der Errichtung eines passenden Schulgebäudes zu beginnen und nachdem sollen sich dieselben am letzten Mittwoch im Januar, April und August eines jeden Jahres versammeln, sowie jährlich am zweiten Mittwoch im Dezember, und sie mögen nach ihrem Ermessen zu irgend einer andern Zeit und einem andern Platze zusammentreten. Im Falle einer aus irgend einer Ursache entstehenden Nothwendigkeit mag der Vorsitzende des Rathes Extra-Versammlungen desselben berufen.

Bericht des Sekretärs an den Gouverneur, wann einzureichen.

Abschnitt 2. Abschnitt zehn des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Der Sekretär soll dem Gouverneur an oder vor dem dritten Montag im Dezember eines jeden Jahres einen Bericht einreichen, worin alle Angaben, Rechnungen, Statistiken, Preisaufgaben, Dokumente von Farmer Versammlungen und andere Mittheilungen in Bezug auf die Landwirthschaft im Allgemeinen

enthalten sein sollen, sowie die Verhandlungen des Staats-Ackerbaurathes und der Staats-Ackerbauschule und Farm.

Abschnitt 3. Abschnitt fünfzehn des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Programm. Der Rath und die Fakultät sollen jährlich ein Programm aufstellen über den zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht.

Abschnitt 4. Abschnitt achtzehn des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Tägliche Feldarbeit. Drei Stunden eines jeden Tages sollen von jedem männlichen Studenten der Schule zur Arbeit auf dem Felde verwendet werden; und jeder weibliche Student soll drei Stunden eines jeden Tages zur Thätigkeit auf solchem Arbeitsfelde verwenden, wie ihnen vom Rathe und der Fakultät angewiesen werden mag; und keine Person soll, außer wegen körperlicher Untüchtigkeit, daran ausgenommen sein. Durch eine Abstimmung des Ackerbaurathes mag derselbe in solchen Versammlungen und in solchen Dringlichkeitsfällen, welche es erfordern, die Arbeitsstunden auf vier Stunden erhöhen oder zu zwei Stunden verringern.

Erhöhung oder Verminderung der Arbeitszeit.

Abschnitt 5. Abschnitt einundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Wahl von Präsident, Lehrern, u. s. w., wenn stattzufinden. Es soll die Pflicht des Staats-Ackerbaurathes sein, einen Präsidenten der Staats-Ackerbauschule vor dem ersten akademischen Termin der Anstalt zu ernennen, dann sollen dieselben zur Erwählung von solchen Professoren, Lehrern und Angestellten schreiten, wie es für die Anstalt erforderlich ist. Im Falle einer Erledigung im Amte des Präsidenten, oder im Falle keine passende Persönlichkeit dazu ernannt werden kann, soll der amtsälteste Professor die Pflichten der Stellung ausführen, bis der Rath einen Präsidenten erwählt.

Abschnitt 6. Abschnitt dreiundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Lehrbücher. Der Rath soll auf Beirathen der Fakultät die in der Anstalt zu gebrauchenden Lehrbücher vorschreiben, und soll entsprechende Diplome und Zeugnisse ausstellen, wie dieselben von ähnlichen Anstalten verliehen werden.

Verleihung von Diplomen.

Abschnitt 7. Abschnitt vierundzwanzig des genanntne

Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet: Der Präsident, die Professoren und Oekonomie-Verwalter sollen die Fakultät der Staats-Ackerbauschule bilden. Der Präsident der Schule soll der Präsident der Fakultät sein. Der Sekretär des Staats-Ackerbaurathes soll ein Mitglied und Sekretär der Fakultät sein. Fakultät.

Abschnitt 8. Abschnitt siebenundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit widerrufen und das Folgende an dessen Stelle angenommen: Der Vorstehende einer jeden Abtheilung soll, durch den Präsidenten der Fakultät, an den Rath bei den regelmäßigen Sitzungen desselben am letzten Mittwoch im April und August einen Bericht einreichen, der genau die in jeder Abtheilung verrichtete Arbeit enthalten soll; und soll am zweiten Mittwoch im Dezember einen Jahresbericht an den Rath erstatten, und ist derselbe in folgende Klassen eingetheilt: Erstens, ein vollständiger und genauer Bericht über alle Versuchsarbeiten; zweitens, ein vollständiger und genauer Bericht über, an den zur Schule gehörigen Grundstücken, und in der Horticultural Abtheilung verrichtete Arbeit; drittens, ein vollständiger und genauer Bericht über die allgemeine Feldarbeit; viertens, ein vollständiger und genauer Bericht über die Abtheilung der Blumenzucht; fünftens, vom Präsidenten der Schule, ein vollständiger und genauer Bericht, der in Bezug auf die Schule Alles das enthalten soll, worüber anderweitig nicht berichtet ist, und der eine Zusammenstellung des Ganzen enthalten mag. Der Präsident der Fakultät soll jährlich ein Inventar alles der Staats-Ackerbauschule gehörigen Eigenthums aufnehmen lassen, und soll dem Rathe bei der jährlichen Versammlung darüber berichten. Die Fakultät mag, durch Majoritätsbeschluß, dem Rathe solche Empfehlungen machen als ihnen angemessen erscheinen, und zwar sollen dieselben vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben sein. Berichte; wann und von wem zu erstatten. Inhalt. Inventar.

Abschnitt 9. Da wegen der Veränderungen im Gesetze eine Dringlichkeit besteht und da die jährliche Erwählung der Beamten des Rathes am letzten Mittwoch des Februar 1881 stattfindet, deshalb soll dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Feststellung des Verhältnisses für die Eintheilung des Staates Colorado in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten, und zur Revision und Berichtigung genannter Eintheilung in Uebereinstimmung mit solchem Verhältniß.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Das folgende Verhältniß ist hiermit für die Eintheilung des Staates Colorado in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten für die gesetzgebende Versammlung festgestellt und bestimmt, wie in der Verfassung dieses Staates vorgesehen, und soll solche Eintheilung möglichst in Uebereinstimmung mit genanntem Verhältniß gemacht werden.

Verhältniß in Bezug auf Senatoren.

Abschnitt 2. Das Verhältniß für die Eintheilung in Bezug auf Senatoren soll sein: erstens, ein Senator für die ersten fünftausend der Einwohnerschaft; zweitens, ein Senator für jede folgende neuntausend der Einwohnerschaft, einschließlich eines Senators für eine Anzahl von über siebentausend der Einwohnerschaft.

Verhältniß in Bezug auf Repräsentanten.

Abschnitt 3. Das Verhältniß für die Eintheilung in Bezug auf Repräsentanten soll sein: erstens, ein Repräsentant für die ersten fünftausend der Einwohnerschaft; zweitens, ein Repräsentant für jede folgende fünftausend der Einwohnerschaft, einschließlich eines Repräsentanten für eine Anzahl von über dreitausend der Einwohnerschaft.

Anwendung obigen Verhältnisses.

Abschnitt 4. In Anwendung genannten Verhältnisses auf die Einwohnerschaft der verschiedenen Counties dieses Staates zum Zwecke der Revision und Berichtigung genannter Eintheilung in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten, soll jedes County im Staate, in allen Fällen, soweit solches zulässig erscheint, seine eigene Vertretung erhalten, und im Falle, daß welche Counties einen Ueberschuß von Einwohnerschaft über ihre richtige Vertretung im Senate aufweisen, mag solcher Ueberschuß bei der Bestimmung der Vertretung solchen County's im Repräsentantenhause in Betracht gezogen werden, und umgekehrt.

Abschnitt 5. Bis gesetzlich anderweitig bestimmt, soll dieser Staat in Senatoren-Distrikte eingetheilt sein, die folgendermaßen festgestellt, numerirt und zur hier angegebenen Zahl von Senatoren berechtigt sein sollen: Weld County soll den ersten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Larimer, Grand und Routt sollen den zweiten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Boulder County soll den dritten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Gilpin County soll den vierten Senatoren-Dickrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Clear Creek County soll den fünften Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Arapahoe County soll den sechsten Senatoren-Distrikt bilden und zu vier Senatoren berechtigt sein; Jefferson County soll den siebenten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; El Paso County soll den achten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Arapahoe und Douglas sollen den neunten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Arapahoe, Elbert und Bent sollen den zehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Lake County soll den elften Senatoren-Distrikt bilden und zu drei Senatoren berechtigt sein; Summit County soll den zwölften Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Gunnison County soll den dreizehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Fremont und Park sollen den vierzehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Chaffee County soll den fünfzehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Pueblo County soll den sechszehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Custer County soll den siebzehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Las Animas County soll den achtzehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Huerfano und Costilla sollen den neunzehnten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Conejos County soll den zwanzigsten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties La Plata, San Juan, Ouray, Hinsdale, Rio Grande

Senatoren-Distrikte.

Distrikt No. 1.

Distrikt No. 2.

Distrikt No. 3.

Distrikt No. 4.

Distrikt No. 5.

Distrikt No. 6.

Distrikt No. 7.

Distrikt No. 8.

Distrikt No. 9.

Distrikt No. 10.

Distrikt No. 11.

Distrikt No. 12.

Distrikt No. 13.

Distrikt No. 14.

Distrikt No. 15.

Distrikt No. 16.

Distrikt No. 17.

Distrikt No. 18.

Distrikt No. 19.

Distrikt No. 20.

Distrikt No. 21.

und Saguache sollen den einundzwanzigsten Senatoren-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein.

Eintheilung für Repräsentanten.

Abschnitt 6. Bis gesetzlich anderweitig bestimmt, sollen die Repräsentanten unter die Counties dieses Staates folgendermaßen vertheilt werden: Arapahoe County soll acht haben; Lake County soll vier haben; Boulder County soll drei haben; die Counties Clear Creek, El Paso, Custer, Las Animas, Pueblo, Gilpin und Jefferson sollen je zwei haben; die Counties Park, Fremont, Weld, Summit, Chaffee, Conejos, Costilla, Huerfano, Elbert, Bent, Douglas, Saguache, Rio Grande, Ouray, Hinsdale, San Juan, Gunnison, La Plata und Larimer sollen je einen haben; und die Counties Grand und Routt gemeinschaftlich einen.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um einen Fond für die Herstellung weiterer Gebäulichkeiten in der Stummen- und Blinden-Anstalt zu schaffen und für andere Verbesserungen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Zum Zwecke der Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Stummen- und Blinden-Anstalt, für die Einrichtung derselben und zum Zwecke von Verbesserungen des Grundstückes, und um das Gebäude mit Gas, einer Druckerpresse und Lettern zu versehen, ist anmit die Summe von zwanzig tausend Dollars ($20,000) verwilligt, aus irgend welchen im Staatsschatze vorhandenen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern.

Abschnitt 2. Dieser Fond soll ausschließlich zu dem oben angegebenen Zwecke verwendet werden.

Abschnitt 3. Der Staats-Auditor soll auf ihm zugegangene Aufforderung des Präsidenten des Verwaltungsrathes, gegengezeichnet vom Sekretär desselben, seine Anweisung zu

Gunsten des Schatzmeisters des genannten Rathes für die oben angegebene Summe ausstellen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Beschaffung eines Fondes zum Ankauf von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sind anmit dreitausend Dollars ($3000) aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen sind, verwilligt, zum Ankaufe von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes dieses Staates.

Abschnitt 2. Die Richter des Obergerichtshofes sollen bestimmen, welche Bücher anzuschaffen sind, und der Auditor ist anmit ermächtigt, seine Anweisung für Bezahlung derselben auszustellen, auf die Bescheinigung der Richter des Obergerichtshofes oder des vorsitzenden Richters hin.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen zur Bezahlung von Gehalt und Auslagen des Staats-Fisch-Commissärs.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von fünfunddreißighundert Dollars ist anmit bewilligt zum Zwecke der Bezahlung des Gehaltes und der nöthigen Auslagen des Staats-Fisch-Commis-

färs während des Jahres beginnend am 1. Juli 1881 und endend am 30 Juni 1882, in Erfüllung der ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten in Bezug auf die Fortpflanzung und Erhaltung von genießbaren Fischen. Solche Summe soll der Staatsschatzmeister, auf die Zahlungsanweisung des Auditors hin, von Zeit zu Zeit genanntem Commissär ausbezahlen, auf dessen Rechnungen hin, die dem Auditor vorzulegen und vom Gouverneur zu bestätigen sind.

Abschnitt 2. Die weitere Summe von dreitausend Dollars ist anmit für obgenannte Zwecke bewilligt für das Jahr beginnend am 1. Juli 1882 und endend am 30. Juni 1883, welche Ausgaben in gleicher Weise geprüft, bezahlt und erlaubt werden sollen.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz,

um für die Vertretung des Staates Colorado bei der Yorktown Centennial Feier Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Daß, da in Folge eines gemeinsamen Congreß-Beschlusses, für den Staat Colorado, durch den Gouverneur desselben ein Commissär ernannt wurde, um für eine passende Vertretung genannten Staates bei der kommenden Centennial Feier in Yorktown Vorkehrungen zu treffen.

Abschnitt 1. Deßhalb, um es genanntem Commissär zu ermöglichen, obigen Plan in richtiger Weise in's Werk zu setzen, sei und ist anmit die Summe von eintausend Dollars verwilligt, welche Summe von genanntem Commissär unter der Uebersicht des Gouverneurs von Colorado verausgabt werden mag.

Abschnitt 2. Genannter Betrag soll auf, durch den

Staats-Auditor auf den Staats Schatzmeister gezogene Zahlungsanweisungen hin, ausbezahlt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um eine Bewilligung für die Staats-Gesundheitsbehörde für die Jahre 1881 und 1882 zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von achthundert Dollars verwilligt, um alle Auslagen der Staats-Gesundheitsbehörde während der Jahre 1881 und 1882 zu decken.

Abschnitt 2. Da im Staatsschatze keine Gelder zum Besten dieses Fondes sich befinden, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Bewilligungen zur Bezahlung ausstehender Staats-Schuldverschreibungen und der Zinsen auf dieselben zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von siebenundsechszigtausend und fünfzig

Dollars ($67,050) verwilligt, um, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bereits ausgegebene, ausstehende Staats-Schuldverschreibungen und die darauf fälligen Zinsen zu bezahlen. Diese Summe ist bewilligt einschließlich des in diesem Fonde noch verbliebenen Ueberschusses, welcher Ueberschuß hiermit an obigen Fond übertragen ist.

Abschnitt 2. Da es nöthig sein wird vor dem Verlauf von neunzig Tagen auf diesen Fond zu ziehen, so ist es die Ansicht der Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und daß dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten soll.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Bewilligungen zu machen zur Deckung der Auslagen für die Auswahl, Auslegung, Abschätzung, Verpachtung und den Verkauf von Land, das dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt wurde, und zur Deckung der Auslagen des Staatsrathes der Land-Commissäre für die Jahre 1881 und 1882.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von dreitausend Dollars ($3000) verwilligt zur Deckung der Auslagen für die Auswahl, Auslegung, Abschätzung, Verpachtung und den Verkauf von Land das dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt wurde, sowie zur Deckung der Auslagen des Staatsrathes der Land-Commissäre für die Jahre 1881 und 1882.

Abschnitt 2. Die im Staatsschatze vorhandenen unverausgabten Gelder aus dem Registrator- und Einnehmer-Fonde sind anmit dem Registrator- und Einnehmer-Fonde für die Jahre 1881 und 1882 übertragen und sind verwilligt um die Gebühren der Vereinigten Staaten Registratoren und Einnehmer

für die Jahre 1881 und 1882 für Auslegung der dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkten Ländereien zu decken.

Abschnitt 3. Es ist die Ansicht dieser Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Bewilligung von fünftausend Dollars zum Bau von Schlafsälen und zur Einrichtung des Laboratoriums der Staats-Ackerbauschule.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bewilligung.

Abschnitt 1. Aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen nicht anderweitig angewiesenen Geldern ist hiermit die Summe von fünftausend Dollars verwilligt, um die Staats-Ackerbaubehörde in den Stand zu setzen, für den Gebrauch der Staats-Ackerbauschule ein Laboratorium einzurichten und Schlafsäle zu bauen.

Wie Fond zu verausgaben.

Abschnitt 2. Die durch Abschnitt eins dieses Gesetzes bewilligten Gelder sollen ausschließlich für den darin ausgesprochenen Zweck verwendet werden.

Wenn Anweisungen auszustellen.

Abschnitt 3. Der Staats-Auditor ist hiermit beauftragt, auf den durch Abschnitt eins dieses Gesetzes geschaffenen Fond, Zahlungsanweisungen auszustellen, nach Vorzeigung von, durch die Staats-Ackerbaubehörde ausgestellten Schuldscheinen, die von dem Präsidenten der Behörde gezeichnet und von dem Sekretär gegengezeichnet sein müssen.

Pläne, u. s. w.

Abschnitt 4. Es soll, sofort nach der Annahme dieses Gesetzes, die Pflicht der Staats-Ackerbaubehörde sein, sich über Pläne und Specifikationen für den Bau von Schlafsälen und die Einrichtung des Laboratoriums auf den zur Schule gehörigen

Grundstücken zu entscheiden und sofort zum Bau und zur Einrichtung schreiten.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Entschädigung der „German National Bank" in Denver und zur Wiedererstattung von Geldern an besagte Bank, welche Gelder von derselben auf gewisse Bescheinigungen für geleistete Dienste und für Anwesenheit vorgestreckt wurden; und welche Bescheinigungen von dem Präsidenten und dem Sekretär des Senates der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung ausgestellt worden waren.

Vorwort.

Da während der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung die folgenden Bescheinigungen für geleistete Dienste, Anwesenheit und Meilengelder durch den Präsidenten und den Sekretär des Senats ausgestellt wurden, und zwar für die folgenden Summen, nämlich:

No. 78, zu Gunsten von W. W. Orrick, Sekretär, (kraft Senats-Beschlusses) für Meilengelder, $112.80.

No 79, zu Gunsten von O. J. Kennedy, für Anwesenheit als Engrossing Clerk, vom 4. Februar 1879 an bis zum 9. Februar 1879 einschließlich, zu vier Dollars per Tag und Meilengelder, 156 Meilen zu 15 Cents per Meile, $47.40.

No. 80, zu Gunsten von W. P. Bishop, für Anwesenheit als Gehülfs-Engrossing Clerk, und Meilengelder, 752 Meilen, zu 15 Cents die Meile, $112.80.

No. 90, zu Gunsten von W. R. Bradley, für Zeugengebühren vor dem Miliz-Fond-Ausschuß, vom 5. Februar 1879 bis zum 7. Februar 1879 einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag, und Meilengelder für 108 Meilen zu 10 Cents per Meile, $10.80.

No. 100, zu Gunsten von Thomas F. McClosky, für Zeugengebühren vor dem Miliz-Fond-Ausschuß, vom 5. Februar bis zum 7. Februar einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig

Cents per Tag, und Meilengelder, 96 Meilen zu 10 Cents per Meile, $17.10.

No. 101, zu Gunsten von C. H. Wenzel, für Zeugengebühren vor dem Miliz-Fond-Ausschuß, vom 5. Februar bis zum 7. Februar einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag, und Meilengelder für 108 Meilen, zu 10 Cents per Meile, $18.30.

No. 107, zu Gunsten von W. P. Bishop, für Dienstleistungen als Gehülfs-Engrossing Clerk, vom 19. Januar bis zum 9. Februar einschließlich, zu vier Dollars per Tag, $88.00.

Alle die obigen Bescheinigungen wurden am oder vor dem 10. Februar 1879 ausgestellt und wurden an oder um diesen Tag von der German National Bank in Denver zum vollen darin angegebenen Werthe angekauft, und

Da der Staats-Auditor die Bewilligung genannter Bescheinigungen verweigert hat; deßhalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß der Staats-Schatzmeister an die German National Bank die Summe von $407.20 ausbezahle, einschließlich der Zinsen, welcher Betrag von genannter Bank wie obengenannt ausgelegt wurde; und die Summe von $407.20, oder soviel davon als nöthig sein mag, ist anmit zum Zwecke solcher Bezahlung angewiesen. Der Staats-Auditor soll nach Abgabe obengenannter Bescheinigungen seine Anweisung für obigen Betrag zu Gunsten genannter Bank ausstellen.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen für die gewöhnlichen Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für die Jahre 1881 und 1882.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um die gewöhnlichen Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für die Jahre 1881 und 1882 zu bestreiten, sind die folgenden Summen hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern verwilligt:

Gehalte

Für die Gehalte der Beamten der executiven Abtheilung, der Richter des Obergerichtshofes und der Distriktgerichte, der Distrikt-Anwälte, des Privat-Sekretärs des Gouverneurs, des Sekretärs des Staatsrathes der Land-Commissäre und des Schreibers des Staats-Sekretärs, die Summe von vierundfünfzig Tausend und fünfhundert Dollars für das Jahr 1881, und vierundfünfzig Tausend und fünfhundert Dollars für das Jahr 1882.

Allgemeine zufällige Auslagen

Für allgemeine zufällige Auslagen der executiven und der richterlichen Abtheilung, die Summe von sechstausend Dollars für das Jahr 1881 und sechstausend Dollars für das Jahr 1882.

Zufällige Drucksachen.

Für zufällige, durch Gesetz bestimmte, Drucksachen, die Summe von viertausend Dollars.

Drucksachen für die Gesetzgebung

Für Drucksachen für die Gesetzgebung, einschließlich der Gesetze und Protokolle der dritten gesetzgebenden Versammlung, die Summe von zwanzigtausend Dollars.

Miethen.

Für Miethen für die executive und richterlichen Abtheilungen die Summe von sechstausend fünfhundert Dollars, für das Jahr 1881, und sechstausend fünfhundert Dollars für das Jahr 1882.

Zufällige Auslagen.

Für zufällige Auslagen in den executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen, einschließlich der Bezahlung von Hausaufseher, Kohlen, Wasser, Gas, Abtrittreinigung, Schreibmaterialien und anderer zufälligen Auslagen genannter Abtheilungen, die Summe von zehntausend Dollars.

Für allgemeine zufällige Ausgaben der Gesetzgebung, einschließlich der Miethe von Hallen, Ausschußzimmern, Schreibmaterialien, Anschaffungen aller Art und für Arbeit, die Summe von siebentausend Dollars. Allgemeine Auslagen.

Als Bezahlung an den Gehülfs-Sekretär des Hauses, für die Lieferung einer Abschrift des Haus-Protokolls für die Druckerei, die Summe von zweihundert Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um dafür zum Preise von 15 Cents per Seite von einhundert Worten zu bezahlen. Hausprotokoll.

Als Bezahlung an den Gehülfs-Sekretär des Senates, für die Lieferung einer Abschrift des Senat-Protokolls für die Druckerei, die Summe von einhundertundfünfzig Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um dafür zum Preise von 15 Cents per Seite von einhundert Worten zu bezahlen. Senatprotokoll.

Zur Bezahlung der Auslagen des zur Untersuchung der Verwaltung des Staats-Zuchthauses ernannten gemeinschaftlichen Ausschusses, die Summe von eintausend Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird.

Zur Bezahlung der Auslagen des zur Untersuchung der Steuerumlage in Arapahoe und andern Counties ernannten gemeinschaftlichen Ausschusses, die Summe von fünfhundert Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird.

Für Diäten und Meilengelder der Mitglieder und Diäten der Beamten und Angestellten der dritten gesetzgebenden Versammlung, die Summe von fünfundzwanzigtausend Dollars. Diäten und Meilengelder.

Für Abschreiben, Uebersetzen und Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses der Gesetze, die Summe von dreitausend Dollars. Uebersetzen.

Für das Uebersetzen der Botschaft und der Inaugurations-Ansprache des Gouverneurs in die spanische Sprache, die Summe von zweihundert Dollars ($200).

Abschnitt 2. Irgend ein Betrag, der am Schlusse des Jahres 1881 in irgend einem der vorerwähnten Fonds vorhanden ist, soll der hier gemachten Verwilligung für den betreffenden Fond für das Jahr 1882 gutgeschrieben werden. Restverbleib.

Abschnitt 3. Da einzelnen der hier benannten Fonds kein Geld gutgeschrieben ist, so liegt nach der Ansicht der Gesetz- Dringlichkeits-Klausel.

gebung eine Dringlichkeit vor; es soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 14. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Ermunterung und Unterstützung für die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen Geldern, die Summe von fünfhundert Dollars bewilligt, um die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft in Erreichung der Zwecke derselben zu unterstützen. Indessen soll kein Theil des anmit verwilligten Geldes als Entschädigung an einen Beamten oder an ein Mitglied der Gesellschaft bezahlt werden. Der Staats-Auditor soll seine Zahlungsanweisung auf den Schatzmeister ausstellen, wenn ihm von der Gesellschaft zur Zahlung angewiesene und vom Präsidenten und Sekretär derselben beglaubigte Rechnungen vorgelegt werden.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Bewilligung zur Deckung von Auslagen zu machen, und von Ansprüchen, die unter dem Gesetze in Bezug auf flüchtige Verbrecher entstanden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits

anderweitig angewiesen, die Summe von zweitausend Dollars verwilligt, zur Deckung der Auslagen und Ansprüche, die dem Staate bereits entstanden oder später noch entstehen mögen, unter dem Gesetze in Bezug auf flüchtige Verbrecher.

Abschnitt 2. Da keine Mittel zum Besten dieses Fondes im Staatsschatze sich befinden, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Wiedererstattung der Summe von neunhundert und achtundzwanzig Dollars und fünfundfünfzig Cents an Gunnison County, welche Auslagen von besagtem County in der Untersuchung des Mordes des jungen Jackson durch die Ute Indianer gemacht und bezahlt wurden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von neunhundert und achtundzwanzig Dollars und fünfundfünfzig Cents sei und dieselbe ist hiermit angewiesen um an Gunnison County die in der Untersuchung des Mordes des jungen Jackson durch die Ute Indianer bezahlten Unkosten wieder zu ersetzen.

Abschnitt 2. Der Gouverneur ist anmit beauftragt seine Anweisung für obgenannte Summe zu Gunsten der County-Commissäre des genannten County Gunnison an den Schatzmeister genannten Staates auszustellen.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Beschaffung eines Fondes für die Weltausstellungs-Commissäre.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von zwanzigtausend Dollars ($20,000) verwilligt, um die Auslagen der Weltausstellungs-Commissäre von Colorado zu decken, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um für Colorado eine passende Vertretung seiner verschiedenen Industriezweige auf der, in der Stadt New York im Jahre 1883 abzuhaltenden Weltausstellung zu sichern.

Abschnitt 2. Der Staats-Auditor soll, auf den Auftrag der Behörde der Weltausstellungs-Commissäre, wenn vom Gouverneur gegengezeichnet, seine Anweisung auf diesen Fond ausstellen, und soll solche Anweisung vom Schatzmeister bezahlt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen zur Bezahlung gewisser Auslagen, die während des Jahres 1880 zum Zweck der Aufrechterhaltung des Friedens gemacht wurden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und ist hiermit aus irgend welchen im Schatze sich befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern, die Summe von dreizehnhundert und einem Dollar und vierzig Cents ($1,301.40), oder so viel davon als nöthig sein wird, bewilligt, zur Bezahlung der Auslagen, die in Lake

County während des Jahres 1880, zum Zweck der Aufrechterhaltung des Friedens, eingegangen wurden; vorausgesetzt, daß kein Anspruch für derartige Auslagen bezahlt werden soll, es sei denn, daß derselbe von der Militärbehörde gutgeheißen ist, und weiter vorausgesetzt, daß kein Anspruch von genannter Behörde genehmigt und gutgeheißen werden soll, wenn solcher nicht innerhalb sechszig (60) Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, genannter Behörde vorgelegt wird.

Abschnitt 2. Nach der Ansicht der Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Bezahlung von Ansprüchen an Julius Levy.

Da Julius Levy, für die, vom Vorsitzenden eines gemeinschaftlichen Militärausschusses des Senats und Repräsentantenhauses des Staates Colorado, bei der zweiten Sitzung des gesetzgebenden Körpers ausgestellten Vorladungen, die genannter Julius Levy ablieferte, für solche Dienstleistung zu einer Entschädigung und Meilengeldern zum Betrage von achtundvierzig Dollars und siebzig Cents ($48.70) berechtigt ist; und

Da von genannter Gesetzgebung keine Verwilligung zur Bezahlung genannten Betrags gemacht wurde, und da in Folge solcher Unterlassung weder Mittel noch Auftrag zur Bezahlung genannten Anspruches vorliegen, deßhalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von achtundvierzig Dollars und siebzig Cents ($48.70) sei und dieselbe ist anmit aus irgend welchen im Schatze des Staates Colorado sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern verwilligt, um genannten

Julius Levy durch eine Anweisung zum Betrage von $48.70 zu seinen Gunsten, an den Schatzmeister ausgestellt, zu entschädigen. Der Auditor ist hiermit beauftragt, sofort seine Anweisung auszustellen und dem genannten Julius Levy einzuhändigen.

Abschnitt 2. Da es erscheint, daß eine Dringlichkeit vorliegt, daß dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft trete, so soll dasselbe sofort mit seiner Annahme in Kraft sein.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Regulirung von Uebertragungen zum Besten der Gläubiger.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Wennimmer hiernach eine Person oder Gesellschaft sein oder ihr Eigenthum zum Besten von Gläubigern überträgt, dann soll der, in der Uebertragungsurkunde genannte, erwählte oder ernannte Massenverwalter in voller Summe aus dem Ergebniß des Eigenthums alle solche Schulden bezahlen, die bona fide an Diener, Arbeiter und sonstige Angestellte des Uebertragenden, für die, sechs der Uebertragung vorhergehenden, Monate, für Lohn fällig sind; doch soll in keinem Falle der, so einer einzelnen Person schuldige Lohn, die Summe von fünfzig Dollars ($50) übersteigen. Aller aus dem Verkauf solchen Eigenthums sich ergebende Ueberschuß, soll in richtigem Verhältniß unter die anderen Gläubiger vertheilt werden, und irgend ein Vorzug der dem einen Gläubiger über die anderen verliehen wird, ausgenommen wie oben beschrieben, soll gänzlich null und nichtig sein, obgleich die Uebertragungsakte entgegengesetzt bestimmen möge.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf Beschlagnahme vor County- und Friedensrichtern.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zweiundneunzig des Kapitels sechs eines Gesetzes zur Verhandlung von Civilprozessen vor Friedensrichtern im Staate Colorado, genehmigt am 17. März 1877, sei und derselbe ist anmit abgeändert, daß er wie folgt, lautet:

(1) Es soll kein Beschlagnahmebefehl ausgestellt werden, ausgenommen, der Kläger, sein Vertreter oder Rechtsbeistand, oder sonst eine vertrauenswürdige Person an seiner Statt, hinterlegt im Bureau des Schreibers des Distriktgerichtes oder im Bureau des Schreibers eines Countygerichtes, innerhalb dieses Staates, oder im Falle kein Schreiber eines solchen Countygerichtes sein sollte, dann mit dem Richter solchen Countygerichtes, wenn genannte Gerichte gesetzlich dazu ermächtigt sind, eine beschworene Aussage, woraus ergeht, daß eine gewisse Person dem genannten Gläubiger schuldbar ist, wobei zugleich die Beschaffenheit und der Betrag genannter Schuld angegeben werden soll, auch soll die Aussage einen oder mehrere der hier folgenden Gründe für eine Beschlagnahme enthalten, nämlich:

Erstens. Daß der Verklagte nicht Einwohner dieses Staates ist.

Zweitens. Daß die Verklagten eine auswärtige Körperschaft sind.

Drittens. Daß die Verklagten eine Körperschaft sind deren Hauptbureau oder Geschäftsplatz außerhalb des Staates ist.

Viertens. Daß der Verklagte sich versteckt hält oder dem Gerichtsbeamten widersteht, so daß ein Gerichtsbefehl nicht an ihn gelangen kann, oder daß der Verklagte für über vier Monate aus dem Staate abwesend, oder daß für solchen Zeitraum sein Aufenthalt unbekannt war, und daß die in der Klageschrift genannte Schuld während dieses ganzen Zeitraums fällig war.

Fünftens. Daß der Angeklagte beabsichtigt, sein Eigenthum oder seine Werthsachen außerhalb des Staates zu bringen, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu betrügen, zu hintergehen oder hinzuhalten.

Sechstens. Daß der Angeklagte betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen veräußert, übertragen oder verschrieben hat, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Siebentens. Daß der Beklagte betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen versteckt, oder weggebracht oder veräußert hat, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Achtens. Daß der Beklagte beabsichtigt, betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen zu veräußern, zu überschreiben oder zu übertragen, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Neuntens. Daß der Beklagte beabsichtigt, betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen zu verstecken, oder wegzubringen, oder zu verhehlen, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen oder hinzuhalten, oder daß solcher Schuldner diesen Staat verläßt oder beabsichtigt ihn zu verlassen, zum Zwecke um seine Werthsachen aus diesem Staate zu entfernen.

Zehntens. Daß der Beklagte unterlassen oder verweigert hat, den Preis oder Werth eines Artikels, oder einer Sache die an ihn abgeliefert wurde, zu bezahlen, welche Bezahlung zur Zeit der Ablieferung genannten Artikels hätte erfolgen sollen.

Elftens. Daß der Beklagte unterlassen oder verweigert hat, den Preis oder Werth irgend einer geleisteten Arbeit, oder der durch den Kläger, auf Veranlassung des Beklagten hin, geleistete Dienste zu bezahlen, welche Bezahlung nach der Vervollständigung genannter Arbeit, oder nachdem solche Dienstleistungen vollbracht waren, hätte erfolgen sollen.

Zwölftens. Daß der Beklagte in betrügerischer Weise die Schuld, oder daß er betrügerischer Weise die, die Klage verursachende, Verbindlichkeit eingegangen, oder durch falsche Vorspiegelungen, oder falsche Behauptungen, oder durch betrügerisches

Benehmen sich in den Besitz von Geldern oder Eigenthum des Klägers gesetzt hat.

Dreizehntens. In jedem Falle, in welchem eine wie oben vorgeschriebene, beschworene Aussage gemacht und hinterlegt ist, soll es für genannten Gerichtsschreiber gesetzlich sein, einen Beschlagnahmebefehl zu erlassen, und mag derselbe an den Sheriff seines oder irgend eines anderen County's gerichtet sein, wie hierin später vorgeschrieben, welche wie andere in diesem Gesetz vorgesehene Vollzugsbefehle zurückzuberichten sind, und wodurch solcher Sheriff beauftragt wird, die genanntem Schuldner gehörigen Ländereien, Gebäulichkeiten, Waaren, bewegliche Habe, Anrechte, Ausstände, Gelder und Werthsachen irgend welcher Art mit Beschlag zu belegen, oder so viel davon als hinreichen würde, den beschworenen Anspruch einschließlich der Zinsen und der Klagekosten zu decken, wer auch immer der augenblickliche Inhaber und Besitzer solcher Gegenstände sein mag.

Vierzehntens. In allen, gegen fällige Zahlungsversprechungen, Wechsel oder andere für Bezahlung von Geldern ausgestellte Schriftstücke, ebenso auf Buchschulden hin eingebrachten Klagesachen, mag der Kläger einen Beschlagnahmebefehl ausgestellt erhalten, wenn er mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in Uebereinstimmung handelt.

Abschnitt 2. Abschnitt eins eines Gesetzes in Bezug auf, von Friedensrichtern erlassenen, Beschlagnahmen, (genehmigt am 8. Februar 1879) sei und derselbe ist anmit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

(2) Wenn irgend ein Gläubiger, oder eine glaubenswerthe Person an seiner Stelle, seine beschworene Aussage bei irgend einem Friedensrichter macht und hinterlegt, worin dargestellt ist, daß der in solcher Aussage benannte Beklagte, genanntem Gläubiger zu einer dreihundert Dollars nicht übersteigenden Summe schuldbar ist, und zwar auf gegenseitiges Uebereinkommen hin, in welcher Klageschrift der Schuldbetrag so genau wie thunlich angegeben sein soll, so soll diese Schrift einen oder mehrere der folgenden Begründigungen zur Beschlagnahme enthalten ; Beschworene Aussage verlangt.

Erstens. Daß genannte Beklagte eine auswärtige Körperschaft sind.

Zweitens. Daß genannter Schuldner ein Nichteinwohner dieses Staates ist.

Drittens. Daß genannter Schuldner sich versteckt hält oder den Gerichtsbeamten Widerstand leistet, so daß ein Gerichtsbefehl nicht an ihn abgegeben werden kann, oder daß während des Zeitraumes von vier Monaten sein Aufenthaltsort unbekannt war, und daß die eingeklagte Schuld während des genannten Zeitraumes von vier Monaten fällig war.

Viertens. Daß genannter Schuldner abgereist ist oder von diesem Staate abzureisen beabsichtigt, mit der Absicht sein Eigenthum oder einen beträchtlichen Theil desselben aus dem Staate zu entfernen, oder daß genannter Schuldner beabsichtigt sein Eigenthum außerhalb des Staates zu bringen, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Fünftens. Daß genannter Schuldner sein Eigenthum veräußert, übertragen oder überschrieben hat, oder beabsichtigt solches Eigenthum zu veräußern, zu übertragen oder zu überschreiben, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Sechstens. Daß genannter Schuldner sein Eigenthum versteckt, weggeschafft oder veräußert hat oder beabsichtigt solches Eigenthum zu verstecken, wegzuschaffen oder zu veräußern, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Siebentens. Daß die Schuld für einen Gegenstand oder Gegenstände eingegangen wurde, deren Preis oder Werth zur Zeit der Ablieferung genannter Gegenstände hätte entrichten werden sollen, und welchen Preis der genannte Schuldner verweigerte oder vernachlässigte zu entrichten.

Achtens. Daß die Schuld für Arbeit und geleistete Dienste besteht, und daß genannter Schuldner dieselbe zur Zeit als die Arbeit verrichtet war hätte bezahlen sollen.

Neuntens. Daß genannter Schuldner fälschlicher Weise die Schuld einging, oder durch fälschliche Vorspiegelungen oder fälschliche Vorstellungen oder durch irgend andere betrügerische

Mittel das Geld, die Waaren, bewegliche Habe oder Eigenthum des Anklägers an sich gebracht habe, so mag der Friedensrichter, wann er den Vollzugsbefehl ausstellt, oder zu irgend einer Zeit nachdem, ehe das Urtheil gefällt ist, einen Beschlagnahmebefehl für das persönliche Eigenthum solchen Schuldners innerhalb seines County ausstellen, ausgenommen solchen Eigenthumes welches gesetzlich von Execution ausgenommen ist, welche Sicherheit für irgend ein Urtheil zurückgehalten wird, das der Kläger in solchem Falle erlangen mag.

Zehntens. In allen Klagesachen für fällige Zahlungsversprechungen, Wechsel oder andere zahlungsversprechende Schriftstücke, oder für den Betrag von Buchschulden eingegangene Verpflichtungen, mag der Gläubiger einen Beschlagnahmebefehl ausgestellt erhalten, wenn er in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes handelt.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Veränderung von Abschnitt achtzehn des Kapitels fünf der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben „Rechtsanwälte."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt achtzehn von Kapitel fünf der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado sei und derselbe ist hiermit widerrufen, und das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt achtzehn genannten Kapitels verordnet, nämlich: Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist soll so ausgelegt werden, daß irgend ein männlicher Bürger von über einundzwanzig Jahren und von gutem moralischem Charakter verhindert sein sollte in den Countygerichten dieses Staates, wenn in Sitzung als Entscheidungsgerichte, als Rechtsanwalt zu praktiziren, ohne vorerst eine Conzession als Rechtsanwalt, wie hierin vorgeschrieben, entnommen zu haben.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen, den berechtigten Stimmgebern des Staates die Frage betreffs der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes zu unterbreiten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bekanntmachung wann und wie zu machen.

Abschnitt 1. Der Staats-Sekretär soll, wenigstens dreißig Tage vor der im Jahre 1881 stattfindenden allgemeinen Wahl eine schriftliche Bekanntmachung verfassen und dieselbe an die Schreiber eines jeden County überliefern oder als registrirten Brief absenden, worin enthalten sein soll, daß bei der nächsten allgemeinen Wahl über die Frage der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes durch die berechtigten Stimmgeber des Staates abzustimmen ist.

Bekanntmachung wann und wie veröffentlicht.

Abschnitt 2. Die verschiedenen Countyschreiber sollen zugleich mit der Bekanntmachung der in genanntem Jahre stattfindenden allgemeinen Wahl, eine schriftliche Bekanntmachung in Bezug auf die Unterbreitung dieser Frage erlassen, und soll solche Bekanntmachung in gleicher Weise und zur selben Zeit veröffentlicht, durch die Post versandt, und angeschlagen werden, wie es jetzt in Bezug der Wahlbekanntmachung verlangt ist; übrigens soll nichts in diesem Gesetze Enthaltenes es verhindern, daß solche Bekanntmachungen in einem einzigen Schriftstück enthalten sein mögen, oder als solches veröffentlicht, durch die Post versandt und angeschlagen werden mögen.

Form der Abstimmung.

Abschnitt 3. Alle über genannte Frage abstimmenden Personen sollen durch eigene Stimmzettel darüber abstimmen, welche Stimmzettel die Worte „Für" (hier ist der Name des Platzes einzuschalten) „als Regierungssitz" enthalten sollen.

Berechtigte Wähler.

Keine Person soll über diese Frage abstimmen, die nicht zur selben Zeit ein berechtigter Stimmgeber des Staates ist, und eine

Entscheidung durch Mehrheit.

Mehrheit aller bei genannter Wahl in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen soll nöthig sein um die Bestimmung genannten Regierungssitzes zu entscheiden.

Zustellung des Resultats an den Staats-Sekretär.

Abschnitt 4. Es soll die Pflicht der verschiedenen County-Schreiber sein die, über genannte Frage abgegebenen,

Stimmen zu berechnen und eine Zusammenstellung darüber zu machen, und zwar in gleicher Weise und zur selben Zeit wie im Falle einer allgemeinen Wahl von Staatsbeamten, und soll eine Abschrift genannter Zusammenstellung an den Staats-Sekretär überliefert und das Original hinterlegt und eingetragen werden; auch ist das Original und die Abschrift zu beglaubigen und mit dem County-Siegel zu versehen, in gleicher Weise und zur selben Zeit wie bei der genannten Wahl.

Resultat der Abstimmung, wie zu entscheiden.

Abschnitt 5. Die Staats-Behörde der Stimmzähler sollen die Zusammenstellungen der in den verschiedenen Counties dieses Staates in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen in gleicher Weise und zur selben Zeit berechnen, wie dies jetzt im Falle einer allgemeinen Wahl für Staatsbeamte vorgeschrieben ist; und die jetzt in Kraft stehenden Bedingungen in Bezug auf das Abgeben von Stimmen und das Zählen und die Bestätigung derselben, die Uebergabe genannter Zusammenstellungen, die Beschaffung rückständiger Bescheinigungen und die Berechnung derselben in Bezug auf allgemeine Wahlen für Staatsbeamte, sollen insofern als sie nicht im Widerspruch mit irgend welchen Bedingungen dieses Gesetzes stehen, auf solche Stimmenabgabe und die Entscheidung des Resultats in Bezug auf die Frage der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes Anwendung finden.

Bescheinigung an den Gouverneur.

Abschnitt 6. Sobald die Staatsbehörde der Stimmzähler ihre Entscheidung in Bezug auf den Platz der bei genannter Wahl über solche Frage die Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen erhielt beglaubigt haben, sollen sie solche Bescheinigung an den Gouverneur abliefern, der darauf hin das so beglaubigte Resultat durch seine Proklamation, durch das Staats-Siegel beglaubigt, veröffentlichen soll, und zwar für die Dauer von zehn Tagen, in einer Zeitung welche die größte tägliche Ausgabe hat, und darauf hin soll der so erwählte Platz der endgültige Regierungssitz des Staates werden. Genannte Bescheinigung soll vom Sekretär in ähnlicher Weise eingetragen werden, wie ähnliche Bescheinigungen jetzt einzutragen sind, und soll zu diesem Zwecke der Gouverneur solche Bescheinigung beim Staats-Sekretär hinterlegen.

Resultat, wie zu veröffentlichen.

Sekretär soll Bescheinigung eintragen.

Im Falle von Nichtentscheidung wie zu handeln.

Abschnitt 7. Im Falle bei genannter Wahl eine Entscheidung nicht getroffen werden sollte, so soll die Frage einer Auswahl unter denjenigen beiden Plätzen welche die höchste Stimmenzahl erhielten, den berechtigten Wählern des Staates bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl unterbreitet werden, und zwar in gleicher Weise wie hier vorgeschrieben Derjenige Platz, der bei genannter Wahl eine Mehrheit aller für die genannten beiden Plätze abgegebenen Stimmen erhält, soll als der Regierungssitz erklärt werden, und das Resultat genannter Wahl soll in gleicher Weise ermittelt und angezeigt werden, wie in Abschnitten vier, fünf und sechs dieses Gesetzes vorgeschrieben, und darauf hin soll der so erwählte Platz der endgültige Regierungssitz des Staates werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um für die Verbesserungen auf einem dem Staate Colorado gehörigen innerhalb der Grenzen der Stadt Denver gelegenen und zehn Acker Landes umfassenden Grundstückes Vorkehrungen zu treffen.

Da Henry C. Brown, kraft seiner Uebertragungsurkunde, unter dem Datum des elften Januars 1868, welche Urkunde in Buch 15, Seite 570, in den Urkundeneintragungen des im Staate Colorado gelegenen County's Arapahoe enthalten ist, dem Staate Colorado nachbenanntes Eigenthum übermacht hat, nämlich: Zehn Acker Landes, gelegen im nordwestlichen Viertel des nordöstlichen Viertels vom Township vier, Range 68 West; und

Da gegenwärtig eine gewisse Klagesache in Bezug auf obengenanntes Grundstück zwischen dem Staate Colorado und genanntem Henry C. Brown, im Obergerichtshofe des Staates Colorado schwebt, welche Klagesache nicht vor der Vertagung der gegenwärtigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung entschieden werden wird; und

Da es wichtig erscheint, daß die Einfriedigung, Nivellirung, Verschönerung und Verzierung genannten Grundstückes, (im

Falle der Besitztitel zu Gunsten des Staates Colorado entschieden werden sollte) nicht bis zur nächsten Sitzung des gesetzgebenden Körpers verschoben werde; deßhalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von fünftausend Dollars sei und ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern für folgende Zwecke verwilligt:

Zur Nivellirung des in vorstehender Vorrede genannten Landes auf, von der Stadt Denver angenommener, Basis, zur Einzäunung genannten Grundstückes mit einem dauerhaften aus vier Brettern und Cederpfosten bestehenden Zaune und zum Anstreichen desselben; für das Pflanzen einer genügenden Anzahl von Ahorn und Ulmen Bäumen um und auf genanntem Grundstücke; für das Umpflügen und Einsäen genannten Grundstückes mit Gras; für den Gebrauch von Wasser für zwei Jahre auf genanntem Grundstücke; für das Anschaffen und Legen von Wasserröhren und Schläuchen zum Gebrauche für genanntes Grundstück; für Errichtung auf besagtem Grundstück eines für den Aufseher bestimmten, zwei Zimmer enthaltenden temporären Holzhauses; für Besoldung des Aufsehers genannten Grundstücks für zwei Jahre, oder bis zum ersten Januar 1882 (1883); für Anschaffung von Arbeitsgeräthen, für Verbesserungen und andere nothwendige Ausgaben.

Verbesserungen, wenn zu machen.

Abschnitt 2. Nachdem die Entscheidung des Obergerichtes in obenerwähnter Frage gefällt ist und solche Entscheidung den Besitztitel des fraglichen Landes zu Gunsten des Staates Colorado ausspricht, und auf die schriftliche Bescheinigung des Generalanwalts hin, daß solcher Besitztitel zu Gunsten des Staates Colorado lautet und unanfechtbar ist, dann soll der Staats-Sekretär in möglichster Bälde genannte Verbesserungen auf genanntem Grundstücke machen lassen, und ist der Auditor hiermit beauftragt, nach Vorzeigung richtiger Bescheinigungen, die vom Staats-Sekretär unterzeichnet und vom Gouverneur bestätigt sein sollen, seine Anweisung an den Schatzmeister zur Be-

zahlung der ganzen oder eines Theiles der genannten Summe auszustellen.

Vorbehalt. Abschnitt 3. Sollte übrigens genannte Entscheidung nicht zu Gunsten des Staates Colorado ausfallen, und sollte nach der Ansicht des Generalanwaltes genannter Besitztitel nicht so lauten, dann soll der hiermit angewiesene Geldbetrag an die allgemeine Einkunftskasse des Staates zurückfallen.

Dringlichkeits-Klausel. Abschnitt 4. Da nach der Ansicht der Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Veränderung eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf Hypotheken auf bewegliches Eigenthum und für die Verfügung anderer Bestimmungen anstatt derselben."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf Hypotheken auf bewegliches Eigenthum und für die Verfügung anderer Bestimmungen anstatt derselben," ist anmit widerrufen, und das Folgende soll anstatt dessen als Abschnitt zwei gelten: Irgend solcher Pfandschuldner soll solche Hypothek vor einem, zur Entgegennahme der Beglaubigungen von Verkaufsbriefen von Liegenschaften in diesem Staate berechtigten Beamten beglaubigen Genannter Beamter soll solche Beglaubigung folgendermaßen bescheinigen: „Diese Hypothek wurde vor mir an diesem ——— Tage des Monats ——— A. D. 18—, durch A. B. [hier ist der Name des Pfandschuldners einzusetzen] beglaubigt;" und soll solcher Beamter zu denselben Gebühren berechtigt sein als wie für Beglaubigung irgend eines Besitztitels.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Central.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitte vier (4), fünf (5) und sechs (6) eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Central," seien und dieselben sind anmit widerrufen und das Folgende an deren Stelle gesetzt: Abschnitt 4. Genannte Stadt soll einen Stadtschatzmeister und einen Stadtsteuererheber haben, für auf innerhalb der Stadtgrenzen gelegenes Eigenthum fällige Steuern, genannter Stadtschatzmeister und Stadtsteuererheber mag nach dem Ermessen des Stadtrathes eine und dieselbe Person sein oder nicht. Abschnitt 5. Genannte Stadt soll einen Straßenaufseher und einen Stadtmarschall haben und mag genannter Straßenaufseher und Stadtmarschall dem Ermessen des Stadtrathes nach eine und dieselbe Person sein oder nicht. Abschnitt 6. Der Stadtschatzmeister, Erheber der städtischen Steuern, Straßenaufseher, Stadtmarschall und Polizeirichter, sollen einzeln bei der ersten nach jeder jährlichen Wahl stattfindenden Sitzung des Stadtrathes, oder thunlichst bald darnach, durch denselben ernannt werden, und die so ernannten Personen sollen bezügliche Aemter nach Gutdünken des Stadtrathes inne haben, und sollen dieselben für treue Erfüllung ihrer Pflichten, Bürgschaft leisten, und zwar zu solchen Summen als der Stadtrath bestimmen mag, welche Bürgschaft durch den Stadtrath zu bestätigen sein soll, und mögen solche Beamte oder irgend welche derselben zu irgend einer Zeit durch den Stadtrath abgesetzt und deren Nachfolger ernannt werden.

Stadtschatzmeister und Steuererheber.

Straßenaufseher und Stadtmarschall.

Wie und wann zu ernennen.

Amtspflichten und Bürgschaft.

Abschnitt 2. Die jährliche Wahl soll in genannter Stadt Central am ersten Dienstag im April eines jeden Jahres abgehalten werden.

Jährliche Wahl.

Abschnitt 3. Da die Wahl für Stadtbeamte innerhalb der in Abschnitt 19 von Artikel 5 der Staatsverfassung vorgesehenen neunzig Tage, stattfindet, und da es wünschenswerth erscheint, daß dieses Gesetz sofort rechtsgültig werde, so liegt der

Dringlichkeits-Klausel.

Ansicht der Gesetzgebung nach solche Dringlichkeit vor, wie in genanntem Abschnitt der Verfassung vorgesehen und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Black Hawk.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß hiernach bei dem für rückständige Steuern veranlaßten Verkauf von Bauplätzen und Grundeigenthum in der Stadt Black Hawk, es die Pflicht des Stadtmarschalls sein soll, alle solche Bauplätze und Grundeigenthum die bei solchem öffentlichen Verkauf von Bauplätzen und Grundeigenthum für darauf rückständige Steuern unverkauft bleiben, für die Stadt zu ersteigern und zwar für den Betrag der darauf rückständigen Steuern, zusätzlich von erwachsenen Zinsen und Unkosten; vorausgesetzt, daß er ehe er solche Bauplätze und solches Grundeigenthum ersteigert, an zwei aufeinander folgenden Tagen genannte Bauplätze und genanntes Grundeigenthum zu öffentlichem Verkauf ausgeboten hat und daß kein Anerbieten zum Betrag genannter rückständiger Steuern für solches Eigenthum gemacht worden ist.

Abschnitt 2. Wenn der Stadtmarschall, wie oben angegeben, irgend welche Bauplätze oder Grundeigenthum für die Stadt ersteigert hat, dann soll er an die Stadt einen Kaufbrief ausstellen, wie solches in Abschnitt 78 der allgemeinen Gesetze, überschrieben „Einkünfte," vorgesehen ist. Irgend eine Person mag innerhalb zweier Jahre vom Datum solcher Bescheinigung an gerechnet, bei dem Schatzmeister genannter Stadt den vollständigen Betrag der in solcher Bescheinigung angegebenen Steuerschuld hinterlegen, sowie die, wie für rückständige Steuern solcher Stadt vorgeschrieben, darauf erwachsenen Unkosten und

Zinsen, worauf der Schreiber solcher Stadt an solche Person genannte Bescheinigung, mit dem Siegel der Stadt versehen, übertragen soll, und soll dadurch solche Person zu allen den Rechten und Gerechtsamkeiten befugt sein als ob solche Person beim Zwangsverkauf der ursprüngliche Käufer gewesen wäre.

Abschnitt 3. Wenn solche Bescheinigung nicht innerhalb zweier Jahre, wie oben vorgeschrieben, übertragen werden sollte, dann soll der Besitztitel genannter Baustellen und Grundeigenthums unanfechtbar zu Gunsten der Stadt ausgefertigt werden, und mag solches Eigenthum in solcher Weise veräußert werden, wie die Erlasse genannter Stadt vorschreiben mögen.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz

um es den verschiedenen Städten und Ortschaften des Staates zu ermöglichen ihre schwebenden Schulden zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll die Pflicht des Stadtrathes oder der Vertrauensmänner irgend einer Stadt oder Ortschaft sein, die eine über zehntausend Dollars ($10,000) betragende schwebende Schuld hat, auf eine von fünfzig der Stimmgeber genannter Stadt oder Ortschaft hin eingereichte Bittschrift, wenn solche Stimmgeber auf in genannter Stadt oder Ortschaft befindliches Eigenthum im verflossenen Jahre auferlegte Steuern bezahlt haben, in einer innerhalb genannter Stadt oder Ortschaft erscheinenden Zeitung während dreißig Tagen eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wodurch die Inhaber von Zahlungsanweisungen genannter Stadt oder Ortschaft ersucht werden sollen, innerhalb dreißig Tagen von der ersten Veröffentlichung solcher Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich an den Stadtrath oder die Vertrauensmänner einen Bericht über den Betrag von Zahlungsanweisungen solcher Stadt oder Ortschaft, mit Zuschlage

Inhaber von Zahlungsanweisungen sollen ihre Bedingungen zum Austausch angeben.

der darauf fälligen Zinsen einzureichen, welche Zahlungsanweisungen genannte Inhaber Willens sind, zum Vollwerthe für Schuldverschreibungen genannter Stadt oder Ortschaft umzutauschen, welche Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben und wobei dieselben zum Vollwerthe berechnet werden sollen. Es soll die Pflicht eines solchen Stadtrathes oder solcher Vertrauensmänner sein, auf die Bittschrift von fünfzig Stimmgebern solcher Stadt oder Ortschaft hin, welche für, in solcher Stadt oder Ortschaft gelegenes, Eigenthum während des letztverflossenen Jahres Steuern bezahlt haben, bei der nächsten allgemeinen Wahl, die nach Verfluß von dreißig Tagen nach der ersten Veröffentlichung genannter Bekanntmachung stattfindet, den berechtigten Stimmgebern solcher Stadt oder Ortschaft, welche für, in solcher Stadt oder Ortschaft gelegenes, Eigenthum während des letztverflossenen Jahres Steuern bezahlt haben, die Frage zu unterbreiten, ob der Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner solcher Stadt oder Ortschaft, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schuldverschreibungen solcher Stadt oder Ortschaft zum Zwecke des Eintausches solcher Zahlungsanweisungen genannter Stadt oder Ortschaft ausgeben soll, die vor dem Datum der ersten Veröffentlichung genannter Bekanntmachung ausgestellt worden waren; oder solche Frage mag bei einer Spezialwahl vorgelegt werden, zur Berufung welcher hierbei die Berechtigung ertheilt ist, und zwar auf das Ansuchen von fünfzig, wie oben festgesetzt, berechtigten Stimmgebern hin, zu irgend einer Zeit nach dem Verlauf von dreißig Tagen nach dem Datum der ersten Veröffentlichung obgenannter Bekanntmachung, und genannter Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner soll für die solcher allgemeinen oder Spezial-Wahl vorhergehenden dreißig Tage, in irgend einer in solcher Stadt oder Ortschaft erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin besagt wird, daß bei solcher Wahl genannte Frage den berechtigten Stimmgebern, wie oben gesagt, zur Abstimmung unterbreitet werden wird. Der Schatzmeister des County's, in welchem solche Stadt oder Ortschaft gelegen ist, soll vor genannter Wahl eine beglaubigte Liste der Steuerzahler solcher Stadt oder Ortschaft, welche im vorhergehenden Jahre auf besteuertes Eigenthum ihre Steuern

Abstimmung über die Frage.

Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Schatzmeister soll Liste von Steuerzahlern anfertigen.

bezahlt haben, anfertigen, und den Wahlrichtern eines jeden Wahlbezirks zustellen lassen, und Niemand soll berechtigt sein über die Fundirung der Schuld einer Stadt oder Ortschaft seine Stimme abzugeben, wenn nicht sein Name auf solcher beglaubigten Liste erscheint, oder wenn er nicht alle im vorhergegangenen Jahre ihm auferlegten Stadt- oder Gemeindesteuern bezahlt hat. Wenn eine Mehrheit der über die Frage der Fundirung der Stadt- oder Ortschaftsschuld gesetzlich abgegebenen Stimmen sich für die Fundirung solcher Schuld erklärt, dann mag der Gemeinderath oder Rath der Vertrauensmänner an irgend eine Person oder Corporation, die Stadt- oder Gemeinde-Zahlungsanweisungen in Händen haben, welche vor dem Datum der Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben waren, im Austausch für solche Anweisungen Coupons-Aktien solcher Stadt oder Ortschaft zum Vollwerthe verabfolgen. Keine Aktie zum Werthe von weniger als je einhundert Dollars soll ausgestellt werden, und wenn auf größeren Betrag lautend, dann soll solcher Betrag eine Mehrzahl solcher Summe sein; und soll der Zinsfuß nicht acht Prozent per Jahr übersteigen. Diese Zinsen sollen halbjährlich nach dem Wunsche der Inhaber solcher Aktien entweder in dem Bureau des betreffenden Stadt-Schatzmeisters oder in der Stadt New York zu bezahlen sein. Genannte Aktien mögen nach dem Ermessen der Stadt oder Ortschaft, nach fünf Jahren vom Datum der Ausgabe an, eingelöst werden, und sind nach fünfzehn Jahren vom Datum der Ausgabe an, absolut fällig und zahlbar. Der Gesammtbetrag der in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze ausgegebenen Aktien soll den Betrag der Stadt- oder Gemeindeschulden am Tage der ersten Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung nicht übersteigen, und soll solcher Betrag durch den Gemeinderath oder den Rath der Vertrauensmänner festgesetzt, und eine Bestätigung darüber angefertigt werden, welche Bestätigung in den Akten genannter Stadt oder Ortschaft einzutragen ist. Irgend welche Aktien die zum Betrage einer obengenannten Summe übersteigenden Summe ausgegeben werden sollten, sollen ungültig sein, und alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien sollen in der Kanzlei des Staats-Auditors eingetragen werden, dem für Eintragung einer jeden Aktie eine Gebühr von zehn Cents zu bezahlen ist.

Stimmenmehrheit nöthig um Schuld zu fundiren.

Werth der Aktien.

Zinsfuß.

Zinsen, wann und wo zahlbar.

Einlösung der Aktien durch die Stadt.

Eintragung der Aktien im Register.

Wie zu unterzeichnen, zu numeriren und zu registriren.

Abschnitt 2. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien sollen durch den Mayor der Stadt unterzeichnet, durch den Stadt-Schatzmeister gegengezeichnet und durch den Stadtschreiber oder Recorder bestätigt werden, auch soll jede solche Aktie das Stadt- oder Gemeindesiegel tragen, numerirt sein und durch den betreffenden Schatzmeister in einem zu diesem Zwecke gehaltenen Register eingetragen werden.

Berechtigung des Gemeimderathes in Bezug auf Aktien.

Abschnitt 3. Der Gemeinderath oder Vertrauensrath soll ermächtigt sein, die Form solcher Aktien und Coupons vorzuschreiben, und um für die Bezahlung der halbjährlichen Zinsen Vorkehrungen zu treffen, die auf solche thatsächlich ausgegebene und abgelieferte Aktien fällig werden, und sollen dieselben jährlich eine genügende Steuer auflegen um solche Zinsen zu decken; und zum Zwecke der endgültigen Einlösung solcher Aktien sollen dieselben veranlassen, daß alljährlich, nach vier Jahren vom Tage der Herausgabe der Aktien an, eine genügende Steuer auf alles steuerbare Eigenthum in solcher Stadt oder Ortschaft aufgelegt werde, um einen Fond zu beschaffen, der alljährlich zehn (10) Prozent des Gesammtbetrags der so ausgegebenen Aktien gleichkommen soll, und soll solcher Fond der Einlösungsfond genannt werden; alle die zum Zwecke der Bezahlung der Zinsen auf solche oder für die Einlösung solcher Aktien zahlbaren Steuern müssen in Baargeld erlegt und sollen von betreffendem Schatzmeister als ein separater Fond gehalten werden, welcher blos zur Bezahlung der Zinsen und der Einlösung solcher Aktien verwandt werden soll, und sollen solche Steuern gerade wie andere Steuern auferlegt und eingetrieben werden.

Steuern in Baargeld zu bezahlen.

Wann und wie Aktien einzulosen.

Abschnitt 4. Es ist dem betreffenden Schatzmeister solcher Stadt oder Ortschaft zur Pflicht gemacht, wennimmer genügende Mittel in seinen Händen dem Einlösungsfonde gutstehen, um den Werth und die Zinsen solcher Aktien zu bezahlen, wie hieroben vorgeschrieben, sofort so viele solcher Aktien einzuziehen und dieselben sowie die darauf fälligen Zinsen zu bezahlen, als die an Hand sich befindlichen Mittel gestatten. Solche Aktien sollen in numerischer Reihenfolge bezahlt werden, und wennimmer irgend welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien oder Coupons eingezogen werden, dann soll es die Pflicht des betreffenden Schatzmeisters sein, einen beglau-

bigten Bericht darüber an den Stadtrath oder den Rath der Vertrauensmänner abzustatten, die alsdann genannte Aktien abstempeln sollen, so daß dieselben genau kenntlich sind, auch sollen dieselben im Register eingetragen werden. Sollte das Einziehen solcher Aktien wünschenswerth erscheinen, dann soll der betreffende Schatzmeister für die Dauer von dreißig Tagen in irgend einer in oder nahe solcher Stadt oder Ortschaft und in einer in solcher Stadt erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen lassen, welche besagt, daß gewisse Stadt- oder Gemeinde-Aktien bei deren Vorzeigung bezahlt werden, wobei die Nummern und Beträge derselben anzugeben sind, und daß nach Verlauf von dreißig Tagen solche Aktien aufhören, Zinsen zu tragen.

Wie darüber abzustimmen.

Abschnitt 5. Alle, in Bezug auf diese Frage, wie vorhergesagt, abstimmenden Personen, sollen mittelst Stimmzetteln abstimmen, und alle Stimmzettel sollen in einem eigens für diesen Zweck zu gebrauchenden Stimmkasten abgegeben werden, auf welchem Zettel die folgenden Worte gedruckt sein sollen: „Für Fundirung der Stadt- (oder Gemeinde-) Schulden;" „Gegen Fundirung der Stadt- (oder Gemeinde-) Schulden;" und wenn bei der Stimmenzählung, (welche in gleicher Weise wie die Stimmenzählung für Stadt- oder Gemeinde-Beamte vorgenommen werden soll) es sich herausstellt, daß eine Mehrzahl aller in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen für Fondirung der County- (Stadt- oder Gemeinde-) Schulden sind, alsdann ist der Gemeinderath oder der Rath der Vertrauensmänner beauftragt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen. Die Stimmenzähler sollen das Resultat der Abstimmung bestätigen und soll dasselbe in die Stadt- oder Gemeinde-Akten eingetragen werden. Die Wahlrichter sollen für den Stadt- oder Gemeinde-Schreiber, oder Recorder, eine beglaubigte und separate Liste der über die Frage der Fondirung der Stadt- oder Gemeinde-Schulden abstimmenden Stimmgeber anfertigen und zwar in der Reihenfolge in welcher die Stimmzettel der so abstimmenden Stimmgeber in Empfang genommen wurden; auch soll jeder Stimmzettel in der Reihenfolge in welcher derselbe in Empfang genommen wurde, numerirt, und die betreffende Nummer auf besagter Liste von Stimmgebern eingetragen

werden, und zwar gegenüber dem Namen des den Stimmzettel abgebenden Stimmgebers.

Ausführung dieses Gesetzes.

Abschnitt 6. Sollte für die Ausgabe solcher Aktien abgestimmt werden, dann sollen sobald als möglich nach solcher Abstimmung die hierin genannten und beauftragten Beamten zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes schreiten.

Widerruf.

Abschnitt 7. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen die hiermit im Widerspruche stehen, sind anmit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 8. Da mehrere Städte und Ortschaften gegenwärtig eine bedeutende laufende Schuld haben und durch die sofortige Annahme dieses Gesetzes beträchtlichen Nutzen ziehen könnten, so ist es die Ansicht dieser gesetzgebenden Versammlung, daß eine Dringlichkeit vorliegt und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben „Ortschaften und Städte."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Gerichtsbarkeit von Friedensrichtern.

Abschnitt 1. Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, ist anmit abgeändert um zu lauten wie folgt: Irgend einer und alle Friedensrichter und Polizei-Magistrate sollen über alle nach den Verordnungen dieses Gesetzes entstehenden Fälle Gerichtsbarkeit besitzen, sowie über alle in Verfolgung desselben erlassenen Verordnungen; oder der Gemeinderath oder Rath der Vertrauensmänner irgend einer Stadt oder Ortschaft, mag einen Friedensrichter bestimmen, welcher solche Gerichtsbarkeit ausschließlich besitzen soll.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in Civilgerichten des Staates Colorado vorschreibt. Genehmigt am 17. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sechs und Abschnitt sieben des genannten Gesetzes sind anmit widerrufen, und soll das Folgende an deren Stelle stehen:

Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen.

Eine verheirathete Frau mag in allen Fällen klagen und verklagt werden, gerade als ob sie ledig wäre.

Abschnitt 2. Abschnitt achtundzwanzig (28) des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende als Abschnitt achtundzwanzig (28) an dessen Stelle stehen:

Verlegung des Verfahrens.

Wenn das Gericht oder der Richter an welchen solche Anfrage gestellt ist, der Meinung sein sollte, daß die in der Bittschrift um eine Verlegung des Verfahrens angegebene Ursache begründet ist, dann soll das Verfahren verlegt werden; sollte jedoch das Gericht oder der Richter der Ansicht sein, daß solche Ursache nicht vorliegt, dann soll die Anfrage verweigert werden, und mag alsdann der Bittsteller gegen die Entscheidung des Gerichts Einwand erheben und an den Obergerichtshof appelliren, und mag solche Bittschrift durch die beschworenen Aussagen von Personen begleitet sein, die nicht selbst in die Klagesache verwickelt sind, falls der Bittsteller derartige Aussagen beizulegen wünscht; auch soll in jedem Klagefalle nur eine Verlegung des Verfahrens stattfinden.

Beschworene Aussage.

Abschnitt 3. Abschnitt dreiunddreißig (33) des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und das Folgende soll als Abschnitt dreiunddreißig (33) an dessen Stelle stehen:

Vorladungen.

Es soll in der Vorladung ebenfalls eine Notiz nachstehenden Inhalts enthalten sein:

Erstens. In einem Contraktfalle blos zur Erlangung von Geldern oder Schadenersatz, daß, im Falle der Beklagte die Klageschrift nicht beantworten sollte, der Kläger ein Urtheil zu seinen Gunsten zu dem darin genannten Betrag verlangt.

Zweitens. In anderen Fällen, daß, im Falle der Beklagte die Bittschrift nicht beantworten sollte, der Kläger für die darin genannte Entschädigung sich an das Gericht wenden wird.

Zulassung von veränderten oder weiteren Klageschriften.

Abschnitt 4. Abschnitt sechsundachtzig (86) des genannten Gesetzes sei und derselbe ist hiermit durch Anfügung des Folgenden abgeändert: „Das Gericht soll unter solchen Bedingungen und innerhalb solcher Zeit, als für gerecht befunden wird, anstatt, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eingegebener, fehlerhafter und ungenügender Klageschriften, die Eingabe veränderter oder verbesserter Klageschriften zulassen."

Widerruf.

Abschnitt 5. Abschnitt neunundneunzig (99) des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit widerrufen.

Urtheil im Falle einer Nichtantwort.

Abschnitt 6. Abschnitt einhundert und fünfzig des genannten Gesetzes, ist hiermit widerrufen und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und fünfzig stehen: Das Urtheil mag gefällt werden, im Falle der Beklagte es verabsäumt die Klageschrift zu beantworten, folgendermaßen:

Erstens. In einem Contraktfalle blos zur Erlangung von Geldern oder Schadenersatz, wenn keine Antwort, Aufschubverlangen oder sonstiger Antrag innerhalb der in der Vorladung festgesetzten Zeit, oder solch weiterer Zeit, die erlaubt sein mag, bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt worden ist, dann soll solcher Schreiber, auf die Anfrage des Klägers hin, das Unterlassen des Beklagten eintragen, und sofort darauf gegen den Beklagten das Urtheil, oder ein oder mehrere Beklagte, für den in der Klageschrift angegebenen Betrag, einschließlich der Kosten, eintragen, wie im ersten Unterabschnitt und Abschnitt dreiunddreißig (33) Kapitel drei (3) dieses Gesetzes vorgeschrieben.

Zweitens. In andern Fällen wenn keine Antwort, Aufschubverlangen, oder sonstiger Antrag innerhalb der in der Vorladung festgesetzten Zeit, oder solch weiterer Zeit, die erlaubt sein mag, bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt worden ist, dann soll solcher Schreiber das Unterlassen des Beklagten eintragen, und mag darnach der Kläger bei dem ersten oder irgend einem folgenden Gerichtstermin um die, in der Klageschrift verlangte Aushülfe, einkommen.

Sollte die Berechnung einer Buchschuld oder der Beweis irgend einer andern Thatsache nöthig sein, um es dem Gericht zu ermöglichen den Schadenersatz aufzulegen oder Urtheil zu fällen, oder das Urtheil auszuführen, dann mag das Gericht die Berechnung der Buchschuld oder die Beweisführung aufnehmen, oder mag nach seinem Ermessen Solches Sachverständigen über geben, und wenn der Fall theilweise oder im Ganzen für Schadenersatz ist, mag das Gericht die Auferlegung desselben entweder einer Jury überlassen, oder denselben selbst bestimmen; oder sollte zur Bestimmung des Betrags eines Schadenersatzes die Untersuchung einer langen Buchrechnung nöthig sein, dann mag dieselbe wie oben vorgeschrieben, einem Sachverständigen überlassen werden. Sachverständige.

Drittens. In Fällen, in denen die Vorladung durch Veröffentlichung gemacht wurde, mag der Kläger nach Ablauf der in dem Veröffentlichungsbefehl festgesetzten Zeit, und mit dem Beweis solcher Veröffentlichung und daß darauf hin keine Antwort, Aufschubverlangen, oder sonstiger Antrag hinterlegt worden ist, ein Urtheil verlangen, und soll darauf hin das Gericht die Beweisführung für den in der Klageschrift gemachten Anspruch verlangen. Sollte der Beklagte ein Nichteinwohner des Staates sein, dann soll das Gericht den Kläger oder seinen Vertreter eidlich vernehmen, in Bezug auf irgend welche Bezahlung die abschläglich an den Kläger oder an irgend Jemanden zu dessen Besten gemacht worden ist, und mag das Gericht alsdann ein Urtheil abgeben zu dem Betrag zu welchem der Kläger berechtigt ist. Sollte die Antwort in irgend einem Falle blos einen Theil der in der Klageschrift angegebenen Klageursache ablängnen oder derselben widersprechen, dann mag der Kläger für den unbeanstandeten Theil ein Urtheil verlangen, und soll das Verfahren in Bezug auf den beanstandeten Theil weiter gehen.

Abschnitt 7. Abschnitt vierhundert (400) des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt vierhundert (400 stehen:

Die Zeit innerhalb welcher ein Verfahren wie in diesem Gesetze vorgeschrieben zu verhandeln ist, soll so berechnet werden, daß der erste Tag ausgeschlossen und der letzte Tag mit einge- Zeitbestimmung.

rechnet ist. Sollte der letzte Tag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein, so soll er ebenfalls ausgeschlossen sein.

Zeitverlängerung.

Sollte das verlangte Verfahren auf die Vertheidigung oder die Rückantwort Bezug nehmen, oder auf Bestätigung von Sicherheiten oder auf die Abgebung von Bekanntmachungen, welche nicht Appellations-Anfragen sind, oder Ausarbeitung eines Berichtes, oder einen Gegenanspruch, oder dazu gehörige Veränderungen, alsdann mag die durch dieses Gesetz erlaubte Zeit, auf gute Ursache hin, die durch das Gericht wo solche Klage schwebt oder dessen Richter gegeben ist, oder sollte solcher Richter von dem County in welchem der Klagefall schwebt, abwesend sein, dann durch den Countyrichter verlängert werden; doch soll solche Verlängerung ohne die Zustimmung der Beklagten über den Zeitraum von dreißig (30) Tagen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zeit nicht hinausgehen.

Wo Anträge zu machen.

Abschnitt 8. Abschnitt dreihundert und neunundachtzig des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreihundert und neunundachtzig stehen: Anträge sollen in demjenigen County gestellt werden, in welchem der Fall zur Verhandlung kommt, oder in Kanzleifällen in irgend einem County desselben Distrikts. In allen Fällen soll eine schriftliche Notiz der Anträge verlangt werden, ausgenommen bei solchen, die während der Untersuchung eingebracht werden.

Anzeige zur Antragstellung; wann zu geben.

Abschnitt 9. Abschnitt dreihundert und neunzig (390) des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreihundert und neunzig stehen: Im Falle die Rechtsbeistände beider Parteien oder die Parteien selbst, in einem und demselben County wohnen, dann soll vierundzwanzig Stunden vor der, für das Verhör festgesetzten Zeit, schriftliche Anzeige einer Antragstellung gemacht werden, anderweitig wird für drei Tage thatsächliche Anzeige gegeben.

Genehmigt am 1. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in den Civilgerichten des Staates Colorado vorschreibt."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in den Civilgerichten des Staates Colorado vorschreibt," genehmigt am 24. Februar 1879, sei und derselbe ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet: Abschnitt dreiundachtzig [dreiundsechszig] des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreiundsechszig stehen:

Bestätigung der Streitschrift.

Jede Streitschrift muß von der betreffenden Partei oder deren Rechtsbeistand unterzeichnet sein, und nachdem die Klageschrift bestätigt ist, oder im Falle der Staat selbst oder ein Beamter desselben in seiner Eigenschaft als Beamter der Kläger ist, so muß die Rückantwort bestätigt sein, ausgenommen ein Zugeständniß der Wahrheit der Klage möchte die betreffende Partei einer criminalgerichtlichen Verfolgung aussetzen, oder ausgenommen, daß ein Staatsbeamter in seiner Eigenschaft als solcher Beamter der Beklagte sei. In allen Fällen von Bestätigungen einer Streitschrift muß die beschworene Aussage der betreffenden Partei angeben, daß solche Schrift anerkannter Weise wahrheitsgetreu ist, ausgenommen solcher Theile der Schrift, die auf Hörensagen und persönlicher Ueberzeugung beruhen, oder solcher Theile, welche betreffende Partei für wahr hält; und die Bestätigung einer Streitschrift muß durch die beschworene Aussage der betreffenden Partei erfolgen, ausgenommen die Partei wäre von dem County in welchem der Rechtsbeistand wohnt abwesend, oder aus sonstigen Gründen nicht fähig dieselbe zu bestätigen, oder daß die Thatsachen in Bezug auf den Fall seinem Rechtsbeistand oder sonstiger Person welche die Schrift bestätigt, bekannt sind. Im Falle der Rechtsbeistand oder eine sonstige nicht betheiligte Person die Streitschrift bestätigt, muß in der beschworenen

Aussage angegeben sein, warum dieselbe nicht von einer der betreffenden Parteien bestätigt ist. Im Falle eine Corporation eine der Parteien ist, dann mag die Bestätigung durch irgend einen Beamten, Aktieninhaber, Vertreter, Superintendenten oder Rechtsbeistand derselben gemacht werden, und soll in der Streitschrift angegeben sein, daß die darin enthaltenen Thatsachen nach dem besten Wissen und Glauben des Betreffenden wahrheitsgetreu sind. Wenn die Klage auf ein Schriftstück hin eingebracht wird und die Klageschrift eine Abschrift solchen Schriftstückes enthält, oder solche Abschrift der Klageschrift beigefügt ist, dann ist die Echtheit eines solchen Schriftstückes und dessen richtige Ausführung zugegeben, ausgenommen die Antwort, welche Solches verneint, sei bestätigt.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zum Widerruf von Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, in Bezug auf die Verhandlungen von Civilklagen, die in den Gerichten des Staates Colorado vorliegen." Genehmigt am 17. März 1877; und um andere Vorkehrungen an dessen Stelle zu setzen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, in Bezug auf die Verhandlungen von Civilklagen, die in den Gerichten des Staates Colorado vorliegen," genehmigt am 17. März 1877, sei und derselbe ist hiemit widerrufen, und das Folgende ist an dessen Stelle als Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig angenommen: Abschnitt 429. Beim Vernehmen irgend einer Klagesache soll es die Pflicht des Gerichtshofes sein, alle solche Personen von Anwesenheit bei solcher Untersuchung auszuschließen, die nicht Gerichtsbeamte sind oder sonst in irgend einer Weise mit dem betreffenden Falle

Geheimes Verfahren.

in Berührung stehen, und zwar auf das an den Richter gestellte Verlangen durch irgend einen damit in Berührung stehenden Rechtsbeistandes hin, nachdem sie finden, daß die in solchem Klagefalle vorgebrachten Beweisgründe einer solchen Natur sind, daß Oeffentlichkeit derselben die Moral beschädigen könnte.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz,

in Bezug auf Entscheidungen und Zusprechungen und zum Widerruf eines gewissen Gesetzes des Staates Colorado, welches mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch steht.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Alle Streitfragen, welche zu Veranlassung einer Civilklage Veranlassung geben mögen, mögen der Entscheidung eines oder mehrerer Schiedsrichter übergeben werden, in der Art und Weise und zu dem Zwecke wie in diesem Gesetze vorgeschrieben. Streitfragen durch Schiedsrichter beizulegen.

Abschnitt 2. Um weitere Streitfragen für die betreffenden Parteien bindend und verpflichtend zu machen, sollen solche Parteien ehe sie ihre Einwilligung dazu geben, ein schriftliches Uebereinkommen ausfertigen und unterzeichnen, durch und mittelst welches sie sich verpflichten, alle oder irgend welche spezielle Streitsachen den genannten Schiedsrichtern zu überlassen und deren Entscheidung anzunehmen; ebenfalls daß die Entscheidung, wenn getroffen durch die gewinnende Partei, bei dem Schreiber des Distriktgerichtes hinterlegt werden mag, als Fundament eines Gerichtsspruches, und daß Pfändung für Eintreibung desselben ausgestellt werden mag. Uebereinkommen, was zu enthalten.

Abschnitt 3. Schiedsrichter sollen hiernach nicht berechtigt sein als solche zu handeln, bis sie vor einer zur Abnehmung von Eiden gesetzlich berechtigten Person, einen Eid ablegen, Schiedsrichter sind einzuschwören.

daß sie offen und ehrlich, unparteiisch und gerecht die Frageſache entscheiden werden, nach ihrer besten Fähigkeit.

Rechte der Schiedsrichter.

Abschnitt 4. Gesetzlicher Weise eingeschworene, ihre Pflichten angetreten habende Schiedsrichter, sollen die Gewalt haben, Vorladungen für Zeugen zu erlassen und dieselben in gleicher Weise durch Arretirung auszuführen als wie die Distrikt-Gerichte; ferner die Zeugen und sonstige in dem Fall Betheiligte zu beeidigen, und nach der Untersuchung und dem Verhör, in Uebereinstimmung mit gutem Recht, schriftlich die Sache zu entscheiden.

Pfändung durch den Schreiber auszustellen.

Abschnitt 5. Die Partei zu deren Gunsten irgend solche Entscheidung abgegeben wird, mag dieselbe mit dem Schreiber des Distriktgerichtes des County's, in welchem die Streitfrage entschieden wurde, hinterlegen, und soll solcher Schreiber beauftragt sein, darauf hin einen Richtspruch einzutragen, und sollte solche Entscheidung die Bezahlung irgend einer Geldsumme verlangen, dann soll der Schreiber gesetzlich berechtigt sein, mit und unter dem Gerichtssiegel eine Pfändung zum Zwecke der Eintreibung des gerichtlichen Zuspruches auszustellen.

Vergütigung für Schiedsrichter.

Abschnitt 6. Schiedsrichter sollen berechtigt sein, von den Parteien zu deren Gunsten die Entscheidung fiel, je drei Dollars für jeden Tag ihrer Dienstleistung zu empfangen, und soll der Betrag ihrer Vergütung in der Zusprechung in dem Urtheil darauf hin durch den Schreiber einberichtet werden. Es soll von den Schiedsrichtern nicht verlangt werden, ihr Urtheil zu Gunsten der gewinnenden Partei abzugeben, bis genannte Vergütigung bezahlt worden ist.

Entscheidung der Schiedsrichter endgültig.

Abschnitt 7. Wennimmer es bei der Untersuchung einer Gesetzesfrage oder einer Schuldklage, oder in irgend sonstigen gesetzlichen Verhandlung, in oder vor einem gesetzlich berechtigten Gerichtshofe sich zeigen sollte, daß die hauptsächliche vorgebrachte Klageſache oder irgend ein Theil davon, oder die dagegen vorgebrachte Vertheidigung, oder irgend ein Theil davon, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schiedsrichtern übergeben, und durch dieselben entschieden worden ist, dann soll es angenommen werden, daß die

so übergebene Frage festgestellt und entschieden ist, und weder direkt noch indirekt weitere Untersuchung stattfinden soll.

Abschnitt 8. Abschnitt neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, für das Verfahren in Civilklagen in den Friedensgerichten des Staates Colorado," genehmigt am 17. März A. D. 1877, sei und derselbe ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt zweihundert und vierzig eines Gesetzes, welches Vorkehrungen trifft für Verhandlungen in Civil-Fällen in den Friedensgerichten des Staates Colorado. Genehmigt am 17. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1 Abschnitt zweihundert und vierzig des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Wenn durch einen Beklagten Schadenersatz für Zurückhaltung von Eigenthum, oder für Vertreibung, falls derselbe dauerhafte Verbesserungen gemacht hat, oder Diejenigen solche gemacht haben, unter deren Namen er seinen Anspruch in gutem Glauben hält, selbst wenn solcher Anspruch den Ansprüchen des Klägers zuwider läuft, verlangt wird, dann soll der Werth solcher Verbesserungen als Ausgleichung für solche Schadenersatz-Ansprüche erlaubt werden, ausgenommen solche Verbesserungen, welche an Minen-Eigenthum angebracht waren, und sollte für Zurückhaltung des erlangten Eigenthums oder für Vertreibung kein Schadenersatz beansprucht werden, alsdann mag der Beklagte den Werth der durch ihn, oder die, unter deren Namen er Eigenthumsrecht beansprucht, wenn solche Verbesserungen unter Besitzrecht und in gutem Glauben gemacht wurden, zurückverlangen.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel XX des Codex, überschrieben „Die der Pfändung folgenden Verhandlungen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwanzig (XX) des Codex, überschrieben „Die der Pfändungen folgenden Verhandlungen," ist anmit durch Ausstreichung von Abschnitt zweihundert und achtundzwanzig (228) des genannten Gesetzes und durch Einführung des Folgenden an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und achtundzwanzig abgeändert: Abschnitt 228. Sollte irgend eine Person, Partei oder Zeuge einen Auftrag des Schiedsrichters nicht beobachten, wenn solcher in gehöriger Form gegeben, in der von ihm unter diesem Kapitel verhandelten Frage, dann mag solche Person, Partei oder Zeuge von dem Gericht oder Richter der das Schiedsgericht berufen hat, für Nichtachtung bestraft werden. Nichts in diesem Gesetze soll so ausgelegt werden, um die Einbringung einer Schuldklage von Seiten eines Gläubigers zu verhindern.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zum Widerruf von Kapitel fünfzehn (XV) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Kapitel fünfzehn (XV) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, sei und ist hiermit widerrufen.

Abschnitt 2. Es besteht der Ansicht der Gesetzgebung nach eine Dringlichkeit, deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

[Das vorstehende Gesetz wurde am 15. März 1881 in der Kanzlei des Staats-Sekretärs durch den Gouverneur ohne dessen Unterschrift hinterlegt, und erhielt Gesetzeskraft in Uebereinstimmung mit den in Abschnitt 11, Artikel 4, vorgesehenen Bestimmungen der Verfassung des Staates Colorado.—Redakteur.]

Ein Gesetz,

um den berechtigten Stimmgebern des Staates Colorado die Frage einer Abänderung von Abschnitt 30, Artikel 5, der Verfassung des Staates Colorado zu unterbreiten, in Bezug auf die Gehalte gewisser öffentlicher Beamten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Unterbreitung der Frage an die Stimmgeber.

Abschnitt 1. Es soll den berechtigten Stimmgebern des Staates Colorado bei der nächsten allgemeinen Wahl für Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, für deren Annahme oder Verwerfung, der folgende vorgeschlagene Zusatz zur Verfassung des Staates Colorado, zur Abstimmung unterbreitet werden, der, wenn solcher durch eine Mehrheit der Stimmgeber angenommen ist, gesetzlich als ein Theil der Staatsverfassung anerkannt sei, nämlich: Abschnitt dreißig des Artikels fünf der Verfassung des Staates Colorado, soll abgeändert sein so daß er wie folgt lautet:

Gehalte.

Abschnitt 30. Kein Gesetz soll den Amtstermin eines öffentlichen Beamten verlängern, oder sein Gehalt oder sein Einkommen nach seiner Erwählung oder Ernennung vergrößern oder verkleinern, ausgenommen wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist, vorausgesetzt, daß von und nach dem ersten Tage des März A. D. 1881, die Gehalte der hiernach benannten öffentlichen Beamten, einschließlich derjenigen die dann Inhaber solcher Stellungen sein mögen, wie hiernach bestimmt, festgesetzt sein sollen, nämlich: Der Gouverneur soll einen jährlichen Gehalt von fünftausend Dollars beziehen, und die weitere Summe von fünfzehn hundert Dollars für die Bezahlung eines Privat-Sekretärs; ein jeder der Richter des Obergerichtshofes soll einen

jährlichen Gehalt von fünftausend Dollars beziehen; ein jeder Richter der Distriktgerichte soll einen Jahresgehalt von viertausend Dollars beziehen.

Wie abzustimmen.

Abschnitt 2. Jeder bei genannter Abstimmung seine Stimme abgebende Stimmgeber soll in den Stimmkasten einen Zettel abgeben, worauf, entweder geschrieben oder gedruckt, die Worte enthalten sein sollen: „Für den Zusatz" oder die Worte „Gegen den Zusatz."

Wie Stimmen zu verrechnen.

Abschnitt 3. Die für die Annahme oder Verwerfung des genannten Zusatzes abgegebenen Stimmen sollen in gleicher Weise verrechnet und das Resultat darüber bestätigt werden, wie es jetzt durch die Gesetze des Staates für die Verrechnung der Stimmen für Congreß-Repräsentanten vorgeschrieben ist.

Hinterlegt in der Kanzlei des Staats-Sekretärs am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Veränderung von Kapitel XVIII in Bezug auf Uebertragungen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zweiundzwanzig von Kapitel achtzehn der allgemeinen Gesetze, in Bezug auf Uebertragungen, ist anmit widerrufen und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweiundzwanzig stehen: Der Rath der County-Commissäre irgend eines County's, oder der Gemeinderath irgend einer Stadt, oder der Rath der Vertrauensmänner irgend einer Ortschaft, mag durch eine Verordnung die in das Protokoll der Verhandlungen eines solchen Rathes oder Stadtrathes eingetragen werden muß, einen Bevollmächtigten ernennen, um irgend welches, solchem County, solcher Stadt oder Ortschaft gehöriges Grundeigenthum zu verkaufen und zu veräußern, und zu irgend solcher Uebertragungs-Urkunde das Siegel solchen County's

solcher Stadt oder Ortschaft beizufügen. Irgend solche Uebertragung die in Uebereinstimmung mit solchem Auftrage gemacht ist, soll den Zweck haben, solchem Inhaber das volle Anrecht eines solchen County's, solcher Stadt oder Ortschaft auf das so übertragene Grundeigenthum zu sichern.

Genehmigt am 4 Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei (3) eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben ‚Corporationen'," ist anmit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 3. Abschnitt zweiundvierzig (42) des genannten Kapitels neunzehn (19), sei, und derselbe ist anmit abgeändert, um zu lauten, wie folgt: Abschnitt 42. Nach der gehörigen und gesetzlichen Incorporation einer Kirchengemeinde, eines Kirchensprengels, einer Kirche oder Gesellschaft, soll solche Corporation zu allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum, das sich im Besitze irgend einer Person, oder der Vertrauensmänner, zum Gebrauch für die Mitglieder solcher Corporation befindet, berechtigt sein, und soll sofort nach solcher Incorporation zu einer Uebertragungsakte oder zu Uebertragungsakten berechtigt sein, welche durch diejenige Person auszustellen ist oder auszustellen sind, welcher solches Eigenthum anvertraut war, so daß der Besitztitel solchen Eigenthums zu Gunsten solcher Corporation lautet; vorausgesetzt, daß in solcher Uebertragungsakte die, bei der Stiftung beabsichtigten Zwecke enthalten sein sollen, und ferner, daß solche Zwecke in Uebereinstimmung mit solcher Stiftung ausgeführt werden sollen. Solche Uebertragungsakte

Bewegliches und unbewegliches Eigenthum übertragen.

sollen in gleicher Weise wie sonstige Abtretungen gesetzlich eingetragen werden, so daß der Titel und die Stiftung in richtiger Weise in dem Register sich vorfindet, und irgend eine selbstständige Kirchengemeinde, Kirchensprengel, Kirche oder Gesellschaft, mag ihr Grundeigenthum oder ihre bewegliche Habe auf solche allgemeine Incorporationen [Incorporation] übertragen, wie in Abschnitt vierundvierzig (44) von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze vorgesehen. Wenn indessen die Vorstände irgend einer Kirche, Sekte oder religiösen Genossenschaft sich zu allgemeinen Missions- oder andern später hier vorgeschriebenen Zwecken, und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren und den Gebräuchen solcher Kirchen, Sekten oder religiösen Genossenschaften incorporiren ließen und das Eigenthum der Missions-Anstalten auf solche Corporation übergehen soll, dann soll alles derartige Eigenthum, das sich bisher im Besitze irgend einer Person oder von Vertrauensmännern zum Besten solcher Missions-Anstalten befand, auf genannte allgemeine Corporation übergehen. Wennimmer dann irgend eine Missions-Anstalt wegen Wegzug der Bevölkerung oder aus andern Gründen eingeht oder aufgegeben werden sollte, so mag genannte allgemeine Incorporation nach ihrem Ermessen alles derartige Missions-Eigenthum verkaufen oder anderweitig veräußern, und der Ertrag eines solchen Verkaufes oder einer solchen Veräußerung soll genannter Kirche, Sekte oder religiöser Genossenschaft im Staate Colorado zu Gute kommen.

Missionszweck.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

Ein Gesetz,

[zur Abänderung von Abschnitt einundvierzig des Kapitels XIX der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado], überschrieben: Ein Gesetz um für die Bildung von Corporationen Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einundvierzig des Kapitels neunzehn der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, über-

schrieben: „Corporationen" genehmigt am 14. März 1877, sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 41. Die Direktoren, Vertrauensmänner, Aufseher oder Vorsteher einer jeder dieser Corporationen sollen die nothwendigen Nebengesetze passiren, in welchen Vorsorge für die Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Aufsehern oder Vorständen getroffen wird, und für die Wahl anderer Beamten, wie auch für die passende Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung in jeder Beziehung; ausgenommen, solche Körperschaft sollte in ihren Incorporations-Papieren sich das Recht vorbehalten, solche, durch Vorsicht gebotene, Nebengesetze zu machen und anzunehmen, als solcher Körperschaft nöthig erscheinen mag, um zum Zwecke der Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Aufsehern oder Vorständen und anderen Beamten Vorkehrungen zu treffen, sowie auch für die in jeder Beziehung passende Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft.

Nebengesetze, wie zu passiren.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

um es einheimischen Körperschaften, welche in andern Staaten Geschäfte thun, zu erlauben, die Gesetze anderer Staaten und Territorien anzunehmen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll und mag für irgend eine Körperschaft, welche in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates organisirt ist oder besteht, gesetzgültig sein, unter Anderm auch für den Zweck ihre Privilegien zu gebrauchen, oder einen Theil ihrer Geschäfte außerhalb der Grenzen dieses Staates zu thun, und in einem andern Staat oder Territorium der Vereinigten Staaten oder sonstwo, irgend ein Gesetz eines solchen anderen Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten,

oder eines ausländischen Staates und einer ausländischen Regierung anzunehmen, und innerhalb der Grenzen eines solchen anderen Staates oder Territoriums, oder eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Regierung alle derartige Gerechtsame, Rechte, Privilegien, Berechtigungen und Freiheiten zu genießen und auszuüben, wie solche durch derartige Gesetze verliehen sind, und zugleich soll solche Körperschaft solchen Pflichten, Verbindlichkeiten und Einschränkungen unterworfen sein, wie solche durch derartige Gesetze auferlegt werden mögen.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel XIX der allgemeinen Gesetze, überschrieben: „Ein Gesetz in Bezug auf die Gründung von Corporationen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Einheimische Körperschaften mögen Gesetze anderer Staaten annehmen.

Abschnitt 1. Irgend eine Eisenbahn-Gesellschaft, welche in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates, oder mit den Gesetzen eines Nachbar-Staates oder Territoriums, organisirt ist oder besteht, mag einen Theil oder das Ganze einer von einer andern Gesellschaft gebauten Eisenbahn innerhalb oder außerhalb dieses Staates miethen, vorausgesetzt daß die Bahnlinien solcher Gesellschaften fortlaufend und verbunden sind, und daß solche nicht Concurrenz-Bahnen und paralell laufend sind, und zwar unter solchen Bedingungen und solchem Uebereinkommen als die Gesellschaften treffen mögen, jedoch in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf Körperschaften bestehenden Gesetzen dieses Staates; auch soll nicht angenommen werden, daß solcher Miethscontrakt die Gerichtsbarkeit dieses Staates in Bezug auf die Controlle oder die Regulirung einer solchen gemietheten Eisenbahn ausschließt.

Eisenbahn-Gesellschaften mögen die Bahn vermiethen.

Abschnitt 2. Kein derartiger Miethscontrakt soll als vollständig gelten, wenn nicht eine Versammlung der Aktien-

Inhaber jeder der Gesellschaften zu diesem Zwecke berufen worden ist, und zwar soll jedem Aktien-Inhaber eine dreißigtägige Notiz zugestellt werden, in gleicher Weise, wie Solches für die Jahresversammlungen der Aktien-Inhaber vorgeschrieben ist, und wenn nicht die Inhaber von wenigstens zwei Dritteln der Aktien einer jeden Gesellschaft, entweder persönlich oder durch Vertretung, bei solcher Versammlung ihre Zustimmung dazu geben.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel XXIV der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben „Kriminal-Codex."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnittt 1. Abschnitt neunundfünfzig von Kapitel vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt neunundfünfzig stehen:

Diebstahl besteht darin wenn das persönliche Eigenthum eines Andern in verbrecherischer Weise gestohlen, genommen und weggebracht, weggeleitet, weggeritten oder fortgetrieben wird. Diebstahl soll jede Dieberei einschließen, durch welche ein Anderer seines Geldes oder andern persönlichen Eigenthums verlustig geht, oder derjenigen Mittel oder Dokumente durch welche das Recht und der Titel auf Eigenthum, sowohl Grund- als auf persönliches Eigenthum festgestellt werden kann Heimliches Stehlen zur Tageszeit von der Person eines Andern und aus einem Hause, soll als Diebstahl betrachtet werden. Diebstahl kann auch begangen werden durch das verbrecherische Wegnehmen und Forttragen einer Obligation, einer Rechnung, eines Handscheines, einer Empfangsbescheinigung, oder irgend eines schriftlichen Dokuments das dem Eigenthümer von Werth ist.

Zweidrittel Stimmenmehrheit nöthig.

Jedermann, der des Diebstahls überführt ist, soll wenn der gestohlene Gegenstand oder solche Sache einen Werth von zwanzig Dollars übersteigt, durch Kerkerhaft im Zuchthause auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch von mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Abschnitt 2. Abschnitt siebenundsechszig von genanntem Kapitel vierundzwanzig, ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt siebenundsechszig stehen:

Diebstahl; Strafe für solchen.

Wenn ein Angestellter, ein Lehrling oder ein Diener, ob ausgedungen oder angestellt, oder irgend ein Agent, Clerk oder Bediensteter, in dessen Gewahrsam Gelder, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Güter übergeben oder abgeliefert worden sind, durch irgend Jemanden zum Besten und zum Gebrauch für seinen oder ihren Herrn oder der Herrin, oder den Principal oder Dienstgeber, oder wenn solches Eigenthum in Folge der Anstellung oder des Vertrauenspostens, welchen solche Person gegenüber von ihrem Herrn, ihrer Herrin, ihrem Principal oder Dienstgeber einnimmt, einen solchen Clerk, Lehrling, Diener, Agent oder Angestellten zu Händen kommt, und solche Person sich alsdann von seinem Herrn, seiner Herrin, seinem Principal oder Dienstgeber entfernt, oder mit genannten Geldern, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Gütern, oder irgend eines Theiles derselben, durchbrennt, mit der Absicht solche zu stehlen, oder den Herrn oder die Herrin, den Principal oder Dienstgeber darum zu betrügen, dadurch das in ihn oder sie gesetzte Vertrauen des genannten Herrn, der Herrin, des Principals oder Dienstgebers brechend, und besagte Gelder, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Güter, oder irgend einen Theil derselben, unterschlägt, oder selbe anderweitig zu seinem oder ihrem eigenen Gebrauche verwendet, mit der Absicht solche zu stehlen, dann soll jede solchermaßen das Gesetz übertretende Person des Diebstahls schuldig erachtet sein und demgemäß bestraft werden.

Abschnitt 3. Abschnitt zweihundert und achtundsechszig des genannten Kapitels ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und achtundsechszig stehen:

Die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes soll in keinem Falle von den Gerichten dieses Staates verhängt werden, ausgenommen daß die den Fall untersuchenden Geschworenen in ihrem auf Schuldig lautenden Wahrspruch zugleich angeben daß die Tödtung überlegt oder mit Vorbedacht ausgeführt war, oder dieselbe in der Ausführung oder während des Versuchs einer Verbrechensbegehung geschah, oder ausgenommen, daß die Geschworenen in einem Falle, in welchem der Beklagte sich schuldig bekannt und die Geschworenen, denen die Frage der vorsätzlichen oder überlegten Tödtung zur Entscheidung vorliegt, oder daß die Tödtung in der Verübung oder beabsichtigten Verübung eines Verbrechens geschah, wie später in diesem Gesetze vorgesehen, alsdann in ihrem Wahrspruch in Bezug auf solche Frage angeben, daß die Tödtung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder in der versuchten Ausführung eines Verbrechens geschah. In einem Falle, in welchem die des Verbrechens des Mordes angeklagte Partei sich dazu schuldig bekennt und auf solcher Schuldbekennung besteht, dann soll der Gerichtshof darauf hin die Geschworenen einschwören, gerade wie in anderen Fällen, und soll dann solchen Geschworenen die Frage unterbreitet werden, und sollen dieselben solche Frage verhören und entscheiden, und in ihrem Wahrspruch angeben, ob oder nicht die Tödtung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder in der versuchten Ausführung eines Verbrechens geschah; und soll in solchem Falle nur diese Frage und keine andere den Geschworenen unterbreitet werden.

Wie der letzte Paragraph von Abschnitt zwanzig des Kriminal-Codex auszulegen ist.

Abschnitt 4. Abschnitt zweihundert und neunundsechszig des genannten Kapitels ist hiemit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und neunundsechszig stehen:

Irgend eine Person, welche in Zukunft des Verbrechens des Mordes schuldig befunden wird, entweder durch seine Schuldbekennung, im Falle solche Schuldbekennung angenommen wird, oder durch den Wahrspruch der Geschworenen, im Falle ein Verhör stattfindet, ohne solche Schuldbekennung, oder ohne Angabe in genanntem Wahrspruch ob die Tödtung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder dem Versuch einer Ausführung eines Verbrechens geschah, soll zur Kerkerhaft

Urtheilsspruch in Fällen, wo das Bekenntniß oder der Wahrspruch den Vorsatz nicht andeutet.

im Staatszuchthause für und während des natürlichen Lebens einer solchen Person verurtheilt werden; welche Gefangenschaft nach Gutdünken des Gerichtes mit oder ohne harte Arbeit verbunden sein mag.

Abschnitt 5. Abschnitt einundsiebzig des genannten Kapitels ist hiemit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einundsiebzig stehen:

Strafe für vorsätzliches Tödten oder Verwunden von Vieh.

Wenn Jemand vorsätzlich und böswillig irgend ein Pferd, eine Stute, einen Wallach, oder eine Kuh, einen Stier, einen Ochsen, ein Kalb, oder irgend einen Maulesel, oder ein Schaaf, durch Vergiftung oder durch andere Mittel tödtet, verkrüppelt oder beschädigt, oder böswilligerweise irgend eines der oben genannten Thiere abhetzt, oder von ihrem gewöhnlichen Weideplatze treibt, oder böswilligerweise irgend eine Heerde oder einen Zug von Schaafen, oder eine Heerde oder einen Zug Rindvieh, Pferde oder Maulesel, oder irgend welche der obengenannten Thiere zerstreut, oder von ihrem gewöhnlichen Weideplatze treibt, oder böswilligerweise irgend einen Lagerplatz, eine Hütte, einen Schuppen, oder ein Haus, die von einem Schäfer oder Hirten und von seinen Gehülfen bewohnt werden, zerstört oder beschädigt, oder böswilligerweise ein diesem Schäfer oder Hirten gehörendes Pferd oder andere Thiere beschädigt, oder böswilligerweise einem solchen Schäfer oder Hirten, oder seinen Gehülfen entgegen tritt, in der Absicht und zu dem Zwecke diesen Schäfer oder Hirten und seine Gehülfen aufzuhalten oder daran zu verhindern einen Zug Schaafe, oder eine Heerde Rindvieh, oder andere Thiere in der Nähe desjenigen Platzes zu hüten oder zu halten, wo eine solche Handlung oder irgend welche dieser Handlungen begangen werden mögen, oder in oder auf einem Weideplatz oder einem Landstrich dieses Staates, welcher nicht von thatsächlichen Ansiedlern besiedelt ist, oder in der Absicht das Geschäft des Hürdens oder Hütens irgend einer solchen Heerde oder irgend eines solchen Zuges, oder das Ziehen, Aufbringen oder das Fortpflanzen derselben in irgend einem Theile dieses Staates zu vernichten, zu verhindern, zu verhüten, zu stören oder zu belästigen, dann soll jede so verstoßende Person eines Verbrechens schuldig erachtet sein, und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße bestraft werden, die den vierfachen Betrag des nachge

wiesenen Schadens nicht übersteigt, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht über zwei Jahre, oder mit oder durch Beides, wie der die Untersuchung leitende Richter entscheiden mag, und soll genannter Richter in allen Fällen den Betrag der Geldstrafe und den Zeitraum solcher Einkerkerung feststellen.

Abschnitt 6. Abschnitt neunundvierzig des genannten Kapitels ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt neunundvierzig stehen:

Thätlicher Angriff.

Ein thätlicher Angriff (assault and battery) besteht in ungesetzlichem Vergreifen an einer andern Person. Irgend eine Person die eines Angriffs oder eines thätlichen Angriffs schuldig befunden ist, soll entweder durch Einsperrung in dem County Gefängnisse für einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum, oder durch eine Geldstrafe, welche den Betrag von fünfhundert Dollars nicht übersteigt, bestraft werden.

Abschnitt 7. Abschnitt einhundert und dreiundneunzig des genannten Kapitels ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und dreiundneunzig stehen:

Welche Angaben zusammengefaßt werden mögen.

Angaben in Bezug auf Diebstahl, Unterschlagung oder Empfangnahme gestohlener Waaren mögen in einer und derselben Klageschrift enthalten sein. Angaben in Bezug auf die in Abschnitt achtundvierzig dieses Kapitels erwähnten Vergehen mögen in derselben Klageschrift enthalten sein, jedoch soll bei dem Verhör des Beklagten die Beweisführung auf eine einzige Handlung beschränkt sein.

Wenn Streitfragen dem Obergerichtshof zu unterbreiten.

Abschnitt 8. Es soll hiernach im Falle, bei der Vernehmung eines Kriminalfalles in dem Distrikt-Gerichte oder in dem County Gerichte irgend eines County's dieses Staates, oder in dem Kriminalgerichte irgend eines County's in diesem Staate, irgend eine Frage zwischen dem Gerichte und dem Rechtsbeistand des Gefangenen sich erheben soll in Bezug auf die Zulassung von irgend einer Zeugenschaft, entweder für den Gefangenen oder für die Anklage, oder nach der Verwerfung eines oder mehrerer der Geschworenen, oder wenn es verweigert werden sollte, irgend welche Instruktion zu geben, die Pflicht des Gerichtshofes in welchem solches Verhör vorliegt, sein, auf Verlangen der betref-

fenden Person oder seines Rechtsbeistandes hin, genannte Frage oder Fragen dem Obergerichtshof zur Untersuchung darzulegen, ohne an den genannten Obergerichtshof das ganze Protokoll in genanntem Falle einzuschicken; und auf solche Frage oder Fragen hin, die solcher Weise dem genannten Obergerichtshof unterbreitet worden sind, soll es die Pflicht dieses Gerichtshofes sein, solche Frage oder Fragen wie in andern Fällen zu verhören und zu entscheiden; vorausgesetzt, daß alle und jede derartige Frage dem genannten Obergerichtshof zu einer und derselben Zeit und nicht zu verschiedenen Zeiten, vorgelegt wird; und ferner vorausgesetzt, daß die Verlegung solcher Frage oder Fragen an den Obergerichtshof in keinem Falle als ein supersedeas wirken soll, ausgenommen, wie es jetzt vom Gesetze vorgeschrieben ist, oder wie es später vom Gesetze vorgeschrieben werden mag.

Pflicht des Obergerichtshofes.

Genehmigt am 1. März 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt einhundert und einundfünfzig des Kapitels vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben, „Kriminal Codex."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundert und einundfünfzig des genannten Kapitels ist hiemit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und einundfünfzig stehen:

Landstreicherei.

Irgend eine Person die fähig ist zu arbeiten, und sich in irgend welchem ehrlichen und anständigen Beruf zu ernähren, wenn solche Person befunden wird, daß dieselbe öffentliche Häuser besucht oder dort herumliegt, oder auch solche Plätze in denen Spirituosen verkauft werden, wenn solche Person bettelt, oder sonst einen müßigen, unmoralischen oder lasterhaften Lebenswandel führt, oder keine sichtliche Existenzmittel besitzt, soll als Land-

streicher betrachtet und mag arretirt und vor irgend einen Friedensrichter gebracht werden. Solcher Friedensrichter soll solche Person verhören und die Beweise in Bezug auf dieselbe entgegen nehmen, und wenn überzeugt, daß solche Person ein Landstreicher ist, dann mag solcher Friedensrichter eine Geldstrafe von nicht unter fünfundzwanzig noch über zweihundert Dollars auflegen, oder mag er solche Person im County Gefängnisse für nicht weniger als zehn noch mehr als neunzig Tage einsperren lassen, oder er mag solche Geldstrafe und Einsperrung zugleich verhängen. Solche Person mag angehalten werden, solche Geldstrafe und Unkosten durch harte Arbeit auf den Heerstraßen des County's abzuarbeiten. Solchem Gefangenen soll für jeden Tag von acht Arbeitsstunden der Betrag von zwei Dollars gutgeschrieben werden, zur Abzahlung solcher Geldstrafe und Unkosten, und im Falle ein solcher Gefangener sich weigern sollte, wie hier vorgeschrieben, zu arbeiten, dann mag derselbe geschlossen und bei Wasser und Brod gehalten werden bis er solchem Verlangen nachkommt.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt einhundert und dreiundfünfzig von Kapitel vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben „Kriminal Codex."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundert und dreiundfünfzig des genannten Kapitels sei abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 153. Wenn eine Person, oder wenn verschiedene Personen innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft oder eines Dorfes in diesem Staate, ob incorporirt oder nicht, irgend welche Pistolen, Bowiemesser, Dolche oder andere tödtliche Waffen verborgen bei sich tragen, so soll eine jede solche Person, nach Ueber-

Tragen verborgener Waffen ungesetzlich.

Strafe.

führung, durch Einsperrung in dem County Gefängnisse für die Zeitdauer von nicht weniger als zehn, noch mehr als dreißig Tagen bestraft, und zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig noch mehr als einhundert Dollars verurtheilt werden. Jedoch soll dieser Abschnitt nicht so ausgelegt werden, um auf Sheriffs- oder andere Polizei-Beamte Anwendung zu finden, während dieselben in der Vollstreckung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Schaffung und Errichtung eines Kriminal Gerichtes in dem County Arapahoe.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Schaffung des Kriminalgerichts

Abschnitt 1. Ein urkundliches Gericht, genannt „Das Kriminal-Gericht von Arapahoe County," ist hiermit in dem County Arapahoe geschaffen, und soll solches Gericht in allen Kriminalfällen, ausgenommen solcher, in welchen Todesstrafe verhängt wird, gleiche Gerichtsbarkeit besitzen, wie das Distrikts-Gericht von Arapahoe County, ebenfalls Gerichtsbarkeit in Appellationsfällen, wie später hierin vorgesehen.

Appellationen an solches Gericht.

Abschnitt 2. Das County-Gericht von Arapahoe County soll hiernach keine Gerichtsbarkeit in Appellationsfällen für irgend ein Vergehen, welches vor einem Friedensrichter, entweder unter den Gesetzen dieses Staates, oder den Verordnungen der Stadt Denver verhandelt und entschieden wurde, besitzen, sondern es sollen Appellationen, die in solchen Fällen erlaubt werden, an das anmit geschaffene Gericht eingebracht werden, und zwar in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es jetzt gesetzlich für die Uebertragung solcher Fälle, zum Zwecke der Appellation an das County-Gericht des genannten County's, vorgeschrieben ist.

Abschnitt 3. Das Gericht soll all die Ermächtigung besitzen und allen Einschränkungen eines urkundlichen Gerichtes, als Solches, unterworfen sein, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze dieses Staates. Rechte und Pflichten.

Abschnitt 4. Alle Kriminalfälle, ausgenommen solcher wobei es sich um Todesstrafe handelt, welche von irgend einem anderen County an das County Arapahoe übertragen worden sind, sollen durch das hiermit geschaffene Gericht verhört und erledigt werden. Kriminalfälle anderer Counties.

Abschnitt 5. Einwendungen, im Falle eines endgültigen Urtheils, oder einer Entscheidung des genannten Gerichtes, mögen erlaubt und direkt dem Obergerichtshofe übergeben werden, und zwar in jeder Beziehung in der Art und Weise und mit demselben Erfolg, wie Solches durch das Gesetz in Fällen von Einwendungen von dem Distrikts-Gerichte an das Obergericht in Kriminalfällen vorgeschrieben ist. Einwendungen.

Abschnitt 6. Das hiermit geschaffene Gericht und der Richter desselben, soll die Gewalt besitzen, in irgend einem Appellationsfalle oder Einwanderhebung das Verfahren in irgend einem in solchem Gerichte abgegebenen Urtheile inne zu halten, und den Beklagten unter Bürgschaft zu stellen, in der Art und Weise wie Solches durch das Gesetz für die Führung des Obergerichtshofes und der Distrikt-Gerichte und der Richter derselben, in solchen Fällen vorgeschrieben ist. Wenn Bürgschaft zulässig.

Abschnitt 7. Der Richter des genannten Kriminal-Gerichtes soll innerhalb des County's die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens beachten, und soll alle die Gewalt des Richters des Distrikt-Gerichtes in Kriminalfällen besitzen; er mag Eide abnehmen, habeas corpus Befehle ausstellen und dieselben, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, vernehmen und entscheiden. Gewalt des Richters.

Abschnitt 8. Solches Kriminal-Gericht soll einen Gerichtsschreiber haben, der durch den Richter zu ernennen ist; und die Bestimmungen der Gesetze dieses Staates in Bezug auf die Pflichten, die Bezahlung und die Verbindlichkeiten der Schreiber der Distrikts-Gerichte, insofern dieselben auf die Be- Gerichtsschreiber und dessen Pflichten.

stimmungen dieses Gesetzes anwendbar gemacht werden können, und nicht damit im Widerspruch stehen, sollen auch auf den Schreiber des genannten Kriminal-Gerichtes angewandt werden und ihn leiten, und sollen für ihn und seine Pflichten und Berechtigungen zu Kraft bestehen; und die Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Berechtigung der Anstellung von Stenographen in den Distrikts-Gerichten." Kapitel fünfundneunzig der allgemeinen Gesetze, sollen ebenfalls auf das hiermit geschaffene Gericht Anwendung finden.

Anstellung von Stenographen.

Gerichtssiegel.

Abschnitt 9. Genanntes Kriminal-Gericht soll ein Siegel besitzen, welches von der Behörde der County-Commissäre zu beschaffen ist; und das genannte Gericht soll in einem solchen Platze abgehalten werden, als derselbe von der genannten Behörde der County-Commissäre gestellt wird, und die daraus erwachsenden Auslagen sollen in gleicher Weise bezahlt werden, wie solches jetzt durch das Gesetz in Bezug auf das Distrikt-Gericht vorgesehen ist.

Verhandlungen, wie zu attestiren.

Abschnitt 10. Die Verhandlungen in genanntem Kriminal-Gerichte sollen das Siegel des genannten Gerichtes tragen, und im Namen des betreffenden Gerichtsschreibers attestirt sein.

Erkenntnisse.

Abschnitt 11. Alle in Kriminalfällen durch einen Richter oder Friedensrichter in Arapahoe County abgegebenen Erkenntnisse, ausgenommen solcher, in Fällen auf denen die Todesstrafe steht, sollen an das genannte Kriminal-Gericht übertragen werden, und es soll die Pflicht des, solches Erkenntniß fällenden Beamten sein, alle, auf solche Kriminalfälle Bezug habenden Schriftstücke, an das Kriminal-Gericht einzureichen.

Nichtanerkennung von Erkenntnissen.

Abschnitt 12. Auf das Nichtanerkennen irgend eines Erkenntnisses, welches solchem Kriminal-Gericht vorgelegt werden sollte, oder vorgelegt wurde, soll der betreffende Gerichtsschreiber dasselbe sofort beglaubigen, und zwar in Verbindung mit einem Auszug aller, zu einer Klage [dem Verständniß] nöthigen Schriftstücke und der gehabten Verhandlungen, welcher Auszug dem Distrikt-Gerichte von Arapahoe County zu übergeben ist, und soll alsdann genanntes Distrikt-Gericht in solchen Fällen die endgültige Entscheidung abgeben, gerade als ob solche

Richtanerkennung anfänglich im genannten Distrikt-Gerichte vorgefallen wäre.

Distrikt-Anwalt ist öffentlicher Ankläger.

Abschnitt 13. Der Distriktanwalt desjenigen Gerichtsdistriktes, zu welchem genanntes County gehört, soll der öffentliche Ankläger vor genanntem Gerichte sein, und soll derselbe für seine dem Gerichte geleisteten Dienste dieselbe Vergütung erhalten, welche in dergleichen Weise zu bezahlen ist, wie Solches für die gleichen Dienste im Distrikt-Gerichte durch das Gesetz vorgeschrieben.

Pflichten und Rechte des Sheriffs.

Abschnitt 14. Der Sheriff von Arapahoe County soll in genanntem Gerichte dieselben Pflichten zu erfüllen haben, dieselbe Gewalt besitzen, denselben Strafen unterworfen sein, und dieselbe Vergütung empfangen, wie Solches in der Verhandlung von Kriminalfällen im Distrikt-Gerichte für ähnliche Dienste bestimmt ist

Wie die Geschworenen auszuwählen sind.

Abschnitt 15. Die Großgeschworenen und die Geschworenen des genannten Kriminal-Gerichtes sollen, wie es durch das Gesetz für die Auswahl von Geschworenen für das Distrikt-Gericht vorgeschrieben ist, ausgewählt werden; und soll es die Pflicht der Behörde der County-Commissäre von Arapahoe County sein, die Namen von Personen die qualifizirt sind als Geschworene zu handeln auszuwählen und dem Schreiber des genannten Gerichtes eine bestätigte Liste derselben einzuhändigen, und zwar in der gleichen Weise, wie es von genannter Behörde durch das Gesetz verlangt ist, die Namen von Personen, welche als Geschworene in dem Distrikt-Gerichte handeln sollen, auszuwählen und zu bestätigen.

Verlegung des Verfahrens.

Abschnitt 16. Verlegung des Verfahrens mag von genanntem Kriminal-Gerichte in derselben Weise gestattet werden, wie solches durch das Gesetz für das Verlegen von Verfahren aus Distrikt-Gerichten in Kriminalfällen vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß in Fällen in welchen das Ansuchen um Verlegung des Verfahrens wegen eines möglichen Vorurtheils des Richters des Kriminal-Gerichtes gestellt worden ist, solche Verlegung an das Distrikt-Gericht von Arapahoe County gehen soll.

Termine.

Abschnitt 17. Es sollen jedes Jahr in der Stadt Denver fünf Termine des Kriminal-Gerichtes abgehalten werden,

und zwar sollen dieselben je am ersten Montag des Februar, April, Juni, Oktober und Dezember beginnen; jedoch soll der erste Termin des genannten Gerichtes für das Jahr 1881, am ersten Montag des März 1881 abgehalten werden, und hiernach zu den hier vorgeschriebenen Zeitpunkten.

Abwesenheit des Distrikt-Anwalts wie auszufüllen.

Abschnitt 18. Im Falle der Distrikts-Anwalt bei irgend einem Termin oder dem Theil irgend eines Termines, es unterlassen sollte, bei den Verhandlungen genannten Gerichtes anwesend zu sein, dann soll dessen Stelle durch irgend einen Advokaten, der durch den Richter zu ernennen ist, ausgefüllt werden, welcher Advokat alsdann solche Dienste zu versehen hat, und solche Vergütung dafür erhalten soll, wie das Gesetz dieselbe für den Distrikts-Anwalt erlaubt.

Das Distrikt-Gericht hat Gerichtsbarkeit in Verlegungsfällen.

Abschnitt 19. In allen Fällen einer Verlegung des Verfahrens von dem Kriminal-Gericht an das Distrikt-Gericht, soll solches Distrikt-Gericht, nachdem ein Auszug der Verhandlungen in dem Bureau des Distrikt-Gerichtsschreibers hinterlegt worden ist, volle Gerichtsbarkeit in den so übertragenen Fällen besitzen, und soll zur Verhandlung und zur Entscheidung derselben schreiten, genau als ob die Klage ursprünglich in genanntem Distrikt-Gerichte eingebracht gewesen wäre.

Richter; verlangte Befähigung, dessen Bezahlung, Ernennung und Absetzung.

Abschnitt 20. Der Richter des Kriminal-Gerichtes soll dieselben Befähigungen besitzen, wie solche durch das Gesetz von den Richtern der Distrikt-Gerichte verlangt werden; ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes; und soll als Vergütung die Summe von dreitausend Dollars per Jahr erhalten, welche Vergütung in der gleichen Weise wie an Distriktrichter zu bezahlen ist; er soll in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates durch den Gouverneur ernannt werden, und soll sein Amt für die Zeitdauer von sechs Jahren, vom Tage seines Anstellungspatents an, innehalten, und bis sein Nachfolger ernannt ist und qualifizirt hat, und er mag seines Amtes aus denselben Gründen und in derselben Weise enthoben werden, wie der Richter des Distrikt-Gerichtes. Der Gouverneur soll die Gewalt haben, irgend eine Erledigung die in genanntem Amte während der Senat nicht in Sitzung ist, entstehen mag, durch Ausstellung von Anstellungs-Patenten auszufüllen, welche

Erledigung durch den Gouverneur auszufüllen.

mit dem Ende der nächsten Sitzung ablaufen sollen, jedoch mag ursprünglich der Gouverneur das genannte Amt durch Ernennung besetzen, wie im Falle einer Erledigung. Der Richter des Kriminal-Gerichtes soll, ehe er seine Amtspflichten antritt, seinen Amtseid ablegen, unterzeichnen und hinterlegen, zum selben Zwecke und in derselben Art und Weise, wie solches von Distrikt-Richtern verlangt ist. Amtseid.

Abschnitt 21. Das Kriminal-Gericht soll bei Verfahren und bei Untersuchungen denselben Regeln unterworfen sein, wie solches durch das Gesetz für die Leitung des Distrikt-Gerichtes von Arapahoe County in Kriminalfällen vorgeschrieben ist, insoweit als solche Regeln anwendbar gemacht werden können, und nicht mit den Bedingungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen. Leitung des Kriminalgerichts

Abschnitt 22. Nach der Organisation des genannten Kriminal-Gerichtes, oder auf die Ernennung und Qualifikation des Richters desselben, hin, mag das Distrikt-Gericht von Arapahoe County einen Gerichtsbefehl erlassen, wodurch an genanntes Kriminal-Gericht solche Kriminalfälle übertragen werden, die in dem genannten Distrikt-Gerichte schweben, und wie es solchem Gerichte rathsam erscheinen mag; (ausgenommen Fälle in denen es sich um ein Todesurtheil handelt,) und in Fällen in denen der genannte Beklagte oder die Beklagten in Gewahrsam der Untersuchung entgegen sehen; und in solchen Kriminalfällen, nicht Leib und Leben betreffend, welche im genannten Distrikt-Gerichte schweben, in welchen der Angeklagte oder die Angeklagten auf ihre eigene Bürgschaft hin auf freiem Fuße stehen, mag das genannte Distrikt-Gericht, wenn solcher Beklagter oder solche Beklagte auf einen in Anbetracht der Dringlichkeit der genannten Bürgschaft hin erlassenen Gerichtsbefehl sich stellen, den oder die genannten Beklagten veranlassen, andere und neue Bürgschaft zu geben, in welcher von genanntem Beklagten oder genannten Beklagten verlangt wird, am ersten Tage des nächsten regelmäßigen Termins desselben, in dem genannten Kriminal-Gericht zu sein und zu erscheinen, und wie sonst durch das Gesetz vorgeschrieben; sollte jedoch das genannte Kriminal-Gericht sich zu solcher Zeit in Sitzung befinden, dann mag genannte Bürg- Uebertragung von Klagefällen aus dem Distrikt-Gerichte. Neue Bürgschaft.

schaft verlangen, daß genannter Beklagter oder genannte Beklagte an dem nächsten, oder irgend einem darauf folgenden Tage, in dem genannten Kriminal-Gerichte sein und sich stellen soll, oder sollen, wie es sonst durch das Gesetz vorgeschrieben ist; und auf die Ausstellung eines solchen Gerichtsbefehles hin, soll der Schreiber des Distrikt-Gerichtes sofort einen solchen Auszug über die in genannten Fällen gehabten Verhandlungen anfertigen, wie es zur Vervollständigung der Berichte in Bezug auf solche Kriminalfälle nöthig sein mag, und solchen Auszug zugleich mit der Klageschrift und allen anderen in Bezug auf solche Fälle eingebrachten Schriftstücken an das genannte Kriminal-Gericht übergeben. Alle auf diese Weise verlegten Fälle sollen im genannten Kriminal-Gericht bis zu ihrer endgültigen Entscheidung verhandelt werden, genau wie dieselben verhandelt worden wären wenn sie in dem genannten Distrikt-Gerichte verblieben wären. Die Gebühren des Gerichtsschreibers für die Bestätigung einer solchen Verlegung, soll von dem County zu demselben Preis wie andere derartige Arbeiten bezahlt, und in keinem Falle irgend einem Beklagten auferlegt werden.

Auszug der Verhandlungen.

Gebühren des Gerichts-Schreibers.

Abschnitt 23. Es soll die Pflicht der Behörde der County-Commissäre des genannten County's Arapahoe sein, dem Schreiber des genannten Kriminal-Gerichtes auf Kosten des County's, für den Gebrauch des genannten Gerichtes passende Bücher und Schreibmaterialien zu liefern, ebenso passende Behälter und Einrichtung für die sichere und bequeme Aufbewahrung aller genanntem Gerichte zugehörigen Bücher, Dokumente und Schriftstücke.

County-Commissäre sollen Bücher und Einrichtungen liefern.

Abschnitt 24. Da die Rechtspflege des County's, sofortige Abhülfe von Seiten der Gesetzgebung nöthig macht, so ist es die Ansicht des gesetzgebenden Körpers, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deßhalb dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft treten.

Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 26. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Gründung und Errichtung eines Kriminal-Gerichtes in dem County Lake.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit in dem County Lake ein Kriminal-Gericht unter dem Namen: „Das Kriminal-Gericht von Lake County" errichtet, welches ein urkundliches Gericht sein, und ein Siegel führen soll, und dessen Gerichtsbarkeit in allen Kriminalfällen, ausgenommen um Leib und Leben, die gleiche sein soll wie diejenige des Distrikt-Gerichtes von Lake County, und es soll solche Appellations-Gerichtsbarkeit besitzen, wie Solches später hierin vorgeschrieben.

Richter; benöthigte Befähigung, Gehalt, Ernennung, Amtszeit.

Abschnitt 2. Der Richter des genannten Gerichtes soll die Befähigungen besitzen, welche durch das Gesetz von den Richtern des Distrikt-Gerichtes verlangt werden; ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes, und soll als Vergütung die Summe von dreitausend Dollars per Jahr erhalten, welche Vergütung in denselben Zeitabschnitten und in gleicher Weise zu bezahlen ist, wie solches durch das Gesetz für die Bezahlung der Gehalte an Distriktsrichter vorgesehen; er soll in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates durch den Gouverneur ernannt werden, und soll sein Amt für die Zeitdauer von zwei Jahren, vom Datum seines Anstellungs-Patentes an, innehalten, und bis sein Nachfolger ernannt ist und qualifizirt hat; und er mag seines Amtes in derselben Weise enthoben werden, wie die Richter des Distrikt-Gerichtes. Der Gouverneur soll, sofort nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates, eine Person, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzt als Richter des genannten Gerichtes ernennen, und sollen alle Erledigungen, welche in genanntem Amte entstehen mögen, auf die gleiche Weise ausgefüllt werden; Erledigungen jedoch mögen alle Erledigungen, welche entstehen während der Senat nicht in Sitzung ist, mittelst Ernennung durch den Gouverneur ausgefüllt werden, doch soll solche Ernennung mit dem Ende der nächsten Sitzung des Senates ablaufen.

Rechte des Richters.

Abschnitt 3. Der Richter des genannten Gerichtes soll innerhalb des County's zur Aufrechterhaltung des Friedens beitragen, und alle Gewalt eines Richters des Distrikt-Gerichtes haben, in Kriminalfällen, wobei es sich nicht um Leib und Leben handelt, und soll in solchen Fällen das hiermit geschaffene Gericht alle die Gewalt haben, welche jetzt durch das Gesetz an das Distrikt-Gericht übertragen ist, oder in Zukunft übertragen werden mag.

Wie zu verfahren.

Abschnitt 4. Das Kriminal-Gericht soll den jetzt bestehenden oder den in Zukunft durch das Gesetz für die Leitung des Distrikt-Gerichtes vorgeschriebenen Regeln unterworfen sein, insofern als solche Regeln anwendbar sein mögen und mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

Verfahren, wie zu bestätigen.

Abschnitt 5. Alle von genanntem Gericht erlassenen Urtheilssprüche sollen das Siegel desselben tragen, und von dem Schreiber des genannten Gerichtes attestirt sein.

Einwands-Erhebungen.

Abschnitt 6. Einwandserhebungen gegen die endgültigen Entscheidungen und Urtheilssprüche des genannten Gerichtes mögen erlaubt und vor den Obergerichtshof gebracht werden, in derselben Art und Weise und mit demselben Resultat wie es jetzt durch das Gesetz in Fällen von Einwanderhebungen von dem Distriktgerichte an den Obergerichtshof in Kriminalfällen vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag.

Gerichtsschreiber; Ernennung, Bezahlung, &c.

Abschnitt 7. Das genannte Kriminalgericht soll einen Schreiber haben, welcher durch den Richter des genannten Gerichtes ernannt werden soll, und nach dessen Gutdünken entlassen werden mag; die benöthigten Fähigkeiten, die Pflichten, Verbindlichkeiten und die Vergütung des Schreibers sollen dieselben sein, wie das Gesetz jetzt in Bezug auf die Schreiber der Distriktgerichte vorschreibt oder später vorschreiben mag, insofern solches anwendbar ist; und die Bedingungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Ermächtigung der Anstellung von Stenographen in dem Distriktgerichte," Kapitel fünfundneunzig der allgemeinen Gesetze, sollen auf das hiermit geschaffene Gericht Anwendung finden.

Stenographen erlaubt.

Verlegung des Verfahrens.

Abschnitt 8. Alle Kriminalfälle, wobei es sich nicht um Leib und Leben handelt, welche gesetzlich auf ein Verlegungs-

Ansuchen hin von irgend einem anderen County nach dem County Lake verlegt worden sind, sollen in genanntem Kriminalgerichte verhört und entschieden werden.

Verlegung des Verfahrens.

Abschnitt 9. Das Verlegen von Verfahren mag von genanntem Gerichte in derselben Art und Weise gestattet werden, wie es durch das Gesetz in Kriminalfällen in Bezug auf Verlegung für die Distriktgerichte vorgeschrieben ist; jedoch soll, wenn um die Verlegung des Verfahrens auf Grund eines möglichen Vorurtheils des Richters des Kriminalgerichts hin, nach gesucht wird, das Verfahren nach dem Distriktgerichte von Lake County verlegt werden

Oeffentlicher Ankläger. Gebühren desselben. Stellvertreter desselben.

Abschnitt 10. Der Distrikt-Anwalt des Gerichts-Distriktes in welchem Lake County gelegen ist, soll der öffentliche Ankläger des genannten Gerichtes sein, und soll dieselben Gebühren empfangen, zahlbar in derselben Weise wie solches durch das Gesetz für ähnliche Dienstleistungen in dem Distriktgericht vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag. Im Falle der Distrikt-Anwalt versäumen sollte, irgend einem Termin oder dem Theil irgend eines Termines beizuwohnen, alsdann soll der Richter des genannten Gerichtes eine passende Person ernennen, welche die, durch das Gesetz von Distrikt-Anwälten verlangten Befähigungen besitzt, ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes, welche Person in der Zwischenzeit die Pflichten erfüllen und solche Vergütung erhalten soll, wie es das Gesetz für derartige Dienste vorschreibt.

Rechte und Pflichten des Sheriffs.

Abschnitt 11. Der Sheriff von Lake County soll dieselben Pflichten erfüllen, dieselbe Gewalt haben, denselben Strafen unterworfen sein und dieselbe Vergütung erhalten, wie Solches durch das Gesetz für entsprechende Dienstleistungen in dem Distriktgerichte in Kriminalfällen vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag.

Auswahl der Geschworenen.

Abschnitt 12. Die Großgeschworenen und die Geschworenen des genannten Gerichtes, sollen auf dieselbe Weise ausgewählt werden, wie solches für die Auswahl von Geschworenen für die Distriktgerichte durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag; und es soll die Pflicht der County-Commissäre von Lake County sein, die Namen von Per-

sonen auszusuchen, die qualifizirt sind als Geschworene zu handeln; eine beglaubigte Liste derselben dem genannten Gerichte zu übermitteln, und zwar in derselben Weise wie solches durch das Gesetz in Bezug auf die Auswahl von Geschworenen für die Distriktgerichte vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag.

Termine.

Abschnitt 13. Es sollen jährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, und sollen dieselben je am ersten Montag des März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen.

Erkenntnisse.

Abschnitt 14. Alle, durch irgend einen Richter oder Friedensrichter von Lake County, in Kriminalfällen, wobei es sich nicht um Leib und Leben handelt, abgegebenen Erkenntnisse, sollen an das genannte Kriminalgericht übertragen werden, und soll genanntes Gericht die Gewalt haben, dieselben durchzuführen, wie solches jetzt durch das Gesetz für derartige Verfahren vorgeschrieben ist oder werden mag.

Uebertragung von Klagefällen.

Abschnitt 15. Nach der Organisation des genannten Gerichtes oder auf die Ernennung und Qualifikation des Richters desselben hin, mag das Distriktgericht von Lake County einen einzutragenden Gerichtsbefehl erlassen, wodurch an genanntes Kriminalgericht solche Kriminalfälle übertragen werden, die in dem genannten Distriktgerichte schweben und wie es solchem Gerichte rathsam erscheinen mag; ausgenommen, Fälle in denen es sich um Leib und Leben handelt, und in denen der genannte Beklagte oder die Beklagten in Gewahrsam der Untersuchung entgegen sehen; und in Kriminalfällen, nicht Leib und Leben betreffend, welche im genannten Distriktsgerichte schweben, in welchen der Angeklagte oder die Angeklagten, auf ihre eigene Bürgschaft hin, auf freiem Fuße stehen, mag das genannte Distriktsgericht, wenn solcher Beklagter oder solche Beklagte, auf einen, in Anbetracht der Dringlichkeit der genannten Bürgschaft hin, erlassenen Gerichtsbefehl sich stellen, von dem genannten Beklagten oder den genannten Beklagten verlangen, andere und neue Bürgschaft zu geben, in welcher von genanntem Beklagten oder von genannten Beklagten verlangt wird, am ersten Tage des nächsten regelmäßigen Termines desselben, in dem genannten

Kriminalgerichte sich zu stellen und zu erscheinen, wie sonst durch das Gesetz vorgeschrieben; sollte jedoch das genannte Kriminalgericht sich zu solcher Zeit in Sitzung befinden, dann mag genannte Bürgschaft verlangen, daß genannter Beklagter oder genannte Beklagte, an dem nächsten oder irgend einem darauf folgenden Tage in dem genannten Kriminalgericht sein und sich stellen sollen, wie es sonst durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Es soll darauf hin die Pflicht des Schreibers des genannten Distriktgerichtes sein, sofort alle der genannten Klageschriften und Erkenntnisse dem Schreiber des genannten Kriminalgerichtes einzuhändigen, sowie einen Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen in solchen Fällen in denen das Distriktgericht gehandelt haben mag; und darauf hin soll das Kriminalgericht in allen solchen Fällen in der gleichen Weise und mit dem gleichen Resultat verfahren, als ob genannte Fälle ursprünglich dem genannten Kriminalgericht vorgelegen hätten; und auf die Ausstellung eines solchen Gerichtsbefehles hin, soll der Schreiber des Distriktgerichtes sofort einen Auszug über die in genannten Fällen gehabten Verhandlungen anfertigen, wie es zur Vervollständigung der Berichte in Bezug auf solche Kriminalfälle nöthig sein mag, und solchen Auszug zugleich mit der Klageschrift und allen anderen in Bezug auf solche Fälle eingebrachten Schriftstücken an das genannte Kriminalgericht übergeben. Der Schreiber des Distriktgerichtes von Lake County, soll für die Anfertigung der in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Auszüge, die durch das Gesetz für ähnliche Dienste vorgesehenen Gebühren erhalten, und sind solche aus dem Countyschatze von Lake County zu bezahlen.

Uebertragung von Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber an das Kriminalgericht.

Gebühren des Gerichtschreibers

Abschnitt 16. Es soll die Pflicht der County-Commissäre von Lake County sein, dem genannten Gericht auf Kosten des genannten County's ein Siegel und alle für den Gebrauch des genannten Gerichtes nöthigen Bücher und Schreibmaterialien zu liefern, ebenso passende Räumlichkeiten für den Gebrauch des genannten Gerichtes und der beisitzenden Geschworenen, und passende Einrichtung und Behälter für den bequemen Gebrauch des genannten Gerichtes.

Die County-Commissäre sollen Bücher, Siegel, Schreibmaterialien, &c., liefern.

Abschnitt 17. Es sollen in Zukunft keine Appellationsanfragen gegen den Richtsspruch von Friedensrichtern in Lake

Berufungen.

County oder gegen den Richtsspruch irgend eines Friedensrichters des genannten County's, welcher unter den Bedingungen von Abschnitt zwanzig eines Gesetzes in Bezug auf Gemeindewesen, genehmigt am 4. April 1877, von dem Gemeinderath der Stadt Leadville dazu bestimmt wurde, berücksichtigt werden, sondern es sollen alle derartige Appellationsanfragen berücksichtigt und dem hiermit geschaffenen Kriminalgerichte überwiesen werden, und zwar in der gleichen Weise und mit dem gleichen Resultat wie Solches jetzt durch das Gesetz in Kriminalfällen für Appellationsanfragen an die Countygerichte vorgeschrieben ist.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 18. In Anbetracht der großen Anzahl von Kriminalfällen, welche jetzt in Lake County schweben, besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 4. März 1881.

Ein Gesetz,

überschrieben: Ein Gesetz um es den verschiedenen Counties des Staates zu ermöglichen, ihre schwebende Schuld zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Fundirung der Countyschuld.

Abschnitt 1. Wenn fünfzig Stimmgeber eines County, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in diesem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, darum nachsuchen, so soll es die Pflicht des Countyrathes eines jeden County, das eine schwebende Schuld von über zehntausend Dollars hat, sein, während dreißig Tagen in einer in diesem County erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, worin die Inhaber von Zahlungsanweisungen dieses County ersucht werden, innerhalb dreißig Tagen vom ersten Tage der Veröffentlichung obiger Bekanntmachung an gerechnet, dem Countyrathe des genannten County schriftliche Mittheilung zu machen, über den

Bekanntmachung

Betrag der Zahlungsanweisungen eines solchen County, welche Zahlungsanweisungen solche Inhaber gesonnen sind, für deren Vollbetrag und die darauf angelaufenen Zinsen für Schuldscheine eines solchen County's umzutauschen, welche Schuldscheine, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, auszugeben und zu ihrem Vollwerthe anzunehmen sind. Es soll die Pflicht der genannten Behörde der County-Commissäre sein, während mindestens dreißig Tagen vom Datum der ersten Veröffentlichung der obengenannten Bekanntmachungen an, auf das Ansuchen von fünfzig Stimmgebern eines solchen County's, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in solchem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, der Abstimmung der berechtigten Stimmgeber eines solchen County's, welche die im vorgehenden Jahre auferlegte Steuer auf ihr in solchem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, die Frage zu unterbreiten, ob der Countyrath unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schuldscheine eines solchen County ausstellen soll, um Zahlungsanweisungen solchen County's die vor der Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben wurden, zum Vollwerthe dafür einzutauschen beabsichtigt, oder mag derartige Frage bei einer Spezial-Abstimmung unterbreitet werden, welche Abstimmung für diesen Zweck zu berufen, dieselben hiermit ermächtigt sind, zu irgend einer Zeit nach dem Ablauf von dreißig Tagen von der ersten Veröffentlichung der obengenannten Bekanntmachung an, und zwar auf das Ansuchen von fünfzig berechtigten Stimmgebern, wie oben bestimmt; und sollen dieselben, für die solcher allgemeinen oder Spezialwahl vorhergehenden dreißig Tage, in irgend einer innerhalb solchen County's erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin gesagt wird, daß bei solcher Abstimmung genannte Frage den berechtigten Stimmgebern, wie oben gesagt, zur Entscheidung unterbreitet werden wird. Der County-Schatzmeister eines solchen County's soll vor genannter Wahl eine beglaubigte Liste der Steuerzahler eines solchen County's, welche im vorhergehenden Jahre auf besteuertes Eigenthum ihre Steuern bezahlt haben, anfertigen, und den Wahlrichtern eines jeden Wahlbezirks innerhalb solchen County's zustellen lassen, und Niemand soll berechtigt sein über die Fundirung der Countyschuld seine Stimme abzugeben, wenn nicht sein Name

Inhaber von Zahlungsanweisungen mögen Vorschläge für deren Auswechselung machen.

Oeffentliche Abstimmung.

Veröffentlichung über Abstimmung.

Der County-Schatzmeister soll Liste von Steuerzahlern anfertigen.

auf solcher beglaubigten Liste erscheint, oder wenn er nicht alle im vorhergegangenen Jahre in solchem County ihm auferlegten Countysteuern bezahlt hat. Wenn eine Mehrzahl der über die Frage der Fundirung der Countyschuld gesetzlich abgegebenen Stimmen sich für die Fundirung solcher Schuld erklärt, dann mag die Behörde der County-Commissäre an irgend eine Person oder Corporation, welche County-Zahlungsanweisungen in Händen hat, welche vor der ersten Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben waren, Coupon-Aktien eines solchen County im Austausch für solche Zahlungs-Anweisungen zum Vollwerthe verabfolgen.

Stimmenmehrheit nöthig.

Nennwerth der Schuldscheine.

Indessen darf kein Schuldschein in geringerem Nennwerthe als einhundert Dollars ausgestellt werden, und wenn in größerem Betrage, dann für eine Vervielfältigung dieser Summe. Solche Schuldscheine dürfen nicht über acht Prozent Zinsen jährlich tragen. Die Zinsen sind halbjährlich entweder im Amtslokale des Countyschatzmeisters oder in der Stadt New York zahlbar, je nach Wunsch des Inhabers. Solche Schuldscheine können vom County, je nach Belieben, zehn Jahre nach ihrer Ausstellung eingelöst werden; absolut fällig und zahlbar sollen sie aber zwanzig Jahre nach Datum ihrer Ausstellung sein. Der Gesammtbetrag der unter diesem Gesetze auszustellenden Schuldscheine darf den Betrag der Countyschuld zur Zeit der ersten Veröffentlichung solcher Bekanntmachung nicht übersteigen. Der Betrag soll vom Countyrathe ermittelt, und eine Bescheinigung desselben ausgefertigt und den Countyurkunden einverleibt werden. Irgend welche Schuldscheine die über diesen Betrag hinaus ausgestellt werden, sollen ungültig und werthlos sein. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes auszugebenden Schuldscheine sollen im Amtslokale des Staatsauditors registrirt werden, wofür eine Gebühr von zehn Cents für jeden zu registrirenden Schuldschein an den Auditor zu entrichten ist.

Zinsfuß.

Einlösung der Schuldscheine.

Registrirung der Schuldscheine.

Wie Schuldscheine auszustellen sind.

Abschnitt 2. Alle Schuldscheine, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben werden mögen, sollen vom Vorsitzenden des Countyrathes unterzeichnet, vom County-Schatzmeister des County gegengezeichnet und vom Schreiber dieses County beglaubigt werden. Alle Schuldscheine sollen mit dem Siegel des County versehen und vom County-Schatzmeister in

der Reihenfolge in welcher sie ausgegeben numerirt und in einem besonders zu diesem Zwecke gehaltenen Buche eingetragen werden. Auf jedem Schuldscheine soll auf der Frontseite der Betrag für welchen er ausgegeben worden, an wen ausgestellt, und das Datum seiner Ausstellung, angegeben sein.

Befugniß des Countyraths.

Abschnitt 3. Der Countyrath oder der Rath der Vertrauensmänner sollen die Befugniß besitzen, die Form genannter Schuldscheine und der dazu gehörigen Zinszettel vorzuschreiben und Vorkehrungen für die halbjährlich fällig werdenden Zinsen auf solche wirklich ausgestellten und abgelieferten Schuldscheine zu treffen. Auch soll er alljährlich eine genügend große Steuern für Zinsen. Steuer zur Bezahlung solcher Zinsen erheben, und behufs schließlicher Einlösung solcher Schuldscheine soll er nach Verlauf von neun Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, alljährlich auf alles steuerbare Eigenthum im County eine Steuer erheben, die zehn Prozent des Gesammtbetrages der ausgestellten Schuldscheine betragen, und der Einlösungsfond genannt werden soll. Alle Steuern zur Deckung der Zinsen und zur Einlösung Zinssteuer in Baargeld zahlbar. solcher Schuldscheine sind in Baargeld zu entrichten und vom Countyschatzmeister als ein Spezialfond aufzubewahren, der blos zur Bezahlung der Zinsen und zur Einlösung solcher Schuldscheine verwendet werden darf. Derartige Steuern sind in gleicher Weise wie andere Steuern umzulegen und zu erheben.

Schuldscheine, wann und wie zahlbar.

Abschnitt 4. Wenn sich genügende, dem Einlösungsfond gutgeschriebene Gelder in Händen des County-Schatzmeisters befinden um Kapital und Zinsen irgend welcher solcher Schuldscheine decken zu können, so ist es diesem zur Pflicht gemacht, eine solche Anzahl von Schuldscheinen und darauf fälliger Zinsen einzuberufen und zu bezahlen als er, wie bereits bestimmt, mit den an Hand befindlichen Geldern zu decken im Stande sein mag. Ein solcher Schuldschein oder solche Schuldscheine sollen in der Reihenfolge in welcher sie numerirt sind, bezahlt werden. Wenn irgend welche Schuldscheine oder Zinszettel, unter diesem Gesetze ausgegeben, eingelöst worden, soll genannter Schatzmeister dies dem Countyrathe zur Anzeige bringen, worauf dieser sie in der Weise abzustempeln hat, daß sie genau kenntlich bleiben. Auch soll er ein Verzeichniß derselben anfertigen lassen. Wenn irgend welche dieser Schuldscheine eingelöst werden sollen, so hat der

County-Schatzmeister während dreißig Tagen in einer in oder nahe dem Countysitze erscheinenden Zeitung und in einer in der Stadt Denver herausgegebenen Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, des Inhalts, daß gewisse Countyschuldscheine, mit Angabe ihrer Nummer und ihres Betrages, gegen Vorzeigung bezahlt werden, und nach Ablauf dieser dreißig Tage sollen solche Schuldscheine keine Zinsen mehr tragen.

Art und Weise der Abstimmung.

Abschnitt 5. Bei der oben vorgeschriebenen Abstimmung soll jeder so Abstimmende seine Stimme mittelst eines besonderen Stimmzettels abgeben, welcher in einem ausschließlich zu diesem Zwecke benutzten Stimmkasten zu hinterlegen ist. Auf dem Stimmzettel sollen die Worte „Für die Fundirung der Countyschuld" oder „Gegen die Fundirung der Countyschuld" stehen. Wenn bei Zählung der Stimmen, (die in gleicher Weise erfolgen soll, wie die Zählung der Stimmen für Countybeamte,) es sich herausstellt, daß eine Mehrheit aller der über die so unterbreitete Frage abgegebenen Stimmen für Fundirung der Countyschuld lauten, dann soll der Countyrath ermächtigt sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen, und die Zählungsbehörde soll eine Bescheinigung über die Stimmenabgabe anfertigen und dieselbe soll den Countyakten einverleibt werden. Die Wahlrichter sollen eine besondere Liste der Namen solcher Stimmgeber anfertigen, die über die Frage der Fundirung der Countyschuld gestimmt haben, in der Reihenfolge, in welcher sie ihre Stimmen abgegeben, und dieselbe beglaubigt an den Countyschreiber einreichen. Jeder Stimmzettel soll in der Reihenfolge, in welcher er abgegeben worden, numerirt werden, und die Nummer ist auf erwähnter Liste von Stimmgebern gegenüber dem Namen dessen, der die Stimme abgegeben, zu verzeichnen.

Ausführung obiger Bedingungen.

Abschnitt 6. Wenn die Abstimmung für Ausgabe der Schuldscheine ausfällt, sollen die hierin genannten und ermächtigten Beamten möglichst bald nach einer solchen Wahl mit der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes beginnen.

Widerruf.

Abschnitt 7. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind hiemit widerrufen.

Abschnitt 8. Da mehrere Counties gegenwärtig eine bedeutende laufende Schuld haben und durch die sofortige Annahme dieses Gesetzes beträchtlichen Nutzen ziehen könnten, so ist es die Ansicht dieser gesetzgebenden Versammlung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Gründung von Pitkin County und zur Bestimmung der Gerichts-Termine in demselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Das County Pitkin ist anmit gegründet und geschaffen mit allen gesetzlichen Rechten, Pflichten und Berechtigungen anderer Counties in diesem Staate, und zwar mit folgenden Grenzen: Beginnend an dem höchsten Punkte der Staats-Vermessungen auf der Wasserscheide (national range), wo die Elk Mountain Range mit derselben zusammentrifft, von da in westlicher und nordwestlicher Richtung dem Rücken der Elk Mountain Range entlang bis zum Snow Mass Berge; von da direkt westlich zu der Wasserscheide westlich von Rock Creek; von da in südwestlicher Richtung genannter Wasserscheide entlang, bis zu der südlichen Grenzlinie von Summit County; von da in östlicher Richtung der südlichen Grenzlinie von Summit County entlang zum Gipfel der nationalen Wasserscheide, welche die westliche Grenzlinie von Lake County bildet; von da in südöstlicher Richtung dem Rücken der genannten Wasserscheide entlang zum Anfangspunkte. Gründung und Grenzen.

Abschnitt 2. Alle County- und Bezirksbeamten die in in dem Theil von Gunnison County wohnen, der andurch zum County Pitkin geschaffen ist, sollen ihre betreffenden Aemter für den Zeitraum inne haben, für welchen sie erwählt sein mögen, Countybeamte.

und sind andurch als die rechtmäßigen Beamten von Pitkin County erklärt. Der Gouverneur soll solche andere Beamte ernennen als zur Führung der County-Verwaltung des genannten County Pitkin erforderlich sein mögen; welche Beamte ihre betreffenden Aemter bis nach der nächsten allgemeinen Wahl, oder bis ihre Nachfolger in Uebereinstimmung mit dem Gesetz erwählt sind und qualifizirt haben, inne halten.

Countysitz. Abschnitt 3. Bei der nächsten allgemeinen Wahl, die in genanntem County Pitkin abgehalten wird, soll der County-Sitz des genannten County mittelst Abstimmung durch das Volk bestimmt und errichtet werden, wie dies in Abschnitt zweiundzwanzig, Kapitel einundzwanzig, der allgemeinen Gesetze des Staates, festgesetzt ist.

Countysitz. Abschnitt 4. Die Stadt Aspen soll der Countysitz des genannten County sein, bis zu der Zeit wo, wie in Abschnitt drei (3) dieses Gesetzes vorgeschrieben, der Countysitz bestimmt und errichtet ist. In genannter Stadt Aspen sollen alle Termine der Distrikt- und Countygerichte abgehalten werden, und die Countyämter des genannten County Pitkin sollen sich daselbst befinden.

Gerichtstermine. Abschnitt 5. In genanntem County sollen alljährlich vier Termine des Countygerichts abgehalten werden, beginnend am ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

Verlegung von Gerichtsfällen. Abschnitt 6. Alle Civil- und Kriminalfälle, die jetzt im Distrikt- oder Countygerichte von Gunnison County schweben und in welchem die Klageursache in dem Gebiete entstand, welches jetzt das neue County Pitkin umfaßt, oder wenn die Beklagten innerhalb desselben wohnen, sollen, sobald die Beamten des genannten County Pitkin ernannt und zum Amte qualifizirt sind, durch die Schreiber oder Richter des erwähnten Gunnison County an die Gerichte gleicher Gerichtsbarkeit in genanntem County Pitkin übertragen werden.

Countyregister. Abschnitt 7. Alle County-Akten oder sonstiges County Eigenthum, welches bis jetzt dem County Gunnison zugehörte, soll das Eigenthum des genannten County Gunnison sein und verbleiben.

Auszug vom Register.

Abschnitt 8. Ein Auszug aus den County-Akten, in Bezug auf alles in Pitkin County gelegene Eigenthum, soll durch den County Schreiber von Gunnison County nach Bezahlung der betreffenden Gebühren für die Anfertigung desselben, dem County-Schreiber von Pitkin County überliefert werden, und mag solcher Auszug in die Register von Pitkin County eingetragen werden, und soll als gute und gesetzliche Eintragung angesehen werden und so gelten.

Vertheilung der Schuldenlast.

Abschnitt 9. Die gegenwärtige Schuldenlast des County Gunnison soll unter den Counties Gunnison und Pitkin im Verhältniß zu dem steuerbaren Eigenthum eines jeden County's, wie solches durch die Steuerlisten des Jahres 1880 sich nachweist, verrechnet werden.

Verrechnung der Einkünfte und Schulden.

Abschnitt 10. Die Behörde der County-Commissäre der genannten Counties Gunnison und Pitkin soll volle Macht und Befugniß besitzen, alle Angelegenheiten in Bezug auf Einkünfte, welche in Folge der Errichtung des genannten County Pitkin entstehen mögen, zwischen den beiden Counties zu bereinigen und zu erledigen; ebenso um die gegenwärtige Schuldenlast des genannten County Gunnison, wie solches in Abschnitt neun dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu vertheilen, und sollen dieselben für diese Zwecke, nachdem die Commissäre irgend eines der genannten Counties an die Commissäre des andern County's eine zehntägige schriftliche Notiz gegeben, in der Stadt Gunnison zusammentreten, und zwar zu einer Zeit nach welcher die Beamten von Pitkin County ernannt sind und qualifizirt haben; und soll eine Majorität der vereinigten Behörden der Commissäre der genannten Counties ein gesetzliches Quorum bilden zur Berechnung der genannten Einkünfte und zur Vertheilung genannter Schuldenlast. Wenn indessen bei genannter Verhandlung kein Quorum sich einfindet, oder wenn die genannten Commissäre sich nicht über die Verrechnung der Einkünfte und die Vertheilung der Einkünfte, und die Vertheilung der Schuldenlast einigen sollten, dann ist, auf Ansuchen irgend einer der genannten Behörden der Commissäre hin, der Gouverneur dieses Staates ermächtigt und beauftragt, einen Unparteiischen zu ernennen, welcher solche Fragen in Bezug auf Einkünfte und Schuldenlast berichtigen und entscheiden soll, und soll dessen Entscheidung end-

gültig sein. Die Auslagen für ein solches Schiedsgericht, falls ein solches nöthig sein sollte, sind in gleichem Verhältnisse von genannten Counties Gunnison und Pitkin zu bezahlen.

Classifizirung. Abschnitt 11. Zur Feststellung der Gebühren der County-, Bezirks- und anderer Beamten, ist das genannte County ein County dritter Klasse gemacht.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Schaffung und Gründung des County Dolores, und zur Bestimmung der Gerichtstermine in demselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Gründung. Abschnitt 1. Das County Dolores ist andurch geschaffen und gegründet, mit allen gesetzlichen Rechten, Pflichten und Berechtigungen anderer Counties in diesem Staate, und zwar mit folgenden Grenzen: Beginnend auf dem Rücken des als

Grenzlinien. „Lizard's Head" bekannten Berges, nahe dem Ursprung des Lake Fork des San Miguel Flusses, in dem gegenwärtigen County Ouray, von da westlich dem Rücken des genannten Berges und dem Rücken der Wasserscheide zwischen den Flüssen San Miguel und Dolores entlang bis zur Spitze des Lone Cone Berges; von da westlich bis zur westlichen Grenzlinie des Staates Colorado; von da südlich genannter westlicher Grenzlinie entlang zur nördlichen Grenzlinie von La Plata County; von da östlich genannter nördlicher Grenzlinie entlang zur südwestlichen Ecke von San Juan County; von da nordöstlich der Wasserscheide entlang, welche die Gewässer der South Fork des Dolores Flusses von den Gewässern der Bäche Hermosa und Cascade scheidet, zum Rücken des Gebirgszuges wo die East Fork des Flusses Dolores entspringt; von da nordwestlich dem Rücken der Wasserscheide entlang, welche die Gewässer der genannten South

Fork des Flusses Dolores von den Gewässern der Lake Fork des Flusses San Miguel scheidet, zum Rücken des genannten Gebirgszuges südlich von dem Gebirgspaß, den jetzt der Pfad, welcher von Fish Lakes nach Rico führt, durchschneidet; von da in direkter Linie von dem Rücken des genannten Gebirgszuges zum Rücken des genannten Berges „Lizard's Head," dem Ausgangspunkte.

Beamte. Abschnitt 2. Alle County- und Bezirks-Beamte, die in dem Theil von Ouray County wohnen der andurch zum County Dolores geschaffen ist, sollen ihre betreffenden Aemter für den Zeitraum inne haben, für welchen sie erwählt sein mögen, und sind andurch als die rechtmäßigen Beamten von Dolores County erklärt. Der Gouverneur soll solche andere Beamten ernennen als zur Führung der Countyverwaltung des genannten County Dolores erforderlich sein mögen, welche Beamte ihre betreffenden Aemter bis nach der nächsten allgemeinen Wahl oder bis deren Nachfolger, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, erwählt sind und qualifizirt haben, inne haben sollen.

Countysitz. Abschnitt 3. Bei der nächsten allgemeinen Wahl, die in genanntem County Dolores abgehalten wird, soll der Countysitz des genannten County mittelst Abstimmung durch das Volk bestimmt und errichtet werden, wie dies in Abschnitt zweiundzwanzig von Kapitel einundzwanzig der allgemeinen Gesetze des Staates festgesetzt ist.

Countysitz. Abschnitt 4. Die Stadt Rico soll der Countysitz des genannten County sein, bis zu der Zeit wo, wie in Abschnitt drei dieses Gesetzes vorgeschrieben, ein solcher Countysitz bestimmt und errichtet ist. In genannter Stadt Rico sollen alle Termine der Distrikt- und Countygerichte abgehalten werden, und die Amtslokale des genannten County Dolores sollen sich daselbst befinden.

Gerichtstermine. Abschnitt 5. In genanntem County sollen alljährlich vier Termine des Countygerichtes abgehalten werden, beginnend je am ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

Welchem legislativen Distrikt und Gerichtsbezirk zugehörig. Abschnitt 6. Das County Dolores ist hiermit dem zwanzigsten Senatorendistrikt zugetheilt und zu einem Theile

desselben gemacht. Es ist dem vierten Gerichtdistrikte zugehörig, und für Zwecke der Vertretung im Repräsentantenhause den Counties Ouray und San Juan beigefügt, und soll so verbleiben, bis anderweitig durch das Gesetz abgeändert.

Verlegung von Gerichtsfällen.

Abschnitt 7. Alle Civil- und Kriminalfälle, die jetzt in den Distrikt- und Countygerichten des County Ouray schweben, und in denen die Klageursache in dem Gebiete entstand, welches jetzt das neue County Dolores umfaßt, oder solche Fälle, in Betreff welcher der Beklagte oder die Beklagten innerhalb desselben wohnen, sollen, sobald die Beamten des genannten County's Dolores ernannt sind und qualifizirt haben, durch die betreffenden Schreiber oder Richter der genannten Gerichte des genannten County's Ouray an die Gerichte mit gleichstehender Gerichtsbarkeit in dem genannten County Dolores übertragen werden; und alle Kosten die in derartigen Klagesachen bis zur Zeit ihrer Uebertragung von dem County Ouray bezahlt wurden, sollen an dasjenige County zurückerstattet werden, welches derartige Kosten bezahlt hat, und sollen solche Kosten nicht dem Betrage der County-Schulden, die, wie hierin später angegeben, zu vertheilen sind, zugeschlagen werden.

Termine des Distriktgerichtes

Abschnitt 8. Es sollen alljährlich in dem genannten County Dolores zwei Termine des Distriktgerichtes abgehalten werden, beginnend je am ersten Montag der Monate Juli und September.

Countyregister.

Abschnitt 9. Alle County-Akten oder sonstiges County-Eigenthum, welches bis jetzt dem County Ouray zugehörte, soll das Eigenthum des genannten County Ouray sein und verbleiben.

Auszug aus dem Register.

Abschnitt 10. Ein Auszug aus den County-Akten, in Bezug auf alles in Dolores County gelegene Eigenthum, soll durch den County-Schreiber von Ouray County, nach Bezahlung der durch das Gesetz für die Anfertigung desselben erlaubten Gebühren, dem County-Schreiber von Dolores County überliefert werden; und mag solcher Auszug nachdem derselbe durch den betreffenden Schreiber in gehöriger Form beglaubigt ist, in die Register von Dolores County eingetragen werden, und soll als gute und gesetzliche Eintragung angesehen werden und so gelten.

Abschnitt 11. Die gegenwärtige Schuldenlast des County Ouray soll unter den Counties Ouray und Dolores in dem Verhältniß verrechnet werden, welches das Verhältniß des steuerbaren Eigenthums in demjenigen Theil von Dolores County, welcher früher ein Theil von Ouray County war, zu dem steuerbaren Eigenthum des County's Ouray bildet, wie Solches die Steuerlisten von 1880 nachweisen. Vertheilung der Schuldenlast.

Abschnitt 12. Die Behörde der County-Commissäre der genannten Counties Ouray und Dolores sollen volle Macht und Befugniß besitzen, alle Fragen in Bezug auf Einkünfte, welche in Folge der Errichtung des genannten County Ouray entstehen mögen, zwischen den beiden Counties zu bereinigen und zu erledigen; ebenso die gegenwärtige Schuldenlast des genannten County Ouray, wie solches in Abschnitt elf dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu verrechnen; und sollen dieselben für diese Zwecke, nachdem die Commissäre irgend eines der genannten Counties an die Commissäre des andern County's eine zehntägige schriftliche Notiz gegeben, zusammentreten, und zwar zu einer Zeit nach der die Beamten von Dolores County ernannt sind und qualifizirt haben, und soll eine Majorität der vereinigten Behörden der Commissäre der genannten Counties ein gesetzliches Quorum bilden, zur Berechnung der genannten Einkünfte und zur Vertheilung genannter Schuldenlast. Wenn indessen bei genannter Versammlung kein Quorum sich einfindet, oder wenn die genannten Commissäre sich nicht über die Verrechnung der Einkünfte und die Vertheilung der Schuldenlast einigen sollten, dann ist auf Ansuchen irgend einer der genannten Behörden der Commissäre hin, der Gouverneur dieses Staates ermächtigt und beauftragt einen Unparteiischen zu ernennen, welcher solche Fragen in Bezug auf Einkünfte und Schuldenlast berichtigen und entscheiden soll, und soll dessen Entscheidung endgültig sein. Die Auslagen für ein solches Schiedsgericht, falls ein solches nöthig sein sollte, in Bezug auf die gegenwärtige Schuldenlast des County's Ouray, sind in gleichem Verhältnisse von genannten Counties Ouray und Dolores zu bezahlen. Berichtigung der Einkünfte.

Abschnitt 13. Da es nöthig ist, daß die jährliche Steuerumlage für das Jahr 1881 in genanntem County Dolores zu der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit, gemacht werde, Dringlichkeits-Klausel.

und da andere Interessen der Einwohner des genannten County's es verlangen, daß dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft trete, deßhalb besteht nach der Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit, wie solches in Abschnitt neunzehn von Artikel fünf der Verfassung vorgesehen, und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

Ein Gesetz

welches von den County Commissären der verschiedenen Counties in diesem Staate verlangt für die redliche Erfüllung ihr r Amtspflichten Sicherheit zu stellen, und welches Strafen vorschreibt im Falle einer Verweigerung die verlangte Sicherheit zu stellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bürgschaft verlangt.

Abschnitt 1. County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates sind hiermit verpflichtet, ein Jeder, eine Bürgschaft zu Gunsten der Einwohner des Staates Colorado auszustellen, welche bedingt, daß solcher Commissär pflicht-

Bedingung der Bürgschaft.

getreu und ehrlich seinen Amtspflichten als solcher County-Commissär, so lange er im Amte bleibt, nachkommen will, und daß er nicht, weder direkt noch indirekt, irgend welche der Gelder oder sonstigen Eigenthums des genannten County während seiner Amtszeit zu ungesetzlichen Zwecken anweisen, noch solche ungesetzliche Anweisung erlauben wird; daß er sich nicht während seiner Amtszeit in irgend einer Art und Weise, direkt oder indirekt, an irgend einem Verkauf, Kauf, Uebereinkommen oder Contrakt betheiligen oder irgendwie damit in Verbindung stehen wird, wodurch irgend eine Summe Geldes oder sonstiger Gegenstand einem solchen Commissär von Seiten des genannten County's, oder einer Person oder Personen aus einem solchen County, zukommen würde, und daß er zu allen Zeiten die Angelegenheiten eines solchen County's für das beste Wohl eines

solchen County sparsam und nach seinem besten Ermessen verwalten wird.

Betrag der Bürgschaft.

Abschnitt 2. Für County-Commissäre in Counties der ersten Klasse soll solche Bürgschaft auf die Summe von fünfundzwanzig tausend Dollars lauten; in Counties der zweiten Klasse, auf die Summe von zehntausend Dollars, und in Counties der dritten Klasse, auf die Summe von fünftausend Dollars. Für den Zweck der Klasseneintheilung der Counties, wie hierin vorgesehen, soll dieselbe Eintheilung gelten wie dieselbe jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder später vorgeschrieben werden mag, in der Eintheilung der verschiedenen Counties dieses Staates für die Bezählung der Gehalte und Gebühren von County- und Bezirksbeamten.

Wann Bürgschaft zu stellen.

Abschnitt 3. Wennimmer in irgend einem County dieses Staates irgend ein County-Commissär erwählt oder ernannt ist, dann soll er solche Bürgschaft stellen, und ehe er seine Amtspflichten antritt, dieselbe zur Genehmigung vorlegen. Die jetzt in den verschiedenen Counties dieses Staates im Amte sich befindlichen County-Commissäre, sollen innerhalb dreißig Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, solche Bürgschaft stellen und deren Genehmigung erzielen.

Unterlassung der Bürgschaftsstellung.

Abschnitt 4. Im Falle irgend ein County-Commissär, welcher zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes im Amte ist, es verabsäumen sollte, innerhalb dreißig Tage nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, Bürgschaft zu stellen und deren Genehmigung zu erzielen, dann soll der County-Schreiber oder Recorder eines solchen County's, darauf hin, sofort dem Gouverneur eine bestätigte Anzeige machen, daß in seinem Bureau keine derartig genehmigte Bürgschaft hinterlegt worden ist; und es soll angenommen und festgestellt sein, daß der so verabsäumende Commissär sein Amt als County-Commissär niedergelegt hat, und soll er von da an aufhören solcher County-Commissär zu sein. Alle Handlungen einer solchen Person als County-Commissär sollen darnach entschieden ungültig sein, und sollen zur Ausfüllung der so gemachten Erledigung dieselben Schritte genommen werden, wie solches jetzt durch das Gesetz im Falle des Todes oder der Abdankung eines solchen Beamten bestimmt ist.

Strafe für Handlungen ohne Bürgschaft.

Abschnitt 5. Wenn irgend ein County-Commissär als solcher Beamter handelt oder versuchen sollte als solcher zu handeln, oder es versuchen sollte irgend welche der Pflichten oder Berechtigungen eines County-Commissärs zu erfüllen, oder irgend welche der Rechte oder Berechtigungen eines solchen zu genießen, nachdem er es unterlassen hat die vorgeschriebene Bürgschaft zu stellen, oder nachdem seine Entlassung von solchem Amte ausgesprochen ist, wie solches in Abschnitt einhundert und fünfzehn des Kriminal-Codex, Abschnitt siebenhundert und zehn der allgemeinen Gesetze vorgeschrieben ist, dann soll er einer Gesetzübertretung schuldig erachtet und dafür in Anklagezustand versetzt werden, und soll nach Ueberführung zu einer Summe von nicht weniger als fünfhundert Dollars und nicht mehr als fünftausend Dollars und zu Einkerkerung im County-Gefängniß für nicht weniger als dreißig Tage und für nicht mehr als sechs Monate verurtheilt werden.

Bürgschaft mit dem County-schreiber zu hinterlegen.

Abschnitt 6. Genannte Bürgschaft soll nachdem dieselbe von dem Richter des Distriktgerichtes genehmigt ist, mit dem Schreiber oder Recorder eines solchen County hinterlegt, und von diesem in dem Register des genannten County eingetragen werden.

Der Distrikt-anwalt ist öffentlicher Ankläger.

Abschnitt 7. Im Falle irgend ein County-Commissär in diesem Staate, irgend welche der Bedingungen der genannten Bürgschaft hintergeht oder bricht, dann soll der Distrikts-Anwalt des Distriktes, worin solches County liegt, oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung, dann der Richter des Gerichtes irgend einen tauglichen Rechtsanwalt ernennen, welcher eine Klage im Namen des genannten County's vor dem Distrikts-Gerichte eines solchen County's anhängig machen soll, gegen die in solcher Bürgschaft oder Bürgschaften erwähnten Betreffenden und dessen Bürgen; oder auch für den Schaden welchen solches County durch den Bruch der Bedingungen solcher Bürgschaft oder Bürgschaften durch solchen Commissär erlitten haben mag.

Schadenersatz für Bruch der Bürgschaft.

Abschnitt 8. In einem solchen Klagefalle soll das County allen Schaden, direkt und indirekt, welchen es durch irgend einen Bruch der Bedingungen solcher Bürgschaften erlitten haben mag, wieder erlangen; und sollte es sich bei der

Untersuchung irgend eines solchen Falles herausstellen, daß solcher Bruch unbillig, betrügerisch oder absichtlich war, und das County nicht im Stande sein sollte ein Urtheil gegen die Bürgen zu erhalten, oder nachdem es ein Urtheil erhalten hat, nicht im Stande ist, dasselbe weder von dem Betreffenden noch seinen Bürgen einzutreiben, alsdann hat in solchem Falle das County das Verhaftungsrecht gegen genannten Bürgschaftssteller, der in dem County-Gefängniß des genannten County's eingesperrt werden soll bis der Betrag eines solchen Urtheilsspruchs und der Kosten bezahlt ist, jedoch soll solche Einsperrung den Zeitraum von einem Jahr nicht überdauern. Verhaftung.

Abschnitt 9. In allen gegen offizielle Bürgschaften von County-Commissären eingebrachten Klagen, soll der von einem der Mitglieder der Behörde verlangte Betrag nicht auf einen verhältnißmäßigen Betrag des nachgewiesenen Schadens beschränkt sein, sondern es soll solches Verlangen für den Vollbetrag des nachgewiesenen Schadens an die Bürgschaft eines jeden einzelnen gestellt werden; irgend ein Mitglied einer Behörde der Commissäre das wissentlich seine Zustimmung zu einer ungesetzlichen Anweisung der Gelder eines County's, oder zur Richtigbefindung von Rechnungen die nicht gesetzlich richtig sind, oder zu der Bezahlung derselben seine Zustimmung gibt, soll ebensowohl wie die Bürgen eines solchen County-Commissärs auf seine Bürgschaft hin für allen Schaden, direkt oder indirekt, haftbar gehalten werden, welcher solchem County daraus entstehen mag; und soll in solchem Falle, wie oben vorgeschrieben, verfahren werden. Haftbarkeit.

Genehmigt am 1. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt einhundert und einundzwanzig eines Gesetzes in Bezug auf County-Beamte und County-Verwaltung, und zum Widerruf darauf Bezug habender Gesetze, genehmigt am 24. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundert und einundzwanzig der allgemeinen Gesetze von einem „Gesetz in Bezug auf County-Beamte und County-Verwaltung und zum Widerruf darauf Bezug habender Gesetze, genehmigt am 24. März 1877," sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

Abschnitt 121. Ein County-Assessor soll in jedem County in der allgemeinen Wahl erwählt werden, welcher an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit zwei oder mehreren guten Bürgen ausstellen soll, in einer Strafsumme von nicht weniger als sechstausend Dollars, für die Erfüllung seiner Pflichten, wie es gesetzlich vorgeschrieben, und zur Zufriedenheit des Rathes der County-Commissäre, und soll einen Eid oder eine Bestätigung für die getreue Erfüllung seiner Pflichten als solcher Assessor unterschreiben und ein qualifizirter Stimmgeber des besagten County sein, und soll sein Amt zwei Jahre versehen, und bis sein Nachfolger erwählt ist und qualifizirt hat.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz,

ur Abänderung von Abschnitt elf (11) des Kapitels zweiundzwanzig (22) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, in Bezug auf Counties, County-Beamte und County-Verwaltung, und zum Widerruf von darauf Bezug habenden Gesetzen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt elf von Kapitel zweiundzwanzig der allgemeinen Gesetze in Bezug auf Counties, County-Beamte

und County-Verwaltung und zum Widerruf von darauf Bezug habenden Gesetzen, genehmigt am 24. März 1877, ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 11. Jedes County soll durch den ersten Rath der County-Commissäre, welcher sich im Amte befindet, in drei zusammenhängende Distrikte eingetheilt werden, welche so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung sein sollen, und welche beziehungsweise mit eins, zwei und drei numerirt, und nie mehr wie einmal in zwei Jahren einer Veränderung unterworfen sein sollen; und ein Commissär soll aus jedem dieser Distrikte von den Wählern des ganzen County's, wie hierin vorgeschrieben, erwählt werden. Eine solche Eintheilung des County in Distrikte soll innerhalb sechs Monaten geschehen, nachdem der erste Rath der County-Commissäre zum Amte erwählt ist; sollte jedoch irgend einer oder mehrere der Commissäre während seiner Amtszeit aus dem Distrikt in welchem er zur Zeit seiner Erwählung wohnte, wegziehen, dann soll seine Stelle daraufhin erledigt sein, und auf das Eintreten einer solchen Erledigung soll es die Pflicht der übrigen Commissäre sein, einen Bericht über solche Thatsache an den Gouverneur abzustatten, und soll darauf hin die Erledigung oder Erledigungen, wie solches durch das Gesetz bestimmt ist, ausgefüllt werden. Ferner soll kein County-Richter zu irgend einem anderen Countyamte innerhalb des County's wählbar sein oder solches inne halten. Da nach der Ansicht der Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Eintheilung der Counties in Bezug auf County-Commissäre.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf die Gründung, Gerichtsbarkeit, Rechte, Verhandlungen und Verfahren der Countygerichte des Staates Colorado; und zur Erlassung anderer Bestimmungen an dessen Stelle, genehmigt am 12. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden

Gesetze in Bezug auf die Gründung, Gerichtsbarkeit, Rechte, Verhandlungen und Verfahren der Countygerichte des Staates Colorado, und zur Erlassung anderer Bestimmungen an dessen Stelle, sei und dasselbe ist hiermit abgeändert, so daß es wie folgt lautet: Abschnitt 1. Es sollen jährlich in den nachbenannten Counties sechs Termine des Countygerichtes abgehalten werden, und sollen dieselben je an dem ersten Montag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November ihren Anfang nehmen, nämlich in den Counties Arapahoe, Weld, El Paso, Park, Saguache, Summit, Rio Grande, Lake, Summit und Chaffee. In dem County Costilla sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, und zwar wie folgt: Je am zweiten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember; in dem County Conejos sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, die je an dem dritten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen sollen, und in jedem der anderen Counties des Staates sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, die je an dem ersten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen sollen, ausgenommen das County Las Animas, wo die Termine des genannten Gerichtes je am ersten Montag des Januar, April, Juli und Oktober beginnen sollen.

Gerichtstermine

Genehmigt am 21. Februar 1881.

Ein Gesetz,

in Bezug auf die Countygerichte der Counties Costilla und Conejos und um Vorkehrungen zur Abhaltung der Gerichtstermine in denselben zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. In jedem der Counties Costilla und Conejos sollen alljährlich vier Termine des Countygerichtes abgehalten werden, und sollen dieselben wie hierin vorgeschrieben

Gerichtstermin in Conejos und Costilla Counties

ihren Anfang nehmen: In dem County Costilla je an dem zweiten Montag der Monate März, Juni, September und December; in dem County Conejos je an dem dritten Montag der Monate März, Juni, September und December.

Abschnitt 2. Alle Gesetze, oder Theile von Gesetzen, welche mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen. Widerruf.

Abschnitt 3. Es liegt, der Ansicht dieser Gesetzgebung nach, eine Dringlichkeit vor, und soll deßhalb dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

in Betreff auf Abstimmungen über die Verlegungen der Countysitze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Wennimmer durch die Behörde der County-Commissäre irgend eines County's eine Abstimmung bestimmt wird, um die Ansichten der gesetzlichen Stimmgeber eines solchen County's in Bezug auf die Frage der Verlegung oder Feststellung des Countysitzes eines solchen County's zu erfahren, dann soll es die Pflicht einer solchen Behörde von County-Commissären sein, spezielle Richter und Registratoren für solche Wahlen zu ernennen, und für jeden Wahlbezirk einen separaten Stimmkasten anzuschaffen, in welchem alle bei solcher Abstimmung in solchem Wahlbezirke in Bezug auf die Frage der Feststellung oder Verlegung des Countysitzes abgegebenen Stimmen zu hinterlegen sind. Pflichten der County-Commissäre.

Abschnitt 2. Es soll die Pflicht der so ernannten Wahlrichter und Registratoren sein, eine separate Liste der Wähler eines jeden Wahlbezirks, welche in dem County für wenigstens sechs Monate und in dem betreffenden Bezirk wenig- Pflichten der Wahlrichter und Registratoren.

stens neunzig Tage vor dem für die genannte Abstimmung festgesetzten Tage gewohnt haben, anzufertigen, und soll dieser Tag der durch das Gesetz für die Abhaltung der allgemeinen Wahl festgesetzte Tag und kein anderer sein.

Abstimmung.

Abschnitt 3. Die Abstimmung soll an denselben Plätzen gehalten werden, an denen die Abhaltung der allgemeinen Wahl verordnet ist; jedoch soll die Abstimmung für oder gegen Verlegung oder Feststellung des Countysitzes durch separate Stimmzettel erfolgen, welche von den bei solcher Wahl abgegebenen allgemeinen Stimmzetteln verschieden sein müssen, und sollen solche Stimmzettel in dem, wie in Abschnitt eins (1) dieses Gesetzes vorgeschrieben, separaten Stimmkasten abgegeben werden, und es soll keine Stimme für oder gegen solche Verlegung oder Feststellung gezählt werden, welche nicht, wie hier vorgeschrieben, in solchem separaten Stimmkasten hinterlegt wurde.

Verlegung nicht vor dreißig Tagen

Abschnitt 4. Es soll kein Countysitz verlegt werden unter weniger als dreißig Tagen, nachdem die County-Stimmzähler die in Bezug auf die Frage über die Feststellung oder Verlegung abgegebenen Stimmen gezählt haben; und nicht bis die Behörde der County-Commissäre eines solchen County's einen Befehl erlassen und denselben in ihrem Protokoll eingetragen haben, welcher solche Verlegung bestimmt; und soll solche Behörde innerhalb dreißig (30) Tagen nach der Vollendung der County-Stimmenzählung solchen Befehl erlassen, ausgenommen ein Gerichtsbefehl des Distriktgerichtes des genannten County's oder des Richters desselben, oder des Obergerichtshofes sollte sie daran verhindern oder davon abhalten.

Alle Wahlgesetze anwendbar.

Abschnitt 5. Alle jetzt in Bezug auf Wahlen bestehende Gesetze sollen auf Abstimmungen, die in Bezug auf die Frage der Verlegung oder Feststellung von Countysitzen Bezug haben, ihre Anwendung finden, ausgenommen die Frage der Feststellung eines solchen Countysitzes sollte ursprünglich in dem Distriktgerichte des genannten County's angefochten werden; jedoch mag solche Anfechtung an das Distriktgericht irgend eines anderen County's verlegt werden, unter den Bestimmungen des Codex in Bezug auf die Verlegung von Verfahren; auch sollen solche Anfechtungen zu Appellations-Anfragen oder Einwands-

Erhebungen an den Obergerichtshof berechtigt sein; vorausgesetzt, daß nicht weniger als Zweidrittel aller gesetzlich abgegebenen Stimmen nöthig sein sollen, die Verlegung des Countysitzes irgend eines County's in diesem Staat zu bewerkstelligen.

Abschnitt 6. Alle Gesetze in Bezug auf Beanständigung von Wahlen, sollen für Beanständigungen von Abstimmungen über Countysitze anwendbar sein; jedoch soll in allen Fällen die Behörde der County-Commissäre des County's die beanstandende Partei sein, und soll die Beanstandung in dem Distriktgerichte des betreffenden County's verhandelt werden. Genanntes Distriktgericht, oder wenn nicht in Sitzung der Richter desselben, mag einen Schiedsrichter ernennen, um Zeugenschaft in Bezug auf die durch die beanstandende Partei angegebenen Gründe für solche Beanstandung entgegenzunehmen, und mag solcher Schiedsrichter solche Zeugenschaft in irgend einem Bezirk seines County's entgegennehmen.

Gesetze in Bezug auf Beanständigungen sind anwendbar.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf die Zustellung von gerichtlichen Vorladungen in Klagefällen und Verhandlungen in den Gerichten dieses Staates.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Zustellung irgend einer gerichtlichen Vorladung für irgend eines der urkundlichen Gerichte in diesem Staate mag durch irgend eine volljährige Person, die in dem betreffenden Falle nicht betheiligt ist, geschehen. Der Beweis für so gemachte Zustellung soll durch die beschworene Aussage der betreffenden Person geliefert sein, worin die Zeit, der Platz, und die Art und Weise in welcher, und die Person an welche solche Zustellung gemacht wurde, anzugeben sind.

Abschnitt 2. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Errichtung von Gerichtsdistrikten in dem Staate Colorado, und um Vorkehrungen für die Abhaltung von Distriktgerichts-Sitzungen zu treffen, ebenso für die Art und Weise der Eröffnung und Vertagung derselben, für Einberichtung von Klagesachen, für die Verlegung von Klagefällen, für die Verlängerung von Klagefällen im Falle einer Vertagung, und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug hierauf.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Gerichtstermine

Abschnitt 1. Der Staat ist hiermit in sieben Gerichts-Distrikte eingetheilt, und sollen in genannten Distrikten in den Countysitzen der betreffenden Counties die Termine der betreffenden Gerichte abgehalten werden.

Erster Distrikt.

Abschnitt 2. Die hiernach benannten Counties sollen den ersten Distrikt bilden, nämlich: Boulder, Clear Creek, Gilpin, Grand, Routt und Jefferson. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sollen wie folgt beginnen, alljährlich an folgenden Tagen: In Boulder County an dem ersten Montag im Februar, und an dem ersten Montag im Mai, und an dem ersten Montag im Oktober. In Clear Creek County an dem ersten Montag im Juni und an dem ersten Montag im Dezember. In Gilpin County an dem ersten Montag im Januar und an dem ersten Montag im Juli. In Grand County an dem zweiten Montag im August. In Jefferson County an dem ersten Montag im April und an dem ersten Montag im November. Das County Routt soll für Gerichtszwecke dem County Grand beigefügt bleiben.

Zweiter Distrikt.

Abschnitt 3. Die hiernach benannten Counties sollen den zweiten Distrikt bilden, nämlich: Arapahoe, Weld und

Larimer. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Arapahoe County an dem zweiten Dienstag im Januar, am dritten Dienstag im April, [und] an dem ersten Dienstag im September. In Weld County an dem dritten Dienstag im März und an dem dritten Dienstag im Oktober. In Larimer County an dem ersten Dienstag im März und an dem ersten Dienstag im Oktober.

Dritter Distrikt.

Abschnitt 4. Die hiernach benannten Counties sollen den dritten Distrikt bilden, nämlich: Pueblo, Bent, Las Animas und Huerfano. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Pueblo County an dem dritten Montag im April und an dem dritten Montag im November. In Las Animas County an dem ersten Montag im März und an dem dritten Montag im September. In Bent County an dem ersten Montag im September. In Huerfano County an dem dritten Montag im Oktober.

Vierter Distrikt.

Abschnitt 5. Die hiernach benannten Counties sollen den vierten Distrikt bilden, nämlich: Douglas, Elbert, El Paso, Park und Chaffee. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Elbert County an dem ersten Dienstag im März. In El Paso County an dem zweiten Montag im April, und an dem ersten Montag im November. In Park County an dem vierten Montag im April, an dem vierten Montag im August, und an dem vierten Montag im Dezember. In Chaffee County an dem zweiten Montag im Januar, an dem zweiten Montag im Mai, und an dem zweiten Montag im September. In Douglas County an dem ersten Montag im Dezember.

Fünfter Distrikt.

Abschnitt 6. Die hiernach benannten Counties sollen den fünften Distrikt bilden, nämlich: Lake, Pitkin und Summit. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Lake County an dem ersten Montag im April, an dem ersten Montag im August, und an dem ersten Montag im Januar.

In Summit County an dem ersten Montag im Juli und an dem dritten Montag im November. In Pitkin County an dem dritten Montag im Juli.

Sechster Distrikt.

Abschnitt 7. Die hiernach benannten Counties sollen den sechsten Distrikt bilden, nämlich: Fremont, Custer, Conejos, Costilla, Rio Grande und Saguache. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Fremont County an dem ersten Montag im April und an dem ersten Montag im November. In Custer County an dem vierten Dienstag im März, an dem vierten Dienstag im Juli, und an dem vierten Dienstag im November. In Conejos County an dem ersten Montag im Mai. In Costilla County an dem dritten Montag im April. In Saguache County an dem vierten Dienstag im Mai und an dem vierten Dienstag im Oktober. In Rio Grande County an dem zweiten Montag im November.

Siebenter Distrikt.

Abschnitt 8. Die hiernach benannten Counties sollen den siebenten Distrikt bilden, nämlich: Gunnison, Hinsdale, San Juan, Ouray, La Plata und Dolores. Die Termine des in genanntem Distrikt abzuhaltenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Gunnison County an dem zweiten Montag im Mai und an dem ersten Montag im Oktober. In La Plata County an dem vierten Montag im Mai und an dem dritten Montag im Januar. In San Juan County an dem dritten Montag im Juni und an dem dritten Montag im August. In Ouray County an dem dritten Montag im Juli und an dem dritten Montag im September In Hinsdale County an dem zweiten Montag im April, und an dem ersten Montag im August, und an dem ersten Montag im Dezember. In Dolores County an den ersten Montagen im Juli und September.

Wie in schwebenden Klagefällen vorzugehen.

Abschnitt 9. Alle Klagefälle, Erhebungen und Verhandlungen in Civil- oder Kriminalfragen, welche jetzt in dem Distriktgerichte irgend eines der oben genannten Counties schweben mögen, entweder auf eine Verlegung des Verfahrens hin oder sonstwie, in denen die betreffenden Parteien benachrichtigt waren, einschließlich von Beschlagnahme-Befehlen, oder der Bekannt-

machung, oder der Erscheinung der verschiedenen Parteien bei irgend einem früheren Termine, oder welche unter den Bedingungen des Codex eingebracht wurden, sollen angenommen werden als ob dieselben bei dem ersten Termine des genannten Gerichtes, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, eingebracht gewesen wären, und mögen in solchem Termine verhandelt werden als ob sie für den nächsten regelmäßigen Termin, wie Solches durch das Gesetz vor der Annahme dieses Gesetzes vorgeschrieben war, anhängig wären; und soll die Uebertragung des County's von einem Gerichtsdistrikt an den anderen nicht so ausgelegt werden, als ob solche Uebertragung in irgend einer Weise Klagefälle, die in dem Gerichte eines solchen County's vor der Uebertragung schwebten, beeinflussen sollte. Im Falle daß in irgend einem der durch dieses Gesetz geschaffenen Gerichtsdistrikte kein Richter des Distriktgerichtes sein sollte, soll der Gouverneur solche Richter ernennen, wie es nöthig sein mag jeden der genannten Gerichtsdistrikte mit einem Richter eines Distriktgerichtes zu versehen, und soll der so ernannte Richter oder die Richter in genannten Gerichtsdistrikten die betreffenden Distrikts-Anwälte ernennen, wie Solches jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist; jedoch soll irgend ein Termin des Distriktgerichtes in irgend einem County in diesem Staate, welches jetzt in Sitzung ist, in Sitzung verbleiben bis zum ersten Termin des Gerichtes in dem Distrikt in welchem solches County gelegen ist, wie in diesem Gesetze bestimmt. Im Falle daß in irgend einem Distrikt, in welchem in Folge der Gründung eines neuen Gerichtdistriktes kein Distriktrichter sich in solchem Distrikt befindet, dann soll der zu ernennende Richter, nachdem er für solchen Distrikt ernannt ist und er gesetzlich qualifizirt hat, berechtigt sein solchen Termin weiter zu führen.

Die Richter von dem Gouverneur zu ernennen.

Distriktanwälte von den Richtern zu ernennen.

Abschnitt 10. Bei irgend einem regelmäßigen Termin des Distriktgerichtes innerhalb irgend eines County's, wie in diesem Gesetze bestimmt, mag solches Gericht durch einen einzutragenden Gerichtsbefehl innerhalb solchem und für solches County einen Spezialtermin des Distriktgerichtes berufen, welcher zu irgend einer kommenden Zeit abzuhalten ist, während welcher es durch das Gesetz von dem Richter eines solchen Distriktgerichtes nicht verlangt ist, in irgend einem anderen County innerhalb des betreffenden Distriktes einen Termin des Distriktgerichtes abzu-

Spezialtermine.

halten; und mag das Gericht in solchem Gerichtsbefehle vorschreiben und verlangen, ob ein Großgeschworenen-Gericht oder Geschworene, oder Beides, oder Keines von Beiden, vorgeladen werden soll solchem Termine beizuwohnen; und daß solcher Termin ein Termin für die Einbringung von ursprünglichen Fällen oder sonstigen Fällen, die in Klagesachen, die hiernach in solchem Gericht anhängig gemacht werden mögen, sein soll, oder daß solcher Termin blos für die Untersuchung von schwebenden Klagesachen und Verhandlungen anberaumt ist. Im Falle die Anwesenheit von Großgeschworenen oder Geschworenen bei einem solchen Spezialtermine des Gerichtes nöthig sein sollte, dann sollen dieselben, wie Solches jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder später vorgeschrieben werden mag, für die regelmäßigen Termine der genannten Distriktgerichte ausgewählt und vorgeladen werden. Irgend ein Distriktrichter mag, wenn das Gericht nicht in Sitzung ist, durch einen Gerichtsbefehl, welcher in dem Protokolle des Gerichtes eines solchen County's einzutragen ist, einen Spezialtermin des Gerichtes innerhalb und für irgend ein County in oben angegebener Art und Weise anberaumen, und zwar in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Regeln, welche früher für die Führung derartiger Angelegenheiten angenommen waren; es soll jedoch eine öffentliche Bekanntmachung der Abhaltung eines solchen Termines für wenigstens dreißig Tage vor dem Anfang desselben in solcher Art und Weise, wie durch solche allgemeine Regeln vorgeschrieben sein mag, gegeben werden.

Vertagung im Falle der Nichtanwesenheit des Richters.

Abschnitt 11. Wennimmer es sich ereignen sollte, daß die Richter [der Richter] den für die Abhaltung eines Termines des Distriktgerichtes bestimmten Platz um zwei Uhr des Nachmittags des ersten Tages des genannten Termines nicht erreichen sollte, dann soll es die Pflicht des Schreibers des genannten Gerichtes sein, das Gericht auf zwei Uhr des folgenden Tages zu vertagen; und im Falle der Richter nach Ablauf solcher Vertagungszeit sein Erscheinen nicht machen sollte, dann soll es die Pflicht des genannten Schreibers sein, das Gericht auf den Montag der kommenden Woche zu vertagen und zwar auf zehn Uhr im Vormittag dieses Tages. Wennimmer es sich ereignen sollte, daß der Richter sein Erscheinen nicht macht, um das Gericht in Uebereinstimmung mit einer in dem betreffenden Termin

gemachten Vertagung zu eröffnen, dann soll es die Pflicht des Schreibers sein, das Gericht bis zehn Uhr Vormittags des folgenden Tages zu vertagen; und im Falle der Richter um zehn Uhr Vormittags dieses Tages sein Erscheinen nicht macht, dann soll der Schreiber das Gericht für die Dauer von einer Woche vom Tage an auf zehn Uhr Vormittags vertagen, und soll sofort den Gouverneur von dem Nichterscheinen des Richters in Kenntniß setzen, und soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, schriftlich einen der Richter des Obergerichthofes zu bestimmen, um den Termin zu beendigen; ausgenommen der Gouverneur ist überzeugt, daß keine wirkliche Nothwendigkeit für solche Handlung vorliegt.

Entlassung der Geschworenen, &c.

Abschnitt 12. Im Falle einer Vertagung durch den Schreiber, wie in vorgehendem Abschnitt vorgeschrieben, soll derselbe die Geschworenen und sonstige berufene Personen bis zum Ablauf der Vertagung entlassen; und alle Verhandlungen, Handlungen, Vorschläge und Gerichtsbefehle sollen bis auf den Tag verschoben sein, bis zu welchem das Gericht vertagt ist. Alle Geschworenen, Zeugen und sonstige berufene Personen sollen unter derselben Verbindlichkeit sein, an dem Tage einer so abgelaufenen Vertagung sich vor dem Gerichte zu stellen, wie solches von ihnen an dem zuerst bestimmten Tage verlangt war. Alle Verhandlungen, Gerichtsbefehle, Urtheilssprüche und Erlasse, welche nach solcher Vertagung durch das Gericht oder durch irgend einen Richter desselben gegeben oder ausgesprochen wurden, sollen in jeder Beziehung rechtsgültig und bindend sein, gerade als ob keine solche Vertagung von Nöthen gewesen wäre.

Im Falle der Richter selbst betheiligt ist.

Abschnitt 13. Wennimmer der Richter einer der betreffenden Rechtsbeistände war, oder in sonstiger Weise in irgend einer derartigen Klagesache oder Verhandlung, die in irgend einem Distriktgerichte schwebt, persönlich betheiligt ist, alsdann mag er den Richter irgend eines anderen Distriktes ersuchen, solchen Klagefall oder solche Verhandlung zu vernehmen; im Falle der oder die so ersuchten Richter es verabsäumen, vernachlässigen oder verweigern sollten die Verhandlung in solchen Klagefällen vorzunehmen, alsdann ist der Richter berechtigt in solchem Klagefalle oder solcher Verhandlung eine Verlegung des Verfahrens zu bestimmen, und soll solche Verlegung an das

nächstgelegene County eines anderen Gerichtsdistriktes erfolgen, in welchem der Richter nicht abgehalten ist den betreffenden Fall zu verhandeln. Es soll darauf der betreffende Gerichtsschreiber einen derartigen Gerichtsbefehl eintragen und bestätigte Abschriften aller in dem betreffenden Falle erlassenen Gerichtsbefehle anfertigen, und sofort alle auf den Klagefall und die Verhandlungen bezughabenden Schriftstücke an den Schreiber desjenigen Gerichtes befördern, an welches das Verfahren verlegt worden ist, wie Solches im Falle der Verlegungen von Verfahren durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Der Sheriff soll die Geschworenen benachrichtigen.

Abschnitt 14. Sollten die Geschworenen oder Großgeschworenen vor der Annahme dieses Gesetzes vorgeladen gewesen sein einem Gerichtstermin in irgend einem County, welcher Termin hiermit verlegt ist, beizuwohnen, dann soll es die Pflicht des Sheriff's des genannten County's sein, sobald wie thunlich nach Annahme dieses Gesetzes solche Geschworenen durch die Post oder in sonstiger Weise von solchem Aufschub zu benachrichtigen. Es mag alsdann zur passenden Zeit eine neue Vorladung erlassen werden, wodurch solche Personen aufgefordert werden, bei dem ersten folgenden Termin eines solchen Gerichtes, wie durch dieses Gesetz vorgeschrieben, sich zu stellen und als Geschworene beizusitzen.

Widerruf.

Abschnitt 15. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, seien und sind dieselben hiermit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 16. Der Ansicht dieser Gesetzgebung nach liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deßhalb dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 15. März 1881, um 5 Uhr und 10 Minuten Nachmittags.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt eins des Kapitels neunundzwanzig der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Ehescheidungen und Alimentengelder."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) des Kapitel neunundzwanzig (29) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Ehescheidungen und Alimentengelder," sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er lautet wie folgt, nämlich:

Scheidungsgründe.

In irgend einem Falle, in welchem eine Heirath zwischen irgend welchen zwei Personen abgeschlossen und eingegangen worden ist oder nach diesem abgeschlossen und eingegangen werden mag, und es wird in der hierin später vorgeschriebenen Weise gerichtlich erkannt, daß irgend eine der Parteien zur Zeit der Heirath impotent war und so verblieb, oder daß er oder sie zur Zeit der Heirath eine lebende Frau oder einen lebenden Mann hatte, oder daß irgend eine der Parteien nach der Heirath Ehebruch beging, oder daß er oder sie sich vorsätzlich und in böswilliger Absicht ohne genügende Ursache von der Ehefrau oder dem Ehemann für die Dauer eines Jahres entfernt hielten, oder dieselbe oder denselben verließen, oder daß der Ehemann sich vorsätzlich von seiner Ehefrau entfernt und dieselbe verlassen hat und aus diesem Staate abgereist ist, mit der Absicht nicht zurückzukehren, oder daß ein in guter Gesundheit sich befindlicher Ehemann es verabsäumen sollte, für die Dauer eines Jahres zum Unterhalt seiner Familie die gehörigen Vorkehrungen zu treffen, oder daß irgend eine der Parteien für die Dauer von einem Jahre des Gewohnheitssuffes oder raffinirter Grausamkeit sich schuldig gemacht hat, oder eines mit dem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechens überführt worden ist, soll die beschadete Partei gesetzlich berechtigt sein eine Ehescheidung und Auflösung eines solchen Heirathsvertrages zu erlangen; jedoch soll in keinem Falle eine solche Ehescheidung die Legitimität der aus solcher Heirath entsprossenen Kinder beanstanden; ausgenommen solche Heirath ist auf Grund einer früheren Heirath ungültig erklärt.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt elf von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wahlen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt elf von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wahlen," sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: „Der reguläre Amtstermin aller Staats-, Distrikts-, County- und Bezirksbeamten und der Richter des Obergerichtes soll am zweiten Dienstag des Monats Januar nach ihrer Wahl seinen Anfang nehmen, ausgenommen wenn durch das Gesetz anders verordnet ist."

Termine der Beamten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt eins von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze von Colorado, in Bezug auf Wahlen und zum Widerruf aller mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Regulirung der Wahlen und zur Aufhebung aller betreffenden Territorial-Gesetze, nämlich Abschnitt neunhundert und sechsundzwanzig der allgemeinen Gesetze von Colorado, sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 1. Jede männliche Person, welche das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die folgenden Qualifikationen besitzt, soll bei allen Wahlen zu stimmen berechtigt sein.

Wahlbefähigung

Erstens. Er soll ein Bürger der Vereinigten Staaten sein, oder andernfalls soll er, wie das Gesetz bestimmt, seine Absicht

erklärt haben ein solcher zu werden, wenigstens vier Monate ehe er seine Stimme anbietet.

Zweitens. Er soll unmittelbar vor der Wahl bei welcher er seine Stimme abgeben will, sechs Monate in dem Staate, neunzig Tage in dem County und zehn Tage in der Ward oder Stadtviertel und dem Wahlbezirk gewohnt haben; vorausgesetzt, daß keiner Person bei der Schuldistriktwahl weder das Stimmrecht noch das Recht ein Schuldistriktsamt zu bekleiden aus Geschlechtsrücksichten vorenthalten werden soll. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen. Widerruf.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf die Zulassung des Beklagten als Zeuge in Kriminalfällen, genehmigt am 5. Februar 1872.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt eins stehen:

In allen Kriminalfällen, die in irgend einem Gerichte dieses Staates verhandelt werden, soll hiernach der Beklagte, falls er es so wünschen sollte, als Zeuge in dem betreffenden Falle eingeschworen werden, und sollen die Geschworenen dessen Aussagen solches Gewicht beilegen, wie solche ihrer Ansicht nach verdienen; es soll jedoch in keinem Falle das Verabsäumen oder die Verweigerung des Beklagten, Zeugniß abzulegen, als Beweisgrund für seine Schuld oder Unschuld angenommen werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz in Betreff der Besoldung der Beamten des Executiv- und des Gerichtsdepartements des Staates Colorado, genehmigt am 19. Februar 1877; ebenso zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes um für die Bezahlung von Gehalten an Beamte der executiven und richterlichen Abtheilungen des Staates Colorado Vorsorge zu treffen, genehmigt am 9. Februar 1879, und zum Widerruf aller hiermit in Widerspruch stehenden Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Gehalte der Staatsbeamten, Richter, &c.

Abschnitt 1. Der Gouverneur soll einen Jahresgehalt von fünftausend Dollars beziehen, sowie die weitere Summe von fünfzehnhundert Dollars für Bezahlung eines Privat-Sekretärs. Der Vice-Gouverneur soll einen Jahresgehalt von eintausend Dollars beziehen. Der Staats-Sekretär soll einen Jahresgehalt von dreitausend Dollars beziehen, und die weitere Summe von fünfundzwanzighundert Dollars für die Bezahlung seiner Angestellten. Der Staats-Auditor soll einen Jahresgehalt von fünfundzwanzighundert Dollars beziehen. Der Staats-Schatzmeister soll einen Jahresgehalt von dreitausend Dollars beziehen. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll einen Jahresgehalt von dreitausend Dollars beziehen. Der General-Anwalt soll einen Jahresgehalt von zweitausend Dollars beziehen. Die Richter des Obergerichtshofes und der Distriktgerichte sollen je einen Jahresgehalt von fünftausend Dollars beziehen. Die Distrikts-Anwälte sollen je einen Jahresgehalt von achthundert Dollars beziehen, und alle Gebühren.

Widerruf.

Abschnitt 2. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen die hiermit in Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um den Staats-Schatzmeister und den Staats-Auditor zu ermächtigen, Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen, und um für die Bezahlung der Gehalte derselben Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der Staats-Schatzmeister sei, und derselbe ist hiermit berechtigt, einen Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen, dessen Gehalt zwölfhundert (1200) Dollars per Jahr sein soll; genannter Gehalt ist aus der zur Zahlung der Gehalte der Beamten der Executivabtheilung gemachten Bewilligung zu bezahlen. Der Staats-Schatzmeister mag einen Gehülfen anstellen.

Abschnitt 2. Der Staats-Auditor sei, und derselbe ist hiermit berechtigt einen Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen, dessen Gehalt zwölfhundert (1200) Dollars per Jahr sein soll; genannter Gehalt ist aus der zur Zahlung der Gehalte der Beamten der Executivabtheilung gemachten Bewilligung zu bezahlen. Der Staats-Auditor mag einen Gehülfen anstellen.

Abschnitt 3. Da kein Gesetz besteht, welches den Staats-Schatzmeister oder den Staats-Auditor berechtigt, irgend welche Gehülfen anzustellen, noch für die Bezahlung derartiger Dienstleistungen, und da solche Hülfe jetzt von Nöthen ist, so ist es die Ansicht der Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Uebertragung an den allgemeinen Fond des nicht verausgabten Ueberrestes von Geldern, welche für gewisse Zwecke bestimmt und am 30. Tage des November's 1880 in dem Staatsschatze noch vorhanden waren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die an dem dreißigsten Tage des November's 1880 in dem Staatsschatz noch vorhandenen, nicht verans-

gabten, Ueberreste zum Besten der Colorado Land and Mineral Association, in Bezug auf die Zuchthausarbeit, die Staatsgebühren, die allgemeinen Gesetze, die Sitzungs-Gesetze und die Codifizirung, werden und sind hiermit dem allgemeinen Fond überwiesen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Der Ansicht dieser Gesetzgebung nach liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf die Pflichten des Staats-Schatzmeisters.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Veröffentlichung der Liste von Zahlungsanweisungen.

Abschnitt 1. Es soll die Pflicht des Staats-Schatzmeisters sein, an oder vor dem fünften Tage eines jeden Monats in irgend einer täglichen Zeitung die in der Hauptstadt des Staates erscheint, eine Bekanntmachung veröffentlichen zu lassen, welche eine Liste der Nummern solcher Staatsanweisungen enthalten soll, zu deren, wie gesetzlich vorgeschrieben, Einlösung er zur Zeit genannter Veröffentlichung die genügenden Mittel an Hand hat.

Gouverneur ernennt Comite von Sachverständigen.

Abschnitt 3. [Abschnitt 2.] An dem ersten Tage der Monate April und Oktober eines jeden Jahres soll der Gouverneur ein Comite von drei Sachverständigen ernennen, zur Untersuchung der Bücher und der Geschäftsführung des Staats-Schatzmeisters. Solches Comite soll einen schriftlichen Bericht erstatten, welcher zum Zwecke der Hinterlegung in seiner Kanzlei an den Staats-Sekretär abzugeben ist. Jedes der Mitglieder des genannten Comites soll als Vergütung für so geleistete Dienste den Betrag von fünf Dollars per Tag für die zu solcher Untersuchung thatsächlich angewandte Zeit, beziehen. Der Auditor

Bericht des Comites.

Vergütung.

ist hiermit angewiesen, seine Anweisung zu Gunsten der diese Dienste verrichtenden Personen auszustellen, und zwar auf eine Bescheinigung des Gouverneurs hin, worin angegeben ist, daß solche Untersuchung stattgefunden hat.

Strafe im Weigerungsfalle.

Abschnitt 5. [Abschnitt 3.] Im Falle der Vernachlässigung oder Verweigerung des genannten Schatzmeisters den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen, soll derselbe eines Vergehens schuldig erachtet sein und nach Gutdünken des Gerichtes einer Strafe von nicht mehr als eintausend Dollars nur nicht weniger als fünfzig Dollars unterworfen werden.

Amtsenthebung durch den Gouverneur.

Abschnitt 6. [Abschnitt 4.] Auf die Vorzeigung einer Klageschrift hin, worin der Staats-Schatzmeister eines solchen Vergehens schuldig erklärt wird, soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, denselben von der Ausübung seiner Amtspflichten zu entheben; jedoch soll solche Enthebung im Falle der Freisprechung sofort aufgehoben sein; aber im Falle der Ueberführung eines solchen Vergehens soll seine Stellung als vacant angesehen werden.

Widerruf.

Abschnitt 7. [Abschnitt 5.] Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen, für die Ernennung eines Staat-Ingenieurs und zur Vorschreibung seiner Pflichten, und für die Feststellung seiner Bezahlung, und für die Ernennung seiner Gehülfen, und für die Errichtung von Wasserbezirken.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Einrichtung von Wasserbezirken.

Abschnitt 1. Zum Zwecke der besseren Regulirung der Vertheilung von Wasser für Bewässerungszwecke zwischen den verschiedenen Wassergräben, Canälen, Wasser-Reservoiren,

welche gesetzlich berechtigt sind solche Wasser aufzunehmen, sollen die jetzt bestehenden oder später gesetzlich geschaffenen Wasserdistrikte folgendermaßen in Wasserbezirke gebildet werden.

Bezirk No. 1.

Abschnitt 2. Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem South Platte Fluß und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 1 bilden, und den Namen South Platte Division führen.

Bezirk No. 2.

Abschnitt 3. Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem Arkansasfluß und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 2 bilden, und den Namen Arkansas Division führen.

Bezirk No. 3.

Abschnitt 4. Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem Rio Grande Fluß und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 3 bilden, und den Namen Rio Grande Division führen.

Wie neue Bezirke zu bilden.

Abschnitt 5. Es mögen durch den Gouverneur von Zeit zu Zeit andere Wasserbezirke geschaffen werden und zwar aus Wasserdistrikten, welche Ländereien einschließen, die von anderen bedeutenden Flüssen und deren Nebenflüssen bewässert werden; wenn auf eine Bittschrift der betheiligten Bürger hin, es ihm angemessen erscheint, solches zu thun.

Staatsingenieur, seine Ernennung Amtstermin.

Abschnitt 6. Der Gouverneur soll einen Staats-Ingenieur ernennen, welcher sein Amt für die Zeitdauer von zwei Jahren oder bis zur Ernennung und Qualifizirung seines Nachfolgers bekleiden soll.

Gouverneur mag absetzen.

Der Gouverneur mag zu irgend einer Zeit, auf gute nachgewiesene Ursache hin, den genannten Staats-Ingenieur seines Amtes entheben. Genannter Staats-Ingenieur soll mit der allgemeinen Beaufsichtigung der Wasser-Compagnien in den verschiedenen Wasserdistrikten in dem Staate betraut sein; er soll sein Amtslokal in der Staats-Hauptstadt haben und soll ihm durch den Staats-Sekretär ein solches Bureau gestellt werden, welches dessen Controlle unterworfen sein soll. Genannter Staats-Sekretär soll den Staats-Ingenieur mit passender Einrichtung versehen, und ihm Briefmarken und solche erforderliche und

Amtslokal.

Staats-Sekretär soll nothige Anschaffungen machen.

nöthige Bücher und Geräthschaften liefern, wie solches für ihn nöthig ist seinen Amtspflichten in der bestmöglichsten Art und Weise nachzukommen. Es soll ihm ein Jahresgehalt von zwei- Gehalt.
tausend Dollars bezahlt werden, welches vierteljährlich durch den Staats-Schatzmeister zahlbar ist, auf Vorzeigung von, durch den Staats-Auditor ausgestellten, Zahlungsanweisungen. Es soll Niemand als solcher Staats-Ingenieur angestellt werden, von dem es nicht bekannt ist, daß er solche theoretische Kenntnisse Benöthigte Befähigungen.
und praktische Erfahrung besitzt, welche ihn für solche Stellung befähigen.

Abschnitt 7. Der genannte Staats-Ingenieur soll sorg- Pflichten.
fältige Messungen und Berechnungen des Maximal- und Minimal-Wasserlaufes des Wassers in jedem Gewässer, aus welchem Wasser zu Bewässerungszwecken entnommen wird, machen oder machen lassen, und zwar sollen solche Messungen den Cubikgehalt per Sekunde angeben, wie solches am besten erscheinen mag, um die zum Zwecke der Bewässerung nöthige Kenntniß zu ertheilen. Er soll mit denen für Bewässerungszwecke am meisten gebrauchten Gewässern beginnen; er soll ebenfalls Thatsachen sammeln und einen Bericht abstatten über Anlegung von Reservoiren zum Zwecke der Ansammlung von Wasser, deren Anlegung, Umfang und Herstellungskosten: auch soll er genaue und vollständige Verzeichnungen über seine Arbeit, Beobachtungen und Berechnungen führen.

Abschnitt 8. Der genannte Staats-Ingenieur soll, ehe Amtseid und Bürgschaft.
er seine Amtspflichten antritt, vor einem Beamten, der durch das Gesetz zur Eidesabnahme befugt ist, einen Eid ablegen und unterschreiben für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes. Solcher Eid soll auf die Strafsumme von zweitausend Dollars lauten und sollen die gegebenen Bürgschaften von dem Staats-Sekretär genehmigt werden, mit welchem solcher Eid und solche Amtsbürgschaft zu hinterlegen sind. Der Eid lautet dahin, daß er seine Amtspflichten getreulich erfüllen wird und an seinen Nachfolger oder einen anderen dazu berechtigten Beamten alle Gelder, Geräthschaften, Bücher und sonstiges Eigenthum, welches, dem Staate gehörig, sich alsdann in seinen Händen oder unter seiner Aufsicht befindet, oder für welches er als solcher Beamter gesetzlich verantwortlich ist, abzuliefern.

Gehülfen; deren Bezahlung.

Abschnitt 9. Der genannte Staats-Ingenieur soll berechtigt sein, zu einer den Betrag von eintausend Dollars nicht übersteigenden Summe, Gehülfen anzustellen, welcher Betrag aus irgend welchen, für solchen Zweck bewilligten Geldern auf eine Bescheinigung des genannten Staat-Ingenieurs hin, welche so geleistete Dienste und den dafür schuldigen Betrag angiebt, zahlbar sein soll, und soll der Staats-Auditor auf Vorzeigung einer solchen Bescheinigung durch die dazu berechtigte Person seine Zahlungsanweisung an den Staats-Schatzmeister ausstellen, die aus der obenerwähnten Bewilligung und nicht aus anderen Geldern zu bezahlen sein soll.

Amtlicher Bericht.

Abschnitt 10. Der genannte Staats-Ingenieur soll alljährlich und wenn verlangt, öfter, vollständige und genaue Berichte in Bezug auf seine Arbeit anfertigen und dem Gouverneur zustellen, in welchen alle die ihm kraft seines Amtes ihm übertragene Angelegenheiten und Pflichten besprochen sein sollen, und soll solcher Bericht zu derselben Zeit, die das Gesetz für die Ablegung der Berichte anderer Staatsbeamten vorschreibt, eingereicht werden, so daß derselbe bei jeder regelmäßigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden kann.

Weitere Pflichten

Abschnitt 11. Der genannte Staatsingenieur soll auf das Ansuchen irgend einer betheiligten Partei hin, nach Bezahlung seiner Diäten, Gebühren und sonstiger Auslagen, Vermessungen anstellen und solche feststellen in Bezug auf den Wassergehalt irgend eines Grabens, Kanals, Wasserbehälters oder Reservoirs, welche hiernach gebaut oder vergrößert werden mögen, und soll an die seine Dienste verlangende Partei oder Parteien eine amtliche Bescheinigung ausstellen in Bezug auf den Wasserlauf eines solchen Grabens, Kanals oder Wasserbehälters, und zwar sollen solche Messungen den Kubik Inhalt per Fuß bei der Sekunde angeben, wie es sich zur Zeit der Messung vorfindet.

Schleusen für Messung durch die Eigenthümer zu errichten.

Abschnitt 12. Zum Zwecke der genaueren und bequemeren Messung irgend welcher vor der Ertheilung eines Urtheilspruches oder Erlasses, welche durch irgend ein Gericht in Bezug auf das Vorrecht betreffs irgend eines Grabens, Kanals oder Reservoirs abgegeben werden, beanspruchten Wassermenge, sollen die Eigenthümer derselben unter der Obsicht des Staatsingenieurs

zum Zwecke der Messung des Wasserergusses eine Schleuse machen, oder sonstige Einrichtung treffen und in Ordnung halten, und zwar sollen solche Messungen den Kubik Inhalt per Sekunde feststellen, und am Anfang eines solchen Grabens, Kanales, oder Reservoirs, oder solchem Anfangspunkte möglichst nahe angerechnet. Der Staatsingenieur soll auf Tabellen den Betrag von Wasser berechnen und angeben, welches derartige Schleusen oder sonstige Maßeinrichtungen per Sekunde passirt, unter verschiedenen Verhältnissen, und er eine Abschrift eines solchen Berichtes an die betreffenden Wasser-Commissäre abliefern, welche die Controlle über solchen Graben, Kanal oder Reservoir ausüben.

Tabellen durch den Staats Ingenieur auszustellen.

Genehmigt am 5. März 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf Uebertragung von in dem Staatsschatze verbleibenden Geldern.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Sämmtliche sich in Besitz des Staats-Schatzmeisters befindlichen Gelder, behufs deren Verwendung durch das Gesetz in Betreff eines Spezial-Fondes keine Bestimmung getroffen worden ist, sollen durch genannten Staats-Schatzmeister dem allgemeinen Fond überwiesen werden.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Veränderung von Abschnitt zehn eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um die Gebühren, welche von den County-, Bezirks- und anderen Beamten berechnet werden können, festzustellen und zu reguliren," genehmigt am 24. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zehn eines Gesetzes zur Feststellung und Regulirung der Gebühren von County-, Bezirks- und anderen Beamten, genehmigt am 24. März 1877, sei und derselbe ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet: Um die Vergütung der County-, Bezirks- und anderen Beamten zu bestimmen und zu reguliren, sollen die verschiedenen Counties dieses Staates in Beziehung auf ihre Bevölkerung in drei Klassen eingetheilt sein, nämlich: Die Counties Arapahoe, Lake und Boulder sollen die erste Klasse bilden; die Counties Clear Creek, Las Animas, Gilpin, Jefferson, Weld, Pueblo, Fremont, El Paso, Bent, Conejos, Douglas, Larimer und Custer sollen die zweite Klasse bilden; und die Counties Costilla, Park, Saguache, Grant, Elbert, La Plata, San Juan, Rio Grande, Chaffee, Hinsdale, Huerfano, Routt und Ouray sollen die dritte Klasse bilden.

Klasseneintheilung der Counties.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur gesetzlichen Bestätigung der Handlungen von Einzäunungs-Distrikten in Bezug auf Ausgabe von Schuldscheinen zur Fundirung ihrer Schuldenlast unter Uebereinstimmung mit den Bedingungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um es Einzäunungs-Distrikten zu gestatten, ihre Schuldenlast zu fundiren," genehmigt am 8. Februar 1879, wenn solche, ehe genanntes Gesetz in Kraft getreten, ausgegeben waren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Handlung irgend eines Einzäunungsdistriktes, oder der Commissäre desselben, in Bezug auf die

Ausstellung von Schuldscheinen zum Zwecke der Fondirung der Schuldenlast eines solchen Distriktes, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um es Einzäunungsdistrikten zu gestatten ihre Schuldenlast zu fundiren", genehmigt am 18. Februar 1879, soll im Falle die Ausstellung solcher Schuldscheine nach der Genehmigung des genannten Gesetzes, jedoch vor dem Tage, an welchem genanntes Gesetz in Kraft trat, stattfand, so ist solche Ausstellung hiermit für gesetzgültig erklärt und soll solche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn solche Handlung nach dem Tage an welchem genanntes Gesetz in Kraft trat, stattgefunden hätte.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen zur Ernennung einer Commission für die Auswahl und den Ankauf eines zweckdienlichen Platzes für eine Staats-Fischzuchtsanstalt, und um für genannte Zwecke darauf die nöthigen Gebäulichkeiten zu errichten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll dem Gouverneur zur Pflicht gemacht sein, innerhalb dreißig Tage nach der Annahme dieses Gesetzes eine passende Person, welche in diesem Staate ansässig ist, zu ernennen, und soll solche Person, der Gouverneur und der Fisch-Commissär eine Behörde bilden, deren Pflicht es sein soll, einen passenden Platz für eine Staatsanstalt für Züchtung und Fortpflanzung der besseren Arten von genießbaren Fischen, welche in den Gewässern dieses Staates gezogen werden mögen, auszuwählen und anzukaufen, und auf solchem Platze sobald als möglich für solchen Zweck passende Gebäulichkeiten zu errichten. Ernennung einer Fischcommission

Abschnitt 2. Die Mitglieder genannter Behörde sollen zur Vergütung solcher Auslagen berechtigt sein, wie sie solche in der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendiger- Ausgaben der Commission.

weise gehabt haben; jedoch soll solcher Betrag zweihundert und fünfzig Dollars nicht übersteigen.

Bewilligung.

Abschnitt 3. Die Summe von siebenundzwanzig hundert und fünfzig Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein mag, ist hiermit angewiesen zur Bestreitung der in diesem Gesetze vorgesehenen Auslagen für den Ankauf eines Grundstückes und die Errichtung von Gebäulichkeiten darauf; und soll solche Summe auf die Anweisung des Staats-Auditors hin durch den Staats-Schatzmeister bezahlt werden, nachdem solche Commission eine Beglaubigung darüber ausgestellt hat.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von „Ein Gesetz um für den Schutz, die Erhaltung und die Züchtung von Fischen Vorkehrungen zu treffen," genehmigt am 10. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Verwendung der Strafgelder.

Abschnitt 1. Abschnitt sieben des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 7. Von allen Geldstrafen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes einkassirt werden, soll die eine Hälfte derjenigen Person bezahlt werden, welche ein solches Vergehen zur Anzeige bringt, und die andere Hälfte soll in den Staatsschatz einbezahlt werden zur Verausgabung durch den Fisch-Commissär für die Züchtung und Erhaltung von genießbaren Fischen in diesem Staate.

Ernennung und Pflichten des Fischcommissärs

Abschnitt 2. Abschnitt zehn des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 10. Unmittelbar nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, und in jedem zweiten darauf folgenden Jahre soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, mit Bewilligung und Uebereinstimmung des Senates eine Person, welche in der Fischcultur Erfahrung hat und die Gewohnheiten

und Bedürfnisse der genießbaren Fische kennt, als Staats-Fisch Commissär zu ernennen, welcher sein Amt für die Dauer von zwei Jahren bekleiden soll. Der besagte Commissär soll die Aufsicht über alle Sachen in Bezug auf öffentliche Fischzucht führen, und soll alle genießbaren Fische oder Eier derselben, die in den Besitz des Staates gelangen, in Empfang nehmen, und für die Vertheilung derselben Sorge tragen. Er soll die passende Anlage von Fischdurchzügen, deren Anlegung, Form und Größe bestimmen und deren Anlage und Instandhaltung übersehen. Er mag Fisch-Laich solcher Fische von solchen Orten und von solchen Arten beziehen, wie er dieselben für die Gewässer dieses Staates am Besten passend erachten mag, und mag solches Laich entweder in der Staats-Fischzüchterei oder anderen passenden Plätzen ausbrüten lassen. Er mag ebenfalls Brutfische oder die junge Brut von wünschenswerthen Fischarten beziehen, welche nicht auf künstliche Weise gezogen werden können, und soll dieselben in vorsichtiger und verhältnißmäßig richtiger Weise in den verschiedenen Gewässern dieses Staates vertheilen. Er soll an irgend eine Person, Gesellschaft oder Körperschaft, welche als Privateigenthum irgend einen See oder Reservoir besitzt, solche Fische liefern als dieselben wünschen mögen, um solchen See oder Reservoir damit zu besetzen, und zwar zum Kostenpreis, welcher Preis durch den genannten Commissär zu bestimmen ist. Der Fisch-Commissär soll einen Superintendenten der Staats-Fischzuchtanstalten ernennen, welcher in der Fischzucht erfahren sein soll, und soll es dessen Pflicht sein die Aufsicht über die Zuchtanstalten während der Brütezeit zu übernehmen, und alljährlich an den Commissär in Bezug auf die Resultate und Erfolge obiger Anstalt Bericht zu erstatten; jedoch soll sein Gehalt eintausend Dollars per Jahr nicht übersteigen. Genannter Bericht soll in dem Jahresberichte des Commissärs an den Gouverneur mit enthalten sein. Genannter Commissär soll einen Jahresgehalt von fünfhundert Dollars beziehen, sowie Vergütigung aller in der Ausfüllung seiner Amtspflichten ihm erwachsenen Ausgaben; jedoch soll der für seine laufenden Ausgaben bezahlte Betrag die Summe von fünfhundert Dollars per Jahr nicht überschreiten. Der Fisch-Commissär soll berechtigt sein Gehülfs-Commissäre innerhalb des Staates zu ernennen und dieselben nach seinem

Gutdünken ihres Amtes zu entheben, und sollen dieselben volle Gewalt und Berechtigung besitzen, die Fischgesetze dieses Staates auszuführen, und Verletzer derselben gerichtlich zu belangen; jedoch soll kein derartiger Gehülfs-Commissär von dem Staate eine Bezahlung für geleistete Dienste erhalten. Alle in Verbindung mit diesem Gesetze eingebrachten Rechnungen sind durch den Gouverneur zu bestätigen.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz um für den Schutz, die Erhaltung und die Züchtung von Fischen Vorkehrungen zu treffen, genehmigt am 7. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates-Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Abschnitt 2. [Abschnitt 1.] Es soll für Jedermann gesetzwidrig sein, aus irgend einem Gewässer dieses Staates, Forellen oder andere Fische herauszunehmen, zu tödten, oder nach solchen zu fischen mittelst Anwendung von Gift oder tödtlicher oder betäubender Stoffe, oder mittelst explodirender Substanzen, oder durch Anwendung von Wehren, Dämmen oder anderen künstlichen Hindernissen, mittelst eines Netzes, Schleppnetzes oder anderweitiger Vorkehrung, ausgenommen mittelst einer Angel. Es soll gesetzwidrig sein, Sägespähne in irgend ein Gewässer dieses Staates in welchem sich genießbare Fische befinden, auszuschütten, oder dieselben laufen zu lassen. Auch dürfen Sägespähne nicht innerhalb solcher Entfernung von Gewässern abgelagert werden, daß sie auf irgend eine natürliche Weise genannten Gewässern zugeführt werden könnten. Es soll jedoch dem Fisch-Commissär gesetzlich erlaubt sein, Fische irgend

Ungesetzliches Fischen.

Sägespähne in Fischgewässern.

Rechte des Fisch-Commissärs.

welcher Sorte zu irgend einer Zeit oder auf eine Art und Weise, welche er zu wissenschaftlichen Zwecken oder für deren Fortpflanzung oder deren Vertheilung bedarf, herauszunehmen; auch mag er andere Personen durch schriftliche Erlaubniß berechtigen, zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art und Weise für dieselben Zwecke Fische herauszunehmen.

Abschnitt 2. Abschnitt zwei des genannten Gesetzes ist widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Abschnitt 2. Abschnitt drei (3) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Fische," ist anmit ausgestrichen, und an Stelle dessen das Folgende als Abschnitt drei (3) des genannten Kapitels gesetzt:

Schleusen und Fischdurchgänge

Irgend eine Person oder Personen, oder die Beamten und Angestellten einer Gesellschaft oder Corporation, welche einen Damm, ein Wehr, oder irgend welche andere künstliche Obstruktion in oder an einem Flusse oder Gewässer in diesem Staate anbringt oder in Stand hält, soll an solchem Damm, Wehr oder anderweitiger künstlicher Obstruktion eine genügend große Schleuse oder einen Fischdurchgang herstellen, und in Stand halten, damit die Fische in solchem Gewässer frei auf und abschwimmen können. Indessen soll dieser Abschnitt keine Anwendung auf ein Gewässer finden, in welchem keine genießbaren Fische enthalten sind, noch auf ein Gewässer dessen ganzer Umfang zu Berieselungszwecken benöthigt wird.

Abschnitt 3. Abschnitt vier des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

Abschnitt 4. Abschnitt fünf von Kapitel siebenunddreißig der allgemeinen Gesetze von Colorado, sei und derselbe ist anmit so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

(Abschnitt 5.) Jede Person oder Personen, oder die Beamten oder Angestellten irgend einer Gesellschaft oder Corporation, welche der Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes überführt worden, machen sich eines Vergehens schuldig und sollen, wenn dessen überführt, mit einer Geldbuße von nicht unter fünfzig Dollars und nicht über dreihundert Dollars bestraft werden; jedoch soll irgend eine Person, welche überwiesen ist, Gift oder tödtliche oder betäubende Stoffe, oder explodirende

Geldbußen.

Substanzen zum Zwecke der Tödtung oder des Fangens von genießbaren Fischen in irgend einem der Gewässer dieses Staates angewendet zu haben, nach solcher Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert noch mehr als dreihundert Dollars für jedes einzelne Vergehen verurtheilt oder in das County-Gefängniß für die Dauer von nicht mehr als sechszig Tagen eingesperrt, oder mit Geldbuße und Einsperrung, wie hier vorgeschrieben, bestraft werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte, genehmigt am 8. Februar A. D. 1870.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Counties.

Abschnitt 1. Die Friedensrichter in den Counties Costilla, Huerfano und Las Animas sind in ihren betreffenden Bezirken ermächtigt und es ist ihnen andurch zur Pflicht gemacht, die Einwohner ihrer betreffenden Bezirke mittelst öffentlicher, in mindestens drei öffentlichen Plätzen innerhalb ihrer betreffenden Bezirke anzuschlagender Bekanntmachung alljährlich an oder vor dem ersten Mai aufzufordern und davon in Kenntniß zu setzen, daß sie alle Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Schweine, Schaafe und Ziegen während des Zeitraumes vom zehnten Mai bis zum zwanzigsten Oktober unter die Aufsicht von Hirten zu stellen haben.

Bekanntmachung

Verfahren für Schadenersatz.

Abschnitt 2. Wenn ein im vorhergehenden Abschnitte namhaft gemachtes Stück Vieh bei der Beschädigung von Feldfrüchten, die irgend Jemandem in einem der obbenannten Counties gehören, betroffen wird, so kann der Beschädigte ein solches Stück Vieh in Gewahrsam nehmen und eine Beschwerde vor dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem die Beschädigung erfolgte, einreichen, worauf der Friedensrichter sofort drei unparteiische

Abschätzer ernennen soll, welche den verursachten Schaden abzuschätzen und ihren Befund dem Friedensrichter einzuberichten haben. Dann sollen Der- oder Diejenigen, deren Vieh, wie vorbemerkt, irgend welche Feldfrüchte beschädigt hat, für den gesammten so angerichteten Schaden verantwortlich gehalten werden. Der Schadenersatz nebst allen aus den Verhandlungen entstehenden Kosten sind in gleicher Weise wie in anderen Fällen einzutreiben und das bei der Beschädigung der Feldfrüchte aufgenommene Vieh mag als Sicherheit für die Bezahlung dieses Schadenersatzes und der Kosten gehalten werden. Sicherheit.

Abschnitt 3. Die unter den Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes ernannten Abschätzer haben Jeder die Summe von fünfundzwanzig (25) Cents zu erhalten, die ihnen von Demjenigen zu bezahlen ist, dessen Vieh den Schaden verursacht hat. Abschätzer Gebühren.

Abschnitt 4. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, seien und dieselben sind anmit widerrufen. Widerruf.

Abschnitt 5. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf die Anlegung von anvertrauten Geldern, welche unmündigen Kindern und sonstigen unmündigen Personen angehören.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll den Vormündern gesetzlich gestattet sein, die Gelder ihrer Mündel in Schuldscheinen der Vereinigten Staaten oder in Schuldscheinen oder Zahlungsanweisungen dieses Staates zu dem zur Zeit einer solchen Anlegung bestehenden Course anzulegen; ebenfalls die Gelder ihrer Mündel gegen Hinterlegung solcher genannten Schuldscheine auszuleihen. Es soll jedoch jede solche Kapitalanlage oder Ver- Vormünder mögen Gelder anlegen. Anmeldung an das County-Gericht.

leihung von dem Vormund sofort an das Countygericht angemeldet werden, und zwar mit Angabe der Nummern und des Betrages aller so gekauften oder deponirten Schuldscheine oder Zahlungsanweisungen; ebenso mit Angabe des Preises, welcher für die so gekauften oder deponirten Schuldscheine oder Zahlungs-Anweisungen bezahlt worden ist. Es soll jedoch auf solche Sicherheit hin keine Geldverleihung für eine längere Zeitdauer als ein Jahr gemacht werden, und sollen die betreffenden Zinsen wenigstens einmal in sechs Monaten zu bezahlen sein; auch soll der Betrag der als Sicherheit hinterlegten Schuldscheine oder Zahlungsanweisungen nach regulärem Course gerechnet, den Betrag des geliehenen Geldes um wenigstens fünfundzwanzig Prozent übersteigen. Der Vormund mag jedoch auf einen, von dem Countygerichte gegebenen und in solchem Gerichte eingetragenen Gerichtserlaß hin, solche Verleihungen von Geldern auf obengenannte Sicherheit oder Sicherheiten hin, für eine längere Zeitdauer machen, welche jedoch fünf Jahre nicht übersteigen sollen, ebenso auch nicht die Minderjährigkeit des betreffenden Mündels; und sollen die Zinsen auf solche Ausleihungen wenigstens einmal in jedem Jahre zahlbar sein

Bedingungen von Anleihen.

Abschnitt 2. Testamentsvollstrecker, Vormünder von Geisteskranken und sonstige Personen, welche Gelder in Händen haben, die sie nach dem Gesetz oder der testamentarischen Vorschrift anlegen sollen, mögen solche Gelder in solchen Schuldscheinen oder Zahlungsanweisungen anlegen oder auf derartige Sicherheit hin ausleihen, und zwar in Uebereinstimmung mit den in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen, ausgenommen das genannte Testament oder das betreffende Schriftstück sollte solches verbieten.

Testamentsvollstrecker, &c., mögen Gelder anlegen.

Abschnitt 3. Da unter dem gegenwärtig bestehendem Gesetze bedeutende Beträge von Unmündigen zugehörenden Geldern nicht sicher angelegt werden können, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel sechsundvierzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben: „Heimstätten."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei von Capitel sechsundvierzig der allgemeinen Gesetze ist hiermit abgeändert, so daß derselbe wie folgt lautet: Abschnitt 2. Um sich der Wohlthaten dieses Gesetzes theilhaftig zu machen, soll das Wort „Heimstätte" auf dem Rande des protokollirten Besitztitels für dieselbe in den Urkunden eingetragen werden, welche Randbemerkungen durch den betreffenden Eigenthümer zu unterzeichnen und vom Schreiber und Recorder desjenigen Countys, in welchem das betreffende Grundeigenthum liegt, zu bestätigen sind; auch soll dieselbe das Datum und die Tageszeit des Tages angeben, an welchem solche Randbemerkungen so gemacht wurden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Errichtung einer Staats-Arbeitsanstalt und um für deren Instandhaltung und Leitung Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll in diesem Staate eine öffentliche Anstalt gegründet werden mit dem Namen und unter der Bezeichnung „Staats-Arbeitsanstalt."

Abschnitt 2. Die allgemeine Uebersicht und Leitung der genannten Arbeitsanstalt soll einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen sein, der durch den Gouverneur, mit Bewilligung und Zustimmung des Senates, während der Sitzung der Legislatur ernannt werden soll. Die Mitglieder

Verwaltungsrath, wie zu ernennen.

einer solchen Behörde sollen ihre Aemter beziehungsweise für zwei, vier und sechs Jahre, von dem ersten Tage des März A. D. 1881 an und bis ihre Nachfolger ernannt sind und qualificirt haben, bekleiden; die betreffende Amtszeit soll in deren verschiedenen Ernennungs-Decreten angegeben sein. Alle zwei Jahre darnach soll ein neues Mitglied für solche Behörde ernannt werden, welches das Amt für sechs Jahre bekleiden soll, oder bis sein Nachfolger ernannt ist und qualificirt hat. Sollte durch Todesfall, Resignation oder sonstwie in genannter Behörde eine Erledigung eintreten, dann soll solche durch Ernennung von dem Gouverneur ausgefüllt werden, und soll der so Ernannte das Amt blos für die Dauer des unabgelaufenen Amtstermins derjenigen Person bekleiden, deren Stelle er vertritt.

Incorporation des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder solcher Behörde sollen eine gesetzlich anerkannte Corporation bilden, unter dem Namen und der Bezeichnung „Verwaltungsrath der Staats-Arbeitsschule". Sie sollen das Recht besitzen, zu klagen und können beklagt werden; und sollen berechtigt sein, ein Siegel anzuschaffen und zu gebrauchen und dasselbe nach Gutdünken zu verändern. Eine Mehrheit dieser Behörde soll bei Geschäftsverhandlungen, die solcher Behörde gesetzlich obliegen, ein Quorum bilden.

Berichte.

Abschnitt 3. An dem zehnten Tage des November, welcher einer jeden Sitzung der Legislatur vorhergeht, soll der Verwaltungsrath an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts einen Bericht abstatten, welcher Bericht zusammen mit dem Bericht des genannten Superintendenten und den Berichten der Angestellten und Lehrer der Anstalt, der Gesetzgebung unterbreitet werden soll. Genannter Bericht soll eine genaue Aufzeichnung in Betreff ihrer Wirksamkeit, sowie auch in Bezug auf die von ihnen zum Besten der genannten Anstalt gemachten Auslagen enthalten.

Auslagen.

Abschnitt 4. Die den Mitgliedern der genannten Behörde in Ausübung ihrer Amtspflichten erwachsenden Reise oder sonstige thatsächliche Auslagen sollen in gleicher Weise vergütet werden wie andere gesetzliche Auslagen der Anstalt, jedoch soll kein Mitglied der genannten Behörde für seine Dienste als solches irgend welche Vergütung erhalten.

Versammlungen.

Abschnitt 5. Der Verwaltungsrath soll je an dem dritten Mittwoch im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres in der Arbeitsanstalt seine regelmäßigen Versammlungen abhalten; er mag auch zu solch anderen Zeiten und an solchen anderen Orten sich versammeln, als es ihm nöthig erscheinen mag. Bei der regelmäßigen Versammlung im März eines jeden Jahres soll derselbe aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Sekretär ernennen, welche ihre Aemter für die Dauer eines Jahres, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind und qualificirt haben, bekleiden sollen. Der Staats-Schatzmeister ist ex officio Schatzmeister genannter Behörde. Es ist hiermit vorbehalten, daß die erste Versammlung und Organisation des genannten Verwaltungsrathes zu irgend einer Zeit statt finden kann, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

Beamte.

Pflichten.

Abschnitt 6. Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes sein, einen genau überlegten und wohl überdachten Leitungsplan für genannte Anstalt auszuarbeiten, welcher solche Regeln und Regulationen enthalten soll, als nöthig erscheinen mögen für Aufrechterhaltung der Ordnung, Ausführung der Regeln, für Ertheilung von Unterricht, für Erhaltung der Gesundheit und im Allgemeinen für angemessene körperliche, geistige und moralische Ausbildung der solcher Anstalt überwiesenen jungen Leute. Der Verwaltungsrath mag einen Superintendenten und solche andere Angestellte, Agenten und Bedienstete, wie es ihm für die Geschäftsführung der genannten Anstalt nöthig erscheinen mag, ernennen, und deren Pflichten und Gehalte bestimmen.

Inspektion derartiger Anstalten.

Abschnitt 7. Um solche Leitungspläne und Disciplinar-Einrichtungen nach bester Methode zu treffen, soll die genannte Behörde berechtigt sein, Einen aus ihrer Mitte zu ernennen, um die jetzt im Gange befindlichen des besten Rufes sich erfreuenden derartigen Anstalten zu besuchen und durch persönliche Inspektion und Untersuchung Einsicht in die Führung und Ergebnisse der so bestimmten Muster-Anstalt zu gewinnen, welche genannter Behörde von Nutzen und Werth sein mag. Die durch solchen Besuch und solche Untersuchung thatsächlich verursachten Auslagen sollen in derselben Weise bezahlt werden, wie andere gesetzliche Ausgaben der Anstalt.

Gehabte Auslagen.

Bewilligung.

Abschnitt 8. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze vorhandenen, nicht anderweitig bewilligten Geldern, die Summe von zwanzigtausend Dollars angewiesen, für die Errichtung und den Unterhalt der Staats-Arbeitsanstalt für zwei Jahre, beginnend am 1. Mai A. D. 1881 und ablaufend am 30. April 1883, und soll solche Summe in nachbeschriebener Weise aus dem Staatsschatze zu bezahlen sein:

Wie Gelder zu ziehen.

Der Staats-Auditor soll auf Vorzeigung eines Scheines, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes ausgestellt und von dem Sekretär gegengezeichnet, seine Zahlungsanweisung auf solchen Fond an den Staats-Schatzmeister zu Gunsten des Schatzmeisters der genannten Behörde ausstellen. Alle in den Schatz der genannten Behörde fließenden Gelder sollen nur auf von dem Präsidenten der genannten Behörde ausgestellte und von dem Sekretär derselben gegengezeichnete Anweisungen hin, ausbezahlt werden.

Wie solche auszubezahlen.

Verwaltungsrath soll keine Schulden machen

Abschnitt 9. Es ist dem Verwaltungsrath hiermit verboten, für die Arbeitsanstalt irgend welche Verbindlichkeit einzugehen, noch derselben in irgend einer Weise Verpflichtungen aufzuerlegen, noch selbst Verpflichtungen einzugehen, welche Ausgaben verursachen würden, deren Bezahlung die dafür gemachten Bewilligungen übersteigen würden.

Auswahl und Uebertragung des Gebäudes.

Abschnitt 10. Das alte Gebäude der Bergbauschule und das dazu gehörige Grundstück in oder nahe der Stadt Golden, in dem County Jefferson, ist hiermit für die Errichtung und Anlage der Staats-Arbeitsanstalt ausgesucht und dazu bestimmt. Nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt oder so bald als thunlich darnach, sollen die Vertrauensmänner der Bergbauschule solches Grundeigenthum unentgeldlich für solche Zwecke an den Verwaltungsrath der Staats-Arbeitschule übertragen.

Weitere Pflichten des Verwaltungsrathes.

Abschnitt 11. So bald als thunlich, nachdem das genannte Grundstück und Gebäude an den Verwaltungsrath der Staats-Arbeitsanstalt übertragen worden ist, wie in vorhergehendem Abschnitt vorgeschrieben, soll solcher Verwaltungsrath einen Plan entwerfen und sich darüber einigen in Bezug auf Anlagen und für solche Veränderungen und Vergrößerungen eines solchen Gebäudes und für solche andere Gebäulichkeiten als

ihnen für solche Anstalt nöthig erscheinen mag, und zwar sollen die Kosten für solche Veränderungen in Bezug auf die Form, Ausdehnung, Art und Weise und Einrichtung, wenn vollendet, die Summe von fünftausend Dollars nicht übersteigen.

Weitere Pflichten des Verwaltungsrathes.

Abschnitt 12. Nach Annahme eines solchen Planes soll der genannte Verwaltungsrath sofort Bekanntmachungen erlassen, um Anerbieten für die Lieferung des Materials und der zu solcher Vollendung nöthigen Arbeit, in Uebereinstimmung mit solchem Plane, entgegenzunehmen, um baldmöglichst solche Anstalt für die Aufnahme und Versorgung solcher jungen Leute in Stand zu setzen, welche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze der genannten Anstalt überwiesen werden. Nach der Entgegennahme solcher Anerbieten mag der Verwaltungsrath nach eigenem Gutdünken Contrakte mit solchen Personen, deren Anträge dem Wohle des Staates am besten entsprechen, abschließen, wobei der Preis, die Zeitdauer und di Verantwortlichkeit des betreffenden Contraktoren in Bezug auf Bürgschaft, die er anbieten mag, in Betracht zu ziehen sind, und sollen solche Contrakte, wenn abgeschlossen, in der Kanzlei des Staats-Sekretärs hinterlegt werden.

Aufnahme über wiesener Personen.

Abschnitt 13. Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes sein, alle die ihrer Aufsicht und Fürsorge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überwiesenen Personen aufzunehmen, so weit die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und die zu solcher Anstalt gehörigen Gebäulichkeiten und Grundstücke solches ermöglichen, und solche Personen während der Zeitdauer ihrer Minderjährigkeit, oder bis gesetzlich oder unter den Regulationen der genannten Behörde entlassen, zu halten.

Gerichte oder Friedensrichter mögen verurtheilen; welche Personen.

Abschnitt 14. Im Falle irgend ein Knabe unter dem Alter von sechszehn und über dem Alter von sieben Jahren eines Vergehens überführt werden sollte, welches die Gesetze dieses Staates als solches bezeichnen, und mit Geldstrafe oder Einsperrung oder mit beidem bestrafen; ausgenommen, solche Vergehen für welche lebenslängliche Einsperrung vorgeschrieben ist, alsdann mag je nach Umständen das Gericht oder der Richter vor welchem solche Schuldigbefindung stattfand, nach seinem Gutdünken solchen Knaben verurtheilen zur Aufnahme in die Staats Arbeitsanstalt oder zu solch' anderer Strafe, wie es für das be-

treffende Vergehen jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist oder später
Zeitdauer. vorgeschrieben werden mag. Alle Ueberweisungen von so überführten Knaben irgend eines Alters an die Arbeitsanstalt sollen auf nicht weniger wie neun Monate lauten, jedoch mit dem Ab-
Entlassung. lauf ihrer Minderjährigkeit ablaufen. Sie mögen jedoch durch Erlaß des Verwaltungsrathes, wie später hierin vorgeschrieben, früher entlassen werden. Sollte jedoch irgend ein Knabe aus solcher Anstalt entlassen werden, entweder in Folge der Ablaufung seines Termins, oder als gebessert, oder in Folge seiner Erreichung des einundzwanzigsten Lebensjahres, alsdann soll solche Entlassung ihn vollständig aller Strafen und Rechtsverluste entbinden, welche durch solches Urtheil ausgesprochen waren.

Magistratsperson oder Friedensrichter können auf Wunsch von Eltern, &c., überweisen.

Abschnitt 15. Wennimmer die Eltern, der Vormund, oder sonstige der Angehörigen eines Knaben vor irgend einer Magistratsperson oder einem Friedensrichter eine Klage einreichen sollte, daß ein solcher Knabe wegen unverbesserlichen oder boshaften Benehmens es solchen Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen unmöglich macht ihn unter gehöriger Aufsicht zu halten, und wodurch sie nachweisen, daß die Moral und die Wohlfahrt eines solchen Knaben es verlangen, daß er unter die Aufsicht der Staats-Arbeitsschule gestellt werde, alsdann soll solche Magistratsperson oder solcher Richter einen solchen Knaben an die genannte Anstalt für solche Zeitdauer überweisen, wie ihm angemessen erscheinen mag, in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf die Zeitdauer bestimmten Bedingungen des vorhergehenden Abschnittes, und soll die Richtigkeit solcher Klage durch genügende Beweisführung bestätigt sein.

Wenn Eltern, Vormünder, &c., nicht im Stande oder nicht Willens sind.

Abschnit 16. Wenn an eine Magistratsperson oder einen Richter eine derartige Klage, deren Richtigkeit wie oben bestimmt, und durch genügende Beweisführung festgestellt ist, daß irgend ein Knabe im Alter von zwischen sieben und sechszehn Jahren der Aufsicht der genannten Arbeitsschule überwiesen werden sollte, und zwar wegen Herumstreicherei oder unverbesserlichen bösartigen Verhaltens, und daß wegen der moralischen Verderbtheit oder anderer müberwindlicher Hindernisse von Seiten der Eltern, Vormünder oder Angehörigen, unter deren Aufsicht solcher Knabe sein mag, solche Eltern, Vormünder oder

Angehörige unfähig oder unwillig sind, die gehörige Aufsicht und Erziehung eines solchen unverbesserlichen oder bösartigen Knaben zu führen, alsdann soll solche Magistratsperson oder solcher Richter, wie es nun der Fall sein mag, solchen Knaben an die Staats-Arbeitsschule für solche Zeitdauer überweisen, wie ihm angemessen erscheinen mag, in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf die Zeitdauer vorgeschriebenen Bedingungen eines vorhergehenden Abschnitts dieses Gesetzes.

Polizei, Constabler oder Sheriff mögen arretiren, welche Personen.

Abschnitt 17. Die Polizei irgend einer Stadt in diesem Staate, ebenso der Constabler irgend einer Ortschaft oder irgend eines Bezirkes, und der Sheriff irgend eines Countys sind berechtigt, irgend einen und alle Knaben in dem Alter von zwischen sieben und sechszehn Jahren, welche während des Schultermins und der Schulstunden gewohnheitsmäßig sich in den Straßen oder öffentlichen Plätzen oder irgendwo außerhalb der gehörigen Aufsicht seitens der Eltern oder Vormünder herumtreiben, zu arretiren. Im Falle von irgend einem derartigen Beamten unter den Bedingungen dieses Gesetzes irgend eine Verhaftung vorgenommen wird, alsdann soll solcher Knabe vor den Polizeimagistrat der Stadt oder irgend einen Friedensrichter der Ortschaft oder des Bezirks, wo solche Verhaftung stattfand, gebracht werden; und sollte es sich herausstellen, daß solcher Knabe keine gesetzliche Anstellung oder Beschäftigung hat, oder die Schule nicht besucht, oder in der Gewohnheit von Faulheit, Laster und Unmoralität aufwächst, oder ein gewohnheitsmäßiger Müßiggänger ist, alsdann mag solcher Knabe für eine Zeitdauer von nicht mehr als drei Jahren, noch von weniger als neun Monaten, der Staats-Arbeitsschule überwiesen werden.

Wie zu verfahren

Der Angeklagte kann Berufung einlegen.

Abschnitt 18. Es soll nichts in diesem Gesetze so ausgelegt werden, um eine derartig angeklagte Person zu verhindern, eine Berufung gegen die Entscheidung irgend eines Gerichtes, Polizeimagistrats oder Friedensrichters einzulegen, und zwar in der gesetzlich jetzt oder später vorgeschriebenen Form.

Bestätigung er Gründe.

Irgend ein Gericht, Magistratsperson oder Richter, durch welchen irgend eine Person in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze der Arbeitsanstalt überwiesen wird, soll an den Superintendenten der genannten Anstalt eine Bestätigung der Gründe solcher Ueberweisung ausfertigen, welche alle damit verknüpften

Thatsachen enthalten soll, sowie auch das Alter aller so überwiesenen Personen, so genau als dasselbe ermittelt werden kann, und soll das so bestätigte Alter als das richtige Alter solcher Personen angenommen werden für alle Zwecke dieses Gesetzes.

Eltern oder Vormünder mögen überweisen.

Abschnitt 19. Es mögen beide Eltern, sowohl der Vater als die Mutter, seinen oder ihren Knaben, ebenso auch irgend ein Vormund einen männlichen Mündel an die Staats-Arbeitsanstalt überweisen, und zwar für solche Zeitdauer wie solche unter solchen Eltern oder solchen Vormündern und dem Verwaltungsrath der genannten Anstalt vereinbart werden mag; unter der Bedingung, daß solche Eltern oder Vormünder die Unterhaltungskosten eines so überwiesenen Knaben oder Mündels während seines Aufenthalts in solcher Anstalt vergüten sollen.

Wie an die Anstalt zu bringen.

Abschnitt 20. Es soll die Pflicht des Sheriffs oder irgend eines Constablers des betreffenden Countys oder, im Falle ihrer Abwesenheit, irgend einer anderen passenden, durch das Gericht dazu ernannten Person sein, irgend einen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes so überwiesenen Knaben nach genannter Anstalt zu bringen, und es sollen alle Magistratspersonen und Polizeibeamten für die unter diesem Gesetz geleisteten Dienste dieselben Gebühren beziehen wie solche für entsprechende Dienste in Criminalfällen bewilligt sind. Solche Gebühren sollen durch das betreffende County bezahlt werden, aus welchem solcher Knabe überwiesen wurde.

Gebühren der Magistrate und Beamte.

Verwaltungsrath soll bekleiden, verköstigen, unterrichten und beaufsichtigen lassen.

Abschnitt 21. Jeder in gesetzlicher Weise, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze solcher Anstalt überwiesene Knabe soll nach Anweisung des Verwaltungsrathes genannter Anstalt bekleidet und verköstigt, unter Aufsicht genommen, unterrichtet, beschäftigt und beaufsichtigt werden bis er entweder sich gebessert hat und entlassen wurde, oder bis er das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht; auch soll genannter Verwaltungsrath gesetzlich berechtigt sein, der Obhut irgend eines Bewohners dieses Staates, welcher Familienvater ist und einen guten Ruf genießt, irgend einen der genannten Knaben der genannten Anstalt unter solchen Bedingungen und solchem Uebereinkommen zu übergeben, wie solche Behörde bestimmen mag. Jedoch soll kein derartiger Knabe der Obhut irgend einer Person übergeben werden welche

An wen der Verwaltungsrath Knaben übertragen mag.

das Geschäft des Verkaufs von Spirituosen betreibt oder welche ein Gewohnheitssäufer ist. Der Verwaltungsrath soll berechtigt und verpflichtet sein, irgend einen Knaben an die betreffenden County- oder Stadtbehörden, von welchen solcher Knabe in Empfang genommen wurde, zurückzugeben, wenn sie solchen Knaben für ihre Obhut und Aufsicht für unpassend halten, oder wenn derselbe für unverbesserlich sich erweist, oder dessen Aufenthalt in der Anstalt sie für die Aufsicht und Disciplin derselben als schädlich erachten mögen, oder welcher nach deren Ansicht aus irgend anderen Gründen von solcher Anstalt weggeschickt werden sollte. Es ist in jedem derartigen Falle die Pflicht des genannten Verwaltungsrathes, dem betreffenden Gerichte, Magistrat, oder Friedensrichter, welcher genannten Knaben an solche Schule überwiesen hatte, einen Bericht über die Gründe solcher Ausweisung zu übermachen, und soll es die Pflicht der Behörden der Stadt oder des Countys, an welche oder an welches solcher Knabe zurückgeschickt werden mag, sein, solchen Knaben vor das Gericht, die Magistratsperson oder den Friedensrichter, durch welchen solcher Knabe überwiesen worden war, oder deren Amtsnachfolger, zu bringen, und zwar so bald als solches thunlich ist; und soll solches Gericht, Magistrat oder Friedensrichter berechtigt sein, daraufhin solchen Gerichtsbefehl zu erlassen und solche Verhandlungen vorzunehmen, wie solche ursprünglich gesetzlich gewesen wären, und erlassen oder vorgenommen worden wären im Falle der betreffende Knabe nicht an die genannte Anstalt überwiesen gewesen wäre. Genannter Verwaltungsrath soll ebenfalls berechtigt sein, im Falle es seiner Ansicht nach passend oder wünschenswerth erscheinen sollte, gewissen Knaben unter gewissen, darin ausgedrückten Bedingungen einen schriftlichen Urlaubsschein zu ertheilen für eine bestimmte Zeit oder während guten Benehmens; jedoch mögen sie im Falle schlechten Betragens oder aus anderen genügenden Gründen solchen beurlaubten Knaben zurückberufen und der Obhut der Anstalt für diejenige Zeit wieder übergeben, für welche er ursprünglich verurtheilt war, und zwar ohne weitere Untersuchung, Ueberführung oder sonstiges gesetzliches Verfahren. Seine weitere Zurückhaltung in genannter Anstalt soll dadurch weder zu seinem Nachtheil noch zu seinem Vortheil beeinflußt werden. Der genannte Verwal-

Ausnahme.

Verwaltungsrath mag unverbesserliche Knaben zurücksenden.

Angabe der Gründe.

Verfahren des Gerichtes, Magistrates, 2c., im Falle der Zurücksendung.

Urlaubscheine; unter welchen Bedingungen auszustellen.

Zurückgabe an Eltern, &c.

tungsrath soll ebenfalls berechtigt sein, irgend einen Knaben an seine Eltern oder sonstige Vormünder zurückzugeben, nachdem dieselben für das gute Betragen und die passende Aufsicht desselben genügende Sicherheit gestellt haben.

Verwaltungsrath mag entlassen oder ausdingen.

Abschnitt 22. Der Verwaltungsrath soll gesetzlich berechtigt sein, irgend einen der in genannter Anstalt gehaltenen Knaben, welcher ihrer Ansicht nach sich soweit gebessert haben mag, um dessen Entlassung zu rechtfertigen solchen Knaben freizugeben oder denselben durch einen schriftlichen Contrakt, der zu diesem Zwecke einzugehen ist, an irgend eine passende Person auszudingen, welche genannten Knaben, wie in solchem Contrakt bestimmt, in einem angemessenen Geschäfte oder Handwerk zu unterrichten verpflichtet ist.

Vergütung für Verpflegung.

Abschnitt 23. Irgend eine andere Person, ausgenommen der Eltern oder Vormünder, welche irgend einen Knaben, wie oben vorgeschrieben, für ein Jahr aufzunehmen und für ihn zu sorgen sich verpflichtet, soll, wenn sie alle die vorgeschriebenen Bedingungen zur Zufriedenheit des Verwaltungsrathes erfüllt hat, im Falle der Verwaltungsrath ein solches Uebereinkommen getroffen, berechtigt sein, aus der Kasse der Arbeitsanstalt fünfzig Dollars zu empfangen, nach Verlauf von zwei Jahren zur Empfangnahme einer gleichen Summe unter gleichen Bedingungen.

Schulbesuch.

Solcher Knabe soll jedoch wenigstens während dreier Monaten im Jahre eine Schule besuchen. Jeder Knabe, welcher wie oben vorgeschrieben, für die Zeitdauer von zwei Jahren bei solcher Person verblieb, und getreulich die ihm von genannter Behörde auferlegten Pflichten erfüllte, oder im anderen Falle so lange bis er das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, soll berechtigt sein, aus der Kasse der genannten Anstalt einhundert Dollars zu beziehen.

Anwendung auf Mädchen.

Abschnitt 24. Alle Bedingungen dieses Gesetzes sollen ebenfalls und zwar in gleicher Weise auch auf Mädchen ihre Anwendung finden, und sollen Mädchen von dem Verwaltungsrath der Staats-Arbeitsschule ebenso wie Knaben aufgenommen und verpflegt werden, bis zur Zeit, daß es wegen der großen Anzahl der Insassen der genannten Anstalt nach dem Ermessen des genannten Verwaltungsraths für die Aufrechterhaltung der Ord-

nung in solcher Schule schädlich und für die beabsichtigte Verbesserung derselben hinderlich sein sollte. Solche Ansichten und die Gründe dafür sollen durch genannte Behörde in einer schriftlichen Eingabe an den Gouverneur des Staates dargestellt werden; und sollte der Gouverneur solche Ansicht gutheißen, dann soll darnach genannte Behörde keine Mädchen in genannter Anstalt aufnehmen.

Niemand soll Heerstraßen durch Grundeigenthum anlegen.

Abschnitt 25. Es soll keiner Person oder keinen Personen, Gesellschaften oder Incorporationen gestattet sein, irgend eine Straße oder Heerstraße weder für öffentliche oder für Privatzwecke unter irgend welchem Vorwand auf oder durch die von genannter Anstalt geeigneten oder eingenommenen Grundstücke auszulegen, anzulegen oder durchzubrechen, ohne dazu die Zustimmung des Verwaltungsrathes erlangt zu haben.

Religiöser Unterricht.

Abschnitt 26. Die Seelsorger sämmtlicher Confessionen sollen gleiche Rechte besitzen, den Insassen der genannten Staats-Arbeitsanstalt religiösen Unterricht zu ertheilen, und soll den genannten Seelsorgern jede mögliche Gelegenheit geboten werden, denjenigen Insassen, welche sich zu der von ihnen vertretenen Confession bekennen, solchen religiösen und moralischen Unterricht zu ertheilen als es genannte Seelsorger für wünschenswerth erachten mögen; auch soll der Verwaltungsrath für angemessene Plätze und Zeitpunkte, insofern dieselben die vorgeschriebene Führung der genannten Anstalt nicht beeinträchtigen, ebenso wie für die Zeit und den Ort der Ertheilung solchen Unterrichts, Sorge tragen, und soll dieser Unterricht Allen frei sein, welche wünschen mögen, demselben beizuwohnen.

Strafe für Hülfe bei Entweichungen.

Abschnitt 27. Irgend welche Person, welche irgend einen Knaben unterstützt oder dazu anstiftet, aus der Staats-Arbeitsanstalt zu entweichen, oder welche wissentlich einen solchen Knaben beherbergt, oder zu seiner Wegführung von solchen Personen, in deren Obhut und Dienst derselbe gesetzlicher Weise übergeben wurde, Hülfe leisten sollte, soll in eine Geldstrafe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als einhundert Dollars, oder zu Gefängnißhaft von nicht über sechszig Tagen, verurtheilt werden. Sollte ein solcher Knabe aus einer solchen Anstalt entweichen oder ohne Urlaub sich daraus entfernen, oder auch von

Personen, deren Obhut und Dienst derselbe gesetzlicher Weise übergeben wurde, alsdann soll die Zeit einer solchen ungesetzlichen Abwesenheit, nachdem genannter Knabe von genannter Anstalt zurückverlangt und an dieselbe zurückgebracht ist, in der Berechnung der Zeitdauer des Ablaufes seiner Verurtheilung nicht mit eingeschlossen werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

für ein Gesetz, welches eine Bewilligung macht zum Ankaufe weiterer Ländereien und für die Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Staats-Irrenanstalt in Pueblo.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bewilligung.

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern die Summe von sechszigtausend Dollars angewiesen, zum Zwecke des Ankaufs von weiteren Ländereien, und der Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Staats-Irrenanstalt; es soll jedoch die für solche Ländereien auszugebende Summe fünftausend Dollars nicht übersteigen.

Ankauf von Ländereien.

Abschnitt 2. Der Ankauf solcher weiterer Ländereien soll unter der Leitung des Vorstehers und der Commissäre der genannten Anstalt stattfinden, und der Genehmigung von Seiten des Gouverneurs unterworfen sein. Uebrigens sollen die so zu kaufenden Ländereien den Preis von einhundert und fünfzig Dollars per Acker nicht übersteigen.

Gebäulichkeiten.

Abschnitt 3. Die Gebäulichkeiten sollen unter der Aufsicht des Superintendenten der genannten Anstalt mit Zustimmung der Commissäre derselben errichtet, vervollständigt und eingerichtet werden.

Pläne u. s. w.

Abschnitt 4. Es sollen durch die Commissäre von einem competenten Baumeister passende Pläne und Specifika-

tionen entgegengenommen werden, für die Leitung des Superintendenten in der Errichtung der genannten Gebäulichkeiten.

Abschnitt 5. Da eine große Dringlichkeit vorliegt, solche Gebäulichkeiten für Gebrauch fertig zu haben, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

um weitere Bestimmungen zu treffen für die Erledigung der Frage früher erworbener Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke durch die Distriktsgerichte und den Obergerichtshof; für Eintragung solcher Vorrechte und für die Bezahlung der daraus erwachsenden Kosten und Auslagen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um alle betreffenden Parteien in ihren gesetzlichen Rechten des Gebrauchs von Wasser für Berieselungszwecke zu beschützen, soll jede Person, Gesellschaft oder Corporation, welche in irgend einem Wassergraben, Kanal oder Reservoir irgend eines Wasserdistriktes Theilhaberschaft eignet oder beansprucht, an oder vor dem ersten Tage des Juni A. D. 1881, eine eidliche Bestätigung oder Beanspruchung, an das entsprechende Gericht gerichtet, an den Schreiber desjenigen Distriktgerichtes abstatten, welches in Bezug auf die Frage des Vorrechtes für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in dem betreffenden Wasserdistrikt hat, und zwar in Bezug auf die Frage der Wasservorrechte in Distrikt Nummer ——, wie es nun der Fall sein mag, welche Eingabe den oder die Namen, ebenso die Addresse des oder der Beanspruch Erhebenden enthalten soll, welche wie oben gesagt, Eigenthumsrecht beanspruchen auf irgend solchen Wassergraben, Kanal oder Reservoir, sowie den Namen derselben, und im Falle kein Name vorliegt, alsdann sollen der oder die Eigenthümer einen solchen bestimmen und annehmen, der in Personen, Gesellschaften ꝛc. welche Theilhaberschaft beanspruchen, müssen eidliche Bestätigung abstatten.

genanntem Schriftstücke anzugeben ist, und bei welchem hiernach solcher Wassergraben, Kanal oder Reservoir bekannt sein soll; ebenfalls die Beschreibung eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs in Bezug auf die Ausgangsschleuse, ferner den Namen des Gewässers, aus welchem solcher Wassergraben, Kanal oder Reservoir seinen Wasservorrath bezieht; die Länge, Weite, Tiefe und den Fall desselben so nahe wie möglich; die Zeit mit der Feststellung eines Tages, Monates und Jahres, für die Erhebung solchen Wassers durch ursprüngliche Anlage oder auch durch irgend eine Vergrößerung oder Erweiterung, im Fall eine solche stattgefunden hätte; ebenfalls den Wasserbetrag der in Folge solcher Anlage, Vergrößerung oder Erweiterung beansprucht wird; ebenso die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des betreffenden Grabens, Kanals oder Zuführungsgrabens des Reservoirs; ebenfalls die Anzahl der Acker von Landes, welche jetzt innerhalb der Speisungskraft eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs liegen, und von denselben jetzt bewässert werden oder deren Bewässerung in Aussicht genommen ist. Solche Angaben sollen von der betreffenden Partei oder Parteien unterzeichnet sein.

Der Staats-Sekretär soll beglaubigte Abschrift veröffentlichen.

Abschnitt 2. Der Staats-Sekretär soll ohne Aufschub, nach Annahme dieses Gesetzes eine beglaubigte Abschrift des vorhergehenden Abschnittes mit Angabe des Datums der Genehmigung dieses Gesetzes anfertigen lassen, zur Veröffentlichung in einer der öffentlichen Zeitungen in solchen Counties in denen irgend ein Theil eines Wasserdistriktes gelegen ist, oder zur Zeit solcher Veröffentlichung errichtet werden mag. Genannter Abschnitt eins, soll wie vorhergesagt, in genannter Zeitung veröffentlicht werden, und zwar allwöchentlich bis zum ersten Tage des Juni A. D. 1881; und im Falle eine der genannten Zeitungen in der Zwischenzeit eingehen sollte, alsdann soll solche Veröffentlichung in irgend einer andern Zeitung desselben County's (falls eine solche bestehen sollte) stattfinden, und nach Ablauf solcher Veröffentlichung soll der Herausgeber einer solchen Zeitung an den Staats-Sekretär seine beschworene Angabe der Veröffentlichung in Duplicat übermitteln, worin enthalten ist, daß solche Veröffentlichung in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Abschnitt in seiner Zeitung stattgefunden hat, wobei

Herausgeber soll Veröffentlichung beglaubigen.

der erste und der letzte Tag solcher Veröffentlichung anzugeben ist. Es soll darauf hin der Herausgeber berechtigt sein, von dem Staats-Sekretär für den ihm für solche Veröffentlichung schuldigen Betrag einen Schuldschein zu erhalten, auf dessen Vorzeigung bei dem Staats-Auditor derselbe seine Anweisung für den Betrag zu Gunsten des Inhalters an den Staats-Schatzmeister ausstellen soll, der solche in Uebereinstimmung mit dem Gesetze ausbezahlen soll.

Kosten der Veröffentlichung wie zu bezahlen.

Abschnitt 3. Der Staatssekretär soll eine der genannten Angaben der Veröffentlichung bei dem Schreiber des betreffenden Distriktgerichtes, welches Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vorrechte zum Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in dem entsprechenden Wasserdistrikt hat, hinterlegen, wobei er officiell bescheinigt, daß solche darin angegebene Veröffentlichung von ihm gesetzlich beauftragt war; und soll solcher Schreiber derartige Angabe mit den Anspruchserhebungen, die in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, aufbewahren. Eine derartige Angabe eines solchen Herausgebers, oder irgend eine weitere Angabe desselben Herausgebers, im Falle das Original verloren sein sollte, soll den Beweis für die angeordnete Veröffentlichung des genannten Abschnittes, in der darin genannten Zeitung, bilden. Der genannte Staats-Sekretär soll ebenfalls an die Schreiber der verschiedenen Distriktsgerichte, welche Gerichtsbarkeit in Bezug auf die genannten Vorrechte zum Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke innerhalb des Staates haben, die Namen, Zeitungen, ebenso das County, in welchem er solche Veröffentlichung veranlaßte, bestätigen, und daß das Duplikat der Angabe der Veröffentlichung von Seiten des Herausgebers, wie hierin angegeben, in seiner Kanzlei hinterlegt ist, und soll solche Angabe genügenden Beweis der, wie durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichung des genannten Abschnitts eins bilden.

Der Staatssekretär soll Beglaubigung der Veröffentlichung beim Gerichtsschreiber hinterlegen.

Beweis der Veröffentlichung

Der Staatssekretär soll Namen der Zeitung bestätigen.

Abschnitt 4. Sollte zu irgend einer Zeit nach dem ersten Tage des Juni A. D. 1881 irgend eine oder mehrere Personen, Gesellschaften oder Corporationen, die als Eigenthümer an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir in irgend einem Wasserdistrikte betheiligt sind, an das Distritsgericht

Personen, Gesellschaften ꝛc. mögen an das Distriktgericht Antrag um Entscheidung stellen.

irgend eines County, welches Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in solchem Wasserdistrikte hat, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz, um den Gebrauch von Wasser zu Berieselungszwecken zu reguliren, um das Vorrecht auf dasselbe festzustellen, für Deckung der daraus entstehenden Auslagen und für Bezahlung aller Kosten und Auslagen, die aus solcher Regulirung des Verbrauches entstehen mögen; oder, während das Gericht nicht in Sitzung ist, dann an den Richter desselben einen schriftlichen Antrag, eine Bittschrift oder Eingabe machen, worin das genannte Gericht ersucht wird, eine Entscheidung in Bezug auf die Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke zwischen den verschiedenen Wassergräben, Canälen und Reservoirs eines solchen Distrikts zu treffen. Alsdann soll das Gericht, oder, wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, ohne unnöthigen Aufenthalt, wenn solches ihm rathsam erscheinen sollte, wie darum nachgesucht, in offener Gerichtssitzung vorschreiten, und zwar durch einen einzutragenden Gerichtserlaß in Bezug auf solchen Antrag, solche Bittschrift oder Eingabe, einen Tag festsetzen, entweder während des regelmäßigen Termins oder während eines Specialtermins des genannten Gerichts, um Beweisführung für solche Entscheidung entgegenzunehmen. Zu solcher Zeit soll es die Pflicht des Gerichts sein, alle Beweisgründe zu verhören, welche von irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation eingebracht werden, welche an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir betheiligt sind entweder als Eigenthümer oder Consument von Wasser. Solche Beweisstücke sollen alles umfassen in Bezug auf irgend einen Anspruch oder Ansprüche auf Vorrechte in Bezug auf Beanspruchung von Wasser, die aus der Herstellung eines Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, oder der Vergrößerung oder Verlängerung desselben, in solchem Distrikte entstehen. Das Gericht soll alle derartigen Beweisstücke zugleich mit solchen, die früher schon in demselben Falle durch einen Schiedsrichter, der unter diesem Gesetze, wie oben bestimmt, ernannt war, in Betracht ziehen, ebenso die Angaben der betreffenden Parteien oder ihrer Rechtsbeistände; es soll aus solchen Beweisstücken das Datum des Beginnes eines solchen

Das Gericht oder der Richter soll einen Tag zur Entgegennahme von Zeugniß feststellen.

Wassergrabens, Canals oder Reservoirs feststellen, ebenso die ursprüngliche Größe und Wasserkraft derselben wie anfänglich angelegt, sowie die Zeit des Beginnes solcher Vergrößerung oder Verlängerung, falls solche stattgefunden; die dadurch verursachte vergrößerte Leistungsfähigkeit; den verschiedenen Zeitaufwand zum Zwecke solcher Anlage, Vergrößerung oder Verlängerung oder Wiedervergrößerung, falls solche stattgefunden; der angewandte Fleiß, die Beschaffenheit der Arbeit in Bezug auf die Schwierigkeit der Anlage, und alle anderen Thatsachen, welche eine Uebereinstimmung mit dem Gesetze zeigen in Bezug auf die Gewinnung des beanspruchten Vorrechtes in solchem Wassergraben, Canal oder Reservoir. Das Gericht soll die von der Beweisführung beigebrachten Beweisstücke entscheiden und einen Gerichtsbefehl erlassen, und denselben eintragen lassen, worin die verschiedenen Vorrechte entschieden und festgestellt sind in Bezug auf das Entnehmen von Wasser aus den verschiedenen Wassergräben, Canälen und Reservoirs in solchem Wasserdistrikt, in Bezug worauf Zeugniß unterbreitet worden war, und zwar betreffs Zeit der Anlage und Vergrößerung oder Vergrößerungen oder Verlängerungen; ebenso betreffs des Wasserbetrages, welcher durch solche Anlage und Vergrößerungen oder Verlängerungen entnommen wurde, wobei solcher Wasserbetrag in Kubikfuß per Sekunde des Wasserlaufes angegeben ist, im Falle die Beweisführung genügende Data angeben sollte, um solche Kubikfuß zu berechnen; und wenn nicht, dann durch Berechnung der Weite, Tiefe und des Falles und solcher anderer Beschreibung, welche am genauesten und angemessensten den Wasserbetrag andeutet, wie solcher als Gehalt eines solchen Wassergrabens, Canals oder Reservoirs beabsichtigt war. Das genannte Gericht soll ferner anordnen, daß jede Partei, die an einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir betheiligt ist oder denselben beansprucht, von dem Gerichtsschreiber, nach Bezahlung der durch das Gericht festzustellenden entsprechenden Gebühren, eine mit dem Siegel des Gerichtes versehene Bestätigung zugestellt erhält, welche das Datum oder die Daten, sowie den betreffenden Wasserbetrag, welcher einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir zugesprochen wurde, enthält, und zwar im Verhältniß auf jede der Anlagen, Verlängerungen und Vergrößerungen dessel-

Gerichtsbefehl betreffs der Vorrechte.

Betheiligte Personen mögen Copie erhalten.

ben. Es soll ebenfalls darin die Nummer des genannten Wassergrabens und eines jeden Vorrechtes angegeben werden, wozu derselbe in Folge solcher Anlage, Verlängerung und Vergrößerungen berechtigt sein mag.

Wasser-Commissäre sollen Buch halten über Entscheidungen.

Abschnitt 5. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung soll dieselbe dem Wasser-Commissär des Distriktes, sobald derselbe seine Dienstpflichten antritt, vorweisen, und soll solcher Wasser-Commissär ein Buch halten, worin ein kurzer Auszug des Inhalts einer solchen Bestätigung einzutragen ist, welches Buch er seinem Nachfolger übergeben soll. Genannte Bestätigung, oder ein Auszug derselben in seinem Buche, soll genanntem Wasser-Commissär die Autorität verleihen, den Wasserlauf in Bezug auf solche Wassergraben, Canäle oder Reservoirs zu reguliren. Genannte Bestätigung soll eingetragen werden, und zwar in den Urkunden eines jeden Countys, in welches der Wassergraben, Canal oder Reservoir, worauf solche Bestätigung Bezug hat, sich ausdehnt, und zwar sollen die Gebühren dafür dieselben sein wie in Fällen von Kaufbriefen. Genannte Bestätigung oder die Eintragung derselben, oder eine gesetzlich beglaubigte Abschrift solcher Eintragung soll prima facie als Beweis für soviel des genannten Erlasses gelten als wie darin angegeben wurde, und zwar in irgend einer Klagesache oder einem Verfahren, in welchem dieselbe erheblich sein mag.

Entscheidung muß durch den Gerichtsschreiber eingetragen werden.

Abschnitt 6. Der Schreiber des genannten Gerichtes soll von der so festgesetzten Zeit Bekanntmachung machen, und zwar durch Veröffentlichung derselben in einer öffentlichen Zeitung in solchem County, nach welchem solcher Wasserdistrikt sich ausdehnt. Solche Bekanntmachung soll in solcher Zeitung einmal während jeder Woche veröffentlicht werden bis vier einander folgende wöchentliche Veröffentlichungen stattgefunden haben, und soll die letzte derselben an einem Tage stattfinden, der dem wie obengenannten festgesetzten Tage vorhergeht. Genannte Bekanntmachung soll eine Abschrift des genannten Gerichtserlasses enthalten, und sollen darin alle Personen, Gesellschaften oder Corporationen, welche als Eigenthümer in irgend einem Wassergraben, Kanal oder Reservoir eines solchen Wasserdistriktes betheiligt sind, beauftragen, vor genanntem Gerichte zu der so festgestellten Zeit sich zu stellen und eine eidliche Aussage in

Beglaubigte Abschrift soll als Beweis ge'ten.

Bezug auf die Beanspruchung zu hinterlegen, im Falle nicht schon vorher von ihm, ihr, oder ihnen derartige Aussage hinterlegt worden ist. Derartige Aussage soll den Wassergraben, Kanal oder Reservoir, oder zwei oder mehrere derselben, bezeichnen, worin er oder sie einen Antheil beanspruchen, ebenso die Namen aller Eigenthümer derselben; solche Angabe mag durch irgend einen der Eigenthümer eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs für und im Namen Aller gemacht werden. Es mögen ebenfalls zur selben Zeit alle betreffenden Personen, entweder Eigenthümer oder Konsumenten, ihre Beweisführung beibringen für oder gegen das Vorrecht auf Wasser durch Aneignung, welches irgend eine Partei mittelst eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs zu beweisen sucht (entweder als Eigenthümer oder Konsument von daraus entnommenem Wasser). Es sollen ebenfalls an zehn öffentlichen Plätzen in solchem Wasserdistrikte zehn gedruckte Abschriften der genannten Bekanntmachung angeschlagen werden, und zwar für nicht weniger als zwanzig Tage vor dem so festgesetzten Termine, welche Abschriften durch die Partei oder Parteien, welche die Vergleichung beantragen, angeschlagen werden sollen.

Die festgesetzte Zeit muß veröffentlicht werden.

Abschnitt 7. Der Beweis der entsprechenden Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen in solchen Zeitungen soll in solchem Falle durch die eidliche Aussage des Herausgebers solcher Zeitung geliefert werden, worin nachgewiesen ist, daß die Veröffentlichung in Uebereinstimmung mit den Bedingungen von Abschnitt drei dieses Gesetzes gemacht worden ist, und sollen solche Bescheinigungen auf Kosten der, eine Vergleichung beantragenden Partei oder Parteien, beschafft werden. Nachdem solche Bescheinigung hinterlegt ist, soll der Gerichtsschreiber den Betrag der Druckerrechnung dafür als Unkosten eintragen, welche von der betreffenden Partei verausgabt ist; und soll solcher Betrag bei der Vertheilung der Unkosten als zu seinem oder ihrem Credit stehend, berechnet werden. Der Beweis für das Anschlagen genannter gedruckter Copien soll dadurch gestellt werden, daß irgend eine glaubwürdige Person, welche von dem Schreiber oder einem anderen den Eid abnehmenden Beamten, als solche beglaubigt wird, einen Eid ablegt, worin angegeben ist, wann, wo und wie genannte Copien angeschlagen wurden.

Art und Weise der Veröffentlichung.

Bekanntmachung muß an zehn Plätzen angeschlagen werden.

Beweis der Veröffentlichung

Abschnitt 8. Die eine solche Berichtigung beantragende Partei oder Parteien sollen eine gedruckte oder geschriebene Copie, welche wie obengenannt veröffentlicht wurde, einer jeden Person, Gesellschaft oder Corporation zustellen lassen, wie solches durch die hinterlegten Anspruchspapiere sich nachweisen mag, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen. Solche Zustellung soll innerhalb zehn Tagen von der Zeit der ersten Veröffentlichung durch den Schreiber an, geschehen, durch irgend eine glaubwürdige Person, welche durch den genannten Schreiber oder Schiedsrichter als solche bestätigt ist, und zwar dadurch, daß solche Copie solcher Person übergeben wird, wenn dieselbe nach bestem Versuch innerhalb des County's gefunden werden kann in welchem sie ihren Wohnsitz hat. Wenn eine solche Person nicht gefunden werden kann, wie vorhergesagt, alsdann dadurch, daß man eine Abschrift in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort mit einer daselbst wohnenden, über vierzehn Jahr alten, Person hinterläßt. In Bezug auf Corporationen dadurch, daß man die Abschrift dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, dem Sekretär oder Schatzmeister derselben, oder dem Verwalter oder Superintendenten, der die Aufsicht über ihren Wassergraben, Kanal oder Reservoir hat, oder deren berechtigten Stellvertreter oder Rechtsbeistand einhändigt, oder dadurch, daß man solche Abschrift in der Office oder dem gewöhnlichen Geschäftsplatze solcher Gesellschaft hinterlegt; der Beweis für solche Zustellung soll durch beschworene Aussage der Person oder Personen, welche solche Abschriften zuzustellen haben, geliefert werden, worin gezeigt wird, wann und wie die Zustellung an die betreffende Partei gemacht worden ist. Im Falle die Zustellung kann nicht in obengenannter Weise erfolgen, alsdann soll der Gerichtsschreiber die benannte Abschrift in Umschlag und frankirt, mit der Adresse der betreffenden Partei versehen, der Post übergeben, und soll diese Abschrift den angegebenen Anspruch, wie unter Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen, enthalten.

Beweis des Anschlagens.

Abschnitt 9. Das Gericht soll beim Erlasse eines derartigen Befehls die Nummern der verschiedenen Wassergräben und Canäle in dem Wasserdistrikte, in Bezug auf welche eine Vergleichung verlangt wird, angeben, und zwar so nahe wie möglich in der, in Bezug auf das beanspruchte Wasservorrecht

entsprechenden Reihenfolge, wobei jeder Erlaß, wie gegeben, berücksichtigt werden soll. Das Gericht soll ebenfalls die Reservoirs, unabhängig von den Wassergräben und Canälen, numeriren; ebenfalls jede Zueignung von Wasser, deren Reihenfolge, wobei mit der ältesten Zueignung anzufangen ist, ohne Berücksichtigung der Wassergräben oder Reservoirs mittelst welcher solche Zueignung gemacht worden, oder ob solche Zueignung mittelst des Baues, der Verlängerung oder Vergrößerung gemacht worden. Die Nummer jedes Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, sowie die Nummer oder Nummern irgend welcher Zueignung von Wasser, welche mittelst der Anlage, Verlängerung oder Vergrößerung derselben gemacht wurde, sollen in genanntem Gerichtsbefehle, unter Bestätigung des Schreibers, welcher an die Beanspruchenden, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu erlassen ist, enthalten sein, um die Reihenfolge eines solchen Vorrechtes eines solchen Wassergrabens, Canals oder Reservoirs darzuthun, ebenfalls jede hierauf Bezug habende spätere Zueignung von Wasser, zur Kenntnißnahme des Wasser-Commissärs des Wasserdistrikts während der Wasservertheilung, und zwar soll solche Numerirung in möglichst genauer Uebereinstimmung mit den Daten der erlassenen Gerichtsbefehle stehen.

Zustellung von Copien; wie zu machen.

Abschnitt 10. Sollte aus irgend welchen Gründen der Richter des genannten Gerichtes es für unpraktisch oder nicht wünschenswerth halten, solche Beweisführungen in offenem Gerichte vorzunehmen, so soll er anstatt des in Abschnitt vier dieses Gesetzes benannten Gerichtsbefehls einen Gerichtsbefehl erlassen und eintragen lassen, wodurch irgend eine vertrauenswürdige und dazu befähigte Person als Schiedsrichter des genannten Gerichtes ernannt wird. Es sollen an ihn obgenannte, in genanntem Falle hinterlegten Anspruchsangaben übergeben werden, ebenso die Entgegennahme von Zeugenaussagen, aus denen er einen Auszug und ein Resumé machen und abstatten soll; ebenso soll er einen Erlaß in solcher Entscheidung vorbereiten. In Bezug auf irgend einen Wasserdistrikt, in welchem ein Schiedsrichter früher ernannt war und Beweisstücke durch ihn, unter Bedingung des Gesetzes, dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Gesetzes wiedergegeben ist, entgegengenommen waren,

soll derartige, so entgegengenommene Beweisführung, zusammen mit einem Auszug darüber und dem Bericht des Schiedsrichters, der dieselbe entgegennahm, ebenfalls an genannten, wie oben zu ernennenden Schiedsrichter übergeben werden, und er soll wie hier vorgeschrieben in seinen Pflichten weiter gehen, nachdem er erst einen Amtseid abgelegt hat, wie solches es jetzt von Schiedsrichtern in anderen Fällen nach den Bestimmungen des Civil-Codex verlangt wird.

Das Gericht soll die Wassergräben, Kanäle ꝛc. numeriren.

Abschnitt 11. Der genannte Schiedsrichter soll eine Bekanntmachung, die eine Abschrift seiner Ernennung enthält, anfertigen und veröffentlichen, worin er solche Zeit und den Ort, wie solches den Anspruch Erhebenden in solchem Wasserdistrikte passend und angemessen sein mag, bestimmt, wann und wo er sich einstellen wird um Beweise in Bezug auf die Vorrechte der verschiedenen Wassergräben, Kanäle und Reservoire in genanntem Distrikte anzuhören und entgegenzunehmen, und worin er alle Personen, Gesellschaften und Corporationen benachrichtigt, welche entweder als Eigenthümer oder als Consumenten von Wasser betheiligt sind, entweder persönlich oder durch deren Agenten oder Rechtsbeistände, an den in genannter Bekanntmachung festbestimmten Plätzen zu der bestimmten Zeit sich einzufinden. Er soll ferner solche Eigenthümer benachrichtigen alsda und alsdann ihre Anspruchsbeschwerden zu erheben, im Falle nicht solche Eingabe schon früher unter Abschnitt eins dieses Gesetzes gemacht wurde, wie in Abschnitt sechs dieses Gesetzes vorgesehen, und ihre Beweisgründe in Bezug auf irgend welche von ihnen beanspruchten Vorrechte auf irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir in genanntem Distrikte beizubringen. Genannte Bekanntmachung soll in derselben Art und Weise und zu denselben Zeiten geschehen, wie solches für die Veröffentlichung der in Abschnitt sechs dieses Gesetzes erwähnten Zeitungsartikel vorgeschrieben ist und der Beweis solcher Veröffentlichung soll in gleicher Weise geliefert werden, wie solches in Abschnitt sieben dieses Gesetzes vorgeschrieben. Er soll ebenfalls zehn oder mehrere gedruckte Copien einer solchen Bekanntmachung an zehn oder mehreren öffentlichen Plätzen in genanntem Distrikte anschlagen, und sollen solche Copien wenigstens zwanzig Tage vor

Reihenfolge soll im Erlaß erwähnt sein.

der für den Anfang der für die Beweisführung festgesetzten Ziet so angeschlagen sein.

Der Richter mag einen Schiedsrichter ernennen.

Abschnitt 12. Der Beweis für das Anschlagen der genannten Copien wird durch die beschworene Aussage des genannten Schiedsrichters oder einer anderen durch ihn als glaubwürdig bestätigten Person geliefert, und soll dieselbe angeben, wann, wo, und wie die genannten Copien angeschlagen wurden. Solche Aussage soll von ihm mit seinem Bericht hinterlegt werden.

Der Schiedsrichter soll Bekanntmachung anfertigen. Was solche enthalten soll.

Schiedsrichter soll zehn Copien der Bekanntmachung anschlagen.

Abschnitt 13. Genannter Schiedsrichter soll zu den, in seiner genannten Bekanntmachung bestimmten Zeiten und Plätzen für die darin genannten Zwecke sich einstellen und alle Personen und Gesellschaften, die so wünschen mögen, und die als Eigenthümer oder Consumenten von Wasser an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir in genanntem Distrikt betheiligt sind, mögen vor genanntem Schiedsrichter bei einem oder mehreren der genannten Termine entweder in Person oder durch deren Stellvertreter oder Rechtsbeistände sich einstellen und sollen das Recht haben, irgend welche Beweise, die sie ihrem Interesse in dem zu schlichtenden Falle zuträglich erachten, beizubringen; ebensowohl in Distrikten, in welchen Beweise früher schon entgegengenommen wurden, als auch in anderen Distrikten. Alle solche Beweise, welche in solchem Distrikt früher genommen wurden, sollen von genanntem Schiedsrichter an Händen gehalten werden und irgend einer Partei, die dieselben nachzusehen wünscht, zum Zwecke der Untersuchung vorliegen.

Beweis für das Anschlagen.

Pflichten des Schiedsrichters.

Abschnitt 14. Genannter Schiedsrichter soll berechtigt sein, sämmtliche Zeugen zu beeidigen und Vorladungen für dieselben auszustellen, ebenfalls Vorladungen "duces tecum," welche Vorladungen von irgend einer Partei, einem Constabler, Sheriff oder Gehülfssheriff abgegeben werden mögen, und welche von den Zeugen verlangen mögen, an irgend einem der von dem genannten Schiedsrichter für die Entgegennahme von Zeugenaussagen festgesetzten Plätze zu erscheinen. Es soll den die Zeugen berufenden Parteien erlaubt sein, alle ihre Zeugen zu verhören, ebenso mag irgend eine der betreffenden Parteien dieselben einem Kreuzverhör unterwerfen und alle gegen irgend einen Theil

des Zeugnisses eingebrachten Einwendungen notiren, wobei die Ursache einer so eingebrachten Einwendung anzugeben ist; in jeder anderen Beziehung soll wie in Fällen von beschworenen Aussagen verfahren werden. Er soll alle Bücher und Schriftstücke, welche durch irgend eine der Parteien zu ihren eigenen Gunsten vorgebracht werden, beglaubigen, und im Falle von als Beweisstücke eingebrachten Büchern und Schriftstücken, die nicht der Controlle der Person unterworfen sind, welche die Beweisführung aus solchen Büchern beibringen möchte, dann soll solcher Schiedsrichter eine correkte Abschrift der verlangten Theile anfertigen, dieselbe bestätigen und aufbewahren, zusammen mit den vorgebrachten Beweisstücken in Bezug hierauf und auf genannte Bücher und Schriftstücke, als Theil der Beweisführung in dem Falle.

Alle interessirten Personen mögen vor dem Schiedsrichter erscheinen und Zeugenschaft ablegen.

Abschnitt 15. Keine Person, Gesellschaft oder Corporation, welche absichtlich verweigert, irgend ein Buch oder Schriftstück zu übergeben, wenn es in ihrer Macht sein sollte, solches zu thun und nachdem es gesetzlich zum Zwecke der Untersuchung und Abschrift verlangt wurde, soll das Recht irgend eines Zeugnisses oder Beweisführung zu ihren Gunsten genießen wenn die endgültige Entscheidung getroffen wird, wenn das Gericht sich aus allen Beweisen in Bezug auf solche Verweigerung überzeugt hat, daß dieselbe vorsätzlich geschah.

Beweise sollen an Hand gehalten werden.

Abschnitt 16. Genannter Schiedsrichter soll alle Zeugen in Betreff aller zur betreffenden Verhandlung gehörigen Punkte nach eigenem Gutdünken vernehmen und bestmöglichst die Zeit des Beginnes eines jeden Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, sowie deren ursprüngliche Größe und deren Abführungsgehalt in Erfahrung bringen, ebenso die Zeit des Beginnes einer jeden Vergrößerung derselben, mit Angabe der dadurch entstandenen Vergrößerung des Abführungsgehaltes, der für solche Vergrößerung verwendeten Zeitdauer, der bei derselben verwendeten Arbeitssumme, der Art der solcher Vergrößerungsanlage entgegenstehenden Bodenbeschaffenheiten, sowie sämmtlicher sonstiger damit verknüpften Thatsachen, welche als Beweise dienen können, daß das Gesetz in Betreff auf Gewinnung der Vorrechte an einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir befolgt worden ist; und auf Grundlage solcher rechtskräftig befundenen

Beweise hin sollen die entsprechenden Vorrechte an solchen Wassergräben, Canälen oder Reservoirs, die Stärke und der Betrag des gesetzlich von jedem entnommenen Wassers entschieden werden, ebenso auch die Anlage und Vergrößerung derselben, und die Zeit wann jede solche Zueignung stattfand.

Pflichten des Schiedsrichters.

Abschnitt 17. Jede bei der Sitzung eines solchen Schiedsrichters zu irgend einer Zeit wenn derselbe Zeugenschaft entgegen nimmt, anwesende Person, welche absichtlicher Weise die Verhandlungen stört, und jede Person, welche absichtlich sich weigert oder es verabsäumt, der von genanntem Schiedsrichter erlassenen Vorladung Folge zu leisten, wenn ihr in Gegenwart des Schiedsrichters ihre gesetzlichen Zeugengebühren angeboten sind, soll einer Mißachtung des Gerichtes, welches solchen Schiedsrichter ernannt hat, schuldig sein, und nach Anklage unter Eid von Seiten des Schiedsrichters oder irgend einer anderen Person, welche vor dem Distriktgerichte oder, wenn nicht in Sitzung, vor dem Richter desselben einzubringen ist, mag solche Person vor das Gericht oder den Richter gebracht, und ein Gerichtsverfahren über dieselbe verhängt werden.

Personen, welche verweigern Bücher oder Schriftstücke zu übergeben, sind ausgeschlossen.

Abschnitt 18. Jeder Zeuge, welcher vor solchem Schiedsrichter erscheint, auf die Vorladung irgend eine der Parteien hin, soll zu denselben Diäten und Meilengeldern berechtigt sein, wie Zeugen in den Distriktgerichten desjenigen County's, in welchem er so zu erscheinen hat, und soll er von der sein Zeugniß verlangenden Partei bezahlt werden.

Zeugenverhör durch den Schiedsrichter.

Abschnitt 19. Genannter Schiedsrichter soll alle angebotene Zeugenschaft entgegennehmen, und soll zu dem Zwecke allen betreffenden Parteien passende Gelegenheit geben, gehört zu werden; auch mag er an irgend einem Orte wenn die für die Verhandlungen daselbst festgesetzte Zeit abgelaufen ist, die weitere Entgegennahme von Zeugenschaft, dann vorgeschlagen, nach dem nächsten Platze seiner Verhandlungen verlegen, wie in seiner veröffentlichten Liste von Verhandlungen bestimmt ist. Auch mag er weitere Bestimmungen auf irgend einen der früheren Orte treffen, wie es für die betreffenden Parteien am besten und bequemsten sein mag, wobei davon angemessene Notiz zu geben ist.

Strafe für Friedensstörung vor dem Schiedsrichter.

Abschnitt 20. Genannter Schiedsrichter soll, nachdem er die Entgegennahme von Zeugenschaft beendigt hat, dieselbe ebenso wie alle Zeugnisse und Beweisstücke, welche früher durch irgend einen früheren Schiedsrichter in demselben Distrikt entgegengenommen worden waren, genau untersuchen; wenn überhaupt solche jemals genommen wurden, unter den Bestimmungen des Gesetzes dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Artikels hierin gegeben ist. Er soll einen Auszug über alle sich in seinem Besitz befindlichen Zeugnisse und Beweisstücke anfertigen, separat in Beziehung auf jeden Wassergraben, Kanal und Reservoir; er soll jeden Wassergraben und Kanal in deren Reihenfolge sowie jedes Reservoir klassenweise numeriren; er soll ebenfalls die verschiedenen Entnehmungen von Wasser, wie in der Beweisführung nachgewiesen, nummeriren, und zwar in der Art und Weise und der Form, wie solches in Abschnitt neun dieses Gesetzes vorgeschrieben, und soll eine separate Zusammenstellung in Bezug auf alle Thatsachen, die mit jedem Wassergraben, Kanal oder Reservoir in Verbindung stehen, und in Bezug worauf Zeugenschaft entgegengenommen worden ist, anfertigen. Er soll in Uebereinstimmung mit seinen Ermittelungen einen Erlaß ausmachen, seinen Hauptbestandtheilen nach dem in Abschnitt vier dieses Gesetzes erwähnten Erlaß entsprechend, und den Bedingungen von Abschnitt neun dieses Gesetzes angemessen. Ein auf diese Weise von ihm vorbereiteter Erlaß soll zusammen mit seinem Bericht an das Gericht eingereicht werden und er soll seinen Bericht mit solchen Beweisstücken, Auszügen und Entscheidungen, ebenso den genannten Erlaß bei dem Gerichtsschreiber hinterlegen, und den Richter ohne Aufenthalt von solcher Handlungsweise benachrichtigen.

Zeugengebühren

Abschnitt 21. Nach Empfang eines solchen Berichtes soll das Gericht, oder wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, einen Befehl eintragen lassen zur Bestimmung eines gewissen Tages, entweder während des regelmäßigen oder eines besonderen Termines des genannten Gerichtes, an welchem das Gericht zusammentreten wird, um den Bericht anzuhören und zu entscheiden. Zu solcher Zeit mag irgend eine der betreffenden Parteien entweder persönlich oder mittelst Rechtsbeistandes erscheinen, um Einwandserhebungen gegen irgend einen Theil der

von genanntem Schiedsrichter getroffenen Entscheidungen oder Erlasse zu machen; und nachdem solche durch das Gericht entgegengenommen, mag dasselbe, falls der Erlaß bestätigt wird, dieselben in die Urkunden eintragen lassen. Anderweitig sollen solche Abänderungen oder andere Erlasse, wie solche sie gerecht, mit der Beweisführung übereinstimmend und die wirkliche Absicht dieses Gesetzes bezweckend mit diesem Gesetze vereinbar betrachtet und eingetragen werden.

Der Schiedsrichter mag Zeugenverhor verschieben.

Abschnitt 22. Kein Vorrechtsanspruch irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation in Bezug auf irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir, betreffs welcher dieselben vernachlässigt oder verweigert haben, ihre Zeugenschaft in Betreff irgend einer hierin vorgesehenen Vergleichung abzugeben, oder einer Vergleichung, wie solches in einem Gesetze vorgesehen ist, dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Gesetzes angegeben, soll von irgend einem Wasser-Commissär, während derselbe Wasser vertheilt, zu Zeiten eines Wassermangels beachtet werden, bis solche Partei durch Ansuchen bei dem betreffenden Gerichte Erlaubniß dazu erhielt und den Beweis des Vorrechtes geliefert hat, welches solchem Wassergraben, Kanal oder Reservoir gesetzlich zukommt. Solche Erlaubniß soll in allen Fällen auf die gleichen Bedingungen als die Notiz an andern betheiligten Parteien gestattet werden, und nach Bezahlung aller Unkosten und auf beschworene Aussagen oder Bittschriften hin, welche die beanspruchten Rechte sowie die Wassergräben, Kanäle und Reservoirs angeben, sowie die Namen der Eigenthümer gegen welche solches Vorrecht beansprucht wird; jedoch nicht bis ein Erlaß, der solches Vorrecht eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs bestätigt, gegeben und eingetragen worden ist; ebenfalls soll eine Bescheinigung wie in Abschnitt vier dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu Gunsten des Beanspruchenden ausgefertigt sein, und dem Wasser-Commissär vorgewiesen werden.

Pflichten des Schiedsrichters nach Entgegennahme der Zeugenschaft.

Abschnitt 23. Irgend eine betheiligte Partei soll berechtigt sein, bei dem Gerichte Klage zu bringen über eine durch den genannten Schiedsrichter während der Ausübung seiner, durch dieses Gesetz bestimmten Amtsgewalt, geschehene Vernachlässigung oder Ungerechtigkeit, wodurch eine solche Partei beschädigt worden ist, entweder durch die Verweigerung des genannten

Pflichten des Gerichts oder des Richters nach Entgegennahme des Berichts.

Schiedsrichters angebotene Zeugenschaft zu hören oder entgegenzunehmen, oder durch Verhinderung passender Gelegenheit solche Zeugenschaft anzubieten; und mag das Gericht alsdann solche Vorkehrungen anordnen, wie solche zur Berichtigung der geschehenen Ungerechtigkeit nothwendig erscheinen, und zwar auf Kosten des Schiedsrichters, wann er bewiesenermaßen absichtlich solchen Fehler begangen hat; andernfalls, wenn solches durch Zufall oder Irrthum geschehen ist, sollen die Kosten nach bestem Ermessen des Gerichtes festgestellt werden.

Wann Vorrechtsansprüche von Personen, welche keine Beweise geliefert haben, vom Commissär nicht zu beachten sind.

Abschnitt 24. Das Distriktsgericht oder, wenn nicht in Sitzung der Richter desselben, soll berechtigt sein, alle Befehle und Regeln wie solche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz erforderlich und nöthig sein mögen, von Zeit zu Zeit während der Untersuchung des Falles zu erlassen um die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen, und aller Theile, die mit dem Gesetze übereinstimmen, dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Gesetzes angegeben ist, sowohl in Bezug auf die Gerichtsverhandlungen, als auf die Handlung des genannten Schiedsrichters, zu dem Zwecke um irgend einer Partei, welche sich durch die Handlung des Schiedsrichters oder durch irgend welche Verhandlungen des Gerichtes beschädigt wähnt, eine Gelegenheit zur Berufung zu geben. Dieses Gesetz soll in allen Gerichten liberal ausgelegt werden, um allen betheiligten Personen die gerechte Entscheidung und den Schutz ihrer Rechte zu sichern.

Bedingungen unter welchen Personen, die zur Zeit der Vergleichung keine Zeugenschaft abgelegt haben, Beweise ihrer Vorzugsrechte einbringen mögen.

Abschnitt 25. Keine Person, Gesellschaft oder Corporation, welche irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir vertritt, soll berechtigt sein, ihr Zeugniß vor dem genannten Schiedsrichter abzugeben oder anzubieten, bevor dieselbe oder dieselben nicht eine Darlegung ihrer Beanspruchung hinterlegt haben, welche in jeder Beziehung dieselbe sein soll, wie solche unter den Bedingungen von Abschnitt eins dieses Gesetzes erforderlich ist.

Vernachlässigung oder Ungerechtigkeit des Schiedsrichters.

Abschnitt 26. Das Distriktgericht oder, wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben soll berechtigt sein, auf nachgewiesenen guten Grund hin, und auf allen Parteien gerechten Bedingungen hin, und in solcher Art und Weise als passend erscheinen mag, ein nochmaliges Argument oder eine Revision mit oder

ohne weitere Beweisführung zu gestatten, in Bezug auf irgend einen Erlaß, welcher unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegeben wurde, wennimmer genanntes Gericht oder der Richter auf die für solchen Zweck nachgewiesene Ursache hin es finden sollten, daß der Gerechtigkeit dadurch Vorschub geleistet wird, wenn solche Ursache durch eine der sich beschädigt wähnenden Parteien nachgewiesen wird; jedoch soll solche Revision nicht angeordnet werden, außer wenn durch Bittschrift oder anderweitig innerhalb zwei Jahren von der Zeit der Eintragung des betreffenden Erlasses an darum nachgesucht wird.

Das Gericht oder der Richter mögen Befehle erlassen, um die Absicht dieses Gesetzes auszuführen.

Abschnitt 27. Irgend eine Partei oder Parteien, welche irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir vertreten, oder irgend eine Anzahl von Parteien, welche zwei oder mehrere Wassergräben, Kanäle oder Reservoire vertreten, welche gemeinschaftlich durch irgend einen Theil eines solchen Erlasses betroffen werden, und sich durch solchen beschädigt wähnen, mögen eine Berufung von dem Distriktgericht an das Obergericht einlegen, und sollen in solchem Falle die vereinigte Partei oder Parteien, welche solche Berufung einzulegen wünschen, die Berufenden und die Parteien, welche einen oder mehrere Wassergräben, Kanäle oder Reservoire vertreten, deren Ansprüche mit denen der Berufenden in Widerspruch stehen, die Beklagten sein. Die zu solcher gemeinsamen Berufung vereinigten Partei oder Parteien, sollen eine schriftliche, durch eine solche in diesem Falle erforderliche beschworene Bestätigung beglaubigte Darlegung bei dem Distriktgerichte beibringen; und zwar soll solche Darlegung anführen, daß die Berufenden einen werthvollen Antheil, oder zwei oder mehrere Antheile an solchem Wassergraben, Kanal oder Reservoir beanspruchen, welche gemeinschaftlich mit einander durch irgend einen Theil des genannten Erlasses berührt werden, mit Angabe des Namens oder der Namen, oder sonst einer Beschreibung derselben, oder des Namens oder der Namen, oder sonst einer Beschreibung eines oder mehrerer anderer Wassergräben, Kanäle oder Reservoire, welche durch solchen Erlaß ungerechte Vortheile in Bezug auf Vorrecht genießen im Vergleich mit den durch die Berufenden vertretenen. Es soll ebenfalls der Name oder die Namen der betreffenden Partei oder der Parteien, welche solche andere oder mehrere solcher Wassergräben,

Kein Zeugniß soll vor dem Schiedsrichter abgegeben werden, bevor nicht eine Darlegung hinterlegt ist.

Kanäle oder Reservoire beanspruchen, angegeben werden, welche gemeinschaftlich durch derartigen Erlaß, welcher dem Interesse des Beanspruchenden oder der Beanspruchenden entgegengesetzt ist, und worin sie darum nachsuchen, daß eine Berufung gegen solche andere Parteien als Beklagte gestattet werde. Sollte das Gericht, oder im Falle dasselbe nicht in Sitzung ist, der Richter auf Untersuchung hin, solche Angabe mit den hinterlegten Ansprüchen der als Beklagte genannten Parteien in Uebereinstimmung mit Abschnitt eins dieses Gesetzes gleichlautend finden, so soll er dasselbe genehmigen und eine Verfügung erlassen, welche solche Berufung gestattet, und den Namen oder die Namen der Berufenden und der Beklagten enthalten soll, sowie den oder die Namen einer oder mehrerer der Wassergräben, Kanäle oder Reservoire, welche von beiden betreffenden Parteien beansprucht werden, wie solches in ihren verschiedenen, wie obengenannt, hinterlegten Beanspruchspapieren nachgewiesen ist; ehe er Zeugenschaft entgegennimmt und die Bürgschaft und den Betrag der Bürgschaft für solche Berufung feststellt. Solche Bürgschaft soll durch einen oder mehrere der Berufenden als Hauptpersonen ausgeführt werden, von genügenden Bürgen unterzeichnet, und von dem Gerichte, oder wenn nicht in Sitzung, dem Richter desselben genehmigt sein. Die Bedingung der Bürgschaft soll für Bezahlung aller Kosten sein, welche gegen die Berufenden oder einen oder mehrere derselben in dem Obergerichtshofe zuerkannt werden mögen.

Revision.

Berufung.

Abschnitt 28. Letztgenannte Verfügung soll in die Urkunden eingetragen werden, und der Berufende oder die Berufenden sollen eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Beklagten zustellen, dadurch daß er dieselbe an ihn oder sie, wenn er oder sie gefunden werden kann, oder dieselbe in gleicher Weise der betreffenden Person zustellt, wie solches für die Zustellung von Vorladungen vor das Distriktgericht durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Der Berufende soll ebenfalls genannte Verfügung veröffentlichen lassen, in derselben Art und Weise, wie die Bekanntmachungen des Schiedsrichters nach Abschnitt elf dieses Artikels zu veröffentlichen sind; der Beweis der Veröffentlichung in irgend einer Zeitung soll derselbe sein wie im Falle genannter Bekanntmachung des Schiedsrichters, und den Beweis für das

Die berufende Partei soll beglaubigte Darlegung hinterlegen. Was solche enthalten soll.

Anschlagen der zehn gedruckten Copien in dem Distrikt soll die beschworene Aussage der Partei, welche solche angeschlagen hat, bilden, mit der Bestätigung des Schreibers des Distriktgerichtes von welchem appellirt wurde, daß der Betreffende eine bekannte und glaubwürdige Person ist.

Zustellung der Verfügung für Berufung; wie zu machen.

Abschnitt 29. Der Berufende oder die Berufenden sollen einen Auszug der Eintragungen des Distriktgerichtes bei dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegen, zu irgend einer Zeit innerhalb sechs Monaten, nachdem wie vorhergesagt, die Berufung gestattet ist. Blos so viel von der Verfügung, gegen die appellirt wird, und so viel von dem Zeugniß braucht in der Einwandschrift enthalten zu sein, als die Aneignung von Wasser, welche wegen des Baues und der Vergrößerung oder Wiedervergrößerung der verschiedenen Wassergräben, Kanäle und Reservoire betreffen, wie in dem die Berufung gestattenden Erlasse angegeben ist.

Die Berufenden sollen einen Auszug mit dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegen; wann.

Abschnitt 30. Der Obergerichtshof soll nach der Niederschlagung einer solchen Berufung, oder wenn er die Theile des Erlasses gegen die appellirt wurde, im Ganzen oder theilweise bestätigt oder umstoßt, einen Kostenaufschlag auferlegen, wie solches seiner Ansicht nach gerecht und richtig befunden wird.

Kosten, wie aufzulegen.

Abschnitt 31. Der Obergerichtshof soll in allen Fällen in welchen das Urtheil abgegeben ist, und irgend ein Theil des Erlasses gegen den appellirt ist, umgestoßen wird, und in welchen es sonst rathsam erscheinen mag, solche Verfügung in dem durch die Berufung betroffenen Falle zu treffen, wie solches durch das Distriktgericht hätte gemacht werden sollen, oder er mag angeben in welcher Art und Weise die Verfügung jenes Gerichtes zu verbessern ist.

Der Obergerichtshof soll entscheiden.

Abschnitt 32. Der genannte Beweis für die Ablieferung und Veröffentlichung des genannten Erlasses, welcher die Berufung gestattet, soll innerhalb sechszig Tagen nach Ausführung desselben mit dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegt werden, sollte derselbe jedoch nicht so hinterlegt werden, dann soll der Obergerichtshof auf Antrag des Beklagten oder mehrerer der Beklagten zu irgend einer Zeit nach der Vernachlässigung einer solchen Hinterlegung und ehe solcher Beweis hinterlegt

Beweis der Veröffentlichung des Erlasses, wann zu machen.

Umstoßung der Berufung, wenn die Beweise nicht eingetragen sind.

wird, derartige Berufung umstoßen, und wenn der Auszug aus den Urkunden nicht innerhalb der in Abschnitt neunundzwanzig dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeit hinterlegt ist, alsdann soll auch auf Antrag solche Berufung umgestoßen werden. Nachdem der Bericht und der Beweis der Zustellung eingetragen ist, dann soll die unter Berufung schwebende Sache nach den Regeln des Obergerichtshofes verhandelt werden, oder nach solchen Spezialregeln wie solcher Gerichtshof es für derartige Fälle bestimmen mag, und wie solche mit der Geschäftsordnung übereinstimmen.

Der Gerichtshof mag Regeln ergänzen.

Solcher Gerichtshof soll berechtigt sein, irgend welche und alle derartige Regeln in Bezug auf derartige Berufungen, wie solche nöthig und rathsam erscheinen mögen zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie auch zur Vorbereitung des Falles für Zulassung von Mängeln in dem Berichte zu ergänzen, und zur Vermeidung unnöthiger Unkosten und Verzögerung.

Im Todesfalle des Schiedsrichters soll das Gericht oder der Richter eine andere Person ernennen.

Abschnitt 33. Das Distriktsgericht, oder wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, soll im Falle des Todes, der Abdankung, Krankheit, Abwesenheit oder anderer Unfähigkeit des Schiedsrichters, wie hierin vorgesehen, oder im Falle seines schlechten Benehmens, oder für sonstige dem Richter als genügend erscheinende Ursache einen anderen, gehörig qualifizirten Mann an dessen Stelle ernennen, wie es ihm passend erscheinen mag, welcher sofort die Pflichten seines Amtes übernehmen soll, welche von seinem Amtsvorgänger unerledigt gelassen waren.

Keine Person, Gesellschaft ꝛc. soll abgehalten sein, eine Klage aufrecht zu erhalten.

Abschnitt 34. Es soll Nichts in diesem Gesetze oder in einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verfügung, irgend eine Person, Gesellschaft oder Corporation davon abhalten, irgend eine Klage oder einen Fall in irgend einem Gericht, welches die nöthige Gerichtsbarkeit besitzt, einzubringen und aufrecht zu erhalten, um irgend einen Anspruch auf Wasser-Vorrecht durch Aneignung derselben für Bewässerungs- oder andere Zwecke zu irgend einer Zeit innerhalb vier Jahren, nachdem eine endgültige Verfügung unter diesem Gesetze in dem Wasserdistrikt getroffen ist, in welchem solche Ansprüche geltend gemacht werden, zu entscheiden. Es soll jedoch kein Einhaltsbefehl in irgend einem Falle erlassen werden, der den Gebrauch von Wasser zurückhält für Bewässerungszwecke in irgend einem Wasserdistrikt, worin solche endgültige Verfügung getroffen sein mag, falls

Einhaltsbefehle.

solcher die Vertheilung oder den Gebrauch von Wasser in irgend einem der durch und mittelst solcher Verfügung entschiedenen Rechte in irgend einer Art beeinflußt; jedoch mögen Einhaltsbefehle zur Zurückhaltung irgend welchen Wassers in solchem Distrikte die nicht durch solche Verfügung betroffen sind, erlassen werden, und die Verletzung irgend eines dadurch festgestellten Rechtes verhindern. Der Wasser-Commissär eines jeden Distrikts, wo solche Verfügung getroffen worden ist, soll fortfahren Wasser zu vertheilen, in Uebereinstimmung mit den in solchem Erlasse festgesetzten Prioritätsrechten, ohne Rücksichtnahme auf irgend welche Klagefälle in Bezug auf Wasserrechte in solchem Distrikt, bis in irgend einem Falle unter den Parteien die Vorrechte anderweitig entschieden worden sind, und solcher Wasser-Commissär soll auf Befehl des Gerichtes hin, welches solche Vorrechte entscheidet, offizielle Bekanntmachung erhalten, welche Bekanntmachung in solcher Form sein und auf solche Weise abgegeben werden soll, als der genannte Richter es bestimmen mag.

Klagesachen sollen nach vier Jahren als erledigt betrachtet werden.

Abschnitt 35. Nach dem Ablauf von vier Jahren von der Abgabe einer endgültigen Verfügung an, in irgend einem Wasserdistrikt, soll es von allen Parteien deren Interessen dabei betroffen sind, angenommen werden, daß sie sich damit zufrieden geben, ausgenommen in Klagesachen, welche vor der Zeit eingebracht waren, und es soll darnach allen Personen verboten sein, einen Anspruch auf Vorrechte auf Wasser für Bewässerungszwecke in solchem Wasserdistrikt einzubringen, welche der Wirkung solcher Verfügung entgegengesetzt wäre.

Gebühren des Schiedsrichters.

Abschnitt 36. Der ernannte Schiedsrichter, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben, soll die Summe von sechs Dollars per Tag erhalten, während er in der Erfüllung seiner Amtspflichten, wie hier vorgeschrieben, thätig ist; ebenfalls angemessene und nothwendige Auslagen und Meilengelder zu zehn Cents für jede Meile, thatsächlich durch ihn gemacht im Gehen und Kommen in der Erfüllung seiner Pflichten als solcher Schiedsrichter. Genannte Diäten, Ausgaben und Meilengelder sollen aus dem Schatze des County's bezahlt werden, in welchem solcher Wasserdistrikt liegt, wenn solcher in einem einzelnen County enthalten sein sollte. Sollte jedoch solcher Wasserdistrikt in zwei oder mehrere Counties ausdehnen, dann zu gleichen Theilen aus den

Wie zu bezahlen.

Schätzen der verschiedenen Counties, nach welchen solcher Wasserdistrikt sich ausdehnt. Er soll ein richtiges und genaues Buch über seine Dienstleistungen, Auslagen und Meilengelder führen und dasselbe von Zeit zu Zeit dem Distriktgerichte, oder wenn nicht in Sitzung, dem Richter desselben vorlegen und eidlich beglaubigen. Sollte der Richter dasselbe correkt und richtig befinden, so soll er seine Genehmigung desselben in dem Buch eintragen und soll dasselbe alsdann durch die Behörde der County-Commissäre des County's in welchem solcher Wasserdistrikt liegt, genehmigt werden; sollte jedoch der genannte Wasserdistrikt in zwei oder mehrere Counties sich ausdehnen, dann soll er von dem Schreiber des Distriktgerichtes separate Bescheinigungen erhalten, die mit dem Siegel des Gerichtes versehen sind und den Betrag des ihm von jedem County zukommenden Antheiles angeben. Nach Vorzeigung dieser Bescheinigungen an die Behörde der County-Commissäre der verschiedenen Counties, sollen dieselben sie genehmigen.

Widerruf. Abschnitt 37. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel. Abschnitt 38. Wegen der Nähe der Bewässerungs-Saison und der unentschiedenen Lage der Wasserrechte, erscheint es der Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, welche das sofortige in Kraft treten dieses Gesetzes wünschenswerth macht; es sei deshalb weiter verordnet, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der zu diesem Hause erwählten Mitglieder dafür stimmen, daß dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft tritt.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die Vergrößerung des Wegerechtes für Wassergräben, Kanäle und Speisekanäle der Reservoirs in gewissen Fällen, und welches die Eintragung aller hiernach gemachten oder vergrößerten Wassergräben ꝛc. verlangt.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Eigenthümer mögen Anfang des Wassergrabens verlegen; wann.

Abschnitt 1. Im Falle das Bett irgend eines natürlichen Gewässers aus irgend einer Ursache so ausgewaschen, vertieft, abgedreht oder anderweitig geändert werden sollte, daß irgend ein Wassergraben, Kanal oder Speisekanal eines Reservoirs den richtigen Zufluß von Wasser, zu welchem es aus solchem Gewässer berechtigt ist, nicht erhalten kann, alsdann ist der oder die Eigenthümer eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens berechtigt, den Anfang eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens für solche Entfernung das betreffende Gewässer, welches genannten Kanal speist, hinauf zu verlegen, wie es nöthig sein wird um einen genügenden Wasserzufluß zu sichern, und soll er zu diesem Zwecke dasselbe Recht haben, ein Verfahren für Abschätzung für das Wegerecht einzuleiten für solche Vergrößerung, wie es bei der Errichtung eines neuen Wassergrabens der Fall ist. Das Vorrecht zur Herausnahme von Wasser aus solchem Gewässer mittelst solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens in Bezug auf irgend solchen Wassergraben, Kanal oder Speisegraben, soll in jeder Beziehung wegen solcher Vergrößerung nicht betroffen werden; vorausgesetzt jedoch, daß keine derartige Vergrößerung den vollständigen Gebrauch oder die Nutznießung irgend eines anderen Wassergrabens, Kanals oder Speisekanals beeinträchtigt.

Wegerecht.

Ausnahme.

Eigenthümer sollen beschworene Aussage in Betreff des Namens, der Lage ꝛc., mit dem Countyschreiber hinterlegen.

Abschnitt 2. Jede Person, Gesellschaft oder Corporation, welche hiernach irgend einen Wassergraben, Kanal oder Speisekanal, oder irgend ein Reservoir für Bewässerungszwecke anlegt oder vergrößert und direkt aus einem Gewässer Wasser entnimmt, welches eine Geschwindigkeit von einem Kubikfuß per Sekunde nachweist, soll innerhalb neunzig Tagen nach dem Beginn einer solchen Anlage oder Vergrößerung eine schriftliche

beschworene Aussage mit dem Countyschreiber des County's hinterlegen und eintragen lassen, in welchem solcher Wassergraben, Kanal oder Speisekanal liegt, oder falls solcher Wassergraben, Kanal oder Speisegraben in irgend einem festgesetzten Wasserdistrikt liegen sollte, dann in der Office des Countyschreibers desjenigen County's in welches solcher Wasserdistrikt sich ausdehnt. Solche beschworene Aussage soll den Namen des Wassergrabens, Kanals oder des Reservoirs das durch solchen Speisegraben gespeist wird, den Platz wo die Hauptschleuse gelegen ist, die Ausdehnung des Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens nach Weite und Tiefe, und die Leistungsfähigkeit desselben in Cubikfüßen per Sekunde angeben; die Beschreibung des Laufes desselben und die Zeit wann die Arbeit ihren Anfang nahm; ebenfalls den oder die Namen des oder der Eigenthümer, zugleich mit einer Karte, welche den Lauf derselben beschreibt, die gesetzlichen Unterabtheilungen des Landes, wenn an vermessenem Lande, mit richtigen Ecken und Entfernungen und im Fall einer Vergrößerung die Tiefe und Weite desselben; ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Wassergrabens wenn vergrößert, mit der Weite und Tiefe des Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens wenn vergrößert, und die dadurch veranlaßte vergrößerte Leistungsfähigkeit desselben; ebenfalls auch die Zeit wann solche Vergrößerung ihren Anfang nahm; und kein Vorrecht irgend einer Art soll solcher Anlage oder Vergrößerung gewährt sein, bis solche Eintragung gemacht ist.

Worauf dieses Gesetz Bezug hat.

Abschnitt 3. Dieses Gesetz soll nur Bezug haben auf und nur solche Wassergräben, Kanäle oder Speisekanäle berühren, welche für Bewässerung und durchaus für keine sonstigen Zwecke benutzt werden.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Bestrafung für das Niederbrechen oder Zerstören der Schleusen oder der Ufer von Wassergräben, Kanälen, Reservoirs oder deren Speisekanälen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Strafe für Zerstörung des Wassergrabens u. s. w.

Abschnitt 1. Irgend welche Person oder Personen, welche wissentlich und absichtlich eine Schleuse, ein Ufer, einen Deich oder eine Seite irgend eines Wassergrabens, Kanals, einer Wasserleitung, eines Speisegrabens oder eines Reservoirs durchstechen, durchgraben, niederbrechen oder öffnen sollten, an welchem solche Person oder Personen Miteigenthümer sind, oder welche das Eigenthum eines Anderen oder im rechtmäßigen Besitze eines Anderen oder mehrerer Anderen sind, und für Bewässerungs-, gewerbliche, Minen- oder häusliche Zwecke benutzt werden, in der böswilligen Absicht irgend eine Person, Gesellschaft oder Corporation zu beschädigen, oder zu seinem oder ihrem eigenen Vortheil auf ungesetzliche Weise, mit der Absicht aus solchem Wassergraben, Kanale, Reservoir, Speisegraben oder solcher Wasserleitung irgend welches Wasser zu stehlen, zu entnehmen oder laufen zu lassen, zu seinem oder ihrem eigenen Nutzen, Gewinn oder Vortheil, zum Nachtheil irgend einer anderen Person oder Personen, Gesellschaft oder Corporation, welche gesetzlich zum Gebrauche von solchem Wasser oder von solchem Wassergraben, Kanal, Reservoir, Speisegraben oder solcher Wasserleitung berechtigt sind, dann sollen die auf solche Weise vergehende Person oder Personen, er oder sie, eines Vergehens als schuldig erachtet und nach Ueberführung in einer Summe von nicht weniger als fünf und nicht mehr als dreihundert Dollars gestraft werden und mögen für nicht mehr als neunzig Tage in dem Countygefängniß eingesperrt werden.

Gerichtsbarkeit der Friedensrichter.

Abschnitt 2. Friedensrichter sollen in allen unter den Bedingungen dieses Gesetzes vorkommenden Vergehen Gerichtsbarkeit besitzen, jedoch soll irgend einer angeklagten Partei das Recht nicht vorenthalten sein, den Fall vor Geschworenen verhandelt zu haben, wie solches in anderen Kriminalfällen vor

solchen Friedensrichtern durch das jetzt bestehende Gesetz bestimmt ist; ebenso das Recht zur Berufung in der Art und Weise wie in Kriminalfällen vor solchen Friedensrichtern jetzt durch das Gesetz bestimmt ist oder hiernach bestimmt werden mag.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf Wassergräben zu Bewässerungszwecken und auf die Art und Weise ihrer Anlegung.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Ohne Zustimmung des Eigenthümers soll nur ein Wassergraben erlaubt sein.

Abschnitt 1. Kein Theil oder Stück von verbessertem oder besiedeltem Lande in diesem Staate soll ohne die schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers desselben der Bürde von zwei oder mehreren Bewässerungsgräben unterworfen sein, welche zu dem Zwecke angelegt werden, um Wasser durch solches Eigenthum nach angrenzenden Ländereien oder darüber hinaus zu leiten, sobald derselbe Zweck auf praktische und thunliche Weise erreicht werden kann, dadurch, daß alles Wasser welches nöthigerweise durch solches Eigenthum geleitet werden soll, in einen einzigen Wassergraben vereinigt und abgeleitet werden kann.

Der kürzeste Durchschnitt ist zu wählen.

Abschnitt 2. Wennimmer irgend eine Person oder Personen es nöthig finden, Wasser für Bewässerungszwecke durch die verbesserten oder besiedelten Ländereien eines Anderen hindurchzuleiten, dann sollen solche Personen für die Auslegung eines solchen Wassergrabens durch solches Eigenthum den kürzesten und direktesten praktischen Durchschnitt auswählen, auf welchem solcher Wassergraben mit gleichmäßigem oder möglichst gleichmäßigem Falle ausgelegt werden kann, um das Wasser an einem Punkte zu ergießen, wo es auf dem Lande oder den Ländereien der Person oder Personen gebraucht werden kann, welche solchen Wassergraben anlegen.

Abschnitt 3. Keine Person oder Personen die einen Wassergraben für den Zweck und in der Art und Weise, wie

hierin vorgeschrieben, angelegt haben, sollen es irgend einer anderen Person oder Personen verbieten oder solche davon abhalten irgend einen Wassergraben, welchen die beiden Parteien gemeinschaftlich angelegt haben zu vergrößern oder zu gebrauchen, nachdem solche Partei der anderen einen angemessenen Antheil der Kosten der Anlage solches Wassergrabens bezahlt hat.

Der Eigenthümer eines Wassergrabens soll Anderen den Gebrauch erlauben gegen billige Vergütung.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen für Hauptschleusen für Bewässerungsgräben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Der oder die Eigenthümer irgend eines Bewässerungsgrabens, einer Wasserleitung oder eines Kanals in diesem Staate, sind verpflichtet am oberen Ende ihres Wassergrabens, ihrer Wasserleitung oder ihres Kanals eine Hauptschleuse zu errichten und in gutem Stande zu erhalten. Solche Hauptschleuse, ebenso wie die nöthigen Ufer sollen von genügender Höhe und Stärke sein, um das Wasser unter gewöhnlichen Umständen zu controliren. Die Holzarbeit an solcher Schleuse soll aus Holzstücken bestehen von nicht weniger als vier Zoll im Quadrat, und der Boden, die Seiten und die Schleuse oder Schleusen sollen von Planken sein, welche nicht weniger als zwei Zoll dick sind.

Abschnitt 2. Die Eigenthümer aller Wassergräben sollen für allen Schaden haftbar gehalten werden, welcher aus der Vernachlässigung oder Verweigerung den Bedingungen von Abschnitt eins dieses Gesetzes nachzukommen, entstehen mag.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunundvierzig der revidirten Statuten des Territoriums Colorado, überschrieben „Geschworene," genehmigt am vierten Februar 1876.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt eins stehen:

Die Thatsache, daß irgend einer der Geschworenen irgend eines Distrikt- oder Countygerichtes, bei der regelmäßigen direkt vorhergegangenen Sitzung eines dieser beiden Gerichte als regelmäßiger Geschworener gedient hat, soll für solchen Geschworenen ein genügender Entschuldigungsgrund sein, nicht zum Dienste zugezogen zu werden, und mag auch Ursache zu Einwendungen gegen solchen Geschworenen bilden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel fünfundfünfzig (55) der allgemeinen Gesetze, überschrieben „Friedensrichter und Constabler."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Verhaftsbefehl gegen die Personen.

Abschnitt 1. Abschnitt siebenzig (70) des Kapitels fünfundfünfzig (55) der allgemeinen Gesetze, in Bezug auf „Friedensrichter und Constabler," ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt siebenzig stehen: Wenn der Constabler auf solchem Pfändungsbefehl zurückberichtet, daß der oder die Beklagten weder Waaren noch persönliches Eigenthum besitzen, woraus der Betrag zu erzielen wäre, dann soll der Richter einen Verhaftsbefehl (capias) gegen die

Person des oder der Beklagten erlassen, und der Constabler soll solche Person oder Personen verhaften und ihn oder sie dem Countygefängniß überliefern, wo sie für achtundvierzig Stunden gehalten werden sollen. Sollte die Strafe drei Dollar übersteigen, alsdann soll die betreffende Person für jede weitere zwei Dollars über genannte drei Dollars vierundzwanzig Stunden in genanntem Gefängniß gehalten werden und so an im Verhältniß zum Betrag der genannten Strafe.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

wodurch dieser Staat seine Zustimmung gibt zum Ankauf durch die Vereinigten Staaten von Ländereien innerhalb seiner Grenzen, zum Zwecke der Errichtung von Forts Magazinen, Arsenalen und anderer nöthiger Gebäulichkeiten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Zustimmung zur Erwerbung von Ländereien durch die Vereinigten Staaten.

Abschnitt 1. Die Zustimmung dieses Staates ist hiermit gegeben, für den Ankauf durch die Vereinigten Staaten, von solchen Grundstücken in der Stadt Denver oder irgend einer anderen Stadt, oder incorporirten Ortschaft in diesem Staate, wie die Autoritäten auswählen mögen, zum Gebrauch für die Vereinigte Staaten Kreis- und Distriktgerichte, Postämter, Landämter, Prägeanstalten oder anderer Regierungsämte in genannten Städten oder incorporirten Ortschaften; ebenfalls für den Ankauf durch die Vereinigten Staaten von solchen anderen Ländereien innerhalb dieses Staates, als die Autoritäten von Zeit zu Zeit auswählen mögen für die Errichtung von Forts, Magazinen, Arsenalen und anderer nöthigen Gebäulichkeiten.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Da eine Bewilligung für die Errichtung von Gebäulichkeiten in diesem Staate gegenwärtig dem Congreß der Vereinigten Staaten zur Berathung vorliegt, und von den Bestimmungen dieses Gesetzes anscheinbar abhängt, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deßwegen dieses Gesetz von seiner Annahme an in Kraft treten.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Handwerkern und Anderen Retentionsrechte (liens) zu sichern, und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug darauf.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Personen, welche zu "liens" berechtigt sind.

Abschnitt 1. Alle Personen, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern in Folge eines Contraktes mit einer anderen Person, oder deren Agenten zu dem Betrag von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars an oder für irgend ein Gebäude auf dem Grunde dieser anderen Person, oder woran solche andere Person einen Antheil, ein Besitzrecht oder einen Anspruch irgend welcher Art hat, soll auf solchen Grund und die Gebäulichkeit zum Vollbetrag solchen Eigenthumsrechtes, Antheils, Anspruchs oder Besitzrechtes zu der Zeit als solche Arbeit oder Dienstleistung ihren Anfang nahm, oder Materialien geliefert wurden, das Retentionsrecht besitzen; im Falle die andere Person kein Eigenthumsrecht, Antheil, Besitzrecht oder Anspruch auf solchen Grund hat, dann das Retentionsrecht auf solche Gebäulichkeit, nachdem den Bestimmungen dieses Gesetzes Genüge geleistet.

Anspruchserhebungen sind mit dem Countyschreiber zu hinterlegen.

Abschnitt 2. Die solches Retentionsrecht Beanspruchenden, sollen in der Office des Schreibers und Recorders desjenigen County's worin genannter Grund liegt, innerhalb vierzig Tagen, nachdem die letzte Arbeit gethan ist, oder die letzten Materialien geliefert sind, eine Beanspruchs-Notiz in ihren Hauptpunkten folgendermaßen lautend, hinterlegen:

(Ort und Datum.)

An A. B———:

Form der Notiz.

Sie sind mir zu der Summe von ——— Dollars für durch mich geleistete Arbeit und Dienstleistung (oder gelieferte Materialien, wie es der Fall sein mag) verschuldet, unter einem mit Ihnen abgeschlossenen Contrakt (oder mit Ihrem Agenten) an dem kürzlich durch Sie errichteten (oder reparirten) Gebäude auf Bauplätzen ———, in Block ———, in dieser Stadt, (oder Ortschaft) für welchen Betrag ich das Retentionsrecht an genannte Bauplätze und das Gebäude beanspruche.

C. D.

Solche Hinterlegung soll durch die beanspruchende Partei vor einem zur Eidesabnahme berechtigten Beamten beschwören, und soll solcher Eid etwa in folgender Form beglaubigt werden: Hinterlegung soll beschworen werden.

Der Staat Colorado, }
——— County. } ss.

C. D., welcher an heutigem Tage von mir gesetzlich beeidigt wurde, bestätigt und sagt, daß die in vorhergehender Hinterlegung genannte Summe ihm rechtmäßiger Weise von A. B. zukommt. Form der Beglaubigung.

E. F., öffentlicher Notar.

(Datum.) [Siegel.]

Abschnitt 3. Es soll die Pflicht des Countyschreibers und Recorders sein, derartige Hinterlegung in ein eigends für diesen Zweck gehaltenes Buch einzutragen, und soll von der Zeit solcher Eintragung an der so angegebene Betrag zum Retentionsrecht auf genanntem Grund oder Gebäude oder beides werden, und zwar zum Vollbetrag des Eigenthumsrechtes, Antheils, Anspruchs oder Besitzrechtes des Schuldners, wie vorhergesagt; jedoch soll solches, wie später hier vorgeschrieben, etwaiger Entscheidung unterworfen sein. Der Schreiber soll die Hinterlegung eintragen

Abschnitt 4. Jeder Contraktor, Nebenunternehmer, ob direkt betheiligt oder anderweitig, und jeder Handwerker, Arbeiter und Lieferant, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichtet, oder welcher für ein derartiges Gebäude Materialien liefert zum Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, und zwar durch Contrakt mit einem Anderen, der Arbeit an solchem Gebäude verrichtet, oder Materialien dafür liefert, soll wie in Abschnitt eins vorgesehen, ein Retentionsrecht besitzen, obgleich keine contraktliche Verabredung zwischen ihm und der Person besteht, für welche die Arbeit oder Dienstleistung verrichtet wird, oder Materialien geliefert werden, wenn solche Personen in Uebereinstimmung mit folgender Bedingung handeln: Er soll der Person für deren Gebäude die Arbeit verrichtet wurde oder die Materialien geliefert wurden, oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, der das Errichten oder die Reparatur eines solchen Gebäudes unter Aufsicht hat, oder die Arbeit daran Contraktor und Andere mögen Lien beanspruchen.

Notiz an den Eigenthümer oder Agenten; wie zuzustellen.

beaufsichtigt, Notiz geben; oder im Falle kein Stellvertreter da sein sollte, dann durch Anschlagung solcher Notiz an einem hervorragenden Theile des Gebäudes, und zwar vor fünf Uhr Nachmittags des nächstfolgenden Samstags, nachdem die Arbeit und Dienstleistungen verrichtet oder die Materialien geliefert sind; und zwar soll solche Notiz in dem Falle eines Lieferanten in den Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

An A. B———:

Notiz des Lieferanten.

Ich habe für Ihr Gebäude an ——— Straße, zwischen ——— und ——— Straßen, in dieser Stadt (oder Ortschaft) seit letztem Samstag auf Veranlassung von (——— Ihrem Contraktoren oder ——— einem Neben-Contraktoren) Materialien geliefert, bestehend aus Brettern, Backsteinen, Eisenwaaren (wie der Fall sein mag) zum Betrag von ——— Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

J. K.

Im Falle eines Neben-Contraktoren soll solche Notiz in ihren Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

An A. B———:

Notiz eines Nebenuntercontraktoren.

Ich habe Arbeit und Dienstleistungen verrichtet und Materialien geliefert für Ihr Gebäude an ——— Straße, zwischen ——— und ——— Straßen, in dieser Stadt, (oder Ortschaft) seit letzten Samstag, auf Veranlassung von (——— ihrem Contraktoren, oder ——— einem Neben-Contraktoren,) zu dem Betrag von ——— Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

L. M.

In dem Falle eines Handwerkers oder Arbeiters soll solche Notiz in ihren Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

Notiz eines Handwerkers oder Arbeiters.

An A. B———:

Ich habe Arbeit und Dienstleistungen verrichtet an Ihrem Gebäude an ——— Straße, zwischen ——— und ———

Straßen, in dieser Stadt (oder Ortschaft), seit letztem Samstag auf Veranlassung Ihres (——— Contraktoren oder ——— eines Neben-Contraktoren), zum verabredeten Betrag von —— Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

N. O.

Forderung zu hinterlegen wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben.

Abschnitt 5. Jeder Neben-Contraktor, Handwerker oder Lieferant, der für den in solcher Notiz so angegebenen Betrag das Retentionsrecht beansprucht, soll, im Falle dasselbe nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars beträgt, innerhalb vierzig Tagen, nachdem die letzte Arbeit oder Dienstleistung verrichtet oder die letzten Materialien geliefert sind, eine Forderung wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben, hinterlegen, wobei die Worte „unter einem mit Ihnen (oder Ihrem Agenten) abgeschlossenen Contrakt," aus der dort vorgeschriebenen Form auszulassen sind, und soll solche Forderung eingetragen werden, wie in Abschnitt drei vorgesehen. Von der Hinterlegung einer derartigen Forderungsnotiz an, soll der darin genante Betrag zum Retentionsrecht werden, in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke als im Falle eines Unternehmers.

Liens auf Bauplätze.

Abschnitt 6. Die Bedingungen dieses Gesetzes sollen ihre Anwendung finden auf Personen, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern zum Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, auf irgend welche Bauplätze in irgend einer Stadt oder Ortschaft, zum Zweck deren Verbesserung, und sollen dieselben dasselbe Retentionsrecht genießen, ob als Contraktoren, Neben-Contraktoren, Handwerker, Arbeitsleute oder Lieferanten, und dasselbe in gleicher Weise beanspruchen und durchführen, wie es hierin für andere Fälle vorgeschrieben ist.

Liens auf Eisenbahnen, Minen u. s. w.

Abschnitt 7. Die Bedingungen dieses Gesetzes sollen ebenfalls ihre Anwendung finden auf Contraktoren, Neben-Contraktoren, Handwerker, Bergleute, Arbeitsleute und Lieferanten, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern, zu dem Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, für den Bau oder die Reparatur irgend einer Eisenbahn, eines Tramways, einer Zollstraße, eines Kanals, Wassergrabens, einer Wasserleitung oder eines Reservoirs, oder für

eine Mine, einen Erzgang, oder eine Niederlage, welche Metalle oder Mineralien irgend welcher Art liefert, oder welche in der Suche nach solchen Metallen oder Mineralien bearbeitet werden, oder für einen Schacht, Tunnel, Durchschnitt oder Zugang oder irgend sonstige Erdarbeit, gemacht und gebraucht für den Zweck solche Mine, solchen Erzgang oder solche Niederlage zu bearbeiten oder trocken zu legen. Alle solche Personen sollen je ein Retentionsrecht besitzen, ob nun als Contraktore, Neben-Contraktore, Handwerker, Bergleute, Arbeiter oder Lieferanten auf solche Eisenbahn, Tramway, Zollstraßen, Kanäle, Wassergraben, Wasserleitung oder Reservoir; ebenso auf alle die Gerechtsame, verbrieften Rechte, Wasservorrechte und Wegerechte, welche in irgend welcher Art und Weise solchen Eisenbahnen, Tramways, Zollstraßen, Kanälen, Wassergräben, Wasserleitungen oder Reservoirs gewährt sind; ebenfalls auf solche Minen, Erzgänge oder Niederlagen, und sie sollen solche Retentionsrechte in gleicher Art und Weise beanspruchen und durchführen, wie solches hier in Bezug auf Retentionsrechte, welche von derselben Klasse von Personen in anderen Fällen beansprucht werden, hier vorgeschrieben ist. Vorausgesetzt, daß wenn zwei oder mehrere solcher Erzgänge oder Niederlagen, welche von derselben Person oder Personen geeignet oder beansprucht werden, durch einen gemeinschaftlichen Schacht, Tunnel, Zugang oder Durchschnitt bearbeitet werden, dann sollen alle die so bearbeiteten Erzgänge oder Niederlagen zur Durchführung dieses Gesetzes als eine einzige Mine betrachtet werden; und weiter vorausgesetzt, daß dieser Abschnitt keine Anwendung finden soll auf den oder die Eigenthümer irgend einer Mine, eines Erzgangs, einer Niederlage, eines Schachtes, Zugangs oder Durchschnitts, im Falle solche durch Pächter bearbeitet werden.

Zwei oder mehrere Minen, gemeinschaftlich bearbeitet, sollen als eine Mine gelten.

Nicht anwendbar auf Minen, die durch Pächter bearbeitet werden.

Abschnitt 8. Nachdem eine Forderung von Seiten eines Neben-Contraktoren, Handwerkers, Arbeitsmannes oder Lieferanten derjenigen Person, für welche das Gebäude errichtet oder reparirt wird, oder seinem Agenten eingehändigt, oder dieselbe, wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben, angeschlagen worden ist, dann soll angenommen werden, daß die Bezahlung an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren von so viel Geld wie in der Forderung als schuldig angegeben ist, in den Händen des

Der in der Forderung verlangte Betrag in den Händen des Eigenthümers mit Beschlag belegt.

Eigenthümers mit Beschlag belegt worden ist, und es soll dessen Pflicht sein dasselbe zurückzuhalten, ob es nun schon dem Contraktoren oder Neben-Contraktoren zukommt oder später erst zukommen mag, zum Besten des Contraktoren oder Neben-Contraktoren, wie der Fall sein mag; ebenso auch zum Besten der dasselbe beanspruchenden Person, bis das Recht derselben den beanspruchten Betrag zu erhalten, falls solches bestritten wird, gesetzlich entschieden ist; und wenn irgend ein Betrag als ihm so zukommend ihm zugesprochen wird, soll derselbe einen gesetzlichen Anspruch gegen den Eigenthümer zu dem Vollbetrag seiner Schuld an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren bilden, und die Bezahlung des Betrages durch ihn an den Anspruch Erhebenden soll als Bezahlung an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren gelten. Vorausgesetzt, daß die so geschaffene, gesetzliche Verbindlichkeit oder die Verhandlungen zur Begründung derselben in keiner Art und Weise eine Abhaltung bilden soll, vom Vorgehen für die Durchführung eines Retentionsrechtes für solchen Anspruch an die Ländereien, Gebäulichkeiten, Eisenbahnen und anderes Eigenthum, früher hierin als dem Retentionsrechte unterworfen erwähnt.

Eigenthümer soll solchen Betrag zurück halten.

Der zugesprochene Betrag.

Gesetzlicher Anspruch gegen Eigenthümer.

Abschnitt 9. Es soll für keinen derartigen Eigenthümer gesetzlich sein, entweder persönlich oder durch seinen Agenten direkt oder indirekt an irgend einen Contraktoren oder Neben-Contraktoren irgend eine Bezahlung zu machen im Abschlag auf irgend welche verrichtete Arbeit oder für gelieferte Materialien, für oder an irgend welchem Gebäude oder Bauplätzen, für die laufende Woche, ausgenommen nach fünf Uhr Nachmittags, des die Verrichtung solcher Arbeit oder die Lieferung solcher Materialien folgenden Samstags; keine solche Bezahlung die in Uebertretung dieses Abschnittes gemacht ist, soll den Eigenthümer seiner Verbindlichkeit gegenüber von irgend einem Neben-Contraktoren, Lieferanten, Handwerker oder Arbeiter entheben, welche Verbindlichkeit ohne solche gemachte Zahlung unter diesem Gesetze entstanden wäre.

Eigenthümer soll keine Bezahlungen machen vor fünf Uhr Samstag Nachmittags.

Abschnitt 10. Im Falle irgend ein Contraktor oder Neben-Contraktor die Richtigkeit irgend welcher so angegebenen Ansprüche, wie in Abschnitt vier vorgesehen, beanstandet, dann

Wer in einem Klagefalle die Beklagten sein sollen.

mag er in irgend einem entsprechenden Gerichtshof Klage einbringen, dadurch daß er seine Klageschrift dort hinterlegt, worin er so viele Personen als Beklagte angeben mag, als an den Eigenthümer ihre Ansprüche, deren Richtigkeit er beanstandet, erhoben haben; er soll ebenfalls den Eigenthümer zu einem der Beklagten machen, indem er auf der Unrichtigkeit solcher Ansprüche besteht. Darauf hin soll das Gericht alle Beklagten vorladen und ohne Verzug die Rechte der verschiedenen Parteien entscheiden. Irgend eine Person, welche solche Ansprüche erhebt, mag eine Klage gegen solchen Contraktoren oder Neben-Contraktoren einbringen, wobei auch der Eigenthümer einer der Beklagten sein soll, indem er auf seinem Anspruch besteht und um Berichtigung desselben nachsucht; der Contraktor oder Neben-Contraktor mag durch Rückantwort in solchem Falle darthun, daß noch andere Personen ähnliche Ansprüche eingegeben haben, wobei deren Namen anzugeben sind und mag darum nachsuchen, daß dieselben vorgeladen werden und ihre Ansprüche aufrecht erhalten. Nachdem nun alle Parteien die gefunden werden können, sich gestellt haben, soll das Gericht ohne Verzug die Rechte aller erschienenen oder in der Klagesache vorgeladenen Parteien entscheiden; jedoch sollen in keinem Falle irgend welche der Kosten dem Eigenthümer auferlegt werden.

Handwerker und Arbeiter mögen Klage gegen den Contraktor einbringen.

Abschnitt 11. Soviel Grund als durch irgend ein derartiges Gebäude, Eisenbahn, Tramway, Zollstraße, Kanal, Wassergraben, Wasserleitung oder Reservoir, Bauplätze, Minen, Erzgänge oder Niederlagen eingenommen wird, und als für den entsprechenden Gebrauch für dieselben nöthig sein mag, soll den Retentionsrechten, wie hier vorgeschrieben, unterworfen sein; und alle derartigen Retentionsrechte sollen auf den Beginn der Arbeit oder der Dienstleistung oder auf das durch den Anspruch Erhebenden gelieferte Material Anwendung finden, und sollen das Vorrecht genießen vor irgend einer anderen Retention- oder einer Verschuldung, welche späterhin eintreten mag oder welche früher entstanden sein mag, jedoch nicht im Register eingetragen war und wovon in Folge dessen der Beanspruchende unter diesem Gesetze keine Kenntniß hatte.

In welchem Falle Ländereien liens unterworfen sind.

Bevorzugte liens

Abschnitt 12. Keine Retention, welche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze beansprucht wird, soll das

Eigenthum für länger als sechs (6) Monate halten, nachdem der Anspruch für dasselbe in der Office des Countyschreibers und Recorders hinterlegt ist, es sei denn, daß innerhalb solcher Zeit ein Verfahren eingeleitet wird, um solchen Anspruch durchzuführen. Die Art und Weise ein Verfahren einzuleiten um solche Retention durchzusetzen, und die Verhandlungen sollen so genau wie möglich dieselben sein, wie in anderen Fällen von Ablauf einer Retention (lien.) Alle Personen, welche Ansprüche für Retention in der Office des Countyschreibers hinterlegt haben, sollen als Parteien in dem Klagefalle beigezogen werden; das Gericht soll zur Anhörung und summarischen Entscheidung solcher Ansprüche schreiten, oder es mag dieselben einem Schiedsrichter übergeben um solche Retentionen und den gerechterweise darauf schuldigen Betrag zu untersuchen und darüber zu berichten. Das Urtheil soll in Uebereinstimmung mit den Rechten der betreffenden Parteien gegeben werden. Nachdem das Gericht den Vollbetrag der genannten Ansprüche, womit solches Eigenthum gerechterweise zu belasten ist, wie hieroben vorgeschrieben, festgestellt hat, dann soll es solches Eigenthum zur Deckung solcher Ansprüche und Klagekosten verkaufen lassen, auf das Verlangen irgend einer Partei hin, zu deren Gunsten ein solches Urtheil abgegeben sein mag; solcher Verkauf soll ähnlich wie Zwangsverkäufe, welche von einem urkundlichen Gerichte anbefohlen sind, vorgenommen werden, und der Eigenthümer und dessen Gläubiger sollen das Recht der Auslösung genießen, wie solches in Fällen von Zwangsverkäufen vorgeschrieben ist. Sollte das Ergebniß eines solchen Verkaufes nach Bezahlung der Unkosten nicht genügend sein, um den Vollbetrag solcher in genanntem Falle zugesprochenen Ansprüche zu decken, dann soll das Ergebniß pro rata unter die verschiedenen Parteien vertheilt werden. Im Falle das Ergebniß die Summe solcher Ansprüche und der Verkaufskosten übersteigen sollte, dann soll der Ueberschuß dem Eigenthümer des genannten Eigenthumes übergeben werden. Irgend welche Partei, deren Anspruch in der, in diesem Abschnitt vorgesehenen Art und Weise nicht gedeckt ist, kann für den ungedeckten Rest ein Urtheil und einen Pfändungserlaß erhalten.

Liens nicht haftbar nach sechs Monaten.

Art und Weise der Durchführung.

Urtheil, wie zu geben.

Auslösung.

Wie über den eingegangenen Betrag zu verfügen.

Abschnitt 13. Kein in diesem Gesetze angegebenes Hülfsmittel noch die Durchführung oder Durchsetzung desselben

Andere Hülfsmittel nicht ausgeschlossen.

soll dahin ausgelegt werden, daß irgend eine Person daran verhindert ist, ein sonstiges Hülfsmittel anzuwenden, zu welchem er anderweitig durch das Gesetz berechtigt war,

Erledigung von Ansprüchen.

Abschnitt 14. Wennimmer ein Anspruch auf Retention unter diesem Gesetze erledigt worden ist und die Kosten der Hinterlegung und Eintragung ebenso die Eintragung der dem Beanspruchenden zugesprochenen Entschädigung, oder wenn solcher Anspruch für ungültig erklärt ist, dann soll es die Pflicht des Beanspruchenden sein, denselben in der Office des Schreibers und Recorders des County's annulliren zu lassen; sollte er versäumen oder sich weigern solches zu thun innerhalb einer angemessenen Zeit nachdem das Verlangen irgend einer Person, welche in dem dadurch betroffenen Eigenthum betheiligt ist, solches zu thun an ihn gestellt wurde, dann soll er für jeden Tag einer solchen Vernachlässigung oder Verweigerung an solche Person die Summe von zwanzig Dollars bezahlen, welche in der gleichen Weise einzutreiben ist, wie andere Schuldforderungen.

Strafe.

Der Inhaber von verschiedenen Ansprüchen mag lien durchsetzen.

Abschnitt 15. Um wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, eine Klage einzubringen oder irgend einen Retentionsanspruch in der Office des Schreibers und Recorders zu hinterlegen, mag eine Partei, welche den Anspruch einer oder mehrerer Personen seiner Klasse hält, welche einschließlich seines eigenen Anspruches zusammen nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars betragen, ein Retentionsrecht halten und solches durchführen, wie hierin vorgeschrieben in gleicher Art und Weise, als ob der ganze Betrag ursprünglich ihm zukäme.

Vermesser mögen lien für ihre Arbeit nehmen.

Abschnitt 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ihre Anwendung auf Vermesser, welche die Vermessung und Auslegung von Minen, Erzgängen oder Mineralniederlagen gemacht haben, und sollen dieselben dasselbe Retentions- und Anspruchsrecht haben, gerade wie andere Personen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Eigenthümer nicht haftbar über Contraktpreis.

Abschnitt 17. Nichts was in diesem Gesetz enthalten ist, soll so ausgelegt werden, um den Eigenthümer in irgend einem Falle für irgend einen Betrag über den Contraktspreis haftbar zu halten.

Abschnitt 18. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen,

welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, ebenso Kapitel neunundfünfzig der allgemeinen Gesetze von 1877, überschrieben: „Retentionsrechte" und „ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben, ein Gesetz um Handwerkern und Anderen Retentionsrechte zu sichern und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug darauf," wie solches am Ende des obengenannten Kapitels gedruckt steht, sind hiermit widerrufen; vorausgesetzt, daß der Widerruf solcher Gesetze oder von Theilen derselben oder von irgend welchen derselben nicht so ausgelegt werden soll, um irgend welche Rechte entweder zur Abhülfe oder anderweitig zu beeinträchtigen, noch um irgend einen Klagefall oder eine bereits stattgefundene Verhandlung, die unter den hiermit widerrufenen Gesetzen eingegangen wurde, abzubrechen. Widerruf.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel neunundfünfzig der allgemeinen Gesetze, und zum Widerruf aller damit in Widerspruch stehenden Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins von Kapitel LIX der allgemeinen Gesetze ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Irgend ein Viehzüchter, Farmer, Viehhirte, Gasthausbesitzer oder Leihstallbesitzer, welchem Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh oder Schafe anvertraut wurden, zum Zwecke der Fütterung, oder zum Weiden oder Hüten, soll Anspruch auf besagte Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh oder Schafe haben für die ihm zukommende Summe für solche Fütterung, Aufsicht und Weide, und soll bevollmächtigt sein, solche Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh oder Schafe in seinem Besitz zu halten, bis die beanspruchte Summe bezahlt ist; und jeder Hotel-, Gast- und Kosthausbesitzer soll Anspruch auf das Gepäck seiner oder ihrer Kunden, Kostgänger und Viehzüchter ꝛc. sollen Lien auf Vieh haben für Fütterungskosten ꝛc.

Hotelbesitzer ꝛc. haben Anspruchsrecht an das Gepäck der Gäste.

Gäste haben, für die Summe welche solche Kunden, Kostgänger und Gäste ihm oder ihr schulden, entweder für Kost und Wohnung oder für eines von beiden, und sie sind hiermit bevollmächtigt solches Gepäck zurückzubehalten bis der so schuldige Betrag für Kost und Wohnung oder für eines von beiden bezahlt ist Jedoch sollen die Verordnungen dieses Abschnitts sich nicht auf gestohlenes Vieh beziehen, und vorausgesetzt, daß der Ausdruck Kosthausbesitzer, wie in diesem Abschnitte gebraucht, auch Personen einschließen soll, welche möblirte Zimmer vermiethen, ob nun bei dem Tag, bei der Woche oder bei dem Monat.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

überschrieben ein Gesetz in Bezug auf "Loco" oder Giftkraut.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Belohnung für Zerstörung von Loco

Abschnitt 1. Irgend eine Person, welche während der Monate Mai, Juni oder Juli nicht weniger als drei Zoll tief von der Erdoberfläche ab, irgend welches "Loco" oder Giftkraut ausgräbt, soll dafür eine Belohnung von ein und einem halben Cent per Pfund für jedes Pfund eines so ausgegrabenen Krautes erhalten, welcher Betrag, wie später hierin vorgesehen, aus dem Staatsschatze zu bezahlen ist; jedoch soll solches Kraut nicht in frischem Zustande gewogen werden, sondern soll vollständig trocken sein, wenn es gewogen wird.

Beschworene Aussage muß gemacht werden.

Abschnitt 2. Irgend eine Person, welche solche Belohnung beansprucht, mag das Kraut innerhalb zweier Monate nachdem es so ausgegraben wurde, dem Countyschreiber desjenigen County's vorlegen, in welchem solches Kraut ausgegraben wurde, und vor solchem Schreiber folgenden Eid oder Bestätigung ablegen und unterschreiben: Ich schwöre (oder bestätige) feierlichst, daß das von mir an diesem Tage hier vorgelegte Kraut "Loco" oder Giftkraut ist (wobei die Anzahl der Pfunde anzugeben ist), welches von mir innerhalb der letztverflossenen

zwei Monate ausgegraben wurde. Diesem Eide soll der Schreiber die gewöhnliche Beglaubigung beifügen, welche von ihm als solcher Beamter zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 3. Solcher Schreiber soll dieses Kraut genau abwägen und sofort durch Verbrennen zerstören, und der Person, welche dasselbe wie vorgesagt, abgeliefert hat, eine Bescheinigung mit seiner Unterschrift und dem County Siegel versehen, einhändigen, worin in Worten die Anzahl der Pfunde des Krautes, der Name und der Wohnort der betreffenden Person, daß er das Ausgraben, wie gesetzlich verlangt, bewiesen hat, und daß er als Belohnung dafür zu dem Betrag von ein und einem halben Cent per Pfund berechtigt ist, enthalten sein soll. Der Schreiber soll das bezahlte Kraut zerstören.

Abschnitt 4. Solche Bescheinigung ist der betreffenden Person einzuhändigen, und der darin genannte Betrag dem Inhaber auf Vorzeigung durch den Steuereinnehmer desjenigen County's zu bezahlen, in welchem die Bescheinigung ausgestellt wurde, und solcher Steuereinnehmer soll aus dem Staatsschatze Vergütung dafür erhalten. Belohnungen wie bezahlt.

Abschnitt 5. Der genannte Schreiber soll in einem Buch, welches er für diesen Zweck halten soll, eine Liste der Pfunde von solchem Giftkraut halten, wobei das Datum der Ablieferung und der Name der Person durch welche abgeliefert, angegeben sein soll, und soll am ersten September eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift einer solchen Liste mit dem Countysiegel versehen an den Staats-Schatzmeister übermitteln; ebenso soll genannter Schreiber obengenannte Eide hinterlegen und dieselben zur Einsicht bereit halten. Schreiber soll eine Liste führen und Abschrift an den Staatsschatzmeister schicken.

Abschnitt 6. Solcher Schreiber soll für seine Dienste von der Person, welche den Anspruch macht, zu einer Vergütung berechtigt sein wie solche gesetzlich für ähnliche Dienstleistung ihm zugesprochen ist. Gebühren des Schreibers.]

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

in Bezug auf Lotterien, zum Verbote der Anzeige und des Verkaufs von Lotterieloosen und welches Strafen dafür vorschreibt.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Der Betrieb von Lotterien ungesetzlich.

Abschnitt 1. Es soll hiernach für keine Person, Personen, Gesellschaft von Personen, oder keine Corporation gesetzgültig sein, an irgend einer Lotterie oder Geschenkunternehmen irgend welcher Art sich zu betheiligen, oder solchen anderweitig Vorschub zu leisten. Irgend eine Person, welche wissentlich an irgend einer Lotterie oder einem Geschenkunternehmen sich betheiligt, oder in irgend einer Weise solchem Vorschub leistet, ob nun für sich selbst oder als der Agent oder Angestellte eines Anderen oder einer Corporation, oder welche für sich selbst oder als solcher Agent oder Angestellter irgend ein Lotterieloos, einen Antheil, Schein, Empfangsbescheinigung oder irgend einen Antheilsschein in irgend einer Lotterie oder einem Geschenkunternehmen verkauft, gibt, austauscht oder zum Verkauf, zum Weggeben, oder zum Austauschen anbietet, oder eine Person, welche für sich selbst oder als solcher Agent oder Angestellter wissentlich irgend eine Lotterie oder ein Geschenkunternehmen in irgend einer Art und Weise veröffentlicht, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt und für die Zeitdauer von nicht weniger als dreißig Tagen im Countygefängniß eingesperrt werden.

Strafe.

Das Halten einer Lotterie oder Glücksspieles ungesetzlich.

Abschnitt 2. Keine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaft soll innerhalb dieses Staates irgend eine Lotterie oder ein Glücksspiel irgend einer Art und Weise, unter welchem Namen es nun auch genannt sein mag, eröffnen, in Gang setzen, führen, befördern, oder dasselbe weder öffentlich noch im Geheimen betreiben zum Zwecke der Ausstellung, des Verkaufs oder der Verfügung über irgend welche Häuser, Ländereien, Gebäulichkeiten, Minen oder Grundeigenthum, oder von Geldern, Waaren oder beweglicher Habe. Werimmer dieser Verfügung zuwider handelt, soll für jede Uebertretung nach Ueberführung

Strafe.

auf vorgegangene Anklage hin, zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängniß für nicht weniger als sechszig Tage eingesperrt werden oder beides nach dem Ermessen des Gerichtes.

Veröffentlichung von Lotterien ungesetzlich.

Abschnitt 3. Keine Person oder Personen, Gesellschaft oder Corporationen sollen weder durch Druck, Schreiben, Aufstellen von Schildern, Sinnbildern oder Emblemen, oder in irgend sonstiger Art und Weise ein Programm irgend einer solchen Lotterie oder solchen Glückspieles anzeigen oder veröffentlichen, noch andeuten oder angeben, wann oder wo Ziehungen stattfinden, noch die zu ziehenden Preise oder irgend welche derselben; auch nicht den Preis eines Looses oder eines Antheils darin, auch nicht wo irgend welches Loos oder Theile von Loosen oder ein Antheil oder der Theil eines Antheiles darin zu erhalten sind, noch solchem Unternehmen in irgend einer Art und Weise Vorschub oder Hülfe leisten. Werimmer irgend eine dieser Bestimmungen verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängnisse für nicht weniger als dreißig Tage eingesperrt werden, oder beides, nach dem Ermessen des Gerichtes.

Strafe.

Veröffentlichung der Anzeige einer Lotterie ungesetzlich.

Abschnitt 4. Es soll für keine Person, Personen, Gesellschaft oder Corporation, welche der oder die Eigenthümer irgend einer in diesem Staate erscheinenden Zeitung ist oder sind, gesetzlich sein, in irgend einer solchen Zeitung irgend eine Anzeige einer Lotterie oder eines Glücksspiels zu veröffentlichen, ob nun die Ziehung in diesem Staate vorgeht oder nicht. Werimmer diese Verfügung verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht weniger wie eintausend Dollars verurtheilt werden.

Strafe.

Verkauf, Liefern u. s. w. von Lotterieloosen ungesetzlich.

Abschnitt 5. Keine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaften innerhalb dieses Staates, sollen an oder für irgend eine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaft, irgend ein Lotterieloos, oder einen Antheil eines solchen Looses, oder irgend ein Schriftstück, oder einen Schein der als ein Lotterieloos gilt, oder ein Antheil oder Interesse in irgend einem Lotterieloos ist, oder einen Schein über irgend einen An-

theil oder Interesse in irgend einem Lotterieloos, oder ein Schriftstück, welches ein Loos einer solchen Lotterie oder solchen Glücksspieles vorstellt, veräußern, verkaufen, verhandeln, liefern, zustellen, erwerben oder veranlassen daß solches geliefert oder erworben wird, noch solches anbieten, noch in ihrem Besitz haben oder halten mit der Absicht solche zu verkaufen, zu veräußern, zu verhandeln, oder an Personen irgend welcher Corporation oder Gesellschaft zu liefern oder abzugeben; auch soll keine Person zu der Verletzung dieser Verfügung anreizen oder Hülfe oder Beistand leisten. Strafe. Werimmer irgend welche dieser Verfügungen verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängniß für nicht über sechszig Tage eingesperrt werden, oder beides, nach dem Ermessen des Gerichtes.

Wie der Beweis des Verkaufs 2c. von Lotterielooſen geliefert wird.

Abschnitt 6. In der Untersuchung irgend eines Klagefalles, einer Klage, oder in einem Verhör, unter den Bedingungen dieses Gesetzes, soll es nicht nöthig sein das Bestehen einer Lotterie oder Glücksspieles zu beweisen, zu welchem Loose, Antheilsscheine, oder Theile von Loosen angeblich ausgegeben worden sind, noch die thatsächliche Unterzeichnung eines solchen Looses oder Antheilsscheines, noch der angeblichen Loose oder Antheilsscheine irgend einer angeblichen Lotterie oder eines Glücksspieles; noch daß irgend ein Loos, Antheilsschein oder Interesse auf Veranlassung irgend eines der Geschäftsführer oder der Beamten, oder irgend einer Person die sich die Autorität als Geschäftsführer anmaßt, unterzeichnet oder ausgegeben wurden. Es soll jedoch in allen Fällen der Beweis des Verkaufes, des Herbeischaffens, des Veräußerns oder des Lieferns irgend eines Looses, Antheilsscheines oder Interesses, oder irgend eines Schriftstückes, welches als Loos oder Theil eines Looses gelten soll, oder der Besitz oder das Anhandhalten derselben genügender Beweisgrund sein, daß solches Loos oder Antheilsschein oder Interesse in Uebereinstimmung mit seinen Zwecken unterzeichnet und ausgegeben war.

Anklage oder Angabe; wann genügend.

Abschnitt 7. Irgend eine Anklage oder Angabe under diesem Gesetze, welche das Vergehen in dem Wortlaut dieses Ge-

setzes beschreibt, soll für gültig und genügend erachtet und angesehen werden, obgleich solche Angabe den Namen oder das Lokal einer solchen Lotterie, oder eines solchen Glücksspieles nicht angibt, noch in Worten und Zahlen das Loos oder den Schein (policy) oder den Antheil oder das Interesse, welches verkauft, veräußert, oder ausgetauscht, oder angeboten, oder an Hand gehalten wurde, oder zum Verkauf, zur Veräußerung, zur Vertauschung, oder zur Lieferung veröffentlicht war.

Wer als Zeuge zulässig.

Abschnitt 8. Der Käufer irgend eines Looses oder des Theiles eines solchen oder eines Interesses, eines Antheilscheines in irgend einer solchen Lotterie oder irgend einem solchen Glücksspiel, soll in jeder Beziehung befähigter Zeuge sein, zum Beweise irgend einer Uebertretung dieses Gesetzes.

Abschnitt 9. Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Regulirung von Heirathen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Der County-Schreiber mag Heiraths-Erlaubnißscheine ausstellen.

Abschnitt 1. Der County-Schreiber irgend eines County's in diesem Staate, soll befugt sein an irgend welche Parteien, welche darum nachsuchen mögen und welche unter den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, in den Stand der Ehe zu treten, Heiraths-Erlaubnißscheine auszustellen, welche die Heirath solcher Parteien genehmigen; solche Scheine sollen in den Hauptpunkten wie folgt lauten:

Form des Erlaubniß-scheines.

Kund und zu wissen Jedermann durch diese Bescheinigung, daß irgend ein regelmäßig ordinirter Geistlicher, der dazu durch die Regeln und Gebräuche der Kirche oder einer christlichen Sekte, oder der Juden, oder einer religiösen Körperschaft deren Mitglied er sein mag, berechtigt ist, oder irgend ein Richter oder

Friedensrichter, welchem Dieses zu Händen kommen mag, wenn er keine gesetzliche Einwendung dagegen kennt, hiermit beauftragt und befugt ist, das Ehebündniß zu schließen zwischen ———, von ——— von dem County ———, und ———, von ——— von dem County—. Er soll solche Handlung genannten Parteien oder irgend einer derselben in seiner geistlichen oder offiziellen Eigenschaft, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehen, beglaubigen, und seine Bescheinigung in folgender Form einzuberichten:

Zum Zeugniß wessen ich hier meine Namensunterschrift und das Siegel des genannten County's zu ———, diesen — Tag des ———, A. D. 18—, beigefügt habe.

Form des Trauscheines.

Abschnitt 2. Die Form des Trauscheines, welches dem genannten Erlaubnißschein beigefügt ist und darin erwähnt wird, soll wie folgt lauten:

Ich, ———, ein ———, wohnhaft zu ———, in dem County ———, in dem Staate Colorado, von der ———, bestätige hiermit, daß ich in Uebereinstimmung mit der mir durch obigen Erlaubnißschein verliehenen Autorität an diesem ——— Tag des ———, in dem Jahre A. D. 18—, zu ———, in dem County ———, in dem Staate Colorado, das Ehebündniß geschlossen habe zwischen ———, von ———, in dem County ———, von der ———, und ———, von ———, von dem County ———, von der ———, in der Gegenwart von ——— und ———.

Zur Bestätigung ist meine Namensunterschrift und mein Siegel in obgenanntem County diesen ——— Tag des ——— A. D. 18—, beigefügt.

In Gegenwart von

———

———

[Siegel.]

Zurückstellung des Erlaubnißscheines und Trauscheines.

Der Erlaubnißschein und der Trauschein sollen, nachdem dieselben von dem Geistlichen oder dem Beamten, welcher das Ehebündniß geschlossen hat, in richtiger Weise ausgefüllt sind, durch solchen nach der Office des Schreibers, welcher denselben

ausstellte, innerhalb dreißig Tagen von der Vollziehung der darin genannten Ehe an, zurückgebracht werden. Eine Vernachlässigung solcher Zurückstellung soll als Vergehen betrachtet werden, und die Person, deren Pflicht es war, solche Zurückstellung zu machen und welche versäumt solches innerhalb der angegebenen Zeit zu thun, soll auf Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als zwanzig noch mehr als fünfzig Dollars verurtheilt werden, welche Strafe durch irgend einen Friedensrichter oder irgend ein anderes Gericht, welche Gerichtsbarkeit besitzt auferlegt werden mag. Geldbuße für Unterlassung der Zurückstellung

Abschnitt 3. Jeder Countyschreiber welcher persönliche Kenntniß besitzt von der Befähigung der Parteien, behufs deren Verheirathung um einen Erlaubnißschein nachgesucht ist, soll solchen Schein ertheilen, nachdem ihm seine gesetzlichen Gebühren bezahlt oder angeboten sind, und im Falle solcher Schreiber keine persönliche Kenntniß besitzt, daß die Parteien unter den Gesetzen des Staates befähigt sind, in den Ehestand zu treten, alsdann soll er eine schriftliche beschworene Aussage der Person oder der Personen entgegennehmen, welche um solche Erlaubniß nachsuchen, und solcher anderer Personen, wie er es für passend erachten mag, auch irgend einer Person, deren Zeugniß angeboten sein mag. Sollte es aus den so aufgenommenen beschworenen Aussagen sich nachweisen, daß die Parteien für deren Ehe der genannte Erlaubnißschein verlangt wird, gesetzlich befähigt sind in den Ehestand zu treten, alsdann soll der Schreiber solchen Erlaubnißschein ausstellen, und die von ihm entgegengenommenen beschworenen Aussagen sollen seine Sicherheit bilden gegen irgend eine mögliche Strafe für die Ausstellung eines derartigen Erlaubnißscheines. Irgend ein Countyschreiber, welcher einen Erlaubnißschein zur Heirath von irgend welchen Parteien ausstellt, von denen eine oder beide zur Zeit der Heirath unter solchem Scheine gesetzlich nicht befähigt sind eine Ehe einzugehen, ohne daß solcher Schreiber durch beschworene Aussage Zeugenschaft entgegengenommen hat, welche beweist, daß die unter solchem Scheine zur Heirath berechtigten Parteien gesetzlich befähigt sind, zu heirathen, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von einhundert Dollars verurtheilt werden, und zwar vor irgend einem Gerichte welches Gerichtsbarkeit besitzt. Befähigung der Parteien die festzustellen. Strafe für Ausstellung von Erlaubnißscheine an unbefähigte Parteien.

Strafe für falsche eidliche Angaben

Abschnitt 4. Der Countyschreiber soll das Recht haben, alle in diesem Gesetze verlangten oder vorgeschriebenen Eide abzunehmen, und sollte irgend eine Person in solcher beschworenen Aussage willentlich und in betrügerischer Absicht falsch schwören, in Bezug auf irgend einen der Hauptpunkte, betreffs der Befähigung irgend einer Person für deren Ehe der genannte Erlaubnißschein verlangt wird, oder in Bezug auf das Erlangen oder Erlassen eines solchen, dann soll solche Person des Meineids für schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung desselben bestraft werden, wie solches in anderen Fällen von Meineid vorgesehen ist.

Erlaubnißschein Autorität für Geistlichen oder Beamten.

Abschnitt 5. Irgend solcher Geistlicher oder Beamter, wie obengenannt, zu dessen Händen ein derartiger, gesetzlich ausgefertigter Erlaubnißschein gelangen mag, und welcher keine persönliche Kenntniß von der Unfähigkeit einer der beiden darin genannten Personen zur Vollziehung der Heirath besitzt, soll berechtigt sein, das Ehebündniß zwischen den beiden zu schließen.

Strafe für Eheschließung ohne Erlaubnißschein.

Abschnitt 6. Im Falle irgend solcher Geistlicher oder Beamte es unternehmen sollte, ein Ehebündniß zwischen irgend welchen Parteien zu schließen, ohne solchen Erlaubnißschein empfangen zu haben, oder im Falle er Kenntniß davon besitzt, daß eine der beiden Parteien gesetzlich unbefähigt ist, eine Heirath abzuschließen, wie in diesem Gesetze vorgesehen, alsdann soll er eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden, von irgend einem Gerichte welches Gerichtsbarkeit besitzt.

Erlaubnißschein und Trauschein zu hinterlegen.

Abschnitt 7. Der Gerichts-Schreiber eines jeden County's in diesem Staat, soll einen jeden ihm zurückgestellten Erlaubnißschein aufbewahren, und soll jeden so zurückgestellten Trauschein in ein für diesen Zweck eigens gehaltenes Buch eintragen; und er soll dafür zu einer Gebühr von einem Dollar berechtigt sein, welche Gebühr er von der Person, welche einen solchen Erlaubnißschein verlangt, fordern und erhalten soll, zur Zeit wo derselbe ausgestellt wird; und mag er verweigern einen solchen Erlaubnißschein auszustellen bis ihm solche Gebühr bezahlt ist.

Gebühren des Schreibers.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur Regulirung der ärztlichen Praxis in dem Staate Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Staatsbehörde ärztlicher Examinatoren.

Abschnitt 1. Es ist hierdurch eine Behörde geschaffen, welche unter dem Namen und dem Titel Staatsbehörde ärztlicher Examinatoren bekannt sein soll, und soll dieselbe aus neun praktizirenden Aerzten von anerkannter Fähigkeit und Tüchtigkeit bestehen, welche in medizinischen Hochschulen von unbezweifeltem Rufe graduirt haben, wobei jede der drei Schulen der Medizin, (bekannt als die reguläre, die homöopathische und eclectische Schule) vertreten sein soll, und zwar wie folgt, nämlich: Sechs Aerzte der regulären, zwei der homöopathischen und einen der eclectischen Schule der Medizin.

Ernennung der Behörde. Amtstermin.

Abschnitt 2. Der Gouverneur dieses Staates soll sobald als thunlich, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, eine Staatsbehörde ärztlicher Examinatoren ernennen, wie solches in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen ist, und die erstgenannten Mitglieder sollen durch den Gouverneur so bestimmt werden, daß der Amtstermin von dreien derselben in zwei Jahren vom Datum ihrer Ernennung an, abläuft; der Amtstermin von drei weiteren Mitgliedern soll in vier Jahren vom Tage der Ernennung an, ablaufen, und der Amtstermin der anderen drei soll in sechs Jahren vom Tage ihrer Ernennung an, ablaufen. Es soll darnach der Gouverneur zweijährlich drei Mitglieder ernennen, welche die in Abschnitt eins vorgeschriebenen Befähigungen besitzen, und welche für die Zeitdauer von sechs Jahren im Amte verbleiben sollen; ebenfalls soll der Gouverneur alle Erledigungen die eintreten mögen, sobald wie thunlich ausfüllen; jedoch sollen diese zweijährliche Ernennungen oder Ausfüllung von Erledigungen die Vertretung der verschiedenen medizinischen Schulen in der Behörde von der ursprünglichen Basis, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes angegeben nicht ändern.

Organisation, Geschäftsregeln, Siegel.

Abschnitt 3. Die Behörde der ärztlichen Examinatoren soll sobald wie thunlich nach ihrer Ernennung sich organisiren, und zwar durch die Erwählung irgend eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten, eines derselben zum Sekretär, und eines derselben zum Schatzmeister, und durch die Annahme solcher Geschäftsregeln, wie solche für ihre Leitung in der Erfüllung der ihnen angewiesenen Pflichten nöthig sind; sie sollen ebenfalls ein Siegel annehmen, welche allen Bescheinigungen beizufügen ist, welche dieselben an Praktikanten der Medizin erlassen.

Nöthige Befähigungen zur Erhaltung von Certifikat.

Abschnitt 4. Jede Person, welche die Heilkunde in irgend einer ihrer Abtheilungen ausübt, soll die durch dieses Gesetz verlangten Befähigungen besitzen. Wenn irgend ein in der Heilkunde Graduirter sein Diplom der Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren zur Bestätigung vorlegt oder sonstigen genügenden Beweis liefert, daß er ein Graduirter einer gesetzlich bevollmächtigten, medizinischen Hochschule in gutem Rufe ist, alsdan usoll die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren ihr Certifikat dahin lautend ausstellen, welches durch eine Mehrzahl der Mitglieder der Behörde unterschrieben sein soll, und ein solches Diplom oder Beweis und Certifikat soll als genügend betrachtet werden, um dem gesetzlichen Inhaber derselben zur Ausübung der Heilkunde in diesem Staate zu berechtigen. Eine Person, welche in diesem Staate die Heilkunde ausübt oder auszuüben wünscht, und nicht Graduirter einer gesetzlich bevollmächtigten medizinischer Anstalt von gutem Rufe ist, und sich vor der genannten Behörde von ärztlichen Examinatoren einfindet um sich solcher Examination zu unterziehen, und im Falle solche Examination zur Zufriedenheit der Examinatoren ausfallen sollte, dann soll die genannte Behörde von ärztlichen Examinatoren ihr Certifikat in Uebereinstimmung mit den Thatsachen ausstellen, und der gesetzliche Inhaber eines solchen Certifikates soll zu allen hierin genannten Rechten und Privilegien berechtigt sein. Alle Personen, welche innerhalb dieses Staates für die Zeitdauer von zehn (10) aufeinander folgenden Jahren die Ausübung der Heilkunde und Chirurgie als ihr Geschäft betrieben haben, und der Staatsbehörde von ärztlichen Examinatoren zu friedenstellenden Beweis darüber liefern können, sollen von ge-

nannter Behörde einen Erlaubnißschein erhalten, um in dem Staate Colorado weiter zu praktiziren.

Rechte und Pflichten der Behörde.

Abschnitt 5. Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren sollen innerhalb neunzig (90) Tagen nachdem dieses Gesetz angenommen wurde, durch ihren Präsidenten ansuchen und Certifikate und Examinationen entgegennehmen. Der Präsident der genannten Behörde der ärztlichen Examinatoren soll die Berechtigung besitzen, Eide abzunehmen, und die genannte Behörde die Berechtigung, Zeugniß in allen Fällen in Bezug auf ihre Pflichten, entgegenzunehmen. Sie soll an Alle, welche zufriedenstellende Beweise liefern, Diplomen von irgend welcher gesetzlich bevollmächtigten medizinischen Hochschule in gutem Rufe erhalten zu haben, Certifikate ausstellen; sie soll zwei (2) Formulare von Certifikaten anfertigen lassen, eines für Personen im Besitz von Diplomen, das andere für Candidaten, welche durch ihre Mitglieder examinirt wurden. Sie soll den Countyschreibern der verschiedenen Counties eine Liste alle der Personen zustellen, welche Certifikate erhalten haben. Certifikate sollen durch eine Mehrheit der Mitglieder der Behörde, welche dieselben ausstellt, unterzeichnet sein.

Gebühren.

Abschnitt 6. Für jedes Certifikat, welches an Graduirte oder an für die Zeitdauer von zehn (10) Jahren Praktizirende ausgestellt wird, soll an den Schatzmeister der Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren eine Gebühr von fünf Dollars ($5.00) bezahlt werden, und sollen dem Ansuchenden keine weiteren Unkosten entstehen; Candidaten für Examination sollen im Voraus eine Gebühr von zehn Dollars ($10.00) entrichten.

Examinationen.

Abschnitt 7. Alle Examinationen von Personen, nicht Graduirte, sollen direkt durch die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren stattfinden. Examinationen mögen im Ganzen oder theilweise schriftlich gemacht werden, und die Gegenstände der Examination sollen Folgende sein: Anatomie, Physiologie, Chemie, Krankheitslehre, Chirurgie, Geburtshülfe und Heilkunde (ausschließlich der materia medica.)

Eintragung von Certifikaten.

Abschnitt 8. Jede Person, welche von der Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren ein Certifikat in Händen hält, sollte dasselbe in der Office des Schreibers desjenigen

County's in welchem er seinen Wohnsitz hat, eintragen lassen, und soll die Eintragung auf dem Certifikat selbst anbemerkt werden. Irgend eine Person, welche zum Zwecke des Praktizirens nach einem anderen County umzieht, soll auf seinem Certifikat eine Bemerkung solchen Inhalts von dem Countyschreiber sich verschaffen und soll das Certifikat in dem County nach welchem er hinzieht, in der gleichen Art und Weise eintragen lassen. Der Inhaber des Certifikates soll an den Countyschreiber eine Gebühr von einem Dollar ($1.00) für solche Eintragung entrichten.

Countyschreiber soll Liste von Certificaten halten.

Abschnitt 9. Der Countyschreiber soll in einem Buche, welches eigens zu diesem Zwecke gehalten wird, eine vollständige Liste der von ihm eingetragenen Certifikate führen. Sind diese Certifikate auf ein Diplom hin ausgestellt, so soll er den Namen der medizinischen Hochschule eintragen, welche dieselben ertheilt hat, ebenso das Datum, wann ertheilt. Diese Liste soll während der Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht vorliegen.

Die Behörde mag Certifikate verweigern.

Abschnitt 10. Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren mag die Ausstellung von Certifikaten an Individuen verweigern, welche criminal-verbrecherischen Betragens überführt worden sind; auch mögen sie aus denselben Gründen Certifikate widerrufen.

Wer als Arzneikunde ausübend angenommen werden soll.

Abschnitt 11. Irgend welche Person, welche sich öffentlich als Arzt ausgibt oder Recepte für Kranke ausschreibt, oder welche seinem Namen den Titel "M. D.," oder „Chirurg," oder „Doktor" in medizinischer Hinsicht beifügt, soll als die Arzneikunde in dem Sinne dieses Gesetzes ausübend betrachtet werden.

Unentgeldliche Hülfsleistungen erlaubt.

Jedoch soll nichts in diesem Gesetze so ausgelegt werden, als ob unentgeldliche Hülfeleistungen in dringenden Fällen verboten wären.

Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes.

Abschnitt 12. Irgend eine Person, welche in diesem Staate die Heilkunde oder Chirurgie in irgend einer ihrer Abtheilungen ausübt, ohne den Bedingungen dieses Gesetzes Genüge zu leisten, soll zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig Dollars ($50) und nicht mehr als dreihundert Dollars ($300), oder zur Einsperrung in das Countygefängniß für nicht weniger als zehn (10) Tage und nicht mehr als dreißig (30) Tage verurtheilt werden, oder sowohl zur Geldbuße als auch zur

Einsperrung für jede einzelne Uebertretung; und irgend eine Person, welche das Diplom oder Certifikat eines Anderen als ihm zugehörig eintragen läßt, oder versucht dasselbe eintragen zu lassen, oder welche solches oder gefälschtes Zeugniß irgend einer Art abgibt, soll eines Verbrechens schuldig erachtet werden, und auf Ueberführung hin zu solcher Geldbuße und Einsperrung verurtheilt werden, wie die Gesetze dieses Staates für das Verbrechen der Fälschung vorschreiben und feststellen.

Wie Gebühren und Strafgelder zu verwenden.

Abschnitt 13. Alle Gebühren, welche von dem Schatzmeister der genannten Behörde der Examinatoren, und alle Strafgelder, welche von einem gesetzlich berechtigten Beamten unter diesem Gesetze erhoben werden, sollen an den Staatsschatz einbezahlt werden; und alle nöthigen Auslagen der Behörde sollen aus den sich im Staatsschatze befindlichen Geldern bezahlt werden, für deren Verwendung keine anderweitige Verfügung getroffen ist; jedoch soll keine Gebühr für geleistete Dienste von irgend einem Mitglied der Behörde verlangt oder angenommen werden.

Auslagen der Behörde; wie zu bezahlen.

Versammlungen der Behörde.

Abschnitt 14. Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren soll als eine Behörde ärztlicher Examinatoren in der Stadt Denver zusammen treten und zwar am ersten Dienstag im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, und zu solch anderen Zeiten und an solch anderen Orten, wie solches zur Erfüllung ihrer Pflichten als nothwendig erscheinen mag.

Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit zur Durchführung dieses Gesetzes.

Abschnitt 15. Friedensrichter und sämmtliche urkundlichen Gerichte in dem Staate Colorado sollen volle Gerichtsbarkeit über und die Macht zur Durchführung der Bedingungen dieses Gesetzes haben.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von „Ein Gesetz in Bezug auf die Einmusterung und Organisation der Staatsmiliz, und in welchem die Distrikte und die Anzahl und der Rang der Offiziere desselben festgestellt werden, und worin die Pflichten der Offiziere dieser Miliz angegeben und bestimmt sind," genehmigt am 8. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit dem Artikel V des genannten Gesetzes ein Abschnitt beigefügt, welcher als Abschnitt sieben von Artikel V gelten soll, und der wie folgt lautet: Die County-Commissäre eines jeden County's sollen zu der Zeit zu welcher sie die Steuer für Countyzwecke umlegen, ebenfalls eine jährliche Kopfsteuer von einem Dollar auf jeden männlichen Einwohner von über einundzwanzig Jahren auflegen lassen, mit Ausnahme der aktiven Mitglieder der Nationalgarde und solcher anderer Personen, die durch das Gesetz davon befreit sind. Ein Unterlassen oder eine Vernachlässigung von Seiten der County-Commissäre solche Steuer aufzulegen, soll solche County-Commissäre, und jeden einzelnen derselben, einer Geldbuße von nicht weniger als eintausend Dollars und nicht mehr als fünftausend Dollars zum Besten des Milizfondes aussetzen; und es ist hiermit zur Pflicht des General-Adjutanten gemacht, Verfahren gegen solche Commissäre einzuleiten zur Eintreibung solcher Strafe.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz in Bezug auf die Einmusterung und Organisation der Staatsmiliz, und in welchem die Distrikte und die Anzahl und der Rang der Offiziere derselben festgestellt werden, und worin die Pflichten der Offiziere dieser Miliz angegeben und bestimmt sind."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, näm-

lich: Abschnitt 3. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülfs-General-Adjutant mit Oberstlieutenantsrang ernannt werden, der in Abwesenheit des General-Adjutanten dessen Stelle zu versehen hat; und ein Gehülfs-General-Adjutant mit Majorsrang für jeden im Dienste stehenden General-Major; und ein Gehülfs-General-Adjutant mit Hauptmannsrang für jeden im Dienste stehenden Brigade-General.

Gehülfsgeneral-Adjutanten; deren Anzahl und Rang.

Abschnitt 2. Abschnitt fünf des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 5. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülfs-General-Inspektor mit Oberstlieutenantsrang ernannt werden, der in Abwesenheit des General-Inspektors dessen Stelle zu versehen hat; und ein Gehülfs-General-Inspektor mit Majorsrang für jeden im Dienste stehenden General-Major; und ein Gehülfs-General-Inspektor mit Hauptmannsrang für jeden im Dienste stehenden Brigade-General.

Gehülfsgeneral-Inspektoren; Anzahl, Rang.

Abschnitt 3. Abschnitt zehn des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 10. In Friedenszeiten soll die jährliche Vergütung des General-Adjutanten sich auf zwölfhundert Dollars ($1200), und des General-Inspektors auf fünfhundert Dollars ($500) belaufen, und ist solche Vergütung vierteljährlich aus dem Militärfonde zu bezahlen.

Vergütung des General Adjutanten und General-Inspektors.

Abschnitt 4. Der folgende Abschnitt ist dem Artikel vier beigefügt, nämlich: Die Ernennung von Offizieren zu dem Staab der Divisions- und Brigade-Commandeure soll durch den Oberbefehlshaber gemacht werden, und zwar auf die Empfehlung der betreffenden Divisions- und Brigade-Commandeure hin, und während aktiver Dienstzeit sollen sie zu demselben Range berechtigt sein, wie die entsprechenden Offiziere in der Armee der Vereinigten Staaten solchen einnehmen.

Ernennung von Staabsoffizieren

Abschnitt 5. Abschnitt eins des Artikel acht des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Der Oberbefehlshaber, der General-Adjutant, der General-Inspektor, der General-Auditor und der im Dienst älteste General-Major sollen eine Militärbehörde bilden, die sich auf Befehl

Staatsmilitär-Behörde; wie zusammengesetzt.

des Oberbefehlshabers oder wenn das allgemeine Wohl es erfordern mag, versammeln soll.

Genehmigt am 12. Februar 1881

Ein Gesetz

zur Regulirung des Verkaufes von Milch, und um Strafen für deren Verfälschung festzustellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Verfälschung von Milch; Strafe.

Abschnitt 1. Werimmer zum Zwecke des Verkaufs derselben als Nahrungsmittel Milch mittelst Verfälschung durch Wasser oder sonstige Substanz verfälscht, oder werimmer wissentlich als Nahrungsmittel Milch, von welcher Rahm abgenommen worden ist, ohne daß der Käufer davon benachrichtigt ist, oder Kenntniß davon hat, verkauft, oder werimmer wissentlich als Nahrungsmittel Milch, von welcher was gewöhnlich „Strippings" genannt wird, zurückgehalten wurde, verkauft, ohne daß der Käufer davon benachrichtigt ist, oder Kenntniß davon hat; oder werimmer wissentlich als Nahrungsmittel Milch verkauft, welche von einer kranken Kuh herrührt, nachdem es solcher Person bekannt ist, daß solche Kuh in so krankem Zustande sich befindet daß ihre Milch gesundheitsnachtheilig ist; oder werimmer wissentlich als Nahrungsmittel Milch verkauft, welche so verdorben ist, daß sie der Gesundheit Nachtheil bringt; oder werimmer zum Zwecke der Verarbeitung in irgend einen Artikel, welcher als Nahrungsmittel gebraucht wird, an irgend eine Käse- oder Butter-Fabrik Milch liefert oder solche hinbringt, welche mittelst Wassers oder sonstiger Substanz verfälscht ist, oder Milch von welcher Rahm abgenommen worden ist, oder Milch von welcher was gewöhnlich „Strippings" genannt wird, zurückbehalten ist, oder Milch, welche von einer kranken Kuh herrührt, und es ist solcher Person bekannt daß solche Kuh in so krankem Zustande sich befindet daß ihre Milch dadurch beschadet wird, oder Milch, welche so verdorben ist, daß sie der Gesundheit Nachtheil bringt, ohne

daß alle daran betheiligten Personen davon Kenntniß haben oder benachrichtigt sind; oder werimmer wissentlich mit betrügerischer Absicht einen Theil der Milch entnimmt, nachdem solche an eine Käse- oder Butter-Fabrik zum Zwecke der Verarbeitung in einen Artikel, welcher als Nahrungsmittel gebraucht wird, für die oder auf Veranlassung der Person, welche die Milch oder den Rahm liefert, oder werimmer in gleicher Absicht wissentlich irgend eine sonstige Substanz der Milch oder dem Rahm zusetzt, wodurch solche oder die daraus genommenen Produkte als Nahrungsmittel gesundheitsnachtheilig werden, soll eines Vergehens schuldig erachtet sein, und für jedes einzelne solches Vergehen mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfundzwanzig (25) Dollars noch mehr als einhundert (100) Dollars bestraft, oder in dem Countygefängnisse für nicht über sechs (6) Monate eingesperrt werden, oder Beides, nach dem Ermessen des Gerichtes.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Beförderung der Ausrottung von Berglöwen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Belohnung für das Tödten von Berglöwen.

Abschnitt 1. Irgend eine Person, welche innerhalb dieses Staates einen Berglöwen tödtet, soll eine Belohnung von zehn Dollars für jeden so getödteten Berglöwen erhalten, welche ihm, wie nachstehend bestimmt, aus dem Staatsschatze zu bezahlen ist.

Kopfhäute mit Ohren abzuliefern.

Abschnitt 2. Wer eine solche Belohnung beansprucht, soll die Kopfhaut (oder die Kopfhäute) sammt den unversehrten Ohren, irgend einem Beamten, welcher zur Eidesabnahme berechtigt ist, vorweisen, in dem County in welchem solcher Berglöwe (oder Berglöwen) getödtet wurde (oder wurden), wobei er nachstehenden Eid zu leisten und zu unterschreiben hat, nämlich:

Eidesformel.

Ich ——— beschwöre, (oder bekräftige) daß die Kopfhaut (oder die Kopfhäute) hiermit durch mich vorgezeigt, die Kopfhaut eines Berglöwen (oder von Berglöwen, deren Anzahl anzugeben ist) ist, der durch mich innerhalb des County ———, im Staate Colorado, während der letztverflossenen sechs (6) Monate getödtet wurde.

Diesem Eide hat der Beamte, vor welchem derselbe geleistet wurde, die gewöhnliche Beglaubigung beizufügen, und als solcher Beamter eigenhändig zu unterzeichnen, wofür er von dem Eidesableger den Betrag von fünfundzwanzig (25) Cents erhalten soll.

Countyschatzmeister bezahlt Belohnungen.

Abschnitt 3. Diese Belohnung soll vom Countyschatzmeister desjenigen County's, in welchem solcher Berglöwe (oder solche Berglöwen) getödtet wurde (oder wurden), bezahlt werden, nachdem ihm von dem die Belohnung Beanspruchenden oder einem von diesem dazu Beauftragten die Kopfhaut (oder Kopfhäute) mit den Ohren unversehrt, nebst dem obengenannten Eide, übergeben worden sind. Die auf solche Weise ausbezahlten Beträge sollen vom Staatsschatzmeister dem betreffenden Countyschatzmeister gutgeschrieben werden, auf eine beschworene Aussage

Staatsschatzmeister schreibt dem Countyschatzmeister gut.

desselben hin, worin die Anzahl der in seinem County getödteten und bezahlten Berglöwen angegeben ist, wenn dieser Angabe die in Abschnitt zwei (2) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Eide beiliegen.

Zerstörung der bezahlten Kopfhäute.

Abschnitt 4. Es ist dem Countyschatzmeister zur Pflicht gemacht, alle von ihm, wie in vorstehendem Abschnitt vorgeschrieben, in Empfang genommenen und bezahlten Kopfhäute sofort zu verbrennen oder anderweitig vollständig zu zerstören.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 5. Da der Ansicht dieser Gesetzgebung nach eine Dringlichkeit vorliegt, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes überschrieben: „Ein Gesetz, die Transportation von Nitro Glycerin und anderen brennbaren und leicht explodirenden Artikeln betreffend", genehmigt am 11. Februar 1876.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Wie Nitro-Glycerin transportirt werden kann.

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes in Bezug auf den Transport von Nitro-Glycerin und anderer brennbarer und leicht explodirbarer Stoffe, genehmigt am 11. Februar 1876 (anderweitig bezeichnet als laufender Abschnitt 1853 der allgemeinen Gesetze) sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Es soll ungesetzlich sein, Nitro-Glycerin, Glycerin-Oel, Nitratöl, Nitroleum, oder Sprengöl, zu verschiffen, versenden oder wegzuschicken, oder irgend welche der obengenannten Artikel auf irgend einem Fuhrwerke zu transportiren, oder solche Artikel abzuliefern um transportirt, weggebracht oder verschifft zu werden, ausgenommen solche Artikel sind in einem metallenen Gefäße früher eingeschlossen und verpackt, umgeben von Gyps oder einem anderen Material, welches nicht explodirbar ist, selbst wenn es mit solchem Oel oder solcher Substanz getränkt wird, und separat von allen anderen Substanzen, und muß die Außenseite der Verpackung, welche solche Substanz enthält, in auffallender Weise mit den Worten „Nitro-Glycerin—gefährlich" bezeichnet sein.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 2. Da die Durchführung des so abgeänderten Abschnittes den billigen Versandt von explodirbaren Stoffen, welche jetzt zur Bearbeitung der Minen dieses Staates in allgemeinem Gebrauch sind, hindern würde, und ebenfalls die Bearbeitung vieler Minen, welche sonst bearbeitet werden könnten, hindert, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Verhütung des betrügerischen Verkaufs von Oleomargarine als Butter.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Fabrikant oder Verkäufer von Oleomargarin soll solches stempeln.

Abschnitt 1. Irgend eine Person, welche zum Zwecke des Verkaufes einen Artikel oder eine Substanz als Nachahmung von Butter fabrizirt oder solche zum Verkaufe anbietet oder ausstellt, welche nicht das naturgemäße Produkt einer Milcherei und nicht ausschließlich von Milch oder Rahm gemacht sind, sondern wozu Thieroel oder Thierfett als Bestandtheil gebraucht werden, welches nicht aus Milch hergestellt ist, oder wozu geschmolzene Butter oder Butteroel anstatt des Rahms gebraucht wird, soll auf jeden Kübel, jedes Fäßchen, jede Kiste oder jedes Paket eines solchen Artikels oder solcher Substanz deutlich und dauerhaft das Wort „Oleomargarine" stempeln, einbrennen oder markiren; und im Falle eines Detailverkaufs eines solchen Artikels oder solcher Substanz in Paketen soll der Verkäufer in allen Fällen mit solchem Paket an den Käufer eine geschriebene oder gedruckte Etikette einhändigen, worauf deutlich das Wort „Margarine" geschrieben oder gedruckt sein soll. Jeder Verkauf eines solchen Artikels oder solcher Substanz, wenn solche nicht so gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, ist für ungesetzlich erklärt, und kein Klagefall zur Erlangung von Bezahlung für den Verkauf eines solchen Artikels oder einer solchen Substanz, wenn dieselben nicht so gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, soll vor irgend einem der Gerichte dieses Staates aufrecht erhalten werden.

Keine Klage soll aufrecht erhalten werden für Verkauf eines nicht gestempelten Artikels.

Strafe für ungesetzlichen Verkauf

Abschnitt 2. Jede Person, welche wissentlich eine der genannten Artikel oder Substanzen, welche nach Abschnitt eins dieses Gesetzes, wie darin beschrieben, gestempelt, markirt oder bezeichnet sein sollen, verkauft oder zum Verkaufe anbietet, oder mit der Absicht zu verkaufen in seinem oder ihrem Besitze hat, und welche im Widerspruch mit diesem Gesetze, nicht gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, oder im Falle eines Detailverkaufs, ohne daß die in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschriebene Etikette zugleich abgegeben wird, soll für jede solche Uebertretung eine Geldbuße von einhundert Dollars erleiden und bezahlen,

welche Summe zusammen mit den Kosten in irgend einem der Gerichte dieses Staates, welches Gerichtsbarkeit darüber besitzt, einzutreiben ist; und zwar soll der Fall durch den Distriktsanwalt im Namen des Volkes eingebracht und verfolgt werden. Die eine Hälfte solcher Strafe soll dem Angeber zukommen und der Ueberschuß soll der Armenkasse des County's zufließen, in welchem solche Strafe bezahlt wurde.

Beweis des Verkaufs; wie geliefert.

Abschnitt 3. Irgend eine Person, welche wissentlich irgend einen Artikel oder eine Substanz, welche nach Artikel eins dieses Gesetzes markirt, gestempelt oder bezeichnet sein sollen, jedoch nicht wie in Artikel eins vorgeschrieben so markirt ist, verkauft oder zum Verkauf anbietet oder ausstellt, oder deren Verkauf, das Anbieten oder die Ausstellung zum Verkauf veranläßt oder bewirkt, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und soll bei der Verhandlung eines solchen Vergehens der Beweis des Verkaufs oder des Anbietens oder der Ausstellung als muthmaßlicher Beweis gelten, daß solche Person die Natur des Artikels, welcher so verkauft oder angeboten wurde, kannte, und daß derselbe nicht, wie durch dieses Gesetz verlangt, markirt, gestempelt oder bezeichnet war.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung vonKapitel vierundsiebenzig der allgemeinen Gesetze dieses Staates, erlassen im Jahre A. D. 1877, überschrieben: „Gutsvertheilung"

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Commissäre mögen Ländereien in Bauplätze, u. s. w., auslegen lassen.

Abschnitt 1. Wennimmer der Ansicht der Commissäre nach, welche von dem Gerichte ernannt wurden um eine Vertheilung von Ländereien zu treffen, es im Interesse der in solchen Ländereien betheiligten Parteien erscheinen soll, solche in Bauplätze einzutheilen, und Straßen und Gassen auszulegen, so mögen die-

selben solches thun lassen, und sollen sie in solchem Falle zugleich
Karte oder Plan. mit ihrem Bericht eine Karte oder einen Plan des so ausgelegten Landes einreichen, welche jedoch der Zurückweisung oder der Annahme des Gerichtes unterworfen sind. Sollten irgend welche der betreffenden Parteien einen genügenden Grund nachweisen, dann mag das Gericht den Bericht annulliren und andere
Das Gericht mag andere Commissäre ernennen. Commissäre ernennen, welche in der hier vorgeschriebenen Art und Weise vorschreiten sollen, und zwar mag solche Ernennung so oft geschehen als nöthig erscheinen mag zur Erreichung eines zufriedenstellenden Urtheils zwischen den betreffenden Parteien.

Wenn der Bericht zu bestätigen ist. Abschnitt 2. Sollte kein solcher Grund nachgewiesen werden, alsdann soll der Bericht der Commissäre bestätigt und ein endgültiges Urtheil darüber abgegeben werden, welches Urtheil für alle die betreffenden Parteien und ebenso für alle anderen Anspruch erhebenden Personen als bindend und entscheidend zu Recht bestehen soll.

Der Bericht durch den County-Schreiber einzutragen. Abschnitt 3. Eine Abschrift eines solchen Berichtes und solcher Bestätigung und solchen Urtheils soll unter dem Siegel des Gerichtes, von dem Schreiber desselben gesetzlich beglaubigt, im Amtslokale des Recorders des County's, in welchem solche Ländereien, oder irgend welche Theile derselben, liegen mögen, eingetragen werden.

Was der Bericht zu enthalten hat. Abschnitt 4. In Fällen, in welchen die Ländereien, wie in Abschnitt eins vorgeschrieben, in Bauplätze eingetheilt wurden, soll der Bericht der Commissäre die Bauplätze, oder Theile derselben, welche jeder einzelnen, in der Vertheilung betheiligten Partei zuerkannt wurden, angeben, und zwar mit Angabe der Blocks, in welchen dieselben liegen, mit solcher weiteren Beschreibung als nöthig sein mag dieselben näher zu bezeichnen.

Commissäre sollen Copie des Planes beim Countyschreiber hinterlegen. Abschnitt 5. Wenn die Commissäre in der Ausführung dieses Gesetzes Ländereien in Bauplätze, Straßen oder Gassen ausgelegt und einen Plan des so eingetheilten Landes dem Gerichte eingehändigt haben, und nachdem ihr Bericht bestätigt ist und das endgültige Urtheil darüber abgegeben, wie hier vorgeschrieben, dann sollen sie, oder eine Mehrzahl von ihnen, eine Copie des Planes oder der Karte des so eingetheilten Landes im Amtslokale des Recorders des County's, in welchem solche Län-

dereien gelegen sind, zur Eintragung hinterlegen, wie solches jetzt gesetzlich für die Hinterlegung von Plänen von Ortschaften und Städten und deren Additionen vorgeschrieben ist; und sollen sie auf solcher Copie mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel beglaubigen, daß solche durch sie hinterlegte Karte oder solcher Plan von dem Gerichte, vor welchem die Verhandlung stattfand, bestätigt worden war. Wenn genannte Karte oder genannter Plan nachweist, daß das so eingetheilte Land eine Addition zu einer Stadt oder Ortschaft bildet, dann sollen sie solche Karte vor solcher Hinterlegung den betreffenden Autoritäten solcher Stadt oder Ortschaft zu deren Genehmigung vorlegen, wie solches in Artikel zwei von Kapitel C, Abschnitt sechsundzwanzig hundert und achtundvierzig der allgemeinen Gesetze des Staates, erlassen im Jahre A. D. 1877, vorgeschrieben ist.

Beglaubigung durch die Commissäre.

Wenn Addition zu einer Stadt, dann zu einer Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 6. In allen Fällen, in welchen die Vertheilung von Ländereien verlangt wird, sollen die Erben solcher Verstorbenen, oder die im Testament Bedachten, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden; und im Falle irgend eine der Personen für irrsinnig, geisteskrank oder wahnsinnig erklärt worden ist, alsdann soll der Vermögensverwalter einer solchen irrsinnigen, geisteskranken oder wahnsinnigen Person zu den Verhandlungen zugezogen werden, und die für solche irrsinnige, geisteskranke oder wahnsinnige Person beabsichtigte Vorladung solchem Verwalter eingehändigt werden, und es ist ihm zur Pflicht gemacht, sich einzufinden und solche Maßregeln zu ergreifen, wodurch er am Besten das Interesse seines Schützlings als Verwalter wahren kann.

Wen zu den Verhandlungen beizuziehen.

Genehmigt am 5. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes welches Vorkehrungen trifft für die Erhaltung, die Verwaltung und polizeiliche Aufsicht des Staatszuchthauses, ebenfalls für die Art und Weise der Ernennung von Beamten, und die Feststellung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener Gesetze in Bezug hierauf.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sieben eines Gesetzes welches Vorkehrungen trifft für die Erhaltung und Verwaltung des Staatszuchthauses, ebenfalls für die Art und Weise der Ernennung von Beamten, und die Feststellung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener Gesetze in Bezug hierauf, ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 7. Den Mitgliedern der Behörde der Commissäre sollen jedem jährlich die Summe von vierhundert Dollars bewilligt werden, sowie Meilengelder zu zehn (10) Cents per Meile für jede nöthigerweise in der Erfüllung ihrer Pflichten gemachte Meile; der Verwalter des Staatszuchthauses soll die Summe von fünfundzwanzighundert Dollars per Jahr erhalten, als volle Vergütung für alle von ihm verlangten Dienste, zahlbar vierteljährlich. Der Staats-Auditor ist hiermit beauftragt seine Anweisung dafür auszustellen auf Vorzeigung einer Bescheinigung hin, die von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Sekretär der Behörde der Commissäre bescheinigt ist.

Gehalt des Verwalters und der Commissäre.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

welches Bewilligungen zur Führung und zum Unterhalt des Staatszuchthauses für die Jahre 1881 und 1882 macht.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um alle durch die Leitung und den Unterhalt des Staatszuchthauses geschaffenen Auslagen zu decken,

Bewilligung für 1881 und 1882.

einschließlich der Gehalte von Beamten und Angestellten und aller anderen gesetzlichen Auslagen, die daselbst während der Jahre 1881 und 1882 gemacht werden, ist hiermit aus irgend welchen im Staatsschatze befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen worden, die Summe von neunzigtausend Dollars ($90,000) verwilligt, zusätzlich des unausgegebenen und an Hand befindlichen Restes von Geldern, die für Sträflingsarbeiten eingenommen wurden, und welcher Betrag hiermit diesem Fond übergeschrieben wird; und ebenfalls zusätzlich aller Gelder, welche für Sträflingsarbeit während der Jahre 1881 und 1882 eingehen, und welche hiermit zu einem Theil dieses Fondes geschaffen und demselben überwiesen sind.

Abschnitt 2. Da es nöthig sein wird vor Ablauf von neunzig Tagen auf diesen Fond zu ziehen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für den Verkauf von Ländereien, welche für den Gebrauch des Staatszuchthauses von Colorado bestimmt waren, und zum Ankauf anderer Ländereien für den Gebrauch des genannten Staatszuchthauses.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Behörde der Commissäre des Zuchthauses von Colorado sind hiermit ermächtigt alles Anrecht, den Besitztitel und Antheil des Staates Colorado in und auf ein gewisses Stück Land, sieben Acker groß, mehr oder weniger, welches südlich von genanntem Zuchthaus in Fremont County, in dem Staate Colorado, liegt, zu verkaufen, zu veräußern und zu übertragen, welche Ländereien früher für den Gebrauch des genannten Zuchthauses bestimmt waren. Genannte Behörde mag solche Ländereien im Ganzen oder in Theilen für den besten Preis, der Verkauf von Ländereien. Der Präsident mag Verkaufsbriefe ausstellen.

dafür zu erlangen ist, im Privatwege verkaufen und veräußern. Der Präsident der genannten Behörde mag in seiner amtlichen Eigenschaft und auf die Verordnung der genannten Behörde hin, einen Verkaufsbrief oder Verkaufsbriefe im Namen des Staates Colorado, und zwar mit seinem Privatsiegel versehen an irgend einen oder mehrere Käufer ausstellen. Solcher Verkaufsbrief, der in Uebereinstimmung mit solcher Verordnung ausgestellt ist, soll die Wirkung haben an den oder die genannten Käufer alles Anrecht des Staates in dem so verkauften Grundeigenthum zu übertragen.

Ankauf von Ländereien.

Abschnitt 2. Genannte Behörde ist hiermit weiter beauftragt, ein gewisses Stück Land für den Staat Colorado zum Gebrauch für genanntes Zuchthaus zu kaufen; die so zu kaufenden Ländereien sollen nicht mehr wie sieben Acker enthalten, und sollen auf derselben Seite der Straße liegen wie das Zuchthaus, und an das von genanntem Zuchthause eingenommene Grundstück anstoßen; jedoch soll kein höherer Preis für solche so gekaufte Ländereien bezahlt werden, als aus den, wie vorbestimmt, zu verkaufenden Ländereien erzielt wurde. Irgend ein Ueberschuß von Geldern, der aus so verkauften Ländereien erzielt und nicht für so angekaufte Ländereien ausgegeben wird, soll von genannter Behörde als Spezialfond für dauernde Verbesserung des genannten Zuchthauses bei dem Staatsschatzmeister hinterlegt werden.

Ermächtigung zu weiterem Ankauf

Abschnitt 3. Genannte Behörde ist weiter beauftragt, für den Staat und zum Gebrauche des Zuchthauses zwölf Acker Landes zu kaufen, welches nördlich von solchen Zuchthausländereien in genanntem Fremont County liegt und daran anstößt, und zwar für einen Betrag von nicht über fünfundzwanzighundert Dollars. Für solche Ankaufssumme soll der genannte Präsident einen Schein, welcher von dem Sekretär der Behörde gegengezeichnet ist, an den Staats-Auditor ausstellen, welcher eine Zahlungsanweisung dafür an den Staatsschatzmeister dem Schatzmeister der genannten Behörde ausstellen soll, welche Anweisung aus irgend welchen für diesen Zweck bewilligten Geldern zu bezahlen ist.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel fünfundachtzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben: „Ein Gesetz in Betreff der Staatsdrucksachen und der Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet: Nach dem einunddreißigsten Tage des Dezember A. D. 1882 sollen die durch den Staat für Drucken und Binden zu bezahlenden Maximal-Preise die folgenden sein: Maximalpreise der Staatsdrucksachen.

1. Für Gesetzesvorlagen, Memorien und Beschlüsse in Partien von 240 Copien oder weniger, zwei Dollars per Seite einschließlich des Heftens, wenn es nöthig sein sollte.

2. Für einfaches Setzen an Bucharbeit in Englisch, Spanisch oder Deutsch, fünfzig Cents für 1000 m.

3. Für Tabellensatz an Bucharbeit in Englisch, Spanisch oder Deutsch, neunzig Cents für 1000 m.

4. Für Buchpapier No. 2, zwölf Cents per Pfund.

5. Für Druckarbeit an Bucharbeit in Formen von acht Seiten einen Dollar für 240 Abdrücke.

6. Für Falzen und Heften oder Nähen von Bucharbeit in Abschnitten von sechszehn Seiten oder Theilen davon, einen halben Cent.

7. Für Binden in Broschürformat einschließlich der Umschläge, vier Mills für den Abschnitt wenn in achtseitigen Abschnitten, und fünf Mills wenn in sechszehnseitigen Abschnitten.

8. Für das Binden von Bucharbeit in Pappe mit Papierüberzug und Lederrücken, mit Tintendruck auf dem Rücken zusätzlich des Broschürbindens, fünfunddreißig Cents per Band.

9. Für das Binden von Bucharbeit in Tuch mit Golddruck auf dem Rücken, zusätzlich des Broschürbindens, fünfunddreißig (35) Cents per Band.

10. Für das Binden von Bucharbeit in Schafleder mit goldenem Titel auf dem Rücken, zusätzlich des Broschürenbindens, fünfundsiebenzig Cents per Band.

11. Für die Lieferung von Geschäftsbüchern von mittelbestem Hauptbuchpapier mit Enden und Banden von russischem Leder, elastischem Rücken und einfacher Linierung, zwei Dollars per Buch des verwandten Papieres.

12. Für die Lieferung von Geschäftsbüchern von mittelmäßigem Hauptbuchpapier mit Enden und Banden von russischem Leder, elastischem Rücken und mit gedrucktem Kopfe, zwei Dollars und fünfzig Cents per Buch des verwandten Papieres.

13. Für zwölfpfündiges Briefpapier mit gedruckter Ueberschrift, fünf Dollars per 1000.

14. Für bedruckte Briefumschläge XXX No. 6, fünf Dollars per 1000.

15. Für liniirte und bedruckte Formulare von der Größe eines viertel Bogens von Aktenpapier, für das erste Hundert drei Dollars und fünfzig Cents, für jedes weitere Hundert fünfundsiebenzig Cents; von der Größe eines halben Bogens Aktenpapiers für das erste Hundert fünf Dollars, für jedes weitere Hundert einen Dollar; in der Größe eines ganzen Bogens Aktenpapiers für das erste Hundert sieben Dollars, für jedes weitere Hundert zwei Dollars. Der Staatssekretär ist beauftragt, für die Bequemlichkeit der Bieter, entsprechende, gedruckte, spezifizierende Formulare zu liefern.

Qualität des Papieres; Größe der Buchstaben.

Abschnitt 2. Das für Formulare gebrauchte Papier soll von guter Qualität sein (tub sized and loft dried); sollte jedoch Akten- oder Hauptbuchpapier verlangt werden, alsdann soll der Kostenunterschied dem Drucker bewilligt werden. Gesetzesvorlagen, Memorien und gemeinschaftliche Beschlüsse und sonstige Arbeiten dieser Art sollen mit "small pica" Buchstaben mit Zwischenräumen zwischen den Linien gesetzt und auf vierzehnpfündiges "flat cap" Papier von mittelmäßiger Qualität gedruckt werden. Die Berichte von Staatsbeamten, die Protokolle und Gesetze und alle Broschüren, ausgenommen Arbeit in Tabellenform, sollen kompakt mit "small pica" Buchstaben mit den Randnoten mit "nonpareil" oder "agate" Buchstaben gesetzt werden, und ist der Staatssekretär beauftragt, einen praktischen Drucker anzustellen, um in der Messung aller Staatsdrucksachen Hülfe zu leisten; jedoch soll dessen Vergütung in

Der Staats Sekretär soll einen Drucker zum Messen anstellen.

keinem einem Jahre die Summe von einhundert Dollars übersteigen. Für irgend welche Arbeit, welche in Abschnitt eins dieses Kapitels nicht näher angegeben ist, soll der Staatssekretär mit dem Drucker in Betreff des Preises ein Uebereinkommen treffen, oder er mag solche Arbeit da thun lassen, woimmer er sie zu dem besten Vortheile für den Staat geliefert erhalten kann.

Vorschläge, Anerbieten &c.

Abschnitt 3. Der Staatssekretär soll, beginnend sechzig Tage vor jeder zweijährlichen Sitzung der Gesetzgebung, für vier aufeinander folgende Wochen in zwei täglichen Zeitungen in diesem Staate, von welchen eine an dem Regierungssitz erscheinen soll, eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin er zur Einsendung von versiegelten Vorschlägen auffordert, alle Druckarbeiten und alles Binden, welches von der Legislatur und von den verschiedenen Staatsabtheilungen für die nächstfolgenden zwei Jahre verlangt wird, zu übernehmen, und sollen solche Vorschläge angeben, für wie viel Prozent unter den Maximalpreisen, wie solche in Abschnitt eins dieses Kapitels specificirt sind, der Bieter erbötig ist, die Arbeit zu verrichten und das genannte Material zu liefern; und soll der Bieter, welchem der Contrakt zugesprochen wird, alle legislative Arbeit am Regierungssitze verrichten.

Widerruf.

Abschnitt 4. Abschnitt 8 des genannten Gesetzes und alle anderen Gesetze und Theile von Gesetzen, welche hiermit im Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 5. Der Ansicht der Gesetzgebung nach, besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Regulirung der Berichtigung von Ueberforderungen durch Eisenbahnen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jede Eisenbahngesellschaft, oder der Pächter oder Verwalter solcher Eisenbahn, oder irgend eine an-

Agent; seine Ernennung, sein Geschäftslokal, Pflichten.

dere Person, welche solche in Betrieb hält, und welche Geschäfte in diesem Staate thun, soll innerhalb drei Monaten nach der Annahme dieses Gesetzes einen Agenten oder eine sonstige Person anstellen, welche in der hauptsächlichen Stadt oder Ortschaft an solcher Bahnlinie innerhalb dieses Staates wohnen, und sein Geschäftslokal haben soll, und dessen Pflicht es sein und der von solcher Eisenbahngesellschaft vollständig bevollmächtigt sein soll, alle Ansprüche für Ueberforderungen, welche innerhalb dieses Staates bezahlt worden sind, und für alle Verluste oder allen Schadenersatz zu entscheiden und zu berichtigen. Irgend eine Eisenbahngesellschaft, Pächter, Verwalter oder sonstige Person, welche so in diesem Staate Geschäfte thun, und welche verabsäumen sollten, einen solchen Agenten oder Vertreter, wie oben erwähnt, in solcher Stadt oder Ortschaft anzustellen, sollen für jeden einzelnen Monat während welchem die Gesellschaft, der Pächter, Verwalter oder sonstige Person es verabsäumen sollten, solchen Agenten angestellt zu halten, einer Strafe von dreitausend Dollars ($3000) unterworfen sein, welche Strafe durch den Oberstaatsanwalt zum Besten des Staates mittelst einer in irgend einem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Staates zu diesem Zwecke angestrengter Klage, einzutreiben ist.

Strafe für Nichtanstellen eines Agenten.

Abschnitt 2. Alle Ueberforderungen, welche von irgend einer solchen Eisenbahngesellschaft, deren Pächter oder Verwalter, oder sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, gemacht wurden, und alle Ansprüche für Verlust oder Schadenersatz, wie vorbestimmt, sollen von dem wie oben vorgeschrieben ernannten Vertreter der Eisenbahngesellschaft, oder des Pächters oder Verwalters derselben, oder solcher Person, welche dieselbe in Betrieb hält, bezahlt werden, und zwar innerhalb sechszig (60) Tagen, nachdem solche Ansprüche in gehöriger Form solchem Vertreter oder Agenten zur Berichtigung vorgelegt wurden, und sollen solchen Ansprüchen die Frachtrechnung, an welcher solche Ueberforderung gemacht, oder Verlust oder Schaden erlitten wurde beiliegen; ebenso eine gehörig beglaubigte Bescheinigung über den Betrag solcher Ueberforderung, solches Verlustes oder Schadens. Sollte irgend eine solche Eisenbahngesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder eine sonstige Person, welche dieselbe in

Ueberforderungen; wann und wie zu bezahlen.

Betrieb hält, es unterlassen, innerhalb der obengenannten Zeit den Betrag solcher Ueberforderung, solches Verlustes oder Schadens zu ersetzen, dann mag die Person oder Corporation, welche solchen Verlust erleidet, von der betreffenden Eisenbahngesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, für jeden Monat und den Theil eines jeden Monats, während welcher Zeit die genannte Gesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder sonstige Person, welche dieselbe in Betrieb hält, so im Rückstand verbleibt, die Summe von einhundert Dollars ($100) erhalten, und mag solche Summe von der so beschadeten Partei oder deren Bevollmächtigten in irgend einem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit reklamirt werden. In jedem Klagefall, welcher unter diesem Abschnitt eingebracht wird, soll die Vorladung eines solchen Agenten oder Vertreters der genannten Eisenbahngesellschaft, oder des Vertreters des Pächters oder Verwalters derselben, oder des Vertreters einer sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, ebenso betrachtet werden, als ob eine genügende Vorladung an die Eisenbahngesellschaft selbst, oder an den Pächter oder Verwalter derselben selbst, oder an eine sonstige Person, welche dieselbe in Betrieb hält, selbst ergangen wäre. Jedoch soll der Aufprucherhebende nicht zum Empfang einer solchen Geldstrafe berechtigt sein, wenn ihm nicht von einem Gerichtshofe eine größere Summe zuerkannt wird, wie ihm von genannter Eisenbahngesellschaft oder deren Agenten, Vertreter, Pächter oder Verwalter oder anderer Person angetragen wurde.

Strafe für Unterlassung eine Ueberforderung oder einen Verlust zu bezahlen.

Vorladung an die Gesellschaft; wie zu machen.

Bedingung.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz

für ein Gesetz in Bezug auf die Berichte der Beamten der Staats-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist die Pflicht des Präsidenten der Staatsuniversität, des Präsidenten der Staatsbergbauschule, des

Präsidenten der Staatsackerbauschule, und des Vorstehers der Taubstummenanstalt, an den Superintendenten des öffentlichen Unterichts zweijährlich einen Bericht zu erstatten, und zwar an oder vor dem ersten Tage des Dezember desjenigen Jahres, welches dem Zusammentreten der gesetzgebenden Versammlung vorhergeht. Diese Berichte sollen die Geschichte der betreffenden Anstalten während der letztverflossenen zwei Jahre enthalten; sie sollen die Anzahl der angestellten Professoren und Lehrer, sowie das Gehalt eines jeden, die Anzahl der während jeden Termins anwesenden Studirenden, die Anzahl derselben in jedem der verschiedenen Abtheilungen, und solche andere Punkte in Bezug auf die Erziehungserfolge und auf den finanziellen Stand der betreffenden Anstalten, welche die, die Berichte machenden Beamten, als für von allgemeinem Interesse erachten, nachweisen.

Abschnitt 2. Es ist die Pflicht des Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, die in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze eingereichten Berichte, zusammen mit seinem zweijährlichen Bericht an den Gouverneur veröffentlichen zu lassen; jedoch soll er für keine einzelne Anstalt mehr als zehn Druckseiten veröffentlichen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

welches eine Bewilligung macht für die Bezahlung von Belohnungen, welche von dem Gouverneur des Staates für das Ergreifen von Personen offerirt wurden, die unter der Anklage des Verbrechens des Mordes stehen; und um Vorkehrungen zu treffen für die Art und Weise, in welcher solche Belohnungen ausbezahlt werden sollen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Bewilligung.

Abschnitt 1. Es sei und ist hiermit aus irgend welchen, im Staatsschatze sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von zweitausend Dollars bewilligt, oder soviel davon als nöthig sein wird um Belohnungen zu bezahlen, welche von dem Gouverneur des Staates offerirt wurden für das

Ergreifen von Personen, welche unter der Anklage des Verbrechens des Mordes stehen.

Was nöthig ist um Belohnung zu erheben.

Abschnitt 2. Wennimmer der Gouverneur durch seine Proklamation eine Belohnung für das Ergreifen einer solchen Person oder solcher Personen, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes erwähnt, offeriren sollte, so soll die Person, welche solche Verhaftung vornimmt, die so verhaftete Person oder Personen an den Sheriff desjenigen County's abliefern, in welchem solches Verbrechen begangen wurde. Der Sheriff soll der Person, welche solche Verhaftung und Ablieferung bewerkstelligt hat, eine Bescheinigung geben, daß solche Person die in der Proklamation des Gouverneurs genannte Person oder Personen an den genannten Sheriff abgeliefert hat. Der Gouverneur soll auf solcher Bescheinigung seine Genehmigung derselben bestätigen, und ebenfalls den in seiner Proklamation offerirten Betrag der Belohnung angeben. Auf Vorzeigung der so durch den Gouverneur beglaubigten Bescheinigung an den Staatsauditor, soll derselbe für den so beglaubigten Betrag seine Zahlungsanweisung an den Staatsschatzmeister ausstellen.

Dringlichkeitsklausel.

Abschnitt 3. Da es nöthig werden mag vor dem Ablauf von neunzig Tagen auf diesen Fond zu ziehen, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz, die Umlage und das Eintreiben von Steuern und den Widerruf gewisser darauf bezüglicher Gesetze betreffend," genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Staatsauditor soll Angabe dem Countyschreiber übermitteln.

Abschnitt 1. Abschnitt vierundvierzig (44) des genannten Gesetzes sei und derselbe ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet, nämlich: Der Staats-Auditor soll an oder vor dem

ersten Tage im September eines jeden Jahres dem Countyschreiber eines jeden County's eine Angabe der Veränderungen, falls solche getroffen worden sind, übermitteln, welche in der Abschätzung gemacht worden sind; ebenso die Rate der Staatssteuer, welche in dessen County umgelegt und erhoben werden soll; jedoch soll solche Staatssteuer den Betrag von drei Mills per Dollar an der Abschätzung nicht übersteigen; und im Falle die Behörde keine anderweitige Rate feststellen sollte, oder falls solche Behörde aus irgend einem Grunde es unterlassen sollte zusammenzutreten, oder falls der Countyschreiber die Feststellung der durch solche Behörde bestimmten Steuerate nicht erhalten sollte, dann soll die besagte Rate von drei Mills umzulegen sein, und der Schreiber eines jeden County's soll in der Zusammenstellung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Steuerliste in der betreffenden Spalte eine Staatssteuer zu der angegebenen Rate berechnen und anführen. Es soll jedoch die Steuerrate für Staatszwecke für die Jahre 1881 und 1882 vier Mills an dem Dollar betragen, und für den Zweck der Gründung eines Fondes für ein Staats-Capitol, eine halbe Mill an dem Dollar, ausgenommen die Staats-Ausgleichungs-Behörde sollte eine geringere Rate feststellen. Irgend ein Countyschreiber, welcher sich eine Unterlassung hierin zu Schulden kommen läßt, soll zu einer Geldbuße von nicht weniger wie fünfhundert Dollars und nicht über dreitausend Dollars verurtheilt werden, welche durch Schuldklage im Namen des Volkes des Staates Colorado in irgend einem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit einzutreiben ist.

Steuerrate.

Rate für die Jahre 1881 und 1882.

Strafe für Unterlassung.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Beschaffung eines Fondes für den Unterhalt und zur Unterstützung der Ackerbauschule von Colorado und der dazu gehörigen Farm, und zur Errichtung von solchen Gebäulichkeiten als die Staats-Ackerbaubehörde für nöthig erachten mag.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Zum Zwecke der Unterhaltung und Unterstützung der Ackerbauschule und der dazu gehörigen Farm, sowie der Errichtung solcher Gebäulichkeiten als die Staats-Ackerbaubehörde für nöthig erachten mag, soll für die Jahre 1881 und 1882 die folgende Steuer auf alles steuerbare Eigenthum, bewegliches sowohl wie unbewegliches, innerhalb dieses Staates aufgelegt werden, nämlich: ein Fünftel eines Mills auf jeden einzelnen Dollar. Solche Steuer soll als die Ackerbauschulsteuer bekannt sein, und ist in gleicher Weise und zu derselben Zeit umzulegen zu erheben, wie solches jetzt durch das Gesetz für die Umlage und Erhebung von Staatssteuern vorgeschrieben ist oder werden mag. Steuerauflage.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die Umlegung und Erhebung von Staats-Steuern.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. In allen Fällen in denen aus irgend welcher Ursache Countyschreiber es unterlassen haben, im Ganzen oder theilweise auf der County-Steuerliste die Steuern für die Jahre 1879 und 1880 für die Taubstummenanstalt, die Staatsuniversität, die Ackerbauschule, die Bergbauschule, die Irrenanstalt, und für den militärischen Kopfsteuerfond, einzutragen und Die County-Commissäre sollen unbezahlten Betrag entrichten.

zu berechnen, gemäß der für solche Zwecke durch das Gesetz bestimmten Rate, alsdann ist es von den County-Commissären eines solchen County's hiermit verlangt, solchen unbezahlten Betrag aus den allgemeinen Countyfonds in den Staatsschatz zu entrichten.

Pflichten des Countyschatzmeisters.

Abschnitt 2. Der County-Schatzmeister desjenigen County's in welchem eine solche Versäumniß vorgefallen, soll seinem monatlichen Bericht und der monatlichen Uebermittelung von Fonds an den Staatsschatzmeister den vollen Betrag beischließen, welcher für den verflossenen Monat für die verschiedenen obengenannten Fonde hätte erhoben werden sollen, gemäß der durch das Gesetz bestimmten Rate, wobei er solchen unbezahlten Betrag aus den verschiedenen Countyfonds gutmachen soll, und soll seine Empfangsbescheinigung vom Staatsschatzmeister für ihn als Garantie für die rechtmäßige Auszahlung von solchen Countyfonds gelten.

Strafe des Gerichtschreibers für Vernachlässigung Steuern einzutragen.

Abschnitt 3. Irgend ein Countyschreiber, welcher hiernach es verabsäumen sollte, die Steuern für irgend welchen Staatsfond gemäß der durch das Gesetz für solche Fonds festgestellten Rate einzutragen und zu berechnen, soll zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfhundert (500) und nicht mehr als eintausend (1000) Dollars verurtheilt werden.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 4. Da jede der in Abschnitt eins dieses Gesetzes genannten Anstalten eines Zuschusses sehr bedürftig ist, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zum Widerruf eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz in Bezug auf Wege und Heerstraßen in Pueblo County."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Ein Gesetz erlassen von dem Oberhause und dem Hause der Abgeordneten des Territoriums Colorado, überschrieben: „Ein Gesetz in Bezug auf Wege und Heerstraßen in Pueblo County," genehmigt am 7. Februar 1876, sei und dasselbe ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Errichtung und zum Unterhalt eines Systems von Freischulen," genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei (3) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,449 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 3. Die Staats-Erziehungsbehörde ist hierdurch ermächtigt zur Ausstellung von Staatsdiplomen an solche Lehrer, welche die erforderliche Schulbildung und Erziehung besitzen, und welche ebenso genügende Beweise von unantastbarem moralischen Charakter beibringen können, und deren gediegene Berufsfähigkeit durch ein erfolgreiches Wirken in den öffentlichen Schulen dieses Staates während der Dauer von nicht weniger als zwei Jahren festgestellt ist. Solche Diplome sollen die Nothwendigkeit irgend welcher und aller Prüfungen von Inhabern derselben, durch County-, Stadt- oder örtliche Examinatoren beseitigen, und sollen dieselben in irgend einem County, einer Stadt, Ortschaft oder

Staats Diplome an wen auszustellen ꝛc.

Bezirke in diesem Staate gültig sein, ausgenommen solche Diplome werden durch die Staats-Erziehungsbehörde widerrufen."

Abschnitt 2. Abschnitt vier (4) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,450 der allgemeinen Gesetze) ist widerrufen, und ist das Folgende an dessen Stelle verordnet, nämlich: „Abschnitt 4. Es sollen jedoch Staatsdiplome nur auf öffentliche Prüfung hin, von welcher entsprechende Bekanntmachung gegeben worden war, ausgestellt werden, und zwar in solchen Zweigen und auf solche Bestimmungen hin, und von solchen Examinatoren wie es der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Präsident der Staats-Universität, der Präsident der Staats-Ackerbauschule und der Präsident der Bergbauschule vorschreiben mögen."

Staats-Diplome nur auf öffentliche Prüfung hin auszustellen.

Abschnitt 3. Abschnitt acht (8) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,454 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 8. Er soll ein Amtslokal am Regierungssitze haben, woselbst ein Amtssiegel und alle auf seine Amtsgeschäfte bezüglichen Bücher und Schriften zu halten sind. Er soll alljährlich alle Papiere, Berichte und öffentlichen Dokumente einzeln registriren, welche ihm von den Schulbeamten der verschiedenen Counties übermittelt werden, und dieselben zur Vorzeigung an den Gouverneur oder an einen Ausschuß irgend eines der beiden Häuser der Gesetzgebung, bereit halten. Abschriften aller seiner Amtsakten und seiner Amtshandlungen können von ihm bestätigt werden, und wenn so bestätigt, sollen dieselben in der gleichen Weise wie die Originalschriften als Beweisstücke gelten. Er soll zum Gebrauche der County-Superintendenten bei der vierteljährlichen Prüfung von Lehrern, Listen von Fragen zusammenstellen und betreffs deren Gebrauch, solche Vorschläge machen, wie dieselben in den verschiedenen Counties gleichmäßige Prüfungen sichern mögen; auch mag er in der Zusammenstellung solcher Fragen solche Hülfe herbeiziehen, als ihm nothwendig erscheinen mag."

Wo der Staats-Superintendent sein Amtslokal haben soll.

Abschnitt 4. Abschnitt sechszehn (16) des genannten Gesetzes (laufender Abschnit 2,462 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 16. Die von dem County-Superintendenten ausgestellten

Bescheinigungen sollen in drei Grade eingetheilt sein, nämlich in den ersten, zweiten und dritten Grad. Eine Bescheinigung ersten Grades soll für zwei Jahre gültig sein, diejenige zweiten Grades für ein Jahr, und diejenige dritten Grades für sechs Monate. Ein County-Superintendent kann eine Bescheinigung ersten Grades durch Indossirung erneuern, und kann ebenso eine solche wegen unmoralischen Verhaltens, wegen Unfähigkeit oder wegen anderen genügenden Ursachen widerrufen. Es soll als Gesetzübertretung betrachtet werden, wenn eine Bescheinigung irgend einer der obenangegebenen Grade bewilligt wird, ohne den Applikanten vorher in allen Fächern eingehend zu prüfen, wie in Abschnitt fünfzehn dieses Gesetzes spezificirt ist; und zwar soll er bei solcher Prüfung die von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts vorbereiteten Fragen benutzen; jedoch soll eine Bescheinigung dritten Grades nicht verweigert werden, weil der Applikant in den Zweigen der Naturwissenschaft nicht Genüge geleistet hat. Der Superintendent kann jedoch auf genügende Beweise der Befähigung eine temporäre Bescheinigung ausstellen, welche blos bis zur nächsten regelmäßigen Prüfung gültig sein soll, bei welcher Gelegenheit sich der Inhaber einer solchen temporären Bescheinigung zu einer vollständigen Prüfung, wie oben angegeben zu stellen hat. Es ist gesetzlich unstatthaft eine temporäre Bescheinigung zu erneuern, oder eine zweite an dieselbe Person auszustellen. Der Superintendent soll in einem passenden Buche eine offizielle Liste der so geprüften Personen führen, in welcher der Name, das Alter, die Nationalität, das Datum der Prüfung und der Grad der ausgestellten Bescheinigung angegeben sind."

Grade der von dem Superintendenten ausgestellten Bescheinigungen.

Erneuerungen.

Temporäre Bescheinigung.

Der Superintendent soll Liste führen.

Abschnitt 5. Abschnitt siebenundzwanzig des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,473 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 27. Zum Zwecke der Errichtung eines neuen Distriktes aus einem Theil einer oder mehrerer bestehenden Distrikte, sollen die Eltern von wenigstens zehn schulpflichtigen Kindern, welche innerhalb der Grenzen des vorgeschlagenen neuen Distriktes wohnen, an den County-Superintendenten ein schriftliches Ansuchen richten, in welchem Ansuchen die Grenzen des vorgeschlagenen Distriktes angegeben sind, ebenso die Namen aller schulpflichtigen Kinder,

Eintheilung von Distrikten.

welche zur Zeit in dem so vorgeschlagenen Distrikte wohnen.

Namensliste. Solche Namensliste soll für die Censusliste des genannten Distriktes gelten, bis der nächste regelmäßige Census genommen wird; und sollten auf genannter Liste irgend welche Namen sich finden, welche auch auf anderen Censuslisten des laufenden Jahres erscheinen, so soll der County-Superintendent, wenn er überzeugt ist, daß solche Kinder thatsächlich in dem vorgeschlagenen Distrikte wohnhaft sind, solche Namen aus den Listen der bestehenden Distrikte streichen, nachdem die Organisation des neuen Distriktes vervollständigt ist. Sollten nach Ansicht des County-Superintendenten die Schulinteressen der durch so vorgeschlagene Abänderung betroffenen Distrikte befördert werden, alsdann soll er irgend einen der Bittsteller, welcher ein gesetzlicher Stimmgeber ist, beauftragen, jeden innerhalb des so zu errichtenden Distriktes wohnenden Stimmgeber, womöglich persönlich, davon zu benachrichtigen, und ebenfalls eine Bekanntmachung an drei öffentlichen Plätzen in genanntem neuen Distrikte anzuschlagen, woraus ergeht, daß solches Ansuchen gestellt worden ist, und daß eine Versammlung abgehalten werden wird, um die Frage solcher Organisation zu entscheiden; auch ist die Zeit und der Ort einer solchen Versammlung darin anzugeben. Personen, welche auf einem Landstrich wohnen, der nicht organisirt ist, mögen zu irgend welcher Zeit ohne Bittschrift einen Schuldistrikt organisiren, sobald eine Majorität der gesetzlichen Stimmgeber, welche innerhalb der Grenzen des vorgeschlagenen Distriktes wohnen, bei einer Versammlung von welcher eine gehörige Anzeige an alle ansäßigen Stimmgeber gemacht wurde, sich dafür entscheiden sollte. Eine derartige Versammlung soll in der gleichen Art und Weise geführt werden, wie solches jetzt durch das Gesetz für Versammlungen zur Organisation neuer Distrikte vorgeschrieben ist. Der Sekretär dieser Versammlung soll außer der Abschrift der Verhandlungen, wie solches durch das Gesetz verlangt wird, ebenfalls eine beglaubigte Liste aller schulpflichtigen Kinder, welche zur Zeit der Organisation in genanntem Distrikt ansäßig sind, dem County-Superintendenten übermitteln, und soll diese Liste bis zum nächsten regelmäßigen Schulcensus als Censusliste des genannten Distriktes gelten."

Bekanntmachung der Versammlung.

Neue Distrikte auf unorganisirten Landstrichen.

Abschnitt 5. [Abschnitt 6.] Abschnitt zweiundfünfzig (52) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,498 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 52. Der Präsident soll, wenn anwesend bei allen Versammlungen der Behörde und des Distrikts den Vorsitz führen; er soll ebenfalls alle Anweisungen an den Countyschatzmeister für die Zahlung von Geldern unterzeichnen; es sollen jedoch keine derartigen Zahlungsanweisungen an den Countyschatzmeister ausgestellt werden, ausgenommen zu Gunsten von Personen denen der Distrikt gesetzlich schuldet. In allen Klagesachen, welche von oder gegen seinen Distrikt eingebracht werden mögen, soll er als Vertreter desselben erscheinen; sollte er jedoch persönlich betheiligt sein, dann soll dieser Pflicht durch den Sekretär nachgekommen werden; auch soll in Abwesenheit des Präsidenten bei Vorstands- und Distriktsversammlungen der Sekretär den Vorsitz führen. Die Abwesenheit irgend eines Schulbeamten von dem Distrikt mag, wenn dieselbe über dreißig auf einander folgende Tage dauert, so gedeutet werden, als ob dieselbe eine Erledigung in genanntem Amte bewirke, und mag solche Erledigung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz ausgefüllt werden." Pflichten des Präsidenten.

Abschnitt 7. Abschnitt fünfundfünfzig (55) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,501 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 55. Der Sekretär soll genaue Rechnung über die vom Distrikt gemachten Ausgaben führen, und soll dieselbe, wennimmer dazu aufgefordert, dem Rathe vorlegen; er soll die nothwendigen Bekanntmachungen aller regelmäßigen und Spezialversammlungen erlassen, wie hierin autorisirt. An oder vor dem zehnten Tage des Monats September eines jeden Jahres soll er einen Bericht über die Angelegenheiten des Distriktes ausfertigen und im Amtslokal des County-Superintendenten hinterlegen. Genannter Bericht soll auf Formulare ausgestellt sein, welche von dem Superintendenten angefertigt werden und sollen solche Angaben enthalten, wie solche zur Kenntnißnahme des Superintendenten gebracht werden sollen, einschließlich der Folgenden: Sekretär soll Rechnung führen. Bekanntmachung von Versammlungen. Jahresbericht.

Erstens. Die Anzahl der Personen männlichen und weib-

Was Bericht enthalten soll,

lichen Geschlechtes, separat angegeben, im Alter von sechs (6) bis einundzwanzig (21) Jahren, in seinem Distrikte ansäßig.

Zweitens. Die Anzahl der Schulen und die in denselben gelehrten Schulfächer.

Drittens, Die Anzahl der Schüler in jeder Schule.

Viertens. Die Anzahl der in jeder Schule angestellten Lehrer, und den Gehalt eines jeden per Monat.

Fünftens. Die Anzahl der Tage an welchen während des letztverflossenen Jahres Unterricht ertheilt worden ist, und durch wen.

Sechstens. Die Anzahl der während des Jahres eingetragenen Schüler, ebenso der durchschnittliche tägliche Besuch.

Siebtens. Die durchschnittlichen Unterrichtskosten per Monat für jeden Schüler, berechnet mit Rücksicht auf die Gesammteintragung von Schülern; ebenfalls die Durchschnittskosten, berechnet mit Rücksicht auf den durchschnittlichen täglichen Besuch. Bei Berechnung dieser Durchschnittskosten soll der Sekretär den Betrag der Gehalte der Lehrer, alle laufenden Auslagen und acht Prozent Zinsen eines billigen Werthanschlages, alles dem Distrikt gehörigen Eigenthums in Berechnung ziehen.

Achtens. Die in jeder Schule benutzten Textbücher.

Neuntens. Die Anzahl der Bände in der Bibliothek einer jeden Schule.

Zehntens. Die Gesammtsumme, welche während des Jahres an die Lehrer ausbezahlt worden ist, sowie den durchschnittlichen Monatsgehalt der Lehrer.

Elftens. Die Anzahl der öffentlichen Schulhäuser und den Schätzungswerth eines jeden derselben.

Zwölftens. Der durch Besteuerung im Distrikte erzielte Betrag zum Bau solcher Häuser.

Dreizehntens. Der durch Subscription oder durch andere Mittel als durch Besteuerung erzielte Betrag.

Vierzehntens. Der Betrag der Specialsteuern, welche zum Unterhalte der Schulen umgelegt worden sind.

Fünfzehntens. Der Baarbetrag an Hand beim Beginne des eben verflossenen Jahres.

Sechszehntens. Der Betrag der aus allen anderen hierin nicht angegebenen Quellen erzielten Gelder.

Sollte der Sekretär diesen Bericht, wie oben angegeben, zu hinterlegen hinterlassen, so soll er die Summe von einhundert Dollars ($100) verwirken, und an den Distrikt für jeden demselben daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sein."

Pflichten des Schatzmeisters.

Abschnitt 8. Abschnitt siebenundfünfzig (57) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,503 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 57. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, alle von dem Präsidenten und dem Sekretär an den Countyschatzmeister zum Besten von Parteien, denen der Distrikt gesetzlicher Weise Geld schuldet, ausgestellten Zahlungsanweisungen gegenzuzeichnen und Buch darüber zu führen. Er soll alle von ihm durch den Countyschatzmeister wie in Abschnitten einundneunzig und zweiundneunzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, zum Besten des Distrikts erhaltenen Gelder in seine Verwahrung nehmen und dieselben ausbezahlen, wie solches hierin vorgeschrieben ist. Er soll am Ende eines jeden Schuljahres und zu irgend einer sonstigen Zeit, wenn solches von dem Vorstande verlangt werden sollte, eine Abrechnung über die Geldangelegenheiten des Distrikts wie solches aus seinen Amtsbüchern sich nachweist, vorlegen. Im Falle er es unterläßt irgend eine seiner Amtspflichten zu erfüllen, wenn vom Vorstande dazu aufgefordert, oder im Falle er es verweigern oder unterlassen sollte, seinem gesetzlich qualifizirten Nachfolger innerhalb zehn Tagen, nachdem derselbe solches verlangt hat, alle Gelder, Bücher oder sonstiges Distrikteigenthum, welches er in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung hat, auszuliefern, soll seine Bürgschaft dafür haftbar gehalten werden, und irgend welchen Verlust, welcher dem Distrikte aus solcher Unterlassung oder solchem Versäumniß erwachsen mag, gutmachen."

Strafe.

Soll Beginn des Unterrichts an den County-Superintendenten berichten.

Abschnitt 9. Abschnitt sechszig (60) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,506 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 60. Der Oberlehrer einer jeden öffentlichen Schule dieses Staates soll beim Beginne des Unterrichts den County-Superin-

tendenten von diesem Beginne in Kenntniß setzen, und dem Schulrathe seines Distrikts beim Schlusse eines jeden Termins einen vollständigen Bericht abstatten, durch beschworene Aussage beglaubigt, in welchem angegeben ist: Die Dauer des Schultermins, nach wirklichen Schultagen einschließlich der auf Schultage fallenden Nationalfeiertage; die Zahl der angestellten Lehrer und Lehrerinnen; die Zahl der während des Termins eingetragenen Schüler, Knaben sowohl als Mädchen; der durchschnittliche tägliche Schulbesuch; die Fächer in denen Unterricht ertheilt wurde, und die benutzten Textbücher. Außer diesen Berichten soll der Oberlehrer in einem passenden Buche, das vom Schulrathe anzuschaffen ist, ein alphabetisches Register führen, in welches einzutragen ist: Knaben und Mädchen, Name und Alter eines jeden Schülers, Eltern oder Vormünder, Datum der Eintragung, Zahl der Tage an welchen die Schule während eines jeden Termins besucht wurde, und Gesammtzahl der Tage an welchen die Schule besucht wurde während eines jeden mit dem ersten September beginnenden Schuljahres. Die oben angeführte beschworene Aussage kann von dem Präsidenten des Schulrathes entgegengenommen werden; vorausgesetzt, daß die Unterlehrer in Klassenschulen diese Berichte an den Oberlehrer oder an den Superintendenten der Schule einreichen sollen, welcher einen Auszug aus denselben an den Sekretär des Distrikts einreichen soll; und bis diese Berichte eingereicht worden sind und die jährliche Registrirung geschehen ist, soll der Präsident keinen Warrant für den Gehalt des Lehrers für den letzten Monat ausstellen. Es soll die Pflicht eines jeden nachfolgenden Lehrers sein das besagte jährliche Register, wie oben angegeben, für die Dauer seiner Anstellung in der Schule weiterzuführen, und derjenige Lehrer der am Schlusse des letzten Termins eines jeden Schuljahres in der Schule angestellt ist, soll in dem Jahresbericht eine Statistik für das ganze Jahr aus dem Schulregister angeben, ungeachtet eines etwaigen früheren Berichtes für einen Theil des Schuljahres."

Soll beschworenen Bericht erstatten.

Einzelne Posten desselben.

Register.

Einzelne Posten.

Unterlehrer soll an Oberlehrer berichten.

Jahresbericht soll volle Statistiken enthalten.

Abschnitt 10. Abschnitt sechsundsechszig (66) des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 66. An oder vor dem gesetzlich bestimmten Tage an dem die County-Commissäre die nöthigen Steuern für das

Schulrath soll Countycommissäre benachrichtigen.

laufende Jahr in jedem County umzulegen haben, sollen die Schulräthe in jedem Distrikte an die County-Commissäre die Rate der Mills per Dollar bescheinigen, welche nothwendigerweise auf das steuerpflichtige Eigenthum des Distriktes umzulegen ist um den Spezialfond zu erheben, und die Commissäre sollen die Rate zur selben Zeit umlegen wenn die anderen Steuern umgelegt werden, und der Betrag dieser Spezialsteuer die jedem Steuerzahler des Distrikts auferlegt wird, soll in eine besondere Spalte des Steuerbuches unter der Rubrik „Spezial-Schulsteuer" eingetragen werden; jedoch soll kein Schulvorstand eines Distriktes dritten Grades, wie oben angegeben, eine höhere Rate als zwei Mills per Dollar bescheinigen, ohne vorher durch eine Abstimmung in ihrem Distrikt dazu instruirt worden zu sein. In besagtem Steuerbuch soll ebenfalls eine Spalte enthalten sein, in welcher die Nummer des Schuldistriktes in welchem das Eigenthum sich befindet, angegeben wird. Die Steuer soll ausschließlich in Baar erlegt werden, und sobald als eingegangen dem betreffenden Distrikt gutgeschrieben werden; und der jedem Distrikt gutgeschriebene Betrag soll am Ende eines jeden Monats an den Präsidenten des Distrikts berichtet werden, und soll zur Verfügung des Distriktrathes stehen. Es wird hiermit zur Pflicht des Countysteuerbeamten und Countyschatzmeisters gemacht, ihre Steuerlisten und Bücher in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Vorschriften einzurichten; vorausgesetzt, daß der Countysteuerbeamte alles Eigenthum, Grundeigenthum sowohl als bewegliches Eigenthum in denjenigen Schuldistrikt aufnimmt, in welchem dasselbe sich zur Zeit der Umlage irgend einer Schulsteuer befindet; und ferner vorausgesetzt, daß der Schulvorstand irgend eines Distrikts des ersten oder zweiten Grades eine Steuer umlegen mag, welche ein zehntel Mill nicht übertreffen soll, und deren Ertrag ausschließlich zum Ankauf von Büchern für eine Bibliothek angewandt werden soll; solche Bibliothek soll dem Publikum offen stehen und zwar unter solchen Regeln wie der Distriktsvorstand zur nöthigen Vorsicht für die genannte Bibliothek als angemessen erachten mag."

Wie andere Steuern umzulegen.

Separate Spalte für jeden Distrikt.

In Baar zu bezahlen.

Steuerbeamt- und Schatzmeister sollen ihre Bücher in Uebereinstimmung bringen.

Wo Eigenthum aufzunehmen ist.

Abschnitt 11. Da in der Meinung dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, so soll deshalb dieses Gesetz von seiner Annahme an in Kraft treten.

Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 1. März 1881.

Ein Gesetz,

zum Widerruf von Abschnitt sechs (6) des Kapitels einundneunzig (91) der allgemeinen Gesetze von Colorado in Bezug auf die „Bergbauschule", und um an dessen Stelle ein Gesetz zu erlassen, welches als Abschnitt sechs (6) des genannten Kapitels gelten soll.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sechs von Kapitel einundneunzig der allgemeinen Gesetze von Colorado ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen und als Abschnitt sechs des genannten Kapitels bekannt sein: „Abschnitt 6. Der Zweck der Bergbauschule soll sein, solchen Unterricht zu ertheilen, wie es für ähnliche technische Schulen von hohem Range vorgesehen ist, und mag dieselbe durch ihren Vertrauensrath sämmtliche Grade ertheilen, welche den betriebenen Wissenschaften angemessen sind."

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für einen Fond für die Bergbauschule gelegen zu Golden, Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Um einen Fond zu schaffen für die Unterstützung und den Unterhalt der Staatsbergbauschule, gelegen zu Golden, soll jährlich auf alles steuerbare Eigenthum in diesem Staate eine Steuer abgeschätzt und umgelegt werden, nämlich: Ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) von einem Mill an jedem Dollar des jährlich abgeschätzten Werthes von solchem Eigenthum; und soll solche Steuer als die „Bergbauschul-Steuer" bekannt sein, und umgelegt und erhoben werden auf dieselbe Art und Weise wie solches durch das Gesetz für die Abschätzung und Einziehung der Staatssteuern vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2. Der obengenannte Fond soll für die Unterstützung und Erhaltung der Staatsbergbauschule, gelegen zu Golden, benutzt werden, und für keinen anderen Zweck.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

den Verkauf der Gebäulichkeiten und Grundstücke der alten Bergbauschule anordnend.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Behörde des Vertrauensrathes der Bergbauschule ist bevollmächtigt und angewiesen, den Besitztitel zu den Grundstücken, welche früher von der genannten Schule eingenommen wurden, an die berechtigten Beamten der Staats-Arbeitsanstalt, zum Gebrauch für solche Anstalt unentgeldlich zu übertragen.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von „Ein Gesetz in Betreff auf die Rechte und Pflichten der Staatsbehörde der Land-Commissäre und auf die Verwaltung der Staatsländereien; ebenso um die Pflichten des Sekretärs der Behörde festzustellen," genehmigt am 10. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sechs des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt sechs stehen: „Kein Miethscontrakt für irgend welche Staats- oder Schulländereien soll ohne eine Wiederabschätzung für eine längere Zeitdauer als zwanzig Jahre lauten;

Bedingungen des Miethcontraktes und jährliche Miethe.

jedoch soll die Staatsbehörde das Recht haben durch die Bedingungen des Miethscontraktes für jede fünf Jahre eine Wiederabschätzung zu bestimmen, wie sie es für das beste Interesse des Staates als angemessen erachten. Der Miether soll die jährliche Miethe dem Staatsschatzmeister bezahlen, welcher auf dem Miethcontrakte eine Empfangsbescheinigung dafür ausstellen soll, und soll derselbe ebenfalls ein Duplikat der Empfangsbescheinigung ausstellen, welches mit dem Staatsauditor zu hinterlegen ist; im Falle jedoch Bau- oder Kalksteine, Kohlen oder sonstiges Mineral auf Staats- oder Schul-Ländereien gefunden werden sollten, dann mögen solche Ländereien in passenden Abtheilungen contraktlich vermiethet werden, unter der Bedingung einer solchen Abgabe an den Staat von dem Produkte oder der Ergebnisse eines solchen Steinbruches oder einer solchen Mine, wie dieselbe durch die Staatsbehörde festgestellt werden mag.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen für die Auswahl, die Lage, die Abschätzung den Verkauf, und für die Vermiethung von Staatsländereien."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt siebenundzwanzig (27) von Abschnitt vier (4) eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die Auswahl, die Lage, die Abschätzung, den Verkauf und für die Vermiethung von Staatsländereien, genehmigt am 17. März 1877 ist hiermit widerrufen, und das Folgende an dessen Stelle verordnet: Abschnitt 27. Schulländereien, welche bekannt sind als Sektion sechszehn (16) und sechsunddreißig (36) oder irgend ein Theil derselben, welche innerhalb oder bei einer organisirten Stadt oder Ortschaft, oder einer Addition zu einer Stadt oder Ortschaft liegen, mögen auf Anordnung der Staatsbehörde von Land-Commissären, in Blocks und Bauplätze, Straßen, Gassen,

Verkauf von Schulländereien, welche in oder bei Städten oder Ortschaften gelegen sind.

Gänge, Heerstraßen oder öffentliche Plätze, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Untereintheilungen einer solchen Stadt oder Ortschaft, vermessen und ausgelegt werden, und soll die Staatsbehörde der Land-Commissäre genaue Karten und Pläne solcher Ländereien anfertigen und eintragen lassen. Nachdem solche Ländereien so vermessen und ausgelegt, und die Bauplätze abgeschätzt sind, und nachdem eine Bekanntmachung des Verkaufes gemacht worden ist, wie in Abschnitten vierundzwanzig (24), fünfundzwanzig (25) und sechsundzwanzig (26) dieses Gesetzes vorgeschrieben, dann mag die Staatsbehörde der Land-Commissäre, nach ihrem Ermessen, dieselben in einem öffentlichen Verkauf an den höchsten Bieter verkaufen. Sollte jedoch der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner irgend einer solchen Stadt oder Ortschaft in deren Nähe solche Schulländereien belegen sind, wie oben angegeben, an die Staatsbehörde der Land-Commissäre das Ansuchen stellen, solche Schulländereien abschätzen zu lassen, alsdann soll die Staatsbehörde der Land-Commissäre solche Ländereien, wie in Abschnitt vierundzwanzig (24) dieses Gesetzes vorgeschrieben, abschätzen lassen, und solche Stadt oder Ortschaft soll berechtigt sein, solche Schulländereien oder irgend einen Theil derselben, der eine halbe ($\frac{1}{2}$) Sektion nicht übersteigt, behufs der Errichtung von Schulen oder öffentlichen Gebäuden, eines Parkes oder für andere gemeinnützige Zwecke anzukaufen, und zwar sollen dieselben in öffentlichem Verkaufe, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, verkauft werden, und es mag der gesetzlich bevollmächtigte Agent einer solchen Stadt oder Ortschaft einem solchen Verkaufe beiwohnen und auf solche Ländereien bieten; sollte solcher Agent im Auftrage einer solchen Stadt oder Ortschaft das beste Angebot für dieselben machen, alsdann sollen die erwähnten Ländereien der genannten Stadt oder Ortschaft zugeschlagen werden; und soll solche Zuschlagung mit der Genehmigung des Stadtrathes oder der Behörde von Vertrauensmännern, und wenn die vorgeschriebene Bezahlung für solche geleistet wird, erfolgen. Falls solche Ländereien nicht an eine Stadt oder Ortschaft verkauft werden, alsdann mögen dieselben dem Höchstbietenden zugeschlagen werden, mit der Bewilligung und Bestätigung der Staatsbehörde der Land-Commissäre. Das Ersuchen irgend einer Stadt oder

Ortschaft für den Verkauf der so genannten Ländereien, soll eine Beschreibung der Ländereien enthalten deren Verkauf beantragt wird, und zwar sollen dieselben in Gesammtheit zum Verkauf offerirt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881

Ein Gesetz

in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Staatsbehörde der Land-Commissäre in Betreff auf die Verwaltung, die Vermiethungen und den Verkauf von Staatsländereien, und in Bezug auf die Pflichten und den Gehalt des Sekretäres der genannten Behörde.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Der Sekretär der Staatsbehörde von Landcommissären. Pflichten; Gehalt; Bürgschaft.

Abschnitt 1. Es soll die Pflicht des Sekretärs der Staatsbehörde der Land-Commissäre sein, ein Register des Staatsländereien-Amtes zu führen, alle von dem Gouverneur an Käufer und Miether von Staats- und Schullländereien ausgestellte Patente und Miethscontrakte gegenzuzeichnen und ein entsprechendes Verzeichniß derselben zu führen; die von Miethern sowohl wie die von Käufern gestellten Sicherheiten zur Sicherung einer aufgeschobenen Zahlung einzutragen und aufzubewahren; das Siegel der Staatsbehörde aufzubewahren; das Protokoll der Behörde zu führen, sowie solche andere mit den Landgeschäften dieses Staates in Verbindung stehenden Pflichten zu erfüllen, wie die Behörde bestimmen mag. Es soll ihm ein passendes Amtslokal, eine Office-Einrichtung, Schreibmaterialien und Briefmarken vom Staatssekretär geliefert werden, und er soll ein Gehalt von zwölfhundert Dollars jährlich erhalten. Der Sekretär der genannten Behörde soll Bürgschaft stellen in der Summe von fünftausend (5,000) Dollars, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten, und soll solche Bürgschaft vom Staatsschatzmeister genehmigt und mit demselben hinterlegt werden.

Versammlungen der Behörde.

Abschnitt 2. Die regelmäßigen Versammlungen der Staatsbehörde der Land-Commissäre sollen je an dem ersten

Mittwoch der Monate Januar, April, Juli und Oktober in dem Amtslokal des Sekretärs abgehalten werden; auch können nach Ermessen der Behörde andere Versammlungen zu solchen Zeiten und an solchen Orten abgehalten werden, wie die Behörde solche bestimmen mag.

Unterlassung Miethe zu bezahlen, verwirkt Miethcontrakt.

Abschnitt 3. Miethscontrakte über Staats- und Schulländereien sollen bedingen, daß die Miethe alljährlich im Voraus zu entrichten ist; eine Verletzung dieser Bedingung soll eine Verwirkung des Miethcontraktes zur Folge haben, und alle solche Verwirkung soll nach dem Ermessen der Land-Commissäre in Kraft treten in dreißig Tagen, nachdem dem Miether eine Notiz zugestellt worden.

Erneuerung des Miethcontraktes —Bedingungen.

Abschnitt 4. Wenn ein Miethscontrakt durch Erledigung abläuft, alsdann mag ihn der Inhaber desselben auf die nachfolgend angeführten Bedingungen hin erneuern, nämlich: Der Inhaber eines solchen Contraktes soll innerhalb neunzig Tagen vor Ablauf desselben, den Sekretär der Staatsbehörde von seinem Wunsche, denselben zu erneuern, benachrichtigen. Der Sekretär soll darauf hin den County-Superintendenten anweisen, einen Abschätzer für dasjenige Land für welches der Miethscontrakt abläuft zu ernennen; der Inhaber des Miethcontraktes soll einen zweiten und diese beiden einen dritten ernennen. Die so zusammengesetzte Behörde oder eine Mehrzahl derselben, sollen nach ihrem besten Urtheil und Ermessen das genannte Land abschätzen, und sollen solche Abschätzung mit ihrer eidlichen Bescheinigung an den Staatssekretär erstatten; jedoch soll keine so gemachte Abschätzung einen geringeren Betrag angeben als den, auf welchen der bestehende Miethscontrakt gegründet ist. Falls der Inhaber des Miethcontraktes mit dem obengenannten Sekretär eine genügende Bürgschaft und die Miethe für ein Jahr zur Zeit oder vor dem Ablauf seines Miethcontraktes hinterlegen sollte, so soll ein neuer auf die neue Abschätzung gestützter Miethcontrakt ausgestellt werden; vorausgesetzt jedoch, daß die Staatsbehörde den Werth der Erneuerung des Miethcontraktes für Grasländereien feststellen soll, und ferner vorausgesetzt, daß es irgend einem Inhaber eines Miethcontraktes, welcher solchen nicht zu erneuern wünscht, erlaubt sein soll bei oder vor dem Ablauf seines Miethcontraktes die von ihm gemachten Eigen-

thumsverbesserungen wegzunehmen oder auf sonstige Weise zu verwenden; und ferner vorausgesetzt, daß nach einer Erneuerung des Miethcontraktes es dem Ermessen der Staatsbehörde der Land-Commissäre anheimgegeben sein soll, die Verlängerung eines solchen Miethcontraktes für eine weitere Zeit zu verweigern, falls die Staatsbehörde der Landcommissäre erachten sollte, daß ein Verkauf der genannten Ländereien im besten Interesse des Staates rathsam ist.

Hinterlegte Gelder, wo zu bewahren.

Abschnitt 5. Alle Gelder, welche von um Miethscontrakte ersuchenden Personen hinterlegt werden, sollen, während solches Gesuch unter Berathung ist, im Gewahrsam des Staatsschatzmeisters verbleiben, und sollen der ersuchenden Person zurückerstattet werden wenn das Gesuch abschlägig beschieden wird; sollte jedoch ein solches Gesuch gewährt werden, alsdann soll der Schatzmeister eine rechtskräftige Empfangsbescheinigung für das Geld ausstellen und dieselbe in seine Bücher eintragen.

Besitz haben ohne Miethscontrakt soll ungesetzliche Vorenthaltung sein.

Abschnitt 6. Irgend eine Person oder irgend welche Personen, welche ohne Miethscontrakt Staats- oder Schulländereien inne haben, nach der Annahme dieses Gesetzes, sollen der ungesetzlichen Vorenthaltung solcher Grundstücke schuldig sein, und mag gegen dieselben wegen Besitznahme vorgeschritten werden, wie derartige Fälle unter den für solche Zwecke erlassenen und vorgesehenem Gesetze durchgeführt werden.

Verkauf.

Abschnitt 7. Die Staatsbehörde der Landcommissäre mag zu irgend einer Zeit den öffentlichen Verkauf von irgend welchen der dem Staate angehörigen Ländereien, mit Ausnahme der Schulländereien, anordnen, in solchen Abtheilungen wie sie solches zum Besten des Staates und zur Beförderung der Ansiedlung desselben am Vortheilhaftesten erachten; jedoch soll jede Abtheilung von vierzig Ackern separat zum Verkauf angeboten werden. Jeder solcher Verkauf soll in vier aufeinanderfolgenden Ausgaben irgend einer wöchentlichen Zeitung in dem County, in welchem solches Land belegen ist, veröffentlicht werden, falls eine solche Zeitung existirt, und wenn nicht, dann in irgend einer Zeitung welche in einem anliegenden County herausgegeben wird. Die genannte Veröffentlichung soll die Zeit, den Ort und die Bedingungen des Verkaufes angeben, ebenso auch den

Minimalpreis per Acker bei Abtheilungen von vierzig Ackern, wie er von der Behörde festgesetzt worden, und unter welchem kein Angebot angenommen werden soll. Falls irgend welche Abtheilungen nach solchem öffentlichen Verkauf unverkauft bleiben sollten, dann mag die Staatsbehörde dieselben im Privatverkauf veräußern, jedoch nicht für weniger als den obengenannten Minimalpreis.

Verkauf von Ländereien unter Bedingung der Anlegung von Wassergräben.

Abschnitt 8. Zum Zwecke der Beförderung von Ansiedlung und der Anlegung von Wassergräben für Bewässerungszwecke ist die Staatsbehörde der Land-Commissäre hierdurch bevollmächtigt, nicht mehr wie die Hälfte irgend einer Fläche von dürrem Lande dem Staate zugehörig, mit Ausnahme von Schulland, wechselsweise in viertel Sektionen so nahe bei wie es der Fall sein mag, an irgend eine verantwortliche Person oder Corporation in öffentlichem Verkauf verkaufen, jedoch zu nicht weniger als dem abgeschätzten Werthe unter der Bedingung, daß genannte Person oder Corporation an solcher Oertlichkeit einen Wassergraben zu Bewässerungszwecken anlegt, welcher von genügendem Umfang sein soll um die ganze Fläche mit Wasser zu versehen. Alle Contrakte für den Verkauf von Staatsländereien unter den Bedingungen dieses Gesetzes, sollen vom General-Staatsanwalt ausgefertigt und vom Gouverneur und dem Sekretär der Behörde, von Staatswegen, nnd von den anderen dabei betheiligten Parteien unterzeichnet werden; jedoch sollen in keinem Falle die Besitztitel für irgend welche der genannten Ländereien vom Staate aus ertheilt werden, bevor solcher Wassergraben nicht zur Zufriedenheit der Staatsbehörde vollendet ist, und bevor nicht die Käufer in Hinzufügung zu solchem Preise als von der Staatsbehörde festgestellt werden mag, einen angemessenen Contrakt oder eine Vereinbarung, gesichert durch genügende Bürgschaft eingegangen sind, daß sie Wasser liefern wollen für den übrigen Theil der obengenannten Landfläche, und zwar zu einer nicht höheren Rate wie die Staatsbehörde bestimmen mag. Nach der Ausführung der obengenannten Bedingungen mag ein Patent ausgestellt werden für nicht mehr als eine Hälfte der genannten Landfläche, und mit dem übrigen Theil der genannten Landfläche mag späterhin auf dieselbe Art und Weise wie mit anderen Staatsländereien verfahren werden.

Widerruf.

Abschnitt 9. Alle Verordnungen von jetzt bestehenden Gesetzen, welche mit den Verordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Dringlichkeits-Klausel.

Abschnitt 10. Da nach der Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit besteht, so soll dieses Gesetz mit und nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

Ein Gesetz

um die Gesetze von Colorado zu revidiren, zu berichtigen, Anmerkungen zu denselben zu machen, und dieselben in richtige Reihenfolge zu stellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Der Gouverneur soll Commissär ernennen.

Abschnitt 1. Der Gouverneur soll eine in der Gesetzkunde bewanderte Person als Commissär auswählen, um alle Gesetze des Staates Colorado, ihrer Natur nach entweder allgemein oder fortdauernd, welche zur Zeit wo der Commissär seinen Endbericht abstattet in Kraft sind, zu revidiren.

Pflichten des Commissärs.

Abschnitt 2. In der Erfüllung dieser Pflicht soll der Commissär alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche vermöge der Aehnlichkeit der behandelten Gegenstände zusammengestellt werden sollten, revidiren, vereinfachen, Anmerkungen dazu machen, und dieselben in richtige Reihenfolge stellen; er soll dieselben unter Titel, Kapitel und Abschnitte, oder sonstige passende Abtheilungen oder Unterabtheilungen, bringen, mit Ueberschriften und Randbemerkungen, welche in Kürze die in den Abtheilungen behandelten Gegenstände, sowie irgend welche gerichtliche Entscheidungen über dieselben, angeben, und soll einen vollständigen und ausführlichen Index zur bequemen Bezugnahme auf irgend einen Theil derselben vorangehen lassen oder nachfügen.

Abschnitt 3. Die so revidirten und zusammengezogenen Gesetze sollen dem Staatssekretär berichtet werden, und zwar innerhalb solcher Zeit, daß der genannte Sekretär im Stande ist

dieselben drucken zu lassen und der allgemeinen Gesetzgebung an dem ersten Tage der nächsten regelmäßigen Sitzung derselben vorzulegen; und soll der genannte Sekretär darauf hin eine hinreichende Anzahl derselben für den Gebrauch der allgemeinen Gesetzgebung drucken lassen. Der Sekretär soll veröffentlichen.

Abschnitt 4. Der genannte Commissär, welcher erwählt wurde, die Arbeit der Revision, u. s. w., auszuführen, soll nach Vollendung der genannten Arbeit der Revision und Zusammenziehung der Gesetze, zur Zufriedenheit des Staats-Sekretärs und des General-Anwalts, als Bezahlung die Summe von drei tausend Dollars erhalten, welche aus solchen sich im Staatsschatze befindlichen Geldern bezahlt werden soll, welche nicht anderweitig angewiesen sind. Bezahlung des Commissärs.

Genehmigt am 14. März 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Regulirung des Brandmarkens, des Hütens und der Obhut des Viehes," Kapitel sechsundneunzig der allgemeinen Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins eines Gesetzes zur Regulirung des Brandmarkens, des Hütens und der Obhut des Viehes, genehmigt am 17. März, 1877, sei und ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende als genannter Abschnitt eins stehen: Keine Person soll verlaufenes Vieh aufnehmen, ausgenommen in dem County, worin sie wohnt und das Haupt einer Familie ist, noch außer wenn dasselbe in der Nähe ihrer Wohnung gefunden wird. Wenn irgend eine Person verlaufenes Vieh aufnimmt, so soll er oder sie innerhalb fünf Tagen, nachdem solches Vieh aufgenommen ist, eine Beschreibung eines solchen Thieres oder solcher Thiere, wie es der Fall sein mag, schriftlich ausfertigen, welche alle Merkmale und Brandmarken, sowie sonstige Erkennungszeichen, wie Farbe, Alter oder Größe, angeben soll, und Pflichten der Personen, welche verlaufenes Vieh aufnehmen.

soll dieselbe dem Countyschreiber des betreffenden County's übergeben, welcher auf derselben das Datum der Uebergabe bescheinigen, sowie eine Abschrift dem Aufnehmer zurückgeben und eine andere Abschrift in das Buch für verlaufenes Vieh eintragen soll. Nachdem eine solche Anzeige eingetragen ist, soll es für besagten Aufnehmer gesetzlich sein, besagtes Vieh zu hüten und unter Obhut zu nehmen, bis dasselbe von dem Eigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Agenten, verlangt, dessen Eigenthumsrecht bewiesen und in Empfang genommen ist. Der County-Schreiber soll für Eintragung jeder Bescheinigung zu fünfundzwanzig Cents berechtigt sein von der Partei, welche dieselbe zum Eintragen vorzeigt, und zu fünf Cents per Kopf für jede weitere Anzahl über eins, welche in der besagten Bescheinigung enthalten ist; und der Aufnehmer von solchem verlaufenen Vieh zu fünfundzwanzig Cents für jede ursprüngliche Beschreibungs-Bescheinigung, nebst zehn Cents für jeden weiteren Kopf über eins, welcher in der genannten Bescheinigung angegeben ist, sowie zu Meilengeld nach der Rate von zehn Cents per Meile nach und von dem Amtslokale des Countyschreibers; ausgenommen jedoch, daß wenn das so aufgenommene Thier ein Pferd, eine Stute, ein Maulesel, oder ein Füllen ist, dann soll es für den Aufnehmer nicht gesetzlich sein, solches Thier, oder solche Thiere, wie oben vorgeschrieben, in Obhut zu nehmen, ohne das genannte Thier, oder die Thiere, durch zwei Familienhäupter abschätzen zu lassen, welche von einem Friedensrichter oder irgend einer anderen zur Eidesabnahme befugten Person eingeschworen sein sollen; solche Abschätzer sollen für ihre Dienste als solche einen Dollar und fünfzig Cents erhalten, welche Kosten von dem Aufnehmer bezahlt werden sollen; solche Abschätzung soll zu gleicher Zeit und als Theil der ursprünglichen Beschreibung in das Buch für verlaufenes Vieh eingetragen werden; und weiter ausgenommen, daß es für den Aufnehmer eines oder mehrerer Thiere nicht gesetzlich sein soll, dieselben so in Besitz zu nehmen, wie oben vorgeschrieben, wenn nicht er oder sie innerhalb vierzig Tagen von der Zeit einer solchen Aufnahme an, eine Copie der ursprünglichen Anzeige, wie solche in dem Buch für verlaufenes Vieh eingetragen, veröffentlichen läßt; solche Veröffentlichung soll für vier auf einander folgende Wochen geschehen; alle Anzeigen über verlaufenes Vieh

Gebühren des Countyschreibers

Bezahlung des Aufnehmers.

Abschätzung.

Bezahlung der Abschätzer.

Veröffentlichung

sollen in ein und derselben Zeitung für das laufende Jahr veröffentlicht werden; genannte Zeitung soll in der Hauptstadt erscheinen, und von der Staats-Vieh-Association oder, an Stelle derselben, von dem Staats-Sekretär bestimmt werden. Im Falle in der so erwählten Zeitung eine Veränderung eintreten sollte, so soll von der Zeitung, welche zu der Zeit die genannten Anzeigen veröffentlicht, eine dreißigtägige Notiz davon gegeben werden. Alle Kosten einer solchen Veröffentlichung sollen von dem Aufnehmer bezahlt und von ihm ebenso wie andere Kosten und Auslagen eingezogen werden, wie später hierin angeordnet.

Kosten der Veröffentlichung — wie zu bezahlen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt drei (3) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz in Betreff der Zahlung für Vieh, welches durch Eisenbahnen oder Eisenbahngesellschaften getödtet wird; genehmigt am 9. Februar 1872, und um weitere Gesetze dazu zu erlassen."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben ein Gesetz in Betreff der Zahlung für Vieh, welches durch Eisenbahnen oder durch Eisenbahngesellschaften getödtet wird, genehmigt am 9. Februar 1872, und um weitere Gesetze dazu zu erlassen," genehmigt am 17. März 1877, ist hierdurch abgeändert, so daß derselbe wie folgt lautet:

Abschnitt 2. [Abschnitt 3.] Wenn der Eigenthümer eines so getödteten Thieres oder der Thiere, oder sein oder ihr bevollmächtigter Agent, von einem zur Eidesabnahme berechtigten Beamten eine beschworene Aussage macht, daß er oder sie der Eigenthümer, oder der Agent des Eigenthümers der eingetragenen Brandmarke sind, welche an so beschädigtem oder getödtetem Vieh zur Zeit der Beschädigung oder Tödtung vorgefunden wird, und diese Person sollte innerhalb sechs Monaten

Beschworene Aussage über Eigenthümerschaft.

nach dieser Tödtung oder Beschädigung eine solche beschworene Aussage an den Agenten oder an einen Beamten dieser Gesellschaft oder Corporation überliefern, nebst einer Bescheinigung ihres Merkmales oder Brandzeichens unter dem Amtssiegel des Schreibes des County's, in welchem diese Person wohnt, oder eine beschworene Aussage abgeben, daß kein Merkmal oder Brandzeichen der beschädigten oder getödteten Thiere offiziell eingetragen ist, und daß sie der Eigenthümer dieser beschriebenen Thiere ist, so soll die Corporation oder Gesellschaft der Person, welche diese beschworene Aussage und Bescheinigung oder diese zuletzt genannte beschworene Aussage überreicht, wie folgt zahlen:

Liste.

Preisliste.

Ein Jahr altes Texas Vieh	$ 7.00
Zwei (2) Jahre altes Texas Vieh	12.00
Drei (3) und mehr Jahre altes Texas Vieh	15,00
Ein Jahr altes amerikanisches Vieh	10.00
Zwei (2) Jahre altes amerikanisches Vieh	18.00
Drei (3) und mehr Jahre altes amerikanisches Vieh	25.00
Amerikanisches Arbeitvieh	25.00
Amerikanische Schafe, per Stück	2.50
Mexikanische Schafe oder Ziegen, per Stück	1.50

Alles halbblut Texas, mexikanische und amerikanische Vieh soll als Texas Vieh berechnet werden, und alles drei Viertel (¾) Vollblut amerikanisches Vieh soll als amerikanisches Vieh betrachtet werden. Vollblutvieh, Milchkühe, veredelte Rassenkühe und Rassenbullen sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden. Vollblut-Schaafe sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden. Pferde, Maulesel und Esel sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden, vorausgesetzt daß zu keiner Zeit von irgend einer Eisenbahn-Gesellschaft für irgend ein getödtetes oder beschädigtes Thier eine höhere Bezahlung verlangt werden soll als der Marktpreis desselben beträgt. In allen Fällen, wo eine solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation irgend welches in diesem Gesetze erwähntes Vieh tödtet, für welches kein Preis festgesetzt ist, dann soll der Eigenthümer oder der Agent solchen Viehes, nach Eintragung der beschworenen Aussage und Bescheis-

nigung der Brandmarke, oder der beschworenen Aussage über sein Eigenthumsrecht, wie vorhergesagt, einen unparteiischen Grundbesitzer in dem County, in welchem solche Tödtung stattfand, auswählen, und soll solche Gesellschaft oder Corporation von solcher Auswahl benachrichtigen, und solche Gesellschaft soll, innerhalb drei Tagen darauf, eine passende Person auswählen, um mit der so erwähnten Person zu handeln; die zwei so Ausgewählten sollen einen Dritten auswählen, und die drei so Ausgewählten sollen unverzüglich dazu schreiten, den Werth des so getödteten Viehes abzuschätzen, und soll eine Stimmenmehrzahl der drei Abschätzer genügend sein, denselben zu bestimmen; dieselben sollen solche Abschätzung einem Agenten oder Superintendenten einer solchen Gesellschaft oder Corporation unter Eid bescheinigen. Sollte eine solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation sich weigern oder es unterlassen, solche Abschätzer zu ernennen, so soll es die Pflicht des dem Orte, wo solches Vieh so getödtet wurde, zunächst wohnenden Friedensrichters sein, drei unparteiische Personen als Abschätzer zu ernennen und sie zur ehrlichen Abschätzung des Werthes solchen Viehes zu beeidigen; alsdann sollen solche Abschätzer unverzüglich eine Abschätzung vornehmen und solchem Friedensrichter das Ergebniß einer solchen Abschätzung zustellen; solcher Friedensrichter soll innerhalb zehn (10) Tagen darauf an den Agenten oder Superintendenten einer solchen Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation eine Bescheinigung des Ergebnisses einer solchen Abschätzung und der Kosten derselben befördern, und solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation soll, innerhalb dreißig (30) Tagen nach dem Empfang einer solchen Bescheinigung, an den Eigenthümer von solchem so getödteten Vieh, oder an seinen oder an ihren Agenten, den Betrag einer solchen Abschätzung, nebst allen Kosten, wie oben angegeben, bezahlen, und in allen Fällen, wo der Werth solchen Viehes durch dieses Gesetz festgestellt ist, soll solche Gesellschaft oder Corporation innerhalb dreißig (30) Tagen nach Ablieferung der beschworenen Aussage und der Bescheinigung des Eigenthumsrechtes des Brandmales oder der beschworenen Aussage der Eigenthümerschaft des Viehes, für solches Vieh bezahlen. Alle Personen, welche unter diesem Abschnitt ausgewählt oder ernannt wurden, sollen die Summe von einem Dollar erhalten,

Auswählung der Abschätzer.

Abschätzung soll unter Eid bescheinigt werden.

Verfahren, wenn die Eisenbahn verabsäumt Abschätzer zu ernennen.

Friedensrichter soll eine Bescheinigung der Abschätzung an die Eisenbahngesellschaft befördern.

Wann die Gesellschaft bezahlen soll.

Bezahlung der Abschätzer.

welche von der genannten Eisenbahngesellschaft oder Corporation zu bezahlen ist, wie oben vorgeschrieben.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen für das Brandmarken, Hüten und die Obhut des Viehes, und zum Widerruf gewisser sich darauf beziehender Gesetze."

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die hiermit geschaffenen Bezirke sollen "round-up" Distrikte genannt und ihre verschiedenen Grenzen wie folgt sein.

Distrikt No. 1.

Abschnitt 2. Distrikt Nummer eins: Beginnend an einem Punkte wo die Staatsgrenze den Arkansas Fluß durchschneidet, von dort den genannten Fluß hinauf bis zur Mündung des Purgatoire, dann den letzteren Fluß hinauf bis Smith Canon, dann den genannten Canon hinauf bis zu dessen oberen Ende, dann den Carrijo Creek hinunter bis zur Staatsgrenze, dann östlich bis zur südöstlichen Ecke des Staates, dann nördlich bis zum Anfangsplatze.

Distrikt No. 2.

Abschnitt 3. Distrikt Nummer zwei: Beginnend an der Mündung des Purgatoire, von dort den Arkansas hinauf bis an die Mündung des St. Charles, dann den letzteren Fluß hinauf bis zur Ostgrenze von Custer County, dann südlich bis zur nördlichen Grenze von Huerfano County, dann westlich an der genannten Grenze entlang bis zur westlichen Grenze des County's, dann an genannter Grenze hin bis zur nördlichen Grenze von Las Animas County, dann an der letzteren Grenzlinie entlang bis zum Purgatoire, dann genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatze.

Distrikt No. 3.

Abschnitt 4. Distrikt Nummer drei: Beginnend an der Mündung des St. Charles, von dort den Arkansas hinauf bis Grape Creek, dann dem östlichen Abhang der Wet Mountains

entlang bis zum St. Charles, dann den genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatz.

Abschnitt 5. Distrikt Nummer vier: Beginnend an der südöstlichen Ecke von Custer County, von dort an der südlichen und westlichen Grenze des genannten County's entlang bis zur Grenze von Fremont County, dann die westliche Grenze des letzteren County's entlang bis zum Arkansas Fluß, dann den Arkansas hinunter bis zum Grape Creek, dann die Grenzlinie von Distrikt Nummer drei entlang bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 4.

Abschnitt 6. Distrikt Nummer fünf soll auf denjenigen Theil von Las Animas County beschränkt sein, welcher westlich von dem Punkte liegt wo der Carrijo Creek die südliche Grenze des Staates kreuzt. Distrikt No. 5.

Abschnitt 7. Distrikt Nummer sechs: Beginnend da wo die östliche Grenze von Pueblo County den Arkansas kreuzt, von dort den genannten Fluß hinauf bis nach Canon City, dann nördlich dem Fuß der Gebirge entlang bis zur nördlichen Grenze von El Paso County, dann östlich an der genannten Grenze entlang bis zur nordöstlichen Ecke des County's, dann südlich bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 6.

Abschnitt 8. Distrikt Nummer sieben: Beginnend an der nordöstlichen Ecke von El Paso County, von dort südlich bis zum Arkansas, dann den genannten Fluß hinunter bis zur östlichen Grenze des Staates, dann nördlich bis zu der Wasserscheide zwischen dem Republican und dem Big Sandy; dann westlich der genannten Scheide entlang bis nach Cedar Point, dann bis nach River Bend, dann den Sandy hinauf bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 7.

Abschnitt 9. Distrikt Nummer acht: Beginnend bei River Bend, von dort westlich der Linie der Kansas Abtheilung der Union Pacific Eisenbahn entlang bis zum Platte, dann den genannten Fluß hinauf bis nach dem Gebirge, dann südlich dem Fuße des Gebirges entlang bis zur nördlichen Grenze von El Paso County, dann östlich der genannten Grenzlinie entlang bis zum Ursprung des Sandy, dann den Sandy hinunter bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 8.

Abschnitt 10. Distrikt Nummer neun: Beginnend am Platte, bei der Mündung von Sand Creek, von dort den erste- Distrikt No. 9.

ren Fluß hinunter bis zur Mündung des Bijou, dann den Bijou hinauf bis Deer Trail, dann westlich der Linie der Kansas Abtheilung der Union Pacific Eisenbahn entlang bis zum Sand Creek, dann den genannten Bach hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrikt No. 10. Abschnitt 11. Distrikt Nummer zehn: Beginnend an der Mündung des Bijou, dann den genannten Bach hinauf bis Deer Trail, dann in einer direkten Linie bis nach Agate Station, dann nach Cedar Point, dann der Wasserscheide zwischen dem Republican und dem Big Sandy entlang bis zur östlichen Grenze des Staates, dann nördlich der genannten Grenze entlang bis zum Platte, dann den genannten Fluß hinauf bis zum Anfangsplatz.

Distrikt No. 11. Abschnitt 12. Distrikt Nummer elf: Beginnend an der Mündung von Lodge Pole Creek, am Platte, von dort den letzteren hinauf bis zur Mündung des Cache-la-Poudre, dann den Cache-la-Poudre hinauf bis zur nördlichen Grenze des Staates, dann östlich genannter Grenze entlang bis zum Anfangsplatz.

Distrikt No. 12. Abschnitt 13. Distrikt Nummer zwölf: Beginnend an der Mündung des Cache-la-Poudre, von dort den Platte hinauf bis nach Brighton, dann der Linie der Boulder Valley Eisenbahn entlang bis nach Boulder City, dann dem Fuße des Gebirges entlang bis zum Cache-la-Poudre, dann den genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrikt No. 13. Abschnitt 14. Distrikt Nummer dreizehn: Beginnend bei Canon City, von dort östlich dem Fuße des Gebirges entlang bis zur ersten Berichtigung der südlichen Grenze, dann westlich der genannten Grenze entlang bis an die westliche Grenze von Park County, dann der genannten Grenze entlang bis an die Grenze von Fremont County, dann der westlichen Grenze des genannten County's entlang bis an einen Punkt wo dieselbe den Arkansas Fluß durchschneidet, dann den genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrikt No. 14. Abschnitt 15. Distrikt Nummer vierzehn soll durch die Grenzen von Lake County beschränkt sein.

Distrikt No. 15. Abschnitt 16. Distrikt Nummer fünfzehn soll denjenigen Theil des San Luis Thales einbegreifen, welcher nördlich vom Rio Grande und der Denver und Rio Grande Eisenbahn gelegen ist.

Abschnitt 17. Distrikt-Nummer sechszehn soll begrenzt sein wie folgt: Beginnend bei Del Norte, von dort an den Rio Grande hinab bis nach Alamosa, von dort der Denver und Rio Grande Eisenbahn entlang bis zur östlichen Grenze von Costilla County, dann südlich der genannten Grenze entlang bis an die Staatsgrenze, dann westlich an der genannten Staatsgrenze entlang bis an die westliche Grenze von Conejos County, dann nördlich der genannten Grenze entlang bis zur nördlichen Grenze des County's, dann in einer direkten Linie bis nach Del Norte. Die Distrikt-Nummer siebenzehn soll durch die Grenzen von La Plata County beschränkt sein. Distrikt No. 16. Distrikt No. 17.

Abschnitt 18. Der Gouverneur soll an oder vor dem ersten Tage des Märzes eines jeden Jahres drei Commissäre für einen jeden Distrikt ernennen, welche als "round up" Commissäre bekannt und wirkliche Eigenthümer von Vieh, welches auf den Waideplätzen innerhalb des Distrikts für welchen sie ernannt wurden sich aufhält, sein sollen. Die genannten Commissäre oder eine Mehrzahl derselben, sollen berechtigt sein und mögen an oder vor dem ersten Tage des Aprils eines jeden Jahres das Programm für den jährlichen Frühjahrs "round up" entwerfen, die Zeit des Beginnens desselben bestimmen, den Aufseher ernennen und denselben wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit im Dienst, oder anderer ihnen genügend erscheinender Gründe entlassen. "Round-up" Commissäre. Ernennung; Befähigung; Rechte.

Abschnitt 19. Der Gouverneur soll an oder vor dem ersten Tage im Mai eines jeden Jahres, aus den verschiedenen Theilen des Staates fünf Commissäre ernennen, welche als Behörde der Inspektions-Commissäre bekannt sein sollen. Keine Person, welche nicht wirklicher Eigenthümer von Vieh ist, welches sich auf öffentlichen Ländereien befindet, soll zu Diensten an dieser Behörde wählbar sein. Die genannten Commissäre sollen jeder einen Eid auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten als Commissär ablegen und unterschreiben, und soll dieser Eid im Amtslokal des Staatssekretärs hinterlegt werden. Eine Mehrheit der Behörde soll ein Quorum behufs Geschäftserledigung bilden. Inspektions-Commissäre. Ernennung; Befähigung; Eid: Quorum.

Abschnitt 20. Es ist der genannten Behörde zur Pflicht gemacht, befähigte Viehinspektoren deren Anzahl nicht Pflichten der Behörde der Inspektoren.

über acht zu einer Zeit betragen darf, anzustellen, und an solche Plätze innerhalb oder außerhalb dieses Staates zu vertheilen, die nach ihrem Gutachten am besten geeignet sind, das ungesetzliche Schlachten und Versenden von Vieh gründlich zu verhindern. Auch soll die Behörde einen jeden Inspektor mit einer Liste sämmtlicher Brandmarken versehen, welche ihnen zu diesem Zwecke übergeben sind und von Einwohnern dieses Staates geeignet werden. Alle Inspektoren, wenn so im Dienst, sollen solchen billigen Regeln und Vorschriften unterworfen sein, wie sie die Behörde erlassen mag, und können jederzeit von der Behörde entlassen werden. Genannte Inspektoren sollen während ihrer wirklich im Dienst zugebrachten Zeit die Summe von nicht mehr wie einhundert Dollars per Monat erhalten, und soll der Auditor auf die von der Behörde der Inspektoren genehmigten Rechnungen hin seine Anweisung dafür ausstellen, und der Schatzmeister soll dieselbe aus dem Inspektionsfonde bezahlen.

Bezahlung der Inspektoren.

Steueranlage.

Abschnitt 21. Es soll auf den abgeschätzten Werth alles steuerbaren Eigenthums in diesem Staate alljährlich der fünfzehnte Theil eines Mill von ein und jedem Dollar desselben umgelegt und erhoben werden, und soll als Inspektionssteuer bekannt sein. Diese Steuer soll auf gleiche Weise und in gleicher Zeit umgelegt und erhoben werden, wie solches jetzt gesetzlich für die Umlage und Erhebung der Staatseinkünfte festgesetzt ist oder werden mag.

Countyschatzmeister soll Separat-Fond halten.

Abschnitt 22. Es ist den Countyschatzmeistern der verschiedenen Counties zur Pflicht gemacht, den so geschaffenen Fond als Separatfond aufzubewahren und denselben monatlich an den Staatsschatzmeister zu überliefern, welcher solchen als einen Fond, bekannt als Inspektionsfond, halten soll.

Strafe für das Wegtreiben kranker Schaafe.

Abschnitt 23. Irgend welche Person, welche eine Anzahl oder eine Heerde von Schaafen besitzt oder hält, wovon ein Theil mit der Krätze oder irgend einer anderen den Schaafen eigenthümlichen, ansteckenden Krankheit behaftet ist, soll für den vollen Betrag des Schadens haftbar sein der anderen Eigenthümern oder Besitzern von Schaafen dadurch erwachsen mag, daß eine solche Heerde von erkrankten Schaafen oder ein Theil derselben, während in solchem kranken Zustande, von ihren

eigenen Waideplätzen weggetrieben, oder das Weglaufen derselben von dort nicht verhindert wird.

Abschnitt 24. Abschnitt zweitausend fünfhundert und zweinndneunzig (2,592) der allgemeinen Gesetze oder irgend welche andere Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche hiermit in Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen. Widerruf.

Abschnitt 25. Da die Zeit um für die Frühjahrs "round ups" Vorbereitungen zu treffen, nahe ist, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten. Dringlichkeits-Klausel.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

Ein Gesetz

zum Widerruf von Abschnitt vier (4) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die Ernennung von Schaaf-Inspektoren," genehmigt am 20. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt vier (4) eines Gesetzes zur Abänderung eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die Ernennung von Schaaf-Inspektoren, genehmigt am 20. Februar 1879, sei und derselbe ist hiermit widerrufen. Widerruf.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die Verfügung über Bauplätze in Ortschaften und über den Ertrag des Verkaufes derselben in Ortschafts-Gebieten, welche auf öffentlichen Ländereien eingetragen sind.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Pflicht der Corporations-Behörden oder des Countyrichters.

Abschnitt 1. Wenn die Corporationsbehörde irgend einer Ortschaft, oder der Richter des Countygerichtes in irgend einem County in diesem Staate, in welchem irgend eine Ortschaft gelegen sein mag, bei dem gehörigen Landamte, das Land, oder irgend einen Theil von Land, welches als Gebiet einer solchen Ortschaft angesiedelt und eingenommen ist, eingetragen haben soll, in Uebereinstimmung mit und kraft der Verordnungen des Congreßgesetzes, überschrieben: Ein Gesetz um Abhülfe zu schaffen für die Bürger von Ortschaften auf Vereinigte Staaten Ländereien unter gewissen Umständen, genehmigt am 23. Mai, A. D. 1844, und irgend welcher Abänderungen desselben, welche etwa gemacht worden sind; alsdann soll es die Pflicht solcher Corporationsbehörde oder des Richters (wie der Fall sein mag) sein, und sind dieselben hierdurch angewiesen und beauftragt über den Besitztitel solchen Landes, oder der verschiedenen Blocks, Bauplätze, Eintheilungen desselben, oder der Antheile daran, so zu verfügen und denselben in der späterhin erwähnten Art und Weise an die später hierin beschriebenen Personen zu übertragen, und den Ertrag des Verkaufes derselben nach folgenden Vorschriften anzulegen.

Wie der Besitztitel zu übertragen ist.

Abschnitt 2. Irgend welche solche Corporationsbehörde oder solcher Richter, welche den Besitztitel für solches Land unter Verwaltung (in trust) halten, wie in genanntem Gesetze des Congresses bestimmt ist, oder seine oder ihre Nachfolger sollen durch eine gültige und genügende Uebertragungsurkunde den Besitztitel zu jedem einzelnen Block, Bauplatze, Antheil oder Theil desselben, an die Person oder Personen oder seinen oder ihren Erben oder Bevollmächtigten, welche dieselben entweder in Besitz haben oder einnehmen in Uebereinstimmung mit seinen oder ihren verschiedenen und beziehungsweisen Rechten, oder

mit dem Interesse an solchen, wie solche zur Zeit der Eintragung den Gesetzen oder der Billigkeit gemäß bestanden, übertragen. Jede von solcher Corporationsbehörde oder von solchem Richter den Verfügungen dieses Gesetzes gemäß ausgestellte Urkunde soll so ausgefertigt und beglaubigt sein, daß dieselbe in die Urkunden eingetragen werden kann.

Anfertigung der Urkunden.

Abschnitt 3. Innerhalb dreißig Tagen nach der Eintragung solchen Landes sollen die Corporations-Behörden oder der Richter, welche solche eintragen lassen, eine öffentliche Bekanntmachung von einer solchen Eintragung machen, indem sie an wenigstens drei öffentlichen Plätzen innerhalb solcher Ortschaft eine Bekanntmachung anschlagen; ebenso durch Veröffentlichung solcher Bekanntmachung in einer Zeitung, welche in dem County gedruckt und herausgegeben wird, in welchem solche Ortschaft gelegen ist; sollte in solchem County keine Zeitung herausgegeben werden, alsdann in irgend einer Zeitung in diesem Staate, welche nächst zu solcher Ortschaft gedruckt und herausgegeben wird. Solche Bekanntmachung soll einmal wöchentlich für wenigstens drei auf einander folgende Wochen veröffentlicht werden, und soll eine genaue Beschreibung der so eingetragenen Ländereien, wie eine solche in der Eintragsbescheinigung oder dem Duplikat der Empfangsbescheinigung für das Ankaufgeld, welche zur Zeit solcher Eintragung von den Beamten des Land-Amtes ausgestellt wurde, angegeben ist, enthalten. Im Falle der Eintragung solchen Landes durch die Corporations-Behörden, sollen der Mayor, oder der Präsident in seiner amtlichen Eigenschaft, im Namen der Ortschaft solche Bekanntmachungen erlassen.

Bekanntmachung der Eintragung; wie zu machen.

Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Was die Bekanntmachung enthalten soll.

Mayor oder Präsident sollen Bekanntmachung erlassen.

Abschnitt 4. Eine jede Person oder Verbindung oder Gesellschaft von Personen, welche beansprucht solches Land oder irgend einen Bauplatz, Block, Antheil oder Theil daran einzunehmen oder zu besitzen, oder zur Einnahme oder zum Besitze derselben berechtigt zu sein, soll innerhalb neunzig Tagen nach der ersten Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung entweder persönlich oder durch seinen oder ihren Agenten oder Rechtsanwalt eine schriftliche Angabe unterzeichnen, in welcher eine genaue Beschreibung der Stücke oder Theile von Land an welchem er oder sie einen Anspruch zu haben vorgeben, und das besondere Anrecht, den Antheil oder das Grundstück in dem-

Personen welche beanspruchen, sollen Angabe hinterlegen.

Was die Angabe enthalten soll.

selben, welches zu erlangen sie sich berechtigt glauben, enthalten ist, und sollen dieselbe an die oder in das Amtslokal einer solchen Corporationsbehörde oder solchen Richters abliefern; alle Personen, welche es unterlassen, innerhalb der in diesem Abschnitt angegebenen Zeit eine solche Angabe zu unterzeichnen und abzuliefern, sollen für immer von der Beanspruchung oder der Wiedererlangung solchen Landes oder eines Interesses oder Antheils in demselben, oder irgend eines Theiles, Stückes oder Antheils an demselben, in irgend einem Gerichtshofe oder Vergleichsgerichte ausgeschlossen sein. Sollten nach Verlauf von neunzig Tagen irgend welche Bauplätze in solcher Ortschaft unbeansprucht oder nicht übertragen sein, alsdann sollen alle solche Bauplätze an solche Ortschaft zurückfallen und das Eigenthum derselben werden.

Unterlassung der Angabe schließt Anspruch aus.

Rückfallen an die Ortschaft.

Abschnitt 5. Der Vertrauensrath irgend einer solchen Ortschaft soll durch einen Befehl, durch einen Beschluß oder durch eine Verordnung eine Behörde von Abschätzern ernennen, und soll solche Behörde aus drei Grundeigenthümern in einer solchen Ortschaft bestehen, welche kein Interesse an solchen unbeanspruchten oder nicht übertragenen Bauplätzen oder Theilen von Land, oder Verbesserungen an denselben haben. Jeder dieser Abschätzer soll einen Eid ablegen, seine Pflichten als solcher Abschätzer getreulich erfüllen zu wollen, und soll solchen Eid in der Office des Schreibers des genannten Rathes hinterlegen, bevor er seine Pflichten als solcher Abschätzer antritt. Sollten solche Abschätzer es vernachlässigen oder versäumen, für eine Zeitdauer von mehr wie zehn Tagen nach ihrer Ernennung die späterhin angegebenen Abschätzungen zu machen und solche bei dem Schreiber des genannten Rathes zu hinterlegen, alsdann mag solcher Rath eine neue Behörde von Abschätzern für die hierin vorgeschriebenen Zwecke ernennen. Es soll die Pflicht solches Rathes sein, solche Abschätzer innerhalb dreißig Tagen zu ernennen, nachdem die Zeit in welcher Personen ihre Anspruchsrechte an Bauplätze in solcher Ortschaft einbringen können, abgelaufen ist; oder wenn auch diese Zeit bereits abgelaufen ist, dann innerhalb dreißig Tagen nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ernennung von Abschätzern.

Eid.

Wenn die Abschätzer unterlassen zu handeln, mag der Rath neue Ernennungen machen.

Wann Abschätzer zu ernennen.

Abschnitt 6. Solche Abschätzer sollen alle Bauplätze oder Theile von Land in solcher Ortschaft, welche nicht bean-

Art und Weise der Abschätzung.

sprucht oder gesetzlich übertragen sind, zu ihrem richtigen und vollen Baarwerthe abschätzen und sollen ihre schriftlichen Abschätzungen, wie oben angegeben, hinterlegen. Genannte Abschätzungen sollen eine Beschreibung eines jeden Bauplatzes oder Theiles von so abgeschätztem Land, sowie eine Angabe des Baarwerthes eines jeden Bauplatzes oder Theiles von Land enthalten. Genannte Abschätzer sollen eine separate Angabe des Werthes solcher Bauplätze und Theile von Land ohne Verbesserung, sowie von dem Werthe solcher Verbesserung und vom Gesammtwerthe beider machen. Solcher Abschätzung soll eine schriftliche beschworene Aussage solcher Abschätzer beigefügt sein, welche jede Angabe in solcher Abschätzung beglaubigt und bestätigt, daß jeder solcher Bauplätze und Theile von Land zu seinem richtigen und vollen Baarwerthe abgeschätzt ist. Solche Abschätzung soll nur in solchen Fällen erforderlich sein, wenn kraft früherer Gesetze die Zeit abgelaufen ist, in welcher Beanspruchende ihre Angaben einreichen können.

Abschätzung soll beglaubigt werden.

In welchen Fällen die Abschätzung erforderlich ist.

Abschnitt 7. Der Mayor oder der Präsident soll nach der Hinterlegung solcher Abschätzungen, eine in seiner amtlichen Eigenschaft unterzeichnete Bekanntmachung mit Angabe der Zeit und des Ortes des Verkaufs von solchen Bauplätzen und Theilen von Land machen, und zwar mittelst einer Anzeige, welche einmal wöchentlich für drei aufeinander folgende Wochen in irgend einer Zeitung, welche in dem County in welchem solche Ortschaft gelegen ist, herausgegeben wird, veröffentlicht werden soll; oder falls in genanntem County keine Zeitung herausgegeben wird, alsdann in der Zeitung, welche am nächsten bei solcher Ortschaft herausgegeben wird. Solcher Verkauf soll, als an irgend einem öffentlichen Platz in genannter Ortschaft und zu irgend einer angegebenen Zeit zwischen den Stunden des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs stattfindend, angezeigt werden.

Bekanntmachung des Verkaufs.

Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Anzeige soll Zeit und Ort des Verkaufes angeben.

Abschnitt 8. Solche Bauplätze oder Theile von Land sollen in öffentlichem Verkauf an den Höchstbietenden für Baar verkauft werden, und sollen einzeln zum Verkauf angeboten werden, falls nicht durch den Verkauf von mehreren Bauplätzen oder Theilen von Land zusammen ein höherer Preis erzielt werden kann, in welchem Falle mehrere Bauplätze oder Theile von Land zusammen verkauft werden können, nachdem erst ein Versuch ge-

Verkauf, wie abzuhalten.

macht worden ist, dieselben einzeln zu verkaufen. Solcher Verkauf mag falls nöthig von Tag zu Tag für eine Zeitdauer von nicht über drei Tage für je einen Verkaufstermin fortgesetzt werden. Im Falle alle genannten Ländereien nicht beim ersten Verkaufstermin verkauft werden, dann soll der Verkauf der übrig gebliebenen Ländereien so oft als nöthig sein mag, um die genannten Ländereien zu verkaufen, angezeigt werden, und alle späteren Verkäufe sollen ebenso wie der erste angezeigt und abgehalten werden. Kein Bauplatz oder Theil von Land soll zu weniger wie dem Abschätzungswerthe verkauft werden. Eine neue Abschätzung aller unverkauft gebliebenen Ländereien mag abgehalten werden; vorausgesetzt, daß eine solche neue Abschätzung nicht öfter als alle drei Monate gemacht wird. Solche neue Abschätzung soll durch die alte oder eine neue Behörde von Abschätzern gemacht werden, welche auf dieselbe Art und Weise wie die erste Behörde von Abschätzern ernannt werden soll.

Verfahren, falls nicht alle beim ersten Verkauf verkauft werden.

Kein Verkauf unter dem Abschätzungswerthe zu machen.

Neue Abschätzung —wann und wie zu machen.

Abschnitt 9. Wenn der Besitztitel zu solchen Ländereien im Namen irgend eines Richters ausgestellt ist, so soll solcher Richter irgend einer solchen Ortschaft das Land welches von den Ortschaftsbeamten benutzt wird, oder in Straßen, Gassen, Parks, öffentliche oder Gemeinplätze ausgelegt ist, übertragen, und zwar innerhalb solcher Zeit und in derselben Art und Weise wie es hierin bei Uebertragungen an Personen vorgeschrieben ist; der Mayor oder der Präsident mag zum Besten der Ortschaft solche Angaben machen, wie solche die Berechtigung solcher Ortschaft zu solchen Ländereien nachweisen.

Straßen, Parks, &c., wie übertragen.

Abschnitt 10. In allen Fällen in denen vermöge eines früheren Gesetzes die Zeit abgelaufen ist, in welcher irgend eine solche Ortschaft derartige Uebertragungen von irgend solchen öffentlichen Grundstücken von solchem Richter erlangen kann, und in allen anderen Fällen, welche entstehen mögen bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, soll irgend eine solche Ortschaft neunzig Tage Zeit haben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, die genannte Uebertragung solcher Straßen, Gassen, Parks, öffentlicher und Gemeinplätze von solchem Richter in der obengenannten Art und Weise zu erlangen.

Beschränkung der Zeit für Uebertragung der Straßen, Parks, &c.

Abschnitt 11. In allen Fällen wo nach der gesetzlich bestimmten Zeit, in welcher Personen Bauplätze in solchem Ortschaftsgebiet beanspruchen mögen, und vor der Zeit wo dieses Gesetz in Kraft tritt, irgend eine Person irgend welche solcher Ortschaft zugehörenden Bauplätze in Besitz genommen und verbessert hat, dann mag eine solche Person nach der Berichterstattung der Behörde der Abschätzer und vor dem öffentlichen Verkauf, irgend welche derartige Bauplätze von den genannten Commissären zum Abschätzungswerthe gegen Baarzahlung im Privatkaufe erwerben, und zwar ohne Berechnung der Verbesserungen, es sei denn, daß sonstige, solche Bauplätze Beanspruchende, da sind; in diesem Falle sollen die gegenseitigen Rechte solcher Beanspruchenden entschieden werden, wie später hierin vorgeschrieben.

Wann Bauplätze im Privatwege verkauft werden mögen.

Abschnitt 12. Die Corporations-Behörden irgend einer Ortschaft mögen irgend welche der genannten Bauplätze oder Blocks, jedoch nicht mehr wie vier Blocks im Ganzen und in nicht mehr wie in acht verschiedenen Blocks in irgend einer Ortschaft gelegen, zum öffentlichen Gebrauch solcher Ortschaft für einen Ortschafts-Park, oder für sonstige dem Publikum zum Vortheil gereichende Zwecke, bei Seite setzen und zurückhalten anstatt sie zum Verkauf anzubieten, und sollen an solche Ortschaft einen Kaufbrief der so zurückbehaltenen Bauplätze ausstellen.

Ortschaft mag Bauplätze und Blocks zum öffentlichen Gebrauch zurückhalten.

Abschnitt 13. Ueber den aus solchen Verkäufen erzielten Ertrag soll folgendermaßen verfügt werden: Erstens, sollen sie verwandt werden zur Deckung der Kosten des genannten Verkaufes; Zweitens, um etwaige außenstehende Forderungen zu erledigen, welche von der Eintragung des Ortschaftsgebietes der genannten Ortschaft herrühren; Drittens, der Ueberschuß, falls ein solcher da ist, soll einen Spezial-Fond bilden, der von solcher Corporations-Behörde zum Gebrauch für die Einrichtung von öffentlichen Verbesserungen in solcher Ortschaft an Hand gehalten werden soll.

Wie über den Ertrag der Verkäufe zu verfügen.

Abschnitt 14. Sollten Gegen-Beanspruchende an solche Ländereien, oder irgend einen Theil, ein Stück, oder einen Antheil derselben, vorhanden sein, alsdann mag irgend eine der beiden Parteien gegen den oder die Gegen-Beanspruchenden eine

Klage anstrengen, entweder in dem Distriktgericht des Gerichts-Distriktes, oder in irgend einem Gerichte von hinlänglicher Gerichtsbarkeit in dem County, in welchem die Ländereien gelegen sind, oder in irgend einem County, welchem dasjenige County, in welchem solche Ländereien gelegen sind, für gerichtliche Zwecke zugetheilt ist; stets vorausgesetzt jedoch, daß kein Richter des Distriktgerichts, oder kein Countyrichter, welcher, entweder direkt oder indirekt, ein Gegen-Beanspruchender an irgend einem Theil der mit in solcher Ortschaft eingeschlossenen Ländereien gewesen ist, oder welcher an irgend einem Prozeß Theil hat, der angestrengt wurde um das Recht der Uebertragung irgend eines Theiles der innerhalb solcher Ortschaft gelegenen Ländereien zu entscheiden, irgend eine Verhandlung in irgend einem Prozeß, welcher behufs der Entscheidung irgend welcher solcher Ansprüche durch oder zwischen irgend welchen Parteien, wer sie auch seien, angestrengt wurde, aufnehmen, anhören oder entscheiden soll; falls die Klagesache in irgend einem Distriktgericht anhängig sein soll, alsdann soll in allen solchen Fällen der Richter desselben verordnen, daß alle Schriftstücke, nebst einer Abschrift der Eintragungsurkunden, welche auf diesen Fall Bezug haben, an einen anderen Gerichtsdistrikt übermittelt werden, wie solches in Fällen von Verlegung von Gerichtsverfahren üblich ist; falls die Klagesache in einem Countygericht anhängig ist, dann soll der Richter desselben anordnen, daß alle Schriftstücke, nebst einer Abschrift der Eintragungsurkunden an das Distriktgericht des genannten County übermittelt werden, und die Klagesache soll in den Gerichtshöfen, an welche dieselbe überwiesen wurde, ebenso verhandelt werden, als ob sie ursprünglich in diesem Gericht eingebracht worden wäre; und weiter vorausgesetzt, daß die auf eine Verlegung von Gerichtsverfahren anwendbaren Gesetze auch auf Klagesachen, welche unter diesem Gesetze eingebracht wurden, anwendbar sein sollen; und weiter vorausgesetzt, daß Nichts in diesem Gesetze den Distriktrichter desjenigen Distriktes, in welchem solche Ländereien liegen, daran verhindern soll, irgend welche Uebertragungen solcher Ländereien, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung einer solchen Klagesache, auszufertigen. Klagen mögen angestrengt werden gegen Gegen-Beanspruchende als Beklagte und soll es nicht nöthig sein den Richter oder die Cor-

Wenn Gegen-Beanspruchende da sind, mögen beide Parteien Klage anstrengen

Verlegung des Gerichtsverfahrens.

porations-Behörde als Parteien zu solchen beizubringen. Die Beschwerde muß nachweisen, welches Interesse oder welchen Antheil in den durch die Streitfrage betroffenen Ländereien der Klagende beansprucht. Die Antwort, die Vorträge und die sonstigen Verhandlungen sollen dieselben sein wie in Kanzlei-Gerichten, ausgenommen daß bei der Untersuchung mündliche Zeugenschaft eingebracht werden mag, und die beigebrachten Beweise, falls solche nicht in der Form von schriftlichen, beschworenen Hinterlegungen sind, sollen niedergeschrieben, von dem Richter beglaubigt und mit den diese Klagesache betreffenden Schriftstücken hinterlegt werden.

Klagen; wie anzustrengen.

Abschnitt 15. Bei der Untersuchung irgend einer solchen Klagesache mag irgend eine der beiden Parteien die in Abschnitt vier erwähnte Angabe, welche entweder von der anderen Partei, oder von der Person, unter welchem sie den Anspruch erhebt, mit dem Richter oder der Corporations-Behörde hinterlegt wurde, als Beweis beibringen. Diejenige Person oder Personen, welche zuerst das Recht zum Besitze oder zur Einnahme solcher Ländereien erworben haben, entweder in eigener Person oder durch einen Agenten, Bediensteten oder Pächter, oder Diejenigen, welche unter ihm, ihr, oder ihnen Anspruch erheben, sollen als das älteste und unumschränkte Recht auf solche Ländereien besitzend, betrachtet werden; vorausgesetzt jedoch, daß Nichts in diesem Abschnitt so ausgelegt werden soll, um das Recht irgend einer Person oder irgend welcher Personen, welche thatsächlich irgend welches Land, welches als Ortschaftsgebiet inne gehalten wird, aufgegeben haben, zu einem Besitztitel für dasselbe anzuerkennen.

Beweisführung.

Vorrechte; wie zu entscheiden.

Abschnitt 16. Sollte innerhalb sechzig Tagen nach dem Ablauf der für die Hinterlegung der Angabe festgesetzten Zeit, wie in Abschnitt vier vorgeschrieben, von keinem der Gegenbeanspruchenden Klagen angestrengt worden sein, um irgend eine Streitfrage wegen irgend welcher solcher Ländereien zu erledigen oder zu entscheiden, dann soll es die Pflicht des Richters oder der Corporationsbehörde sein, demjenigen der Beanspruchenden, welcher zuletzt seinen Anspruch hinterlegt hat, oder wenn mehrere Gegenansprüche hinterlegt worden sind, dann an denjenigen welcher zuletzt Anspruch erhoben hat, zu benachrichtigen und ihn anzuweisen innerhalb zwanzig Tagen nach Zustellung dieser

Wann den Gegen-Beanspruchenden Nachricht zu geben.

Anweisung eine Klage gegen die anderen Beanspruchenden (als Beklagte) anzustrengen, um ihre gegenseitigen Anrechte an solche Ländereien zu entscheiden; sollte solcher Gegenbeanspruchende es versäumen oder verweigern die Klage innerhalb der festgesetzten Zeit anzustrengen, alsdann soll angenommen werden, daß er alles Recht, allen Besitztitel, Anspruch und Antheil an den so in Frage stehenden Ländereien aufgab und fallen ließ, und soll er für immer ausgeschlossen sein irgend ein Recht, einen Besitztitel, Anspruch und Antheil an denselben zu behaupten oder zu beanspruchen. Eine solche Benachrichtigung soll durch den betreffenden Beamten solcher Gerichtshöfe auf dieselbe Art und Weise zugestellt werden, wie es jetzt für die Zustellung von Vorladungen in irgend welchem County dieses Staates vorgeschrieben ist. Sollte der Beamte eine solche Benachrichtigung mit „Nicht gefunden" zurückstellen, alsdann soll Anzeige gemacht werden, mittelst Veröffentlichung für drei Wochen in irgend einer Zeitung, welche in dem County in welchem die Ländereien gelegen sind, herausgegeben wird; falls in genanntem County keine Zeitung herausgegeben wird, alsdann durch Anschlagen einer solchen Nachricht an drei öffentlichen Plätzen in der Ortschaft wo solche Ländereien gelegen sind; und es soll im Zusatz hierzu jedem solchen Gegenbeanspruchenden eine Abschrift der genannten Nachricht an seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort durch die Post zugeschickt werden. Sollten mehr wie ein Gegenbeanspruchender da sein, und falls der letzte es versäumen oder verweigern sollte seine Klage nach Zustellung der vorher genannten Benachrichtigung anzustrengen, alsdann soll der genannte Richter oder die genannte Corporationsbehörde eine gleiche Benachrichtigung dem nächstletzten Gegenbeanspruchenden zustellen, bis alle, wie vorerwähnt, benachrichtigt worden sind. Die Vorkehrungen dieses Gesetzes sollen Anwendung finden und dieselbe Wirkung in Bezug auf Benachrichtigung und Verwirkung haben, wie gegen Gegenbeanspruchende an Ländereien und Bauplätze in in Ortschaftsgebieten, welche vor diesem, dem genannten Gesetze des Congresses gemäß, eingetragen wurden.

Wann Recht zur Klage aufgegeben wird.

Zustellung von Nachricht; wie zu machen.

Abschnitt 17. Wennimmer eine Beschwerde in irgend einer den Bedingungen dieses Gesetzes gemäß eingereichten Klagesache, hinterlegt werden soll, alsdann sollen an die betref-

Vorladungen; wie zuzustellen.

senden Parteien Vorladungen erlassen, und der Person oder den Personen, welche darin genannt sind, oder dem Agenten oder Rechtsanwalt solcher Person oder Personen, welche, wie in Abschnitt vier dieses Gesetzes vorgeschrieben, die Angabe hinterlegt haben, zugestellt werden. Im Falle eine Zustellung an die Beklagten, ihre Agenten oder ihren Rechtsanwalt nicht gemacht werden kann, alsdann soll der Klageführende im Amtslokale des Schreibers des Gerichtes, in welchem die Klagesache anhängig ist, eine beschworene Bestätigung dieser Thatsache, wie jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben, hinterlegen, und es soll für den Schreiber des genannten Gerichtes gesetzlich sein, die Veröffentlichung so zu veranstalten, wie es jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist; nachdem solche Veröffentlichung gemacht worden ist, soll in der Klagesache vorgeschritten werden, als wenn den Parteien persönlich Vorladungen zugestellt worden wären.

Abschnitt 18. Berufungen und Berichtigungsgesuche sollen erlaubt sein, und mögen auf die unter den Bedingungen dieses Gesetzes von den Gerichtshöfen in dem Verfahren erlassenen Urtheilssprüche oder Erlasse, oder auf irgend welche Befehle derselben, begründet und an den Obergerichtshof verlegt werden.

Abschnitt 19. Innerhalb neunzig Tagen von der, in der ersten Veröffentlichung der in dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erwähnten Benachrichtigung an, soll die Corporations-Behörde oder der Richter, welche den Besitztitel für die in solcher Benachrichtigung beschriebenen Ländereien halten, eine getreue, volle und umfassende schriftliche Angabe machen, welche eine getreue Rechenschaft enthalten soll über alle von ihr oder ihm für die Erwerbung des Besitztitels und die Durchführung der ihr oder ihm anvertrauten Sache bis zu der Zeit ausbezahlten Gelder, einschließlich aller von ihr oder ihm für den Ankauf der genannten Ländereien ausbezahlten Gelder, der nothwendigen Reisekosten, der von ihnen ausbezahlten Gelder für Veröffentlichung und Anschlagen von Benachrichtigungen und der Beweise dafür, und für alle anderen nothwendigen und angemessenen mit solcher Vertrauenssache verbundenen Auslagen; ebenso eine getreue Rechenschaft über angemessene Vergütung für die Zeit und die Dienstleistungen, welche in Geschäften solcher Vertrauens-

Angabe der Kosten für Eintragung von Ländereien.

sache bis zu der Zeit erforderlich waren; über sämmtliche Gelder, welche von ihnen ausgelegt wurden, und eine angemessene Berechnung der vorhergenannten Vergütung; diese Angabe soll eine erste Belastung auf solche Ländereien zu Gunsten des mit der Sache Betrauten sein und verbleiben, und soll durch die verschiedenen Beanspruchenden, welche zu solchen Ländereien berechtigt sind, im Verhältniß zu dem entsprechenden Flächeninhalt in denselben zu welchem sie beziehungsweise berechtigt sind, bezahlt werden.

Obengenannte Auslagen erste Belastung gegen Ländereien.

Abschnitt 20. Bevor genannte Corporationsbehörde, durch später hierin bezeichnete Commissäre, oder der Richter angewiesen sind, irgend eine Uebertragungsurkunde an irgend welche Person oder Personen, welche zu solchen Ländereien und der Besitzurkunde dafür berechtigt zu sein vorgeben, ausstellen, beglaubigen und abliefern, sollen solche Person oder Personen ihr oder ihm durch genannte Commissäre die Summe Geldes bezahlen, mit welcher derjenige Antheil zu belasten ist, welcher in Uebereinstimmung mit der in Abschnitt zehn dieses Gesetzes erwähnten Angabe oder Schilderung übertragen werden soll; und in Fällen wo die Vertrauenssache in den Händen der Corporationsbehörde sich befindet, eine solche weitere Summe wie die genannte Corporationsbehörde berechnen mag, jedoch nicht über fünf Dollars für jede fünftausend Quadratfuß solcher Ländereien, und die weitere Summe von einem Dollar für Ausstellung und Beglaubigung der Urkunde, nebst der Summe von fünfundzwanzig Cents für Bezeugung unter dem Siegel der Ortschaft durch den Ortschaftsschreiber. Wenn das Land durch einen Richter des Countygerichtes eingetragen war, sollen die Urkunden durch solchen Richter oder seinen Amtsnachfolger unter seinem Privatsiegel unterschrieben werden.

Bezahlung ist zu machen vor Ablieferung der Urkunde.

Was die Behörde berechnen mag.

Urkunden, wie vom Richter zu unterschreiben.

Abschnitt 21. Genannte Behörde mag durch Befehl, Beschluß oder Verordnung einen Commissär ernennen, um irgend welchen solchen Grundbesitz zu verkaufen und zu übertragen, und irgend welcher Uebertragungsurkunde desselben das Siegel einer solchen Ortschaft beizufügen, und ebenso um solches Siegel für solche Zwecke in Verwahrung zu haben; eine solche in Uebereinstimmung mit solcher Verordnung gemachte Uebertragung soll die Wirkung haben, dem Empfänger einen Besitztitel "in fee

Die Behörde mag Commissär ernennen.

simple" für irgend welches so übertragenes Grundeigenthum zu sichern. Der genannte Commissär mag nach Ermessen der Behörde durch eine zu diesem Zwecke eingetragene Verordnung abgesetzt werden so oft sie es für nöthig erachten, und ein neuer Commissär mit gleicher Amtsgewalt ernannt werden. Genannter Commissär soll ein Grundeigenthümer in solcher Ortschaft und kein Mitglied der Behörde sein, und soll keinen Antheil an den zu verkaufenden Ländereien haben. Genannter Commissär soll während seiner Amtszeit an einer öffentlichen und wohlbekannten Lage in solcher Ortschaft ein Amtslokal von zehn Uhr Morgens bis Mittags jedes Tages, mit Ausnahme von Sonntagen und Feiertagen offen halten, um Zahlungen entgegenzunehmen von, und Besitzurkunden auszustellen an Personen, welche zu Besitzurkunden auf Grund von Ankauf hin berechtigt sind, und welche Verbesserungen an solchen Ländereien angebracht haben, wie später hierin angegeben wird. Kein Beanspruchender soll durch Mißverhalten des Commissärs in der Erfüllung seiner Pflichten Schaden erleiden. Genannter Commissär soll für seine Dienste solche angemessene Gebühren erhalten, wie die Behörde bestimmen mag. Vor Uebernahme seiner Pflichten soll solcher Commissär eine Bürgschaft stellen mit guten und genügenden Sicherheiten, welche von der Behörde genehmigt werden soll, und zwar in einer von der Behörde zu genehmigenden Summe, welche Bürgschaft zu Gunsten der Ortschaft ausgestellt ist, mit der Verpflichtung der Behörde getreulich über alle empfangenen Gelder Rechenschaft abzulegen und dieselben an den Ortschaftsschatz einzuzahlen.

Commissär mag abgesetzt und ein neuer ernannt werden.

Befähigung des Commissärs.

Amtslokal des Commissärs.

Kein Beanspruchender soll durch Mißverhalten des Commissärs Schaden erleiden

Bezahlung des Commissärs.

Bürgschaft.

Abschnitt 22. Wenn das Land durch den Richter des Countygerichtes eingetragen worden ist, so sollen die Besitzurkunden durch solchen Richter oder seinen Amtsnachfolger unter seinem Privatsiegel unterschrieben werden. Solcher Richter soll eine derartige Uebertragung durch Urkunde an die genannte Ortschaft im Privatverkauf machen, nach Zahlung der Kosten des Verfahrens und des Verkaufes durch die genannte Ortschaft.

Der Richter soll Urkunden unterschreiben und besiegeln.

Abschnitt 23. Der Schreiber oder Recorder einer solchen Ortschaft soll sofort eine Abschrift eines solchen Befehls, solchen Beschlusses oder solcher Verordnung, welche irgend solchen Commissär ernennt, durch den Schreiber oder Recorder der Ort-

Der Schreiber soll Abschrift der Verordnung der Ernennung von Commissär für den County-Schreiber anfertigen

schaft, unter dem Siegel der Ortschaft beglaubigt, anfertigen und dieselbe unverzüglich dem Schreiber irgend eines County's, in welchem solche Ortschaft gelegen sein mag, einhändigen. Solcher Recorder soll eine solche Abschrift, und die Beglaubigung solchen Befehles, solchen Beschlusses oder solcher Verordnung hinterlegen und in die Urkunden eintragen, und soll dafür dieselbe Rate von Gebühren erhalten wie für Kaufbriefe. Die urkundliche Eintragung einer solchen Abschrift und Beglaubigung soll bei der Beweisführung dieselbe Wirkung haben, wie jetzt für die Eintragung von Vollmachten vorgeschrieben ist.

Verordnung soll durch County-Schreiber eingetragen werden.

Gebühren.

Wirkung der Eintragung bei Beweisführung.

Abschnitt 24. Zu irgend einer Zeit nach Ablauf von neunzig Tagen von der Zeit der ersten Veröffentlichung der in Abschnitt drei dieses Gesetzes erwähnten Benachrichtigung an, soll die Corporations-Behörde oder der Richter, auf Verlangen oder Ersuchen und nach der in Abschnitt elf dieses Gesetzes verlangten Zahlung an einen jeden Beanspruchenden, oder jede Genossenschaft oder Gesellschaft von Beanspruchenden, von solchen Ländereien, oder irgend einem Theile davon, gemäß der durch ihn oder sie in Uebereinstimmung mit dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes gemachten hinterlegten Angabe, eine Uebertragungsurkunde ausstellen, beglaubigen und abliefern; vorausgesetzt jedoch, daß keine solche Uebertragungsurkunde für irgend einen Theil, Antheil, oder Abtheilung solcher Ländereien, auf welche Gegenansprüche erhoben werden, ausgestellt oder abgeliefert werden soll, bis die Streitfrage über dieselbe in der in diesem Gesetze beschriebenen Art und Weise erledigt und entschieden worden ist.

Uebertragungen nach 90 Tagen nach der ersten Veröffentlichung auszustellen.

Abschnitt 25. Sollte irgend ein Richter, der solches Land eingetragen hat, und der somit der einzige Vertrauensmann in dieser Sache ist, irgend einen Antheil oder Bruchtheil solchen Landes selbst eignen oder dazu berechtigt sein, und falls sein Anspruch oder Anrecht nicht bestritten wird, alsdann soll angenommen werden, daß er einen Besitztitel in fee simple für dasselbe und das dadurch betroffene Grundstück unumschränkt frei und aller Vertrauens-Verbindlichkeiten enthoben hält, und keine andere Uebertragung soll nöthig sein um seinen Besitztitel vollständig zu machen, wie das, diese Ländereien mit einbegreifende, Patent. Falls jedoch solche Ländereien, oder ein Antheil an solchen Ländereien, welche so von ihm für sein persönliches Anrecht

Besitztitel; dann vollständig.

beansprucht sind, von irgend einer anderen Person beansprucht werden, alsdann sollen die sich widersprechenden Ansprüche zwischen denselben durch einen Prozeß, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben, erledigt und entschieden und vor irgend einem Richter verhandelt werden, welcher unbetheiligt ist und vollständige Gerichtsbarkeit für das Verfahren hat.

Wie und wann Besitztitel für Straßen, Parks, &c., zu erwerben.

Abschnitt 26. Wennimmer der Besitztitel für irgend welche solche Ländereien zu Gunsten eines Richters lautet, alsdann soll er an die betreffenden oder gesetzlichen Behörden so viel von dem Land übertragen wie durch die Ortschaftsbehörde in Straßen, Gassen, Parks, öffentliche und Gemein-Plätze, ausgelegt worden ist oder werden wird, und zwar innerhalb der Zeit, welche vorgeschrieben ist um an einzelne Persönlichkeiten Uebertragungen zu machen. Falls aber der Besitztitel für solche Ländereien sich in den Händen der Corporations-Behörde irgend einer Ortschaft befindet, alsdann sollen alle Ländereien, welche von solchen Corporationen zum öffentlichen Gebrauch als Straßen, Gassen, Alleen, Parks, Gemein- und öffentliche Plätze ausgelegt oder dafür bestimmt sind, ausschließlich von solcher Corporation geeignet und gehalten und von keiner Person oder Personen, wer sie auch seien, beansprucht werden; und es soll nicht nöthig sein, irgend eine Uebertragung für dieselben an die Corporation oder an die Einwohner einer solchen Ortschaft auszustellen.

Unterlassung als Aufgeben anzusehen.

Abschnitt 27. Eine jede Person, Genossenschaft und Gesellschaft von Personen, welche berechtigt sind zu irgend welchen Bauplätzen, Stücken oder Theilen von Land, welche so von den Behörden irgend einer incorporirten Stadt als anvertrautes Gut gehalten werden, und über welche keine Streitigkeiten herrschen, sollen innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf der in Abschnitt drei vorgeschriebenen Zeit für die Hinterlegung von Angaben an solche Corporations-Behörde die Summe Geldes bezahlen, welche solchem Stück oder Theil von Land zu belasten ist, sowie auch die Gebühren für das Ausstellen einer Uebertragungsurkunde dafür; falls solche Person oder Personen unterlassen so zu thun, alsdann soll angenommen werden, daß sie alles Recht, allen Titel, alles Interesse und allen Antheil daran aufgegeben haben, und solche Corporation soll darnach als ein Besitztitel in fee simple für dasselbe, unumschränkt, frei und aller Ver-

Rückfall des Besitztitels.

trauensverbindlichkeiten enthoben haltend, angesehen werden; und es soll zur Vervollständigung ihres Besitztitels dafür keine andere Uebertragung nöthig sein, wie das dieselben einbegreifende Patent für die Ländereien; ebenso sollen alle Personen, Gesellschaften oder Verbindungen von Personen, welche durch Entscheidung und Urtheilsspruch des Gerichtes als zu dem gesetzlichen Besitztitel zu solchen Ländereien für berechtigt erklärt worden sind, innerhalb dreier Monate nach solcher Entscheidung und solchem Urtheilsspruch, an solche Corporations-Behörde die solchen Ländereien zu belastende Summe Geldes, nebst den Gebühren für das Ausstellen der Uebertragungsurkunde für dieselben, bezahlen; falls solche Person, Gesellschaft oder Verbindung es unterlassen sollte so zu thun, so soll angenommen werden, daß sie alles Anrecht, Besitztitel, Interesse und Antheil an genannten Ländereien aufgegeben haben, und solche Corporations-Behörde soll, als einen Besitztitel in fee simple für dasselbe, zu ihrem eigenen Gebrauch unumschränkt, frei und aller Vertrauensverbindlichkeiten enthoben haltend, angesehen werden; und es soll zur Vervollständigung ihres Besitztitels dafür keine andere Uebertragung nöthig sein.

Unterlassung zu bezahlen, verwirkt Anrecht.

Rückfall des Besitztitels.

Abschnitt 28. Alle Kosten für Verhandlungen in Prozessen unter diesem Gesetz, einschließlich der Gebühren für Zustellung von Vorladungen und Benachrichtigungen, und Gebühren der Schreiber sollen dieselben sein, wie durch das Gesetz für Zustellung von Vorladungen in anderen Prozessen jetzt vorgeschrieben ist, und sollen aufgelegt und erhoben werden wie jetzt durch das Gesetz in anderen Fällen vorgeschrieben.

Kosten.

Abschnitt 29. Artikel zwölf von Kapitel vierundachtzig der revidirten Gesetze von Colorado, überschrieben Ortschaften und Städte, sowie alle Gesetze zur Abänderung desselben sind hiermit widerrufen; vorausgesetzt jedoch, daß dieser Widerruf und die Bedingungen dieses Gesetzes in keiner Weise die Rechte von vorher unter den Gesetzen von Colorado incorporirten Ortschaften und Städten beeinträchtigen soll; sondern es sind hiermit alle Corporationen anerkannt und alle Gesetze in Bezug auf Eintragung von Ortschaftsgebieten mittelst und kraft der Bedingungen von Kapitel vierundachtzig hiermit bestätigt; und

Widerruf.

weiter vorausgesetzt, daß dieser Widerruf in keiner Weise irgend welche Klagen oder Verhandlungen berühren soll, welche mittelst und kraft der Bedingungen des genannten Kapitel vierundachtzig begonnen und noch unentschieden sind.

Genehmigt am 1. März 1881.

Ein Gesetz

zur Beförderung der Anpflanzung von Bäumen an den Seiten der Landstraßen, den Bewässerungskanälen entlang, und auf Ländereien welche unter Bewässerung sind.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Anpflanzung von Bäumen soll Abschätzung des Landes nicht erhöhen.

Abschnitt 1. Wennimmer der Eigenthümer oder Inhaber von Land in diesem Staate, welches sich unter Bewässerung befindet, irgend welche Frucht- oder Waldbäume angepflanzt hat oder hiernach anpflanzen wird, so soll innerhalb zehn Jahren hiernach, wegen der Erhöhung des Werthes solches Landes, welche durch solche Anpflanzung und Verbesserung entstanden sein mag, bei der Abschätzung solchen Landes kein erhöhter Werthanschlag angenommen werden.

Belohnung für Anpflanzung von Waldbäumen.

Abschnitt 2. Wennimmer eine Reihe von Waldbäumen, nicht weniger als sechszehn Fuß auseinander, und nicht weniger wie acht Fuß von der Außenseite der Landstraße an welche sein Land grenzt, oder an den auf seinem Lande befindlichen Wassergräben entlang angepflanzt und für drei Jahre in gutem gedeihlichen Zustande gehalten werden sollte, dann soll dem Eigenthümer des genannten Landes im vierten Jahre und für die nächsten sechs darauf folgenden Jahre die Summe von zwei Dollars für jede hundert so gepflanzter Bäume als Belohnung bezahlt werden; vorausgesetzt, daß solche Bäume so lange in gutem gedeihlichen Zustande gehalten werden.

Strafe für Beschädigung von Bäumen.

Abschnitt 3. Irgend eine Person, welche irgend einen oder irgend welche Bäume beschädigt oder zerstört, welche den Seiten der Landstraße oder den Bewässerungskanälen entlang

oder auf Privatländereien angepflanzt sind, soll für den dreifachen Betrag des verursachten Schadens haftbar sein, welcher durch eine Civilklage erlangt werden soll; falls die Beschädigung böswillig geschah, mag er ferner für ein böswilliges Vergehen gerichtlich belangt werden.

Böswillige Beschädigung.

Durch Thiere zugefügten Schaden, wann und wie zu ersetzen.

Abschnitt 4. Sollte angepflanzten Bäumen durch Hausthiere irgend welcher Schaden zugefügt werden, so mag der Eigenthümer der genannten Bäume von dem Eigenthümer der besagten Thiere vollen Schadenersatz erlangen, wie in dem letzt vorhergehenden Abschnitt dieses Gesetzes angegeben; vorausgesetzt jedoch, daß die besagten Bäume innerhalb einer gesetzlichen Fenz gepflanzt oder bis zu einer Höhe von nicht weniger als fünf Fuß beschützt sind.

Der Assessor soll fällige Belohnungen anzeigen

Abschnitt 5. Die County-Assessoren sollen bei dem Erstatten ihrer Berichte, die Anzahl der Bäume angeben, für welche solche Belohnung unter dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes fällig sein mag, und mögen Beweise über die Anzahl und den Zustand der genannten Bäume verlangen, wie bei anderen Angaben der Eigenthümer von steuerpflichtigem Eigenthum.

Der Auditor soll an den Gouverneur berichten.

Abschnitt 6. Der Staats-Auditor soll in jeden amtlichen Bericht von Abschätzungen an den Gouverneur eine nach Counties eingetheilte Angabe der Anzahl der Bäume und der diesem Gesetze gemäß ausbezahlten Belohnungen einschließen.

Weiterer Bericht des Assessors.

Abschnitt 7. In Fällen von irgend welchem ungewöhnlichem Erfolg im Wachsthum oder in der Behandlung von Anpflanzungen von Bäumen unter diesem Gesetze, sind die Assessoren angewiesen, so vollständig wie thunlich die Art und Gattung der Bäume, sowie alle mit der Pflege und der Behandlung derselben verbundenen Thatsachen, welche beobachtet sein mögen, zu berichten. Solche spezielle Berichte sollen auf besonderen Papierbogen geschrieben und dem Staats-Auditor übermittelt werden, welcher dieselben dem Sekretär der Staats-Ackerbaubehörde zu deren Kenntnißnahme übermitteln soll. Solche Belohnungen soll von dem Steuereinnehmer desjenigen County's in welchem solche Bäume wachsen mögen, auf Vorzeigung der durch den County-Assessor beglaubigten Bescheinigung und seiner beschworenen Aussage bezahlt werden, und solcher Steuer-

Belohnungen; wie zu bezahlen.

einnehmer soll Bezahlung für dieselben aus dem Staatsschatze erhalten,

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für das Eintragen und die Reihenfolge der Bezahlung der Stadt- und Ortschaftsschuldscheine und für die Bestrafung des Schatzmeisters im Fall einer Weigerung in Uebereinstimmung hiermit zu bezahlen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jeder Schatzmeister irgend einer incorporirten Stadt oder Ortschaft in diesem Staate soll in seinem Amtslokal ein Buch haben und führen, welches das Register der Stadt- oder Ortschaftsanweisungen genannt werden soll, und in welchem jede Stadt- oder Ortschaftsanweisung, Schuldschein oder anderweitige Anerkennung einer Schuld solcher Stadt oder Ortschaft zur Zeit der Vorzeigung, und ohne daß ein Zwischenraum oder eine freie Linie zwischen solcher Eintragung und der ihr vorhergehenden bleibt, eingetragen und niedergeschrieben werden, soll, zu der Zeit wo solche dem Stadt- oder Ortschafts-Schatzmeister zur Bezahlung vorgelegt wurde, ob nun dieselbe zur Zeit der Vorzeigung bezahlt wurde oder nicht; ebenso die Nummer und das Datum solcher Anweisung oder Bescheinigung, den Betrag, das Datum der Vorzeigung und der Name der Person, welche dieselbe vorzeigt, sowie den besonderen Fond, falls ein solcher vorhanden ist. auf welchen die Anweisung gezogen ist. Jedes solches Register von Stadt- oder Ortschafts-anweisungen, soll zu allen zeitgemäßen Stunden zur Einsicht und Prüfung einer jeden Person offen liegen, welche dasselbe zu besichtigen und zu prüfen wünscht.

Stadt- oder Ortschafts-Schatzmeister soll Register der Anweisungen halten.

Das Register soll zur Einsicht offen liegen.

Abschnitt 2. Jeder Fond welcher sich zum Zwecke der Auszahlung in den Händen irgend eines Schatzmeisters irgend solcher Stadt oder Ortschaft befindet, soll in der Reihenfolge aus-

Bezahlung nach Reihenfolge zu machen.

bezahlt werden, in welcher die auf denselben gezogenen und daraus zu zahlenden Anweisungen zur Bezahlung vorgelegt werden.

Anweisungen, Schuldscheine, &c., welche vor Annahme dieses Gesetzes vorgezeigt und nicht bezahlt wurden, sollen in der Reihenfolge ihrer Vorzeigung eingetragen werden.

Abschnitt 3. Alle Anweisungen, Schuldscheine oder andere Anerkennung von Schuld irgend einer solchen Ortschaft oder Stadt, welche vor der Annahme dieses Gesetzes dem Schatzmeister einer solchen Stadt oder Ortschaft zur Bezahlung vorgelegt, jedoch wegen Mangel an zur Bezahlung verwendbaren Geldern nicht bezahlt worden sind, sollen nach der Annahme dieses Gesetzes bei Vorzeigung bei dem Schatzmeister derjenigen Stadt oder Ortschaft, auf welche sie gezogen sind, in der Reihenfolge des Datums ihrer Vorzeigung eingetragen werden, wie solche durch die Bescheinigung des Schatzmeisters auf solchen Schuldscheinen sich zeigt; alle so eingetragenen Anweisungen sollen in der Reihenfolge des Datums einer solchen Vorzeigung bezahlt werden, ebenso als ob sie am Datum ihrer Vorzeigung eingetragen wären.

Strafe für Verabsäumung oder Vernachlässigung diesen Vorschriften nachzukommen.

Abschnitt 4. Irgend ein Stadt- oder Ortschafts-Schatzmeister oder dessen Stellvertreter, welcher verfehlen oder versäumen sollte solches Register zu führen, oder welcher verfehlen oder versäumen sollte, irgend welchen Schuldschein oder irgend welche Anweisung einer solchen Ortschaft oder Stadt einzutragen, welche zur Eintragung berechtigt sind, oder welcher versäumen oder verweigern sollte, solche Anweisungen oder Schuldscheine in der angegebenen Reihenfolge von Bezahlungen auszuzahlen, falls in dem Schatze, aus welchem dieselben bezahlt werden sollten, zu der Zeit für die Bezahlung derselben verwendbares Geld vorhanden ist, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und soll nach Ueberführung in eine Summe von nicht weniger wie einhundert Dollars und nicht mehr wie fünfhundert Dollars verurtheilt werden.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

um den Zinsfuß für Staatsschuldscheine festzustellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Staatsschuldscheine sollen Zinsen tragen zu einer Rate von sechs (6) Procent jährlich, vom Datum ihrer Vorlegung für Bezahlung an.

Abschnitt 2. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Abschnitt 3. Da es im Interesse des Staates noth, wendig ist, daß alle unnöthigen Auslagen für die Leitung der Staatsregierung so schleunig wie möglich verringert werden, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 9. März 1881.

Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die urkundliche Eintragung von Testamenten, welche Bestimmungen enthalten über Grundeigenthum, für deren Bestätigung und in Bezug auf alle andere Entscheidungen im Bestätigungsgericht solcher Countygerichte zur Entscheidung des Ursprungs von Grundeigenthum und zu dem Zwecke solcher urkundlichen Eintragung als Beweisstück Gültigkeit zu verschaffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Testamente, Bestätigung derselben, &c., urkundlich einzutragen.

Abschnitt 1. Irgend ein schriftlich abgefaßtes Testament, zum Zwecke der Vermachung von Grundeigenthum in diesem Staate, welches früher schon gemacht wurde oder später gemacht werden mag, ebenso wie die Bestätigung desselben und die hiernach genannte Bescheinigung mag in der Office des Recorders eines jeden County's, worin so irgendwo vermachtes Grundeigenthum gelegen sein mag, urkundlich eingetragen wer-

den; und alle anderen Bestätigungserlasse solchen Countygerichtes, welche früher abgegeben sein oder später abgegeben werden mögen, und welche den Ursprung von Grundeigenthum entscheiden, ebenso die hierin später genannte Bescheinigung mögen in gleicher Weise eingetragen werden. Im Falle irgend ein Erlaß oder eine Verordnung entweder mittelst beglaubigter Abschrift oder anderweitig von einem Berufungsgerichte aus in irgend einem solchen Countygerichte für die Leitung desselben in dem betreffenden Falle hinterlegt ist oder wird, dann soll eine Abschrift desselben irgend einem solchen Testament und der Bestätigung desselben oder auch solchem Erlaß, wie es nun der Fall sein mag, beigefügt, und wie vorgesagt mit den anderen Schriftstücken beglaubigt werden.

Erlaß des Berufungsgerichtes dem Testamente beizufügen.

Der Countyschreiber soll Abschriften der Schriftstücke liefern.

Abschnitt 2. Der Schreiber irgend eines Countygerichts soll auf Verlangen an irgend welche der betheiligten Parteien, Abschriften irgend solcher Schriftstücke, und in gehöriger Weise beigefügte Eintragungen und durch ihn unter dem Siegel solchen Gerichtes beglaubigt, liefern, und sollen dieselben alsdann zu urkundlicher Eintragung zulässig sein.

Eintragung als Beweis anzunehmen.

Abschnitt 3. Solche Eintragung eines solchen beglaubigten Testamentes und die Bestätigung desselben, und irgend eines solchen Erlasses und der genannten beiliegenden Schriftstücke und Eintragungen in Bezug auf irgend solches Testament oder solchen Erlaß, soll in allen Gerichten dieses Staates als Beweis des Besitztitels für irgend welches Grundeigenthum, welches so mittelst Testaments vermacht, oder durch Erlaß entschieden wurde, mit derselben Gültigkeit als die Eintragung von Besitzurkunden von Grundeigenthum in solcher betreffenden Office gelten.

Gebühren des Countyschreibers

Abschnitt 4. Irgend solcher Countyschreiber soll zu denselben Gebühren berechtigt sein, als in anderen Fällen von Beglaubigungen von Abschriften von Eintragungen in seiner Office; und irgend solcher Recorder soll zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie in Fällen von Kaufbriefen für Grundeigenthum.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt zwei eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf von Kapitel einhundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wölfe und Prairiewölfe und zu anderen Zwecken," genehmigt am 31. Januar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zum Widerruf von Kapitel einhundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: ‚Wölfe und Prairiewölfe,' und zu anderen Zwecken," genehmigt am 31. Januar 1879, ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 2. Jeder, der innerhalb dieses Staates einen Wolf oder Prairiewolf (oder Wölfe oder Prairiewölfe) tödtet, soll eine Prämie von einem Dollar und fünfzig Cents erhalten; und Jeder, der einen Skunk oder eine Stinkkatze oder irgend eine Anzahl von Skunks oder Stinkkatzen innerhalb dieses Staates tödtet, soll eine Prämie von fünfundzwanzig Cents für jeden so getödteten Skunk oder Stinkkatze erhalten, die ihm, wie nachstehend bestimmt, aus dem Staatsschatze zu bezahlen ist.

Prämien für das Tödten von Wölfen, Prairiewölfen, Skunks, oder Stinkkatzen.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

William M. Doe,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

Henry A. Wolcott,
Präsident pro tem. des Senats.

Frederick W. Pitkin,
Gouverneur.

Inhaltsverzeichniss.

A

Seite.

Ackerbauschule—

Ein Gesetz in Bezug darauf 17
Zeit und Ort der Versammlungen des Ackerbaurathes 17
Bericht des Sekretärs an den Gouverneur, wann einzureichen . . . 17
Programm 18
Tägliche Feldarbeit 18
Erhöhung oder Verminderung der Arbeitszeit 18
Wahl von Präsidenten, Lehrern u. s. w., wenn stattzufinden 18
Lehrbücher 18
Verleihung von Diplomen 18
Fakultät 19
Berichte, wann und von wem zu erstatten 19
Inhalt 19
Inventar 19
Steuerauflage für 1881 und 1882 zum Besten der Schule 225

Aerzte—

Regulirung der Praxis derselben 199
Staatsbehörde ärztlicher Examinatoren 199
Ernennung der Behörde; Amtstermin 199
Organisation, Geschäftsregeln, Siegel 200
Nöthige Befähigungen zur Erhaltung von Certifikat 200
Rechte und Pflichten der Behörde 201
Gebühren 201
Examinationen 201
Eintragung von Certifikaten 201
Countyschreiber soll Liste von Certifikaten halten 202
Die Behörde mag Certifikate verweigern 202
Wer als Arzneikunde ausübend angenommen werden soll 202
Unentgeldliche Hülfsleistungen erlaubt 202
Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes 202
Wie Gebühren und Strafgelder zu verwenden 203
Auslagen der Behörde; wie zu bezahlen 203
Versammlungen der Behörde 203
Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit zur Durchführung dieses Gesetzes 203

B

Seite.

Bäume—

Beförderung der Anpflanzung derselben 271
Anpflanzung von Bäumen soll Abschätzung des Landes nicht erhöhen 271
Belohnung für Anpflanzung von Waldbäumen 271
Strafe für Beschädigung von Bäumen 271
Böswillige Beschädigung 272
Durch Thiere zugefügten Schaden, wann und wie zu ersetzen 272
Der Assessor soll fällige Belohnungen anzeigen 272
Der Auditor soll an den Gouverneur berichten 272
Weiterer Bericht des Assessors 272
Belohnungen; wie zu bezahlen 272

Belohnungen—

Für das Ergreifen von, des Mordes angeklagten Personen 222
Bewilligung dafür 222
Was nöthig ist um Belohnung zu erheben 223
Für Vertilgung von "Loco" oder Giftkraut 190
Für Vertilgung von Berglöwen 207
Für Anpflanzung von Bäumen 271
Für Vertilgung von Wölfen 277

Bergbauschule—

Zweck derselben und Rechte des Vertrauensraths 236
Steuerauflage zum Besten derselben 237
In Bezug auf den Verkauf von Gebäulichkeiten 237

Berglöwen—

Ausrottung derselben 206
Belohnung für das Tödten von Berglöwen 207
Kopfhäute mit Ohren abzuliefern 207
Eidesformel 208
Countyschatzmeister bezahlt Belohnungen 208
Staatsschatzmeister schreibt dem Countyschatzmeister gut 208
Zerstörung der bezahlten Kopfhäute 208

Berichte—

Des Sekretärs der Ackerbaubehörde 17
Des Präsidenten derselben 19
Des zur Untersuchung der Bücher des Staatsschatzmeisters ernannten Comites 134
Des Staats-Ingenieurs 128
Des Verwaltungsraths der Staats-Arbeitsanstalt 140
Der Beamten der Staatserziehungs- und Besserungsanstalten 221

Seite.

Beschlagnahme—

Vor County- und Friedensrichtern 37
Beschworene Aussage verlangt 37 39
Gründe für die Erlangung eines Beschlagnahmebefehls 37 39

Bewässerung—

Vorrechte in Bezug hierauf 151
Personen, Gesellschaften ꝛc., welche Theilhaberschaft beanspruchen, müssen eidliche Bestätigung abgeben 151
Der Staatssekretär soll beglaubigte Abschrift veröffentlichen 152
Herausgeber soll Veröffentlichung beglaubigen 152
Kosten der Veröffentlichung: wie zu bezahlen 153
Der Staatssekretär soll Beglaubigung der Veröffentlichung beim Gerichtsschreiber hinterlegen 153
Beweis der Veröffentlichung 153
Der Staatssekretär soll Namen der Zeitung bestätigen 153
Personen, Gesellschaften ꝛc. mögen an das Distriktsgericht Antrag um Entscheidung stellen 153
Das Gericht oder der Richter soll einen Tag zur Entgegennahme von Zeugniß feststellen 154
Gerichtsbefehl betreffs der Vorrechte 155
Betheiligte Personen mögen Copie erhalten 155
Wasser-Commissäre sollen Buch halten über Entscheidungen 156
Entscheidung muß durch den Gerichtsschreiber eingetragen werden . 156
Beglaubigte Abschrift soll als Beweis gelten 156
Die festgesetzte Zeit muß veröffentlicht werden 157
Art und Weise der Veröffentlichung 157
Bekanntmachung muß an zehn Plätzen veröffentlicht werden 157
Beweis der Veröffentlichung 158
Beweis des Anschlagens 158
Zustellung von Copien; wie zu machen 159
Das Gericht soll die Wassergräben, Kanäle ꝛc. numeriren 160
Reihenfolge soll im Erlaß erwähnt sein 160
Richter mag Schiedsrichter ernennen 161
Schiedsrichter soll Bekanntmachung anfertigen 161
Schiedsrichter soll zehn Copien der Bekanntmachung anschlagen . . 161
Beweis für das Anschlagen 161
Pflichten des Schiedsrichters 161
Alle betheiligten Personen mögen vor dem Schiedsrichter erscheinen und Zeugenschaft ablegen 162
Beweise sollen an Hand gehalten werden 162
Pflichten des Schiedsrichters 163
Personen, welche verweigern Bücher oder Schriftstücke zu übergeben, sind ausgeschlossen 163
Zeugenverhör durch den Schiedsrichter 163

Seite.

Bewässerung—(Fortsetzung.)
Strafe für Friedensstörung vor dem Schiedsrichter 164
Zeugengebühren 164
Der Schiedsrichter mag Zeugenverhör verschieben 165
Pflichten des Schiedsrichters nach Entgegennahme der Zeugenschaft 165
Pflichten des Gerichts oder des Richters nach Entgegennahme des Berichtes 165
Wann Vorrechtsansprüche von Personen, welche keine Beweise geliefert haben, vom Commissär nicht zu beachten sind 166
Bedingungen, unter welchen Personen, die zur Zeit der Vergleichung keine Zeugenschaft abgelegt haben, Beweise ihrer Vorrechte beibringen mögen 166
Vernachlässigung oder Ungerechtigkeit des Schiedsrichters 166
Das Gericht oder der Richter mögen Befehle erlassen um die Bedingungen dieses Gesetzes auszuführen 167
Kein Zeugniß soll vor dem Schiedsrichter abgegeben werden, bevor nicht eine Darlegung hinterlegt ist 167
Revision 168
Berufung 168
Die berufende Partei soll beglaubigte Darlegung hinterlegen . . . 168
Zustellung der Verfügung für Berufung 169
Die Berufenden sollen einen Auszug mit dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegen 169
Kosten wie aufzulegen 169
Der Obergerichtshof soll entscheiden 169
Beweis der Veröffentlichung des Erlasses; wann zu machen 169
Umstoßung der Berufung wenn die Beweise nicht eingetragen sind . 170
Der Gerichtshof mag Regeln ergänzen 170
Im Todesfalle des Schiedsrichters soll das Gericht oder der Richter eine andere Person ernennen 170
Keine Person, Gesellschaft ꝛc. soll abgehalten werden, eine Klage aufrecht zu erhalten 170
Klagesachen sollen nach vier Jahren als erledigt betrachtet werden . . 171
Gebühren des Schiedsrichters 171
Wie zu bezahlen 171
In Bezug auf die Vergrößerung des Wegerechtes 173
Eigenthümer mögen Anfang des Wassergrabens verlegen; wann . . 173
Wegerecht 173
Ausnahme 173
Eigenthümer sollen beschworene Aussage in Betreff des Namens, der Lage ꝛc. mit dem Countyschreiber hinterlegen 173
Worauf dieses Gesetz Bezug hat 174

Bewässerungsgräben—
Strafe für das Niederbrechen oder Zerstören derselben u. s. w. 175
Gerichtsbarkeit der Friedensrichter 175

Seite.

Bewässerungsgräben—(Fortsetzung.)

Art und Weise ihrer Anlegung 176
Ohne Zustimmung des Eigenthümers soll nur ein Wassergraben erlaubt sein 176
Der kürzeste Durchschnitt ist zu wählen 176
Der Eigenthümer eines Wassergrabens soll Anderen den Gebrauch erlauben gegen billige Vergütung 177
In Bezug auf Hauptschleusen für dieselben 177

Bewilligungen—

Für die Taubstummen- und Blindenanstalt 22
Zum Ankauf von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes 23
Für die Bezahlung des Staats-Fisch-Commissärs 23
Für die Vertretung des Staates Colorado bei der Yorktown Centennial Feier 24
Für die Staats-Gesundheitsbehörde für die Jahre 1881 und 1882 . . . 25
Zur Bezahlung von Staatsschuldverschreibungen und deren Zinsen . . . 25
Zur Deckung der Auslagen für die dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkten Ländereien u. s. w. 26
Für die Staats-Ackerbauschule 27
Zur Entschädigung der German National Bank 28
Für die Ausgaben der executiven gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für 1881 und 1882 30
Für die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft 32
Zur Deckung der Auslagen von Ansprüchen in Bezug auf flüchtige Verbrecher 32
An Gunnison County in der Jackson Angelegenheit 33
Zur Beschaffung eines Fondes für die Weltausstellunge-Commissäre . . 34
Zur Bezahlung gewisser Auslagen, die während des Jahres 1880 zur Aufrechthaltung des Friedens gemacht wurden 34
Zur Bezahlung von Ansprüchen an Julius Levy 35
Für die Staats-Fischzuchtanstalt 132
Für die Staats-Arbeitsanstalt 142
Zum Ankauf von Ländereien für die Staats-Irrenanstalt 150
Für das Staatszuchthaus für 1881 und 1882 214
Für die Bezahlung von Belohnungen für das Ergreifen von des Mordes angeklagten Personen 222
Für die Revision ꝛc. der Gesetze 244

Black Hawk—

Abänderung des Freibriefes 48

Central City—

Abänderung des Freibriefes 47
Stadtschatzmeister und Steuererheber 47

Seite.

Central City—(Fortsetzung.)
Straßenaufseher und Stadtmarschall 47
Wie und wann zu ernennen 47
Amtspflichten und Bürgschaft 47
Jährliche Wahl 47
Dringlichkeitsklausel 47

Civilgerichte—

Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf das Verfahren in Civilgerichten 55
Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen 55
Verlegung des Verfahrens 55
Beschworene Aussage 55
Vorladungen 55
Zulassung von veränderten oder weiteren Klageschriften 56
Widerruf von Abschnitt 99, des genannten Gesetzes 56
Urtheil im Falle einer Nichtbeantwortung 56
Sachverständige 57
Zeitbestimmung 57
Zeitverlängerung 58
Wo Anträge zu machen 58
Anzeige zur Antragstellung, wann zu geben 58
Bestätigung der Streitschrift 59

Civilklagen—

Abänderung von Abschnitt 420 eines Gesetzes in Bezug hierauf 60
Geheimes Verfahren 60

Corporationen—

Abänderung von Kapitel neunzehn der allgemeinen Gesetze 67
Bewegliches und unbewegliches Eigenthum von Kirchengemeinden zu übertragen 67
Missionszweck 68
Abänderung des Gesetzes, um für die Bildung von Corporationen Vorkehrungen zu treffen 68
Nebengesetze, wie anzunehmen 69
Einheimische Corporationen, welche in anderen Staaten und Territorien Geschäfte thun, mögen deren Gesetze annehmen 69
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Gründung von Corporationen . . 70
Eisenbahngesellschaften mögen die Bahn vermiethen 70
Zweidrittel Stimmenmehrheit nöthig 70

Counties—

Fondirung der Countyschulden . . . . . 90—95
Pitkin County, Schaffung desselben 95
Gründung und Grenzen 95

Seite

Counties—(Fortsetzung.)

Countybeamte 95
Countysitz 96
Gerichtstermine 96
Verlegung von Gerichtsfällen 96
Countyregister 96
Auszug aus dem Register 97
Vertheilung der Schuldenlast 97
Verrechnung der Einkünfte und Schulden 97
Classifizirung 98
Dolores County, Schaffung desselben 98
Gründung 98
Grenzlinien 98
Beamte 99
Countysitz 99
Gerichtstermine 99
Welchem legislativen Distrikt und Gerichtsbezirk zugehörig 99
Verlegung von Gerichtsfällen 100
Termine des Distriktgerichtes 100
County-Register 100
Auszug aus dem Register 100
Vertheilung der Schuldenlast 101
Berichtigung der Einkünfte 101
Dringlichkeitsklausel 101
Klasseneintheilung derselben zur Berechnung der Gebühren der County-beamten 130

Countybeamte—

County-Assessor 106

Countybeamte und Countyverwaltung—

Abänderung von Abschnitt 121 des Gesetzes in Bezug hierauf, betreffend County-Assessors 106
Abänderung von Abschnitt 11, Kapitel zweiundzwanzig der allgemeinen Gesetze in Bezug auf Eintheilung der Counties in Distrikte zur Wahl von County-Commissären 106

County-Commissäre—

Beauftragt, Bücher u. s. w. für County-Criminalgerichte zu liefern für Arapahoe County 84
für Lake County 89
Verlangt, Bürgschaft zu stellen 102
Bedingung der Bürgschaft 102
Betrag der Bürgschaft 103
Wann Bürgschaft zu stellen 103

Seite.

County-Commissäre—(Fortsetzung.)

Unterlassung der Bürgschaftsstellung 103
Strafe für Handlungen ohne Bürgschaft 104
Bürgschaft mit dem Countyschreiber zu hinterlegen 104
Der Distriktsanwalt ist öffentlicher Ankläger 104
Schadenersatz für Bruch der Bürgschaft 104
Verhaftung 105
Haftbarkeit 105
Eintheilung der Counties in Bezug auf die Wahl derselben 106
Deren Pflichten in Betreff auf Verlegung von Countysitzen 109
Sollen Betrag unbezahlter Staatssteuern aus dem Countyschatz entrichten 225

Countygerichte—

Termine derselben 108
In den Counties Crstilla und Conejos 108
Termine 108
Widerruf 109
Dringlichkeitsklausel 109

Countyrichter—

Beschlagnahme vor denselben 37

Countyschulden—

Fondirung derselben 90
Bekanntmachung 90
Inhaber von Zahlungsanweisungen mögen Vorschläge für deren Auswechselung machen 91
Oeffentliche Abstimmung 91
Veröffentlichung über Abstimmung 61
Der Countyschatzmeister soll Liste von Steuerzahlern anfertigen . . 91
Stimmenmehrheit nöthig 92
Nennwerth der Schuldscheine 92
Zinsfuß 92
Einlösung der Schuldscheine 92
Registrirung der Schuldscheine 92
Wie Schuldscheine auszustellen 92
Befugniß des Countyraths 93
Steuern für Zinsen 93
Zinssteuer in Baargeld zahlbar 93
Schuldscheine, wann und wie zahlbar 93
Art und Weise der Abstimmung 94
Ausführung obiger Bedingungen 94
Widerruf 94
Dringlichkeitsklausel 95

Seite.

Countysitze—

Verlegung derselben 109
Pflichten der County-Commissäre 109
Pflichten der Wahlrichter und Registratoren 109
Abstimmung 110
Verlegung nicht vor dreißig Tagen 110
Alle Wahlgesetze anwendbar 110
Gesetze in Bezug auf Beanstandung sind anwendbar 111

Criminal-Codex—

Abänderung desselben 71
Diebstahl, Strafe für solchen 72
Wie der letzte Paragraph von Abschnitt zwanzig des Criminal-Codex auszulegen ist 73
Urtheilsspruch in Fällen wo das Bekenntniß oder der Wahrspruch den Vorsatz nicht andeutet 73
Strafe für vorsätzliches Verwunden oder Tödten von Vieh 74
Thätlicher Angriff 75
Welche Angaben zusammengefaßt werden mögen 75
Wenn Streitfragen dem Obergerichtshofe zu unterbreiten 75
Pflichten des Obergerichtshofes 76
Landstreicherei 76
Tragen verborgener Waffen 77
Strafe 77

D

Diebstahl—

Worin Diebstahl besteht; Strafe für denselben 71

Dolores County—

Schaffung desselben, Gerichtstermin ꝛc. 98

E

Ehescheidungen und Alimentengelder—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 119
Scheidungsgründe 119

Eheschließungen—

Regulirung derselben 195
Der Countyschreiber mag Heiraths-Erlaubnißscheine ausstellen . . . 195
Form des Erlaubnißscheines 195
Form des Trauscheines 196

Seite.

Eheschließungen—(Fortsetzung.)

Zurückstellung des Erlaubnißscheines und Trauscheines 196
Geldbuße für Unterlassung der Zurückstellung 197
Befähigung, wie festzustellen 197
Strafe für Ausstellung von Erlaubnißscheinen an unbefähigte Parteien 197
Strafe für falsche eidliche Angaben 198
Erlaubnißschein, Autorität für Geistlichen oder Beamten 198
Strafe für Eheschließung ohne Erlaubnißschein 198
Erlaubnißschein und Trauschein zu hinterlegen 198
Gebühren des Schreibers 198

Einzäunungs-Distrikte—

Bestätigung der Handlungen derselben, in Bezug auf Ausgabe von Schuldscheinen zur Fondirung ihrer Schuldenlast 130

Eisenbahnen—

Berichtigung von Ueberforderung durch dieselben 219
Agent; seine Ernennung, sein Geschäftslokal, Pflichten 220
Strafe für Nichtanstellen eines Agenten 220
Strafe für Unterlassung eine Ueberforderung oder einen Verlust zu bezahlen 221
Vorladung an die Gesellschaft; wie zu machen 221
Bedingung 221

Entscheidungen und Zusprechungen—

Erlassung neuer Bestimmungen in Bezug hierauf 61
Streitfragen durch Schiedsrichter beizulegen 61
Uebereinkommen, was zu enthalten 61
Schiedsrichter sind einzuschwören 61
Rechte der Schiedsrichter 62
Pfändung durch den Schreiber auszustellen 62
Vergütung der Schiedsrichter 62
Entscheidung der Schiedsrichter endgültig 62

F

Feldfrüchte—

Abänderung des Gesetzes zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte 136
Bekanntmachung 136
Verfahren für Schadenersatz 136
Sicherheit 137
Abschätzer-Gebühren 137

Seite.

Fische—

Ernennung einer Commission zur Auswahl eines passenden Platzes für die Fischzuchtsanstalt 131
Nöthige Ausgaben der Commission 131
Bewilligung 132
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf den Schutz ꝛc. von Fischen 132
Verwendung der Strafgelder 132
Ernennung und Pflichten des Fisch-Commissärs 132
Ungesetzliches Fischen 134
Sägespähne in den Fischgewässern 134
Rechte des Fisch-Commissärs 134
Schleusen und Fischdurchgänge 135
Geldbußen 135

Frauen—

Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen 55

Freibriefe—

Abänderung des Freibriefes der Stadt Central 47
Abänderung des Freibriefes der Stadt Black Hawk 48

Friedensgerichte—

Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen in Civilfällen . 63

Friedensrichter—

Beschlagnahmen vor denselben 37
Gerichtsbarkeit in Städten und Ortschaften 54
Mag Personen an Staats-Arbeitsanstalt überweisen 143
Auf Wunsch der Eltern 144
Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Bewässerungsgesetz 175
Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Gesetz zur Regulirung der ärztlichen Praxis 203

Friedensrichter und Constabler—

Abänderung von Kapitel fünfundfünfzig der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf 178
Verhaftsbefehl gegen die Person 178

G

Gebühren—

Für das Beglaubigen einer Hypothek auf bewegliches Eigenthum 46
Des Staats-Auditors für die Eintragung von Stadt- oder Ortschafts-Aktien 51

Seite.

Gebühren—(Fortsetzung.)

Des Staats-Auditors für die Eintragung von County-Schuldscheinen . 92
Klasseneintheilung der Counties in Bezug auf die Gebühren 130
Der Abschätzer des durch Vieh angerichteten Schadens 137
Von Beamten in Bezug auf die Arbeitsanstalt 146
Von Zeugen vor Schiedsrichtern (Abschnitt 18) 163
Des Countyschreibers für Dienste betreffs "Loco" 190
Des Countyschreibers bei Eheschließungen 198
Der Staatsbehörde von Aerzten: Betrag derselben und Verfügung über dieselben 201
Des Countyschreibers für Eintragung von Certifikaten der Staatsbehörde von Aerzten 202
Des Countyschreibers für Eintragung von Beglaubigungen für verlaufenes Vieh 246
Der Abschätzer von Vieh, welches durch Eisenbahnen getödtet wurde . . 249
Des Countyschreibers für Abschriften von Testamenten u. s. w. 276

Gehalte der Staatsbeamten—

Abstimmung über Abänderungen von Abschnitt dreißig des Artikels fünf der Verfassung des Staates in Bezug hierauf 65
Unterbreitung der Frage an die Stimmgeber 65
Gehalte 65
Wie abzustimmen 66
Wie Stimmen zu verrechnen 66
Abänderung des Gesetzes betreffs der Besoldung der Beamten des Executiv- und Gerichtsdepartments 122
Gehalte der Staatsbeamten und Richter 122
Der Richter der Criminalgerichte . . . . . 82—85
Des Staats-Ingenieurs 127
Des Fisch-Commissärs 132
Des Zuchthaus-Verwalters 214

Gerichtsdistrikte—

Errichtung von Gerichtsdistrikten und Abhaltung von Distriktgerichts-Sitzungen 112
Gerichtstermine 112
Erster und zweiter Distrikt 112
Dritter, vierter und fünfter Distrikt 113
Sechster und Siebenter Distrikt 114
Wie in schwebenden Klagefällen vorzugehen 114
Der Richter vom Gouverneur zu ernennen 115
Distriktanwälte von den Richtern zu ernennen 115
Spezial-Termine 115
Vertagung im Falle der Nichtanwesenheit des Richters 116

Seite

Gerichtsdistrikte—(Fortsetzung.)
Entlassung der Geschworenen 117
Im Falle der Richter selbst betheiligt ist 117
Der Sheriff soll die Geschworenen benachrichtigen 118
Dolores County dem vierten Distrikt zugetheilt 99

Geschworene—
Genügender Entschuldigungsgrund vom Dienst 178
Wie für das Criminalgericht von Arapahoe und Lake County auszu wählen . . . . . 81—87

Gesetzgebung—
Eintheilung des Staates in Senatoren- und Repräsentanten-Distrikte . . 20
Bewilligung für dieselbe 31

Giftkraut—(Siehe Loco.)

Gütervertheilung—
Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 211
Commissäre mögen Ländereien in Bauplätze u. s. w., auslegen lassen 211
Karte oder Plan 212
Das Gericht mag andere Commissäre ernennen 212
Wenn der Bericht zu bestätigen ist 212
Der Bericht durch den Countyschreiber einzutragen 212
Was der Bericht zu enthalten hat 212
Commissäre sollen Copie des Planes beim Countyschreiber hinterlegen 212
Beglaubigung durch die Commissäre 213
Wenn Addition zu einer Stadt, dann zu einer Genehmigung vorzulegen 213
Wen zu den Verhandlungen beizuziehen 213

H

Heimstätten—
Abänderung von Abschnitt zwei in Bezug hierauf 139
Art und Weise der Eintragung desselben 139

Hypotheken—
Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 46

Seite.

K

Kriminalgericht—
Schaffung und Errichtung deffelben in Arapahoe County 78
Appellationen an ſolches Gericht 78
Rechte und Pflichten 79
Kriminalfälle anderer Counties 79
Einwendungen 79
Wenn Bürgſchaft zuläſſig 79
Gewalt des Richters 79
Gerichtsſchreiber und deſſen Pflichten 79
Anſtellung von Stenographen 80
Gerichtsſiegel 80
Verhandlungen, wie zu atteſtiren 80
Erkenntniſſe 80
Nichtanerkennung von Erkenntniſſen 80
Diſtriktsanwalt iſt öffentlicher Ankläger 81
Pflichten und Rechte des Sheriffs 81
Wie die Geſchworenen auszuwählen ſind 81
Verlegung des Verfahrens 81
Termine 81
Abweſenheit des Diſtriktanwalts, wie auszufüllen 82
Das Diſtriktgericht hat Gerichtsbarkeit in Verlegungsfällen 82
Richter, verlangte Befähigung, deſſen Bezahlung, Ernennung und Abſetzung 82
Erledigung durch den Gouverneur auszufüllen 82
Amtseid 83
Leitung des Kriminalgerichtes 83
Uebertragung von Klagefällen aus dem Diſtriktsgericht 83
Neue Bürgſchaft 83
Auszug der Verhandlungen 84
Gebühren des Gerichtsſchreibers 84
County-Commiſſäre ſollen Bücher und Einrichtungen liefern 84
Gründung und Errichtung deſſelben in Lake County 85
Richter, benöthigte Befähigung, Gehalt, Ernennung, Amtszeit . . . 85
Erledigungen 85
Rechte des Richters 86
Wie zu verfahren 86
Verfahren, wie zu beſtätigen 86
Einwandserhebungen 86
Gerichtsſchreiber, Ernennung, Bezahlung u. ſ. w. 86
Stenographen erlaubt 86
Verlegung des Verfahrens 87
Oeffentlicher Ankläger 87
Gebühren deſſelben 87
Stellvertreter deſſelben 87

Seite.

Kriminalgericht—(Fortsetzung.)
Rechte und Pflichten des Sheriffs 87
Auswahl der Geschworenen 87
Termine 88
Erkenntnisse 88
Uebertragung von Klagesällen 88
Uebertragung von Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber an das Kriminalgericht 89
Gebühren des Gerichtsschreibers 89
County-Commissäre sollen Bücher, Siegel, Schreibmaterialien u. s. w. liefern 89
Berufungen 89

L

Ländereien—
Berechtigung durch den Staat an die Vereinigten Staaten, Ländereien innerhalb des Staates zu erwerben 179

Landstraßen—
In Pueblo County 227

Landstreicherei—
Worin Landstreicherei besteht. Strafe für dieselbe 76

Liens—(Siehe Retentionsrecht.)

Loco—(Giftkraut.)
Zur Beförderung dessen Zerstörung 190
Belohnung für Zerstörung von Loco 190
Beschworene Aussage muß gemacht werden 190
Der Schreiber soll das bezahlte Kraut zerstören 191
Belohnungen, wie bezahlt 191
Schreiber soll eine Liste führen und Abschrift an den Staatsschatzmeister schicken 191
Gebühren des Schreibers 191

Lotterien—
Verbot derselben und des Verkaufs von Loosen 192
Der Betrieb von Lotterien ungesetzlich 192
Strafe 192
Halten einer Lotterie oder eines Glücksspiels ungesetzlich 192
Strafe 192
Veröffentlichung von Lotterien ungesetzlich 193

Seite.

Lotterien—(Fortsetzung.)

Strafe 193
Veröffentlichung der Anzeige einer Lotterie ungesetzlich 193
Strafe 193
Verkauf, Liefern u. s. w. von Lotterieloosen ungesetzlich 193
Strafe 194
Wie der Beweis des Verkaufs ꝛc. von Lotterieloosen geliefert wird . 194
Anklage oder Angabe; wenn genügend 194
Wer als Zeuge zulässig 195

M

Milch—

Regulirung des Verkaufs derselben 206
Verkauf verfälschter Milch 207
Strafe 207

Miliz—(Siehe Staatsmiliz.)

Minen—

Dem Retentionsrechte unterworfen 183

Minen-Commissär—

Widerruf des Gesetzes in Bezug hierauf 64

N

Naturhistorische Gesellschaft—

Bewilligung für dieselbe 32

Nitroglycerin—

In Bezug auf Transportation von Nitroglycerine und anderen leicht explodirenden Stoffen 209
Wie zu verpacken 209

O

Oleomargarine—

Verbot des betrügerischen Verkaufs von Oleomargarine als Butter . . . 210
Fabrikant oder Verkäufer von Oleomargarin soll solches stempeln . . 210
Keine Klage soll aufrecht erhalten werden für Verkauf eines nicht gestempelten Artikels 210
Strafe für ungesetzlichen Verkauf 210
Beweis des Verkaufs, wie geliefert 211

Seite.

Ortschaften und Städte—

Abänderung von Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf 54
Gerichtsbarkeit von Friedensrichtern 54

Ortschaftsgebiete—

Verfügung über Bauplätze und über den Ertrag des Verkaufs derselben . 256
Pflicht der Corporationsbehörden oder des Countyrichters 256
Wie der Besitztitel zu übertragen ist 256
Anfertigung von Urkunden 257
Bekanntmachung der Eintragung; wie zu machen 257
Veröffentlichung der Bekanntmachung 257
Was die Bekanntmachung enthalten soll 257
Mayor soll Bekanntmachung erlassen 257
Personen, welche beanspruchen, sollen Angabe hinterlegen 257
Was die Angabe enthalten soll 257
Unterlassung der Angabe schließt Anspruch aus 258
Rückfallen an die Ortschaft 258
Ernennung von Abschätzern 258
Eid 258
Wenn die Abschätzer unterlassen zu handeln, mag der Rath neue Ernennungen machen 258
Wann Abschätzer zu ernennen 258
Art und Weise der Abschätzung 258
Abschätzung soll beglaubigt werden 259
In welchen Fällen die Abschätzung erforderlich ist 259
Bekanntmachung des Verkaufs 259
Veröffentlichung der Bekanntmachung 259
Anzeige soll Zeit und Ort des Verkaufes angeben 259
Verkauf; wie abzuhalten 259
Verfahren, falls nicht alle beim ersten Verkauf verkauft werden . . . 260
Kein Verkauf unter dem Abschätzungswerthe zu machen 260
Neue Abschätzung, wann und wie zu machen 260
Straßen, Parks ꝛc., wie übertragen 260
Beschränkung der Zeit für Uebertragung der Straßen, Parks ꝛc. . . 261
Wann Bauplätze im Privatwege verkauft werden mögen 261
Ortschaft mag Bauplätze und Blocks zum öffentlichen Gebrauch zurückhalten 261
Wie über den Ertrag der Verkäufe zu verfügen 261
Wenn Gegenbeanspruchende da sind, mögen beide Parteien Klage anstrengen 262
Verlegung des Gerichtsverfahrens 262
Klagen; wie anzustrengen 263
Beweisführung 263
Vorrechte; wie zu entscheiden 263

Seite.

Ortschaftsgebiete—(Fortsetzung.)

Wann den Gegenbeanspruchenden Nachricht zu geben 263
Wann Recht zur Klage aufgegeben wird 264
Zustellung von Nachricht; wie zu machen 264
Vorladungen; wie zuzustellen 264
Angabe der Kosten für Eintragung von Ländereien 265
Urkunden, wie vom Richter zu unterschreiben 266
Die Behörde mag Commissär ernennen 266
Obengenannte Auslagen erste Belastung gegen Ländereien 266
Bezahlung ist zu machen vor Ablieferung der Urkunde 266
Was die Behörde berechnen mag 266
Commissär mag abgesetzt und ein neuer ernannt werden 267
Befähigung des Commissärs 267
Amtslokal des Commissärs 267
Kein Beanspruchender soll durch Mißverhalten des Commissärs Schaden erleiden 267
Bezahlung des Commissärs 267
Bürgschaft 267
Der Richter soll Urkunden unterschreiben und besiegeln 267
Der Schreiber soll Abschrift der Verordnung der Ernennung von Commissär für den Countyschreiber anfertigen 267
Verordnung soll durch Countyschreiber eingetragen werden 268
Gebühren 268
Wirkung der Eintragung bei Beweisführung 268
Uebertragungen nach neunzig Tagen nach der ersten Veröffentlichung auszustellen 268
Besitztitel; wann vollständig 268
Wie und wann Besitztitel für Straßen, Parks ꝛc., zu erwerben . . . 269
Unterlassung als Aufgeben anzusehen 269
Rückfall des Besitztitels 269
Unterlassung, zu bezahlen, verwirkt Anrecht 270
Rückfall des Besitztitels 270
Kosten 270

P

Pfändungen—

Abänderung von Kapitel zwanzig des Codex in Bezug hierauf 64

Pitkin County—

Schaffung desselben, Gerichtstermine ꝛc. 95

Pueblo County—

Widerruf des Gesetzes in Bezug auf Landstraßen 227

Seite.

R

Rechtsanwälte—

Abänderung von Abschnitt achtzehn des Kapitels fünf der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf 41

Regierungssitz—

Abstimmung betreffs der endgültigen Bestimmung desselben 42
Bekanntmachung; wann und wie zu machen 42
Bekanntmachung; wann und wie veröffentlicht 42
Form der Abstimmung 42
Berechtigte Wähler 42
Entscheidung durch Mehrheit 42
Zustellung des Resultats an den Staatssekretär 42
Resultat der Abstimmung, wie zu entscheiden 43
Bescheinigung an den Gouverneur 43
Resultat; wie zu veröffentlichen 43
Sekretär soll Bescheinigung eintragen 43
Im Falle von Nichtentscheidung, wie zu handeln 44

Repräsentanten-Distrikte—

Verhältniß in Bezug auf Repräsentanten 20
Eintheilung für Repräsentanten 22

Retentionsrechte—(Liens)

Sicherung desselben für Handwerker und Andere 180
Personen, welche zu "liens" berechtigt sind 180
Ansprucherhebungen sind mit dem Countyschreiber zu hinterlegen . 180
Form der Notiz 180
Hinterlegung soll beschworen werden 181
Form der Beglaubigung 181
Der Schreiber soll die Hinterlegung eintragen 181
Contraktor und Andere mögen lien beanspruchen 181
Notiz an den Eigenthümer oder Agenten; wie zuzustellen 182
Notiz des Lieferanten 182
Notiz eines Neben-Contraktoren 182
Notiz eines Handwerkers oder Arbeiters 182
Forderung zu hinterlegen wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben . . . 183
Liens auf Bauplätze 183
Liens auf Eisenbahnen, Minen ꝛc. 183
Zwei oder mehrere Minen, gemeinschaftlich bearbeitet, sollen als eine Mine gelten 184
Nicht anwendbar auf Minen, die durch Pächter bearbeitet werden . 184
Der in der Forderung verlangte Betrag in den Händen des Eigenthümers mit Beschlag belegt 184

Seite.

Retentionsrechte—(Liens.)—(Fortsetzung.)

Eigenthümer soll solchen Betrag zurückhalten 185
Der zugesprochene Betrag 185
Gesetzlichen Anspruch gegen Eigenthümer 185
Eigenthümer soll keine Bezahlung machen vor fünf Uhr Samstags Nachmittags 185
Wer in einem Klagefalle die Beklagten sein sollen 185
Handwerker und Arbeiter mögen Klage gegen den Kontraktor einbringen 186
In welchem Falle Ländereien liens unterworfen sind 186
Bevorzugte liens 186
Liens nicht haftbar nach sechs Monaten 187
Art und Weise der Durchführung 187
Urtheil, wie zu geben 187
Auslösung 187
Wie über den eingegangenen Betrag zu verfügen 187
Andere Hülfsmittel nicht ausgeschlossen 188
Erledigung von Ansprüchen 188
Strafe 188
Der Inhaber von verschiedenen Ansprüchen mag lien durchsetzen . . 188
Vermesser mögen lien für ihre Arbeit nehmen 188
Eigenthümer nicht haftbar über Contraktpreis 188
Viehzüchter und Hotelbesitzer Anrechte auf Eigenthum für Schulden 189
Viehzüchter 2c. sollen lien auf Vieh haben für Fütterungskosten 2c. . 189
Hotelbesitzer 2c. haben Anspruchsrecht an das Gepäck der Gäste . . . 190

Revision—

Revision der Staatsgesetze 2c 244
Der Gouverneur soll Commissär ernennen 244
Pflichten des Commissärs 244
Der Sekretär soll veröffentlichen 245
Bezahlung des Commissärs 245

Round-Up Distrikte—

Distrikt 1 bis 17 . . . . . 250—253
"Round-up" Commissäre; Ernennung; Befähigung; Rechte 253
Inspektions-Commissäre 253
Pflichten der Behörde der Inspektoren 253
Bezahlung der Inspektoren 254
Steueranlage 254
Countyschatzmeister soll Separat-Fond halten 254
Strafe für das Wegtreiben kranker Schaafe 254

Seite.

S

Schaafe—

Strafe für das Wegtreiben kranker Schaafe 254

Schaaf-Inspektoren—

Widerruf des Gesetzes betreffs der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden 255

Schiedsrichter—

Zur Entscheidung von Streitfragen, welche zu einer Civilklage Veranlassung geben mögen 61
Zur Entscheidung von Vorrechten auf Wasser für Bewässerungszwecke . . 159
Strafe für Nichtbeachtung eines Auftrags des Schiedsrichters 64
Ernennung eines Schiedsrichters bei beanstandeten Wahlen 111

Schulden von Städten und Ortschaften—

Städte und Ortschaften berechtigt solche zu fondiren 49
Inhaber von Zahlungsanweisungen sollen ihre Bedingungen zum Austausch angeben 50
Abstimmung über die Frage 50
Veröffentlichung der Bekanntmachung 50
Schatzmeister soll Liste von Steuerzahler anfertigen 50
Stimmenmehrheit nöthig um Schuld zu fondiren 51
Werth der Aktien 51
Zinsfuß 51
Zinsen, wann und wo zahlbar 51
Einlösung der Aktien durch die Stadt 51
Eintragung der Aktien in Register 51
Wie zu unterzeichnen, zu numeriren und zu registriren 52
Berechtigung des Gemeinderathes in Bezug auf Aktien 52
Steuern in Baargeld zu bezahlen 52
Wann und wie Aktien einzulösen 52
Wie darüber abzustimmen 53
Ausführung dieses Gesetzes 54

Schuldscheine—

Einer Stadt oder Ortschaft, wie zur Bezahlung einzutragen 273
Stadt- oder Ortschafts-Schatzmeister soll Register der Anweisungen halten 273
Das Register soll zur Einsicht offen liegen 273
Bezahlung nach Reihenfolge zu machen 273

Seite.

Schuldscheine—(Fortsetzung.)

Anweisungen, Schuldscheine, ꝛc., welche vor Annahme dieses Gesetzes vorgezeigt und nicht bezahlt wurden, sollen in der Reihenfolge ihrer Vorzeigung eingetragen werden 274
Strafe für Verabsäumung oder Vernachlässigung diesen Vorschriften nachzukommen 274
Des Staates 275
Zinsfuß 275

Schulen—

Errichtung und Unterhalt von Freischulen 227
Staats-Diplome an wen auszustellen ꝛc. 227
Staats-Diplome nur auf öffentliche Prüfung hin auszustellen . . . 228
Wo der Staats-Superintendent sein Amtslokal haben soll 228
Grade der von dem Superintendenten ausgestellten Bescheinigungen 229
Erneuerungen 229
Temporäre Bescheinigung 229
Der Superintendent soll Liste führen 229
Eintheilung von Distrikten 229
Namensliste 230
Bekanntmachung der Versammlung 230
Neue Distrikte auf unorganisirten Landstrichen 230
Pflichten des Präsidenten 231
Sekretär soll Rechnung führen 231
Bekanntmachung von Versammlungen 231
Jahresbericht 231
Was Bericht enthalten soll 232
Pflichten des Schatzmeisters 232
Strafe 233
Soll Beginn des Unterrichts an den County-Superintendenten berichten 233
Soll beschworenen Bericht erstatten 234
Einzelne Posten desselben 234
Register 234
Einzelne Posten 234
Unterlehrer soll an Oberlehrer berichten 234
Jahresbericht soll volle Statistiken enthalten 234
Schulrath soll County-Commissäre benachrichtigen 234
Wie andere Steuern umzulegen 235
Separate Spalte für jeden Distrikt 235
In Baar zu bezahlen 235
Steuerbeamte und Schatzmeister sollen ihre Bücher in Uebereinstimmung bringen 235
Wo Eigenthum aufzunehmen ist 235

Seite.

Senatoren Distrikte—

Eintheilung des Staates in Bezug hierauf 20
Verhältniß in Bezug auf Senatoren 20
Anwendung obigen Verhältnisses 20
Senatoren-Distrikte 21
Distrikt No. 1 bis 21 21

Staats-Arbeitsanstalt—

Errichtung derselben 139
Verwaltungsrath, wie zu ernennen 139
Incorporation des Verwaltungsrathes 140
Berichte 140
Auslagen 140
Versammlungen 141
Beamte 141
Pflichten derselben 141
Inspektion derartiger Anstalten 141
Gehabte Auslagen 141
Bewilligung 142
Wie Gelder zu ziehen 142
Wie solche auszubezahlen 142
Verwaltungsrath soll keine Schulden machen 142
Auswahl und Uebertragung des Gebäudes 142
Weitere Pflichten des Verwaltungsrathes 142
Aufnahme überwiesener Personen 143
Friedensrichter ꝛc. mögen verurtheilen, welche Personen 143
Zeitdauer 144
Entlassung 144
Magistratspersonen ꝛc. können auf Wunsch von Eltern ꝛc. überwiesen 144
Wenn Eltern oder Vormünder nicht im Stande oder nicht Willens sind 144
Constabler, Sheriff oder Polizei mögen verhaften 145
Wie zu verfahren 145
Der Angeklagte kann Berufung einlegen 145
Bestätigung der Gründe 145
Eltern oder Vormünder mögen überweisen 146
Wie nach der Anstalt zu bringen 146
Gebühren der Richter und Polizeibeamten 146
Verwaltungsrath soll bekleiden, verköstigen, ꝛc. 146
Verwaltungsrath mag Knaben übertragen; an wen 146
Ausnahme 147
Verwaltungsrath mag unverbesserliche Knaben zurücksenden 147
Angabe der Gründe 147
Verfahren des Gerichts ꝛc. im Falle der Zurücksendung 147
Urlaubsscheine, unter welchen Bedingungen auszustellen 147

Seite.

Staats-Arbeitsanstalt—(Fortsetzung.)

Zurückgabe an Eltern ꝛc. 148
Verwaltungsrath mag entlassen oder ausdünnen 148
Vergütung für Verpflegung 148
Schulbesuch 148
Anwendung dieses Gesetzes auf Mädchen 148
Niemand soll Straßen durch das Grundeigenthum der Anstalt anlegen 149
Religiöser Unterricht 149
Strafe für Hülfe bei Entweichungen 149

Staats-Beamte—

Staats-Schatzmeister und Staats-Auditor ermächtigt Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen 123
Bezahlung derselben 123

Staats-Schatzmeister—

Pflichten desselben 124
Veröffentlichung der Liste von Zahlungsanweisungen 124
Gouverneur ernennt Comite von Sachverständigen 124
Bericht des Comites 124
Vergütung 124
Strafe im Weigerungsfalle 125
Amtsenthebung durch den Gouverneur 125
Zahlung von Belohnung für getödtete Berglöwen . . . . . 208.

Staats-Ingenieur—

Ernennung und Pflichten desselben 125
Einrichtung von Wasserbezirken 125
Bezirke No. 1, 2 und 3 126
Wie neue Bezirke zu bilden 126
Ernennung und Amtstermin 126
Gouverneur mag absetzen 126
Amtslokal 126
Staats-Sekretär soll nöthige Anschaffungen machen 126
Gehalt 127
Benöthigte Befähigungen 127
Pflichten 127
Amtseid und Bürgschaft 127
Gehülfen, deren Bezahlung 128
Amtlicher Bericht 128
Weitere Pflichten 128
Schleusen, Messung durch die Eigenthümer zu entrichten 128
Tabellen, durch den Staats-Ingenieur auszustellen 129

Seite

Staatsdrucksachen—

Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze 217
Maximalpreise der Staatsdrucksachen 217
Qualität des Papiers; Größe der Buchstaben 218
Der Staats-Sekretär soll einen Drucker zum Messen anstellen . . . 218
Vorschläge, Anerbieten ꝛc. 219

Staats-Irrenanstalt—

Bewilligung zum Ankaufe weiterer Ländereien 150
Errichtung von Gebäulichkeiten 150
Pläne u. s. w. 150

Staatsländereien—

Zustimmung des Staates zur Erwerbung von Staatsländereien durch die Vereinigten Staaten 179
Rechte und Pflichten der Staats-Landeommissäre 237
Bedingungen des Miethcontraktes und jährliche Miethe 237
Auswahl, Abschätzung und Verkauf derselben 238
Verkauf von Schulländereien, welche in oder bei Städten oder Ortschaften gelegen sind 238
Rechte und Pflichten der Staats-Landeommissäre 240
Der Sekretär der Staatsbehörde von Landeommissären. Pflichten, Gehalt, Bürgschaft 240
Versammlungen der Behörde 240
Unterlassung Miethe zu bezahlen, verwirkt Miethcontrakt 241
Erneuerung des Miethcontraktes—Bedingungen 241
Hinterlegte Gelder, wo zu bewahren 242
Besitz haben ohne Miethscontrakt soll ungesetzliche Vorenthaltung sein 242
Verkauf 242
Verkauf von Ländereien unter Bedingung der Anlegung von Wassergräben 243

Staatsmiliz—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 204
Kopfsteuer für Milizzwecke 204
Ernennung weiterer Offiziere 204
Bestimmung der Gehalte 205
Gehülfsgeneral-Adjutanten; deren Anzahl und Rang 205
Gehülfsgeneral-Inspektoren; Anzahl, Rang 205
Vergütung des General-Adjutanten und General-Inspektors 205
Ernennung von Stabsoffizieren 205
Staatsmilitärbehörde; wie zusammengesetzt 205

Seite.

Staatsregierung—

Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen für 1881 und 1882 30
Gehalte 30
Allgemeine zufällige Auslagen 30
Zufällige Drucksachen 30
Drucksachen für die Gesetzgebung 30
Miethen 30
Zufällige Auslagen 30
Allgemeine Auslagen 31
Haus-Protokoll 31
Senat-Protokoll 31
Diäten und Meilengelder 31
Uebersetzen 31
Restverbleib 31

Staatsschatz—

Uebertragung des am 30. November 1880 nicht verausgabten Ueberrestes von Geldern an den Staatsschatz 123
Uebertragung sämmtlicher Staatsgelder im Besitz des Staatsschatzmeisters behufs deren Verwendung keine Bestimmung getroffen, an den allgemeinen Fond 123

Staats-Zuchthaus—

Abänderung des Gesetzes für die Erhaltung 2c. desselben 214
Gehalt des Verwalters und der Commissäre 214
Bewilligungen für 1881 und 1882 214
Verkauf und Ankauf von Ländereien 215
Verkauf von Ländereien 215
Der Präsident mag Verkaufsbriefe ausstellen 215
Ankauf von Ländereien 216
Ermächtigung zu weiterem Ankauf 216

Städte und Ortschaften—

Fondirung der Schulden 49
Zahlungsanweisungen, Eintragung und Bezahlung derselben 73

Steuern—

Umlage und Erhebung derselben 223
Staatsauditor soll Angabe dem Countyschreiber übermitteln 223
Steuerrate 224
Rate für die Jahre 1881 und 1882 224
Strafe für Unterlassung 224
Auflage einer Steuer zum Besten der Ackerbauschule 225

Seite

Steuern—(Fortsetzung.)

Umlegung und Erhebung von Staatssteuern 225
Die County-Commissäre sollen unbezahlten Betrag entrichten . . . 225
Pflichten des County-Schatzmeisters 226
Strafe des Gerichtsschreibers für Vernachlässigung Steuern einzutragen 226
Zum Besten der Bergbauschule in Golden, Colorado 236
Vieh-Inspektionssteuer 254

Strafen—

Für böswilliges Tödten von Vieh 74
Für thätlichen Angriff 75
Für Landstreicherei 77
Für das verborgene Tragen von Waffen 77
Für unbefugtes Handeln als County-Commissär 104
Für Verweigerung des Staatsschatzmeisters 125
Für Uebertretung des Fisch-Gesetzes . . . . . 132—135
Für Nichteinberichtung eines Heirath-Erlaubnißscheines 197
Für Ausstellung solchen Scheines an unbefähigte Parteien 197
Für das unbefugte Schließen eines Ehebündnisses 198
Für unbefugte Ausübung der Heilkunde 202
Für Nichtumlegen der Kopfsteuer 204
Für Verfälschung von Milch 207
Für verkaufen von Oleomargarin als Butter 210
Für Nichtberichtigung von Ueberforderung durch Eisenbahnen 220. 221
Für Vernachlässigung des Countyschreibers in Bezug auf die Staatssteuer . . . . . 224—226

T

Testamente—

Bestätigung und urkundliche Eintragung derselben 275
Erlaß des Berufungsgerichtes dem Testamente beizufügen 276
Der Countyschreiber soll Abschriften der Schriftstücke liefern 276
Eintragung als Beweis anzunehmen 276
Gebühren des Countyschreibers 276

U

Uebertragungen—

Zum Besten der Gläubiger 36
Abänderung von Kapitel XVIII in Bezug auf Uebertragung von öffentlichem Grundeigenthum 66

Seite.

V

Verbesserung eines, dem Staate gehörigen Grundstückes—

Verbesserungen wann zu machen 45
Vorbehalt 46
Verlegung des Verfahrens in Civilgerichten 55
Verlegung des Verfahrens aus dem County-Criminalgerichte in Arapahoe County 81
Verlegung des Verfahrens aus dem County-Criminalgericht in Lake County 87

Verhandlungen—

Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen vor den Civilgerichten 59
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen von Civilklagen . 60
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen von Civilklagen in Friedensgerichten 63
Verhandlungen, einer Pfändung folgend 64

Verlegung des Verfahrens—

In den Civilgerichten 55
Nur eine Verlegung soll stattfinden 55
Aus dem Kriminalgerichte von Arapahoe County 81
Distriktgericht hat Gerichtsbarkeit in Verlegungsfällen 82
Verlegung von Kriminalfällen aus anderen, nach Lake County 86
Verlegung aus dem Kriminalgericht von Lake County 87
Distriktsrichter berechtigt, Verlegung anzuordnen 117
Mag gestattet werden in Klagen betreffs Besitztitels 262

Vieh—

Brandmarken und Hüten desselben 245
Pflichten der Personen, welche verlaufenes Vieh aufnehmen 245
Gebühren des Countyschreibers 246
Bezahlung des Aufnehmers 246
Abschätzung 246
Gebühren der Abschätzer 246
Veröffentlichung 246
Kosten der Veröffentlichung, wie zu bezahlen 247
Bezahlung für durch Eisenbahnen getödtetes Vieh 247
Beschworene Aussage über Eigenthümerschaft 247
Preisliste 248
Auswählung der Abschätzer 249
Abschätzung soll unter Eid bescheinigt werden 249
Verfahren, wenn die Eisenbahn verabsäumt Abschätzer zu ernennen . 249
Friedensrichter soll eine Bescheinigung der Abschätzung an die Eisenbahngesellschaft befördern 249

Seite.

Vieh—(Fortsetzung.)

Wann die Gesellschaft bezahlen soll 249
Bezahlung der Abschätzer 249

Vorladungen—

Zustellungen derselben in Klagefällen und Verhandlungen vor den urkundlichen Gerichten dieses Staates 111

Vormünder—

Berechtigt, Vormundschaftsgelder anzulegen 137
Maz Mündel der Staats-Arbeitsanstalt überweisen lassen 146

Vormundschaftsgelder—

Anlegung derselben 137
Vormünder mögen Gelder anlegen 137
Anmeldung an das Countygericht 137
Bedingungen von Anleihen 138
Testamentsvollstrecker ꝛc. mögen Gelder anlegen 138

W

Waffen—

Verbotenes Tragen derselben 77
Strafe dafür 77

Wahlen—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf 120
Termine der Beamten 120
Wahlbefähigung 120
Widerruf 121

Wölfe und Prairiewölfe—

Prämien für das Tödten derselben 277

Z

Zeugen—

Mögen durch Schiedsrichter vorgeladen werden 62
Zulassung des Beklagten als Zeuge in Kriminalfällen 121
Gebühren derselben vor Schiedsrichtern 163
Wer als solcher zulässig in Klagen gegen Lotterien 195

Seite.

Zinsen—

Bewilligung zur Bezahlung der auf Staatsschuldscheine fälligen Zinsen 25
Zinsfuß für Stadt- und Ortschafts-Aktien 51
Zinsfuß für County-Schuldscheine 92
Zinsfuß für Staats-Schuldscheine 275

Zuchthaus—(Siehe Staatszuchthaus.)

RECEIVED

JAN 2 8 1997

STATE PUBLICATIONS
Colorado State Library

RECEIVED
JAN 2 1997
STATE PUBLICATIONS
Colorado Library